# I FA KATHARINA MARIA BENNER

# Die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines **Dr. med. vet.** beim Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen



Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.

Die rechtliche Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Buches liegt ausschließlich bei dem Autoren dieses Werkes.

Jede Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung der Autoren oder des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

### 1. Auflage 2022

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the prior written permission of the Authors or the Publisher.

1st Edition 2022

© 2022 by VVB LAUFERSWEILER VERLAG, Giessen Printed in Germany





STAUFENBERGRING 15, 35396 GIESSEN, GERMANY Tel: 0641-5599888 Fax: 0641-5599890 email: redaktion@doktorverlag.de

www.doktorverlag.de

# Aus der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt *Refinement* nach dem 3R Prinzip der Justus-Liebig-Universität Gießen

Betreuerin: Prof. Dr. Stephanie Krämer

# Die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen

### **INAUGURAL-DISSERTATION**

zur Erlangung des Grades eines Dr. med. vet. beim Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

eingereicht von

### Lea Katharina Maria Benner

Tierärztin aus Moers

# Mit Genehmigung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

### Dekan:

Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold

**Gutachter:** 

Prof. Dr. Stephanie Krämer Prof. Dr. Kerstin Fey

Tag der Disputation:

13.07.2022



Mehr als die Hälfte der Tierärzteschaft in Deutschland ist weiblich<sup>1,2</sup>. Die daher in dieser Arbeit verwendete weibliche Form bezieht sich jedoch ebenso auf männliche und andere Geschlechteridentitäten.

<sup>1</sup> 27.500 der insgesamt 43.461 Tierärztinnen in Deutschland sind mit Stand vom 31.12.2020 weiblich (Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021a).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch steigt der Anteil an weiblichen Juristinnen. Während 2003 51,5% der Teilnehmenden der ersten juristischen Staatsprüfung weibliche waren (Bundesamt für Justiz (2004)), trifft dies 2018 auf 58,1% der Teilnehmenden zu (Bundesamt für Justiz (2020)). Für Hessen lässt sich konkretisieren, dass der Anteil an Frauen, die an der ersten juristischen Staatsprüfung teilnahmen 2003 bei 48,5% lag (Bundesamt für Justiz (2004)). Für das Jahr 2018 ist hier ein Anteil von 61,3% zu verzeichnen (Bundesamt für Justiz (2020).

# Inhalt

I. EIGENE PUBLIKATIONEN	1
I.II. VORSTELLUNG AUF KONGRESSEN	
II. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
III. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	III
IV. TABELLENVERZEICHNIS	
1. EINLEITUNG: TIERSCHUTZ IM SPANNUNGSFELD ETHISCHER MAßGABEN UND STRAFF VERFOLGUNG	
1.1. Untersuchungsgegenstand der Arbeit	3
2. LITERATURÜBERSICHT	5
2.1. Kurze Entstehungsgeschichte des deutschen Tierschutzgesetzes	5
2.1.1. Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz 2002	6
2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz	
2.2.1. Voraussetzungen der Strafbarkeit	
2.2.2. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 1 Tierschutzgesetz	
2.2.2.1. Tatbestandsmäßigkeit	
2.2.2.2. Rechtswidrigkeit	
2.2.2.3. Schuld	16
2.2.3. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 2a Tierschutzgesetz	17
2.2.3.1. Tatbestandsmäßigkeit	
2.2.3.2. Rechtswidrigkeit	
2.2.3.3. Schuld	
2.2.4. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 2b Tierschutzgesetz      2.2.4.1. Tatbestandsmäßigkeit	
2.2.4.1. Tatbestandsmaßigkeit	
2.2.4.3. Schuld	
2.3. VOLLZUG DES TIERSCHUTZRECHTES	
2.4. BEZUG ZWISCHEN STRAFTATEN NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ UND STRAFTATEN NACH §§223, 2	
ABS. 1 STGB.	
2.5. STATISTISCH ERFASSTE KRIMINALITÄT	
2.5.1. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	
2.5.2. Strafverfolgungsstatistik (SVS)	
2.6. DUNKEL- UND HELLFELD	
2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und öffer	
Anklagen	
2.7. DER GANG EINES VERFAHRENS	
2.7.1. Das Ermittlungsverfahren (§§160-177 StPO)	
2.7.1.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens	
2.7.1.3. Erhebung der öffentlichen Anklage	
2.7.2. Das Hauptverfahren (§§212-295 StPO)	
2.7.2.1. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht	
2.7.2.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht	
2.7.2.3. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach Jugendgerichtsgesetz	
2.7.2.4. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz	
2.7.3. Rechtsmittel	
2.7.3.2 Revision	51
/ / 3 / KEVISION	57

2.7.3.3. Beschwerde	
2.7.4. Verfahrensdauer	
2.8. ZIEL DER ARBEIT	54
3. MATERIAL UND METHODEN	55
3.1. DIE STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK	55
3.1.1. Reduktionsquote	55
3.1.2. Verurteiltenziffer	
3.1.3. Statistische Analyse	
3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen	57
3.1.3.2. Korrelationsdiagramme	57
3.1.3.3. Kovarianzanalyse	58
3.1.4. Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen	58
3.2. AKTENEINSICHT BEI DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN	58
3.2.1. Aktenauswertung	59
4. STATISTISCHE UNTERSUCHUNG DER GERICHTLICHEN SANKTIONSPRAXIS	
FIERSCHUTZRELEVANTER STRAFTATEN NACH DER SVS IN DEN JAHREN 2002–2018	60
HERSCHOTZRELEVANTER STRAFTATEN NACH DER 3V3 IN DEN JAHREN 2002-2016	60
4.1. REDUKTIONSQUOTEN	60
4.1.1. Vergleich der Reduktionsquoten der Straftaten nach Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs.	
Strafgesetzbuch	
4.1.2. Verurteiltenziffer	
4.2. ZUSAMMENSETZUNG DER REDUKTION	
4.2.1. Zusammensetzung der Reduktion nach allgemeinem Strafrecht	
4.2.1.1. Vergleich der Zusammensetzung der Reduktion der Straftaten nach allgemeinem Strafrecht insgesam	
gem. Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch	
4.2.2. Zusammensetzung der Reduktion nach Jugendgerichtsgesetz	
4.2.2.1. Vergleich der Zusammensetzung der Reduktion der Straftaten nach Jugendstrafrecht insgesamt und Fierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch	
4.2.2.2. Personen, bei denen die Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde	
4.3. ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILUNGEN	
4.3.1. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht	
4.3.1.1. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht mit und ohne Maßregeln, Auflagen und/oder Weisungen	
4.3.1.2. Vergleich der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§2	
225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch	
4.3.1.3. Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe	
4.3.1.4. Verurteilungen nach Zahl und Höhe der Tagessätze	89
4.3.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz	
4.3.2.1. Vergleich der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§22	, ,
303 Abs. 1 Strafgesetzbuch	
4.3.2.2. Verurteilungen nach Dauer der Jugendstrafe	
4.3.2.3. Verurteilungen nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln	
4.4. ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILTEN NACH ALTER UND GESCHLECHT	
4.4.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter	
4.4.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Geschlecht	
4.5. ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILTEN NACH ZAHL UND ART DER FRÜHEREN VERURTEILUNGEN	
4.5.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht nach Zahl und Art der frühere.	
Verurteilungen	
4.5.1.1. Vergleich der Zusammensetzungen der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt, nach	
Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen. 4.5.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach Zahl und Art der früheren	113
4.5.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugenagerichtsgesetz nach Zahl und Art der Jruneren Verurteilungen	115
Verurteilungen	115
Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen.	118
4.6. ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILTEN NACH DEM JAHR DER TAT	

4.6.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht nach dem Jahr der Tat 4.6.1.2. Vergleich der Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht insgesamt, nach	121
Tierschutzgesetz, §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach dem Jahr der Tat	122
4.6.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach dem Jahr der Tat	
4.6.2.1. Vergleich der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz insgesamt, nach	
Tierschutzgesetz, §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach dem Jahr der Tat	124
5. UNTERSUCHUNGEN DER GERICHTLICHEN SANKTIONSPRAXIS TIERSCHUTZ- RELEVANTER	
STRAFTATEN DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN IN DEN JAHREN 2016 UND 2018	126
5.1. ERMITTLUNGEN GEGEN VOLLSTÄNDIG STRAFMÜNDIGE PERSONEN	
5.1.1. Art des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz begangen durch vollständig strafmündige Per	
5.1.2. Anzahl und Art der betroffenen Tiere	
5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens	
5.1.4. Entscheidung des Zwischenverfahrens	
5.1.5. Entscheidung des Hauptverfahrens	
5.1.5.1. Reduktionsquote nach allgemeinem Strafrecht und Zusammensetzung der Reduktion	
5.1.5.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht	
5.1.6. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, nach Alter und Geschlecht	
5.1.7. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, nach dem Jahr der Tat	
5.2. ERMITTLUNGEN GEGEN NICHT VOLLSTÄNDIG STRAFMÜNDIGE PERSONEN	135
6. ÜBERSICHT AUSGEWÄHLTER ERGEBNISSE	137
6.1. ÜBERSICHT AUSGEWÄHLTER ERGEBNISSE DER AUSWERTUNG DER SVS AUS DEN JAHREN 2002 BIS 201	8 137
6.1.1. Reduktionsquoten und deren Zusammensetzung	137
6.1.2. Art und Zusammensetzungen der Verurteilungen	
6.1.2.1. Art und Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht	
6.1.2.2. Art und Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz	
6.1.3. Verurteilungen nach Alter und Geschlecht	141
6.1.4. Zusammenfassung der Verurteilungen nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	142
6.1.5. Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat	143
6.2. ÜBERSICHT AUSGEWÄHLTER ERGEBNISSE DER AKTENANALYSE IN DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN	144
7. DISKUSSION	146
7.1. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE IN BEZUG AUF DEN ERFASSUNGSRAHMEN DER SVS UND DUNKELZIFFEF	146
7.1.1. Modifizierung der Beispielrechnung aus Kapitel 2.6.1. durch in der Arbeit erhobene Daten	
7.2. Anzeigeverhalten bei tierschutzrelevanten Straftaten im Hinblick auf die Mensch-Tier-Be	
	149
7.3. TIERSCHUTZWIDRIG HANDELNDE PERSONEN IN GIEßEN UND IN DEUTSCHLAND	154
7.4. AUSGÄNGE DER UNTERSUCHTEN ERMITTLUNGSVERFAHREN	159
7.4.1. Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Gießen	159
7.4.2. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Veterinärbehörde im Ermittlungsverfa	hren
tierschutzrelevanter Straftaten	161
7.4.3. Beantragung von Strafbefehlen durch die Staatsanwaltschaft Gießen	164
7.5. Ausgänge der untersuchten Hauptverfahren	166
7.5.1. Art und Häufigkeit der getroffenen anderen Entscheidungen	
7.5.1.1. Das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen .	
7.5.2. Verurteilungen	173
7.5.2.1. Zusammensetzung der Sanktionen nach TierSchG	
7.5.2.2. Verurteilungen zu Tierhaltungsverboten	
7.6. Dauer des Verfahrens	
7.7. REDELITLING DER SANKTIONSPRAXIS TIERSCHLITZREI EVANTER STRAFTATEN FÜR DIE GEWALTPRÄVENTIO	N 184

7.8. EINFLUSS DER NOVELLIERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES IM JAHR 2013 AUF DIE SANKTIONSPRAXIS TIERSCHUTZRELEVANTER STRAFTATEN	187
8. FAZIT: DIE AKTUELLE GERICHTLICHE SANKTIONSPRAXIS TIERSCHUTZRELEVANTER STRAFTA UND DEREN BEDEUTUNG FÜR DIE UMSETZUNG DES STAATSZIELS TIERSCHUTZ	
9. ZUSAMMENFASSUNG	196
10. SUMMARY	198
A. ANHANG	200
A.1. Erhebungsbogen	200
A.2. ÜBERSICHT JURISTISCHER FACHBEGRIFFE	204
A.3. TABELLARISCHER ANHANG	205
Anhang zur Ermittlung der Reduktionsquote	205
Anhang zur Ermittlung der Verurteiltenziffer	211
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Reduktion	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Reduktion nach JGG	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter und Geschlecht Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht nac	
und Art der früheren Verurteilungen	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach Zal	
Art der früheren Verurteilungen	
Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat	
B. LITERATURVERZEICHNIS	278
C. DANKSAGUNG	293
D. EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	294

### I. Eigene Publikationen

Daten, die in dieser Promotionsschrift dargestellt werden, wurden vorab bereits publiziert in:

- Das Rechtsgut Tierschutz retrospektive Untersuchung zur Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in Deutschland. Lea Benner, Dominik Best, Kathrin Büttner, Stephanie Krämer, In: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 28. Jahrgang -3/2021, S. 171-176, ISSN: 0945-3296
- Tierschutzrelevante Straftaten na und? Eine Analyse der Sanktionspraxis vor dem Hintergrund beteiligter Personen, der Mensch-Tier-Beziehung und der Gewaltprävention. Lea Benner, Dominik Best, Kathrin Büttner, Stephanie Krämer, In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MKS), Vol:105, Iss:2, 2022, S. 145-163

### I.II. Vorstellung auf Kongressen

Daten, die in dieser Promotionsschrift dargestellt werden, wurden vorab auf folgendem Kongress vorgestellt:

- Handfeste Beweise (meist ohne Folgen) zur rechtlichen Verfolgung von Qualzuchten in Deutschland. Lea Benner, Karina Schöll, Stephanie Krämer. In: 8. Heimtiertagung und 2. Extremzuchttagung "Gezüchtet um zu leiden: Herzig aber krank!" des Schweizer Tierschutz STS, 17.09.2021, Olten, Schweiz.
- Das Rechtsgut Tierschutz Die gerichtliche Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten
  in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2018. Lea Benner, Dominik Best, Kathrin Büttner,
  Stephanie Krämer. In: Tierschutzfälle vor Gericht, 25. Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen
  und Mitarbeiter der Veterinärverwaltung, Polizeibeamtinnen und -beamte, Juristinnen und
  Juristen, die Tierschutzfälle bearbeiten, 02.06.2022, Hüttenberg

### I.II.I Einladungen zu weiteren Kongressen

 Gerichtliche Verurteilungen tierschutzrelevanter Straftaten in den Jahren 2002 bis 2018. Lea Benner, Dominik Best, Kathrin Büttner, Stephanie Krämer. In: ATF-Tagung zu aktuellen Problemen des Tierschutzes. 01. Und 02.09.2022, online

### II. Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

allg. StR Allgemeines Strafrecht

Art. Artikel

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BZRG Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister

(Bundeszentralregistergesetz)

bzw. beziehungsweise

ff. folgende gem. gemäß

GG Grundgesetz

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GV-Solas Gesellschaft für Versuchstierkunde

I.A.S.P International Association for the Study of Pain

i.S.d. im Sinne des

JGG Jugendgerichtsgesetz
n.s. nicht signifikant
o.g. oben genannte / r

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

s. siehe

 sog.
 sogenannte / n

 StGB
 Strafgesetzbuch

 StPO
 Strafprozessordnung

 SVS
 Strafverfolgungsstatistik

TierSchG Tierschutzgesetz

TierSchHuV Tierschutz-Hundeverordnung

TierSchNutztV Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur

Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnung)

TierSchVersV Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen

wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-

Versuchstierverordnung)

TVT Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel

# III. Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT	11
ABBILDUNG 2: VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT GEM. §17 NR. 1 TIERSCHUTZGESETZ	12
ABBILDUNG 3: VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT GEM. §17 NR. 2A TIERSCHUTZGESETZ	17
ABBILDUNG 4: VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT GEM. §17 NR. 2B TIERSCHUTZGESETZ	22
ABBILDUNG 5: HELL- UND DUNKELFELDER (BUNDESKRIMINALAMT, JAHRBUCH 2018)	33
ABBILDUNG 6: DAS TRICHTERMODELL (ALBRECHT, 2010)	35
ABBILDUNG 7: DER GANG DES STRAFVERFAHRENS FÜR STRAFTATEN NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ALLGEMEINI	
STRAFRECHT, HV: HAUPTVERFAHREN, STPO: STRAFPROZESSORDNUNG, STGB: STRAFGESETZBUCH, WSTG:	
Wehrstrafgesetz (modifiziert nach Bergschmidt, 2015)	37
ABBILDUNG 8: ZUSAMMENSETZUNG DER GESAMTREDUKTIONSQUOTE	55
ABBILDUNG 9: GESAMTREDUKTIONSQUOTE DER STRAFTATEN NACH TIERSCHUTZGESETZ UND DER STRAFTATEN INSGESAMT IM	55
VERHÄLTNIS ZU DEN VERURTEILUNGEN IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	61
ABBILDUNG 10: REDUKTIONSQUOTEN INSGESAMT UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT	01
·	62
(ALLG. STR) IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	
ABBILDUNG 11: REDUKTIONSQUOTEN DER STRAFTATEN INSGESAMT UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ALLGEMEINE	
STRAFRECHT (ALIG. STR) UND JUGENDSTRAFRECHT IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018 NACH ALTERSGRUPPEN	63
ABBILDUNG 12: GESAMTREDUKTIONSQUOTEN DER STRAFTATEN INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG), §§223, 225,	
303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	64
ABBILDUNG 13: VERURTEILTENZIFFER NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) DER JAHRE 2002 UND 2018 SOWIE DIE	
REGRESSIONSGERADE ( $Y=0.0182x-35.53$ ) UND $R^2=0.6834$	65
ABBILDUNG 14: REDUKTIONSQUOTE UND VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) DER STRAFTATEN INSGESAM	
UND NACH TIERSCHG IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	66
ABBILDUNG 15: ABGEURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) IN DEN JAHRE	N
2002 BIS 2018	67
ABBILDUNG 16: ZUSAMMENSETZUNG DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) DER	
STRAFTATEN INSGESAMT UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	68
ABBILDUNG 17: ANTEIL DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN (REDUKTIONSQUOTE) DER STRAFTATEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECH	IT
INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG), §§223, 225, 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) IN DEN JAHREN	
2002 BIS 2018	69
ABBILDUNG 18: NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) ABGEURTEILTE INSGESAMT UND MIT ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN IM	
ZEITLICHEN VERLAUF VON 2002 BIS 2018 SOWIE DIE REGRESSIONSGERADEN	71
ABBILDUNG 19: NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) ABGEURTEILTE INSGESAMT UND MIT	
ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN IM ZEITLICHEN VERLAUF VON 2002 BIS 2018 SOWIE DIE REGRESSIONSGERADEN	72
ABBILDUNG 20: ABGEURTEILTE NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) SOWIE ABGEURTEILTE	
INSGESAMT NACH JGG, BASIEREND AUF DEN DATEN DER JAHRE 2002 BIS 2018	72
ABBILDUNG 21: ANTEIL DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN UND ZUSAMMENSETZUNG DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN NACH	-
JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) BEZOGEN AUF DIE STRAFTATEN INSGESAMT UND NACH TIERSCHG (TIERSCHUTZGESETZ) 200	12
BIS 2018	73
ABBILDUNG 22: ANTEIL DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN (REDUKTIONSQUOTE) DER STRAFTATEN NACH JUGENDGERICHTSGESETZ	,,
(JGG) INSGESAMT, NACH TIERSCHG (TIERSCHUTZGESETZ) UND §§223, 225, 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) 2002	<b>7</b> DIC
2018	74
ABBILDUNG 23: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	76
ABBILDUNG 24: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILTEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ	70
(TIERSCHG) UND NACH ALLG. STR INSGESAMT IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	78
ABBILDUNG 25: GESAMTVERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCH	
SOWIE DEREN ZUSAMMENSETZUNG 2002 BIS 2018	78
ABBILDUNG 26: ZAHL DER VERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) IM BEZUG ZU	
DER ZAHL DER VERHÄNGTEN GELDSTRAFEN 2002 BIS 2018	79
ABBILDUNG 27: VERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT INSGESAMT (ALLG. STR) NACH DAUER DER FREIHEITSSTRAFE	
2002 BIS 2018. DIE JEWEILIGE ANGEGEBENE DAUER DER FREIHEITSSTRAFE LÄSST SICH AUF GRUNDLAGE DER SVS LESEN ALS	;
"Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als … bis einschließlich…".	82

ABBILDUNG 28: VERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH DA	UER
DER FREIHEITSTRAFE 2002 BIS 2018. DIE JEWEILIGE ANGEGEBENE DAUER DER FREIHEITSSTRAFE LÄSST SICH AUF GRUNDLA	GE
DER SVS LESEN ALS "FREIHEITSSTRAFE MIT EINER DAUER VON MEHR ALS … BIS EINSCHLIEßLICH…".	83
ABBILDUNG 29: VERURTEILUNGEN ZUR FREIHEITSSTRAFE UND ZUR BEWÄHRUNG AUSGESETZTEN FREIHEITSSTRAFE NACH	
ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	85
ABBILDUNG 30: ANZAHL DER FREIHEITSSTRAFEN NACH TIERSCHUTZGESETZ INSGESAMT IN BEZUG ZUR ANZAHL DER	
AUSGESPROCHENEN STRAFAUSSETZUNGEN (FREIHEITSSTRAFE ZUR BEWÄHRUNG) 2002 BIS 2018	86
ABBILDUNG 31: VERURTEILUNGEN ZU FREIHEITSSTRAFEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG) SOWIE DER ANTEIL AN STRAFAUSSETZUNGEN 2002 BIS 2018. DER GRAPH ZEIGT DEN PROZENTUALEN ANTEIL	AN
VERURTEILUNGEN ZUR FREIHEITSSTRAFE ZUR STRAFAUSSETZUNG AN.	87
ABBILDUNG 32: PROZENTUALER GESAMTDURCHSCHNITT DER VERURTEILUNGEN ZU GELDSTRAFEN NACH ZAHL DER TAGESSÄTZE D	ER
STRAFTATEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002	BIS
2018, DIE KURSIVEN WERTE BEZIEHEN SICH AUF DIE STRAFTATEN NACH ALLG. STR, DIE FETTEN WERTE AUF DIE STRAFTATEI	N
NACH ALLG. STR UND TIERSCHG, 0,00 %: KEINE VERURTEILUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	89
ABBILDUNG 33: VERURTEILUNGEN ZU GELDSTRAFE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG) NACH ANZAHL UND HÖHE DER TAGESSÄTZE IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018, ABSOLUT UND PROZENTUAL, DIE	
KURSIVEN WERTE BEZEICHNEN DEN PROZENTUALEN ANTEIL DER HÖHE DER TAGESSÄTZE IN EINER GRUPPE, DIE FETTEN WEF	RTE
DIE ABSOLUTE ANZAHL AN VERURTEILUNGEN.	90
ABBILDUNG 34: VERURTEILUNGEN NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) ABSOLUT 2002 BI	IS
2018	93
ABBILDUNG 35: VERURTEILTE NACH ART DER ENTSCHEIDUNG NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND JUGENDGERICHTSGESET	
(JGG) UND DER VERURTEILTEN NACH JGG INSGESAMT 2002 BIS 2018	94
ABBILDUNG 36: ABSOLUTE ANZAHL DER VERURTEILUNGEN NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ	
(TierSchG) in Bezug zur Anzahl der Verurteilungen zu Zuchtmitteln 2002 bis 2018	94
ABBILDUNG 37: VERURTEILTE NACH ART DER ENTSCHEIDUNG NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG) NACH EINZELNEN ODER GEMEINSAM VERHÄNGTEN SANKTIONEN 2002 BIS 2018, -: KEINE VERURTEILUNGEN IN	и
Untersuchungszeitraum	95
ABBILDUNG 38: VERURTEILTE NACH ART DER ENTSCHEIDUNG NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) INSGESAMT, NACH	
TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND §§223, 225, 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) NACH DER SCHWERSTEN SANK	TION
2002 BIS 2018	96
ABBILDUNG 39: VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE UND MIT STRAFAUSSETZUNG NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2	
BIS 2018; IN DEN JAHREN 2007 UND 2018 FANDEN KEINE VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE STATT, WESHALB IN DEN	
ENTSPRECHENDEN JAHREN KEINE DATEN IM DIAGRAMM VERZEICHNET SIND.	98
ABBILDUNG 40: DAUER JUGENDSTRAFE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND NACH	
JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) INSGESAMT 2002 BIS 2018	99
ABBILDUNG 41: VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG	
UND ANTEIL DER STRAFAUSSETZUNGEN 2002 BIS 2018. DER GRAPH ZEIGT DEN PROZENTUALEN ANTEIL AN VERURTEILUNG	-
ZUR JUGENDSTRAFE ZUR STRAFAUSSETZUNG AN. DA DIESE IN DER SVS BIS ZU EINER MAXIMALEN DAUER DER JUGENDSTRAF	
VON ZWEI JAHREN FESTGEHALTEN WERDEN, ENDET DER GRAPH ÜBER DEM ENTSPRECHENDEN BALKEN.	100
ABBILDUNG 42: ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER ZAHL DER VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG) UND ANZAHL DER VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE MIT STRAFAUSSETZUNG 2002 BIS 2018	101
ABBILDUNG 43: VERGLEICH DER ANTEILE DER VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE INSGESAMT, GEM. TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG), §§ 223, 225 UND 303 ABS. 1 STGB NACH DAUER DER JUGENDSTRAFE UND ANTEIL DER STRAFAUSSETZUNG.	FN
AN DIESEN 2002 BIS 2018, 0,00 %: KEINE VERURTEILUNG IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	103
ABBILDUNG 44: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILUNGEN ZU ZUCHTMITTEL NACH DEM JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) INSGES	
UND NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002 BIS 2018	105
ABBILDUNG 45: ZUSAMMENSETZUNG DER ZUCHTMITTEL NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGE	
(TierSchg), §223 Strafgesetzbuch (StGB), §225 StGB und §303 ABs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 Bis 201	
(1.1.1.00.10), 3.2.2.3.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.	107
ABBILDUNG 46: ALTERSVERTEILUNG DER VERURTEILTEN NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002 BIS 2018	107
ABBILDUNG 47: ALTERSVERTEILUNG DER VERUNTEILTEN INSGESAMT 2002 BIS 2018	108
ABBIEDONG 47. ALTERSYLM BEDNO DEN YENOMTERETEN MUDDESANT ZOOZ DIS ZOTO	100

ABBILDUNG 48: ENTWICKLUNG DER PROZENTUALEN ANTEILE DER 21-JÄHRIGEN BIS UNTER 40-JÄHRIGEN SOWIE MINDESTENS 40-	-
jährigen und Älteren Verurteilten an Gesamtverurteilungen nach TierSchG (Tierschutzgesetz) 2002 bis 20	18
	109
ABBILDUNG 49: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ANGAB.	EN
ÜBER FRÜHERE VERURTEILUNGEN 2002 BIS 2018	111
ABBILDUNG 50: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH Z.	AHL
DER FRÜHEREN VERURTEILUNGEN 2002 BIS 2018	112
ABBILDUNG 51: VERURTEILTE NACH ART DER SCHWERSTEN FRÜHEREN VERURTEILUNG BEZOGEN AUF VERURTEILUNGEN NACH	
ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002 BIS 2018	113
ABBILDUNG 52: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR.) NACH ART DER SCHWERSTEN FRÜHEREN VERURTEILI	UNG
IM VERGLEICH 2002 BIS 2018	115
ABBILDUNG 53: NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) VERURTEILTE MIT ANGABEN ÜBER	
FRÜHERE VERURTEILUNGEN 2002 BIS 2018	116
ABBILDUNG 54: VERURTEILTE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ZAHL DER FRÜH	
VERURTEILUNGEN 2002 BIS 2018	117
ABBILDUNG 55: VERURTEILTE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH ART DER FRÜHEI	
VERURTEILUNG 2002 BIS 2018	117
ABBILDUNG 56: VERURTEILTE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) NACH ART DER SCHWERSTEN FRÜHEREN VERURTEILUNG IM	11/
VERGLEICH 2002 BIS 2018	120
ABBILDUNG 57: VERURTEILTE INSGESAMT UND NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) NACH DEM JAHR DER TAT 2002 BIS 2	
ADBILDUNG 37. VENUNTELLTE INSGESAMT UND MACH DEM TIENSCHOTZGESETZ (TIENSCHOT) MACH DEM JAHN DEN TAT 2002 BIS 2	121
ABBILDUNG 58: NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) VERURTEILTE NACH DEM JA	
DER TAT 2002 BIS 2018	122
	122
ABBILDUNG 59: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) NACH DEM JAHR DER TAT INSGESAMT, NACH DEM	123
TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG), §§223, 225 UND 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) 2002 BIS 2018	
ABBILDUNG 60: NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) VERURTEILTE NACH DEM JAHR DER 2002 BIS 2018	124
ABBILDUNG 61: VERURTEILTE NACH JGG (JUGENDGERICHTSGESETZ) INSGESAMT, NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UN.	D
§§223, 225 UND 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) IM VERGLEICH NACH DEM JAHR DER TAT 2002 BIS 2018	125
ABBILDUNG 62: IM RAHMEN DER AKTENANALYSE BEI DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN FESTGESTELLTE TIERSCHUTZRELEVANTE	
DELIKTARTEN (NACH LIEBERKNECHT, 1988), ERGÄNZT DURCH TIERTÖTUNG) BEGANGEN DURCH VOLLSTÄNDIG STRAFMÜND	IGE
PERSONEN	127
ABBILDUNG 63: TIERZAHL PRO FALL IN DEN AKTEN DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN 2016 UND 2018	128
ABBILDUNG 64: BETROFFENE TIERARTEN BEI ERMITTLUNG WEGEN TIERSCHUTZRELEVANTER VERGEHEN VON DER	
STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN 2016 UND 2018	129
ABBILDUNG 65: ANZEIGENDE INSTANZ BEI TIERSCHUTZRELEVANTEN DELIKTEN IN GIEßEN 2016 UND 2018	130
ABBILDUNG 66: AUSGANG DER VON DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN GEFÜHRTEN ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN	
TIERSCHUTZRELEVANTER VERGEHEN 2016 UND 2018. ERFASST WURDE AUßERDEM, WENN INFORMATIONEN ÜBER DEN	
AUSGANG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS AN DIE ANZEIGENDE INSTANZ ÜBERMITTELT WURDE. HIERVON AUSGENOMMEN S	SIND
ANONYME ANZEIGEN ODER SOLCHE DURCH PRIVATPERSONEN.	131
ABBILDUNG 67: REDUKTIONSQUOTEN TIERSCHUTZRELEVANTER STRAFTATEN AUS 2016 UND 2018 DER STAATSANWALTSCHAFT (.	STA)
GIEßEN UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (ERMITTLUNG ANHAND DER STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK DER	,
ENTSPRECHENDEN JAHRE)	132
ABBILDUNG 68: ALTER DER BESCHULDIGTEN PERSONEN TIERSCHUTZRELEVANTER VERGEHEN BEI DER STAATSANWALTSCHAFT GIE	
2016 BIS 2018	134
ABBILDUNG 69: ABSCHLUSS DER VERFAHREN TIERSCHUTZRELEVANTER DELIKTE VON DER STAATSANWALTSCHAFT GIEßEN 2016 U	
2018	135
ABBILDUNG 70: BEDEUTUNG DER SANKTIONSPRAXIS TIERSCHUTZRELEVANTER STRAFTATEN FÜR DIE GEWALTPRÄVENTION	186
The state of the s	

## IV. Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: PROZENTUALE ZUSAMMENSETZUNG DER ABURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR.) UND	
JUGENDSTRAFRECHT FÜR DIE STRAFTATEN INSGESAMT UND STRAFTATEN NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) IM ZEITR	
2002 BIS 2018	61
TABELLE 2: ANTEIL DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN UND ZUSAMMENSETZUNG DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN NACH ALLGEN	
STRAFRECHT (ALLG. STR) DER STRAFTATEN INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG), §§ 223, 225, 303 ABS.	
STRAFGESETZBUCH (STGB) 2002 BIS 2018	70
TABELLE 3: ANTEIL DER ANDEREN ENTSCHEIDUNGEN NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) SOWIE ZUSAMMENSETZUNG DER AI	VDEREN
Entscheidungen der Straftaten insgesamt, nach TierSchG (Tierschutzgesetz) §§223, 225, 303 Abs. 1	
STRAFGESETZBUCH (STGB) UND NACH JGG (JUGENDGERICHTSGESETZ) 2002 BIS 2018	75
TABELLE 4: NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) VERURTEILTE ZU FREIHE	
ODER GELDSTRAFEN MIT UND OHNE MAßREGELN, AUFLAGEN UND/ODER (U/O) WEISUNGEN 2002 BIS 2018	79
TABELLE 5: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT, NACH	
TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND §§223, 225 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) NACH ART DER ENTSCHEIDU	
2002 BIS 2018	80
TABELLE 6: ART DER VERURTEILUNGEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) ZU FREIHEITS- ODER GELDSTRAFE SOWIE	f
Freiheitsstrafe oder Strafarrest auf Bewährung insgesamt in Bezug auf die Verhängung mit oder ohne	
Maßregeln, Auflagen oder Weisungen, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225 303 Abs. 1	
STRAFGESETZBUCH (STGB) IN DEN JAHREN 2002 BIS 2018	81
TABELLE 7: QUOTIENT VON GELDSTRAFEN ZU FREIHEITSSTRAFEN FÜR DIE STRAFTATEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG	. STR)
INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND §§223, 225, 303 ABS. 1 STGB 2002 BIS 2018	81
TABELLE 8: DURCHSCHNITTLICHER ANTEIL DER STRAFAUSSETZUNGEN DER VERURTEILUNGEN ZU FREIHEITSSTRAFE UND	
STRAFAUSSETZUNG NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT UND NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCH	3)
2002 BIS 2018,-: KEINE VERURTEILUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	84
TABELLE 9: VERURTEILUNGEN NACH DAUER DER FREIHEITSSTRAFE BIS ZUR DAUER VON EINSCHLIEßLICH EINEM JAHR NACH	
ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND §§223, 225, 303 AB	s. 1
STRAFGESETZBUCH (STGB) 2002 BIS 2018	88
TABELLE 10: VERURTEILUNGEN NACH DAUER DER FREIHEITSSTRAFE AB MEHR ALS EINEM JAHR NACH ALLGEMEINEM STRAFRECH	ΙT
(ALLG. STR) INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND §§223, 225, 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (ST	GB)
2002 BIS 2018, -: KEINE VERURTEILUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	88
TABELLE 11: VERURTEILTE NACH ZAHL DER TAGESSÄTZE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT, NACH	
TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UND NACH §§223, 225, 303 ABS. 1 STRAFGESETZBUCH (STGB) 2002 BIS 2018, -: KE	EINE
VERURTEILUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	91
TABELLE 12: VERURTEILTE NACH ART DER ENTSCHEIDUNG NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIEI	RSCHG)
und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktion	VEN
2002 BIS 2018, -: KEINE VERURTEILUNGEN IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	97
TABELLE 13: DURCHSCHNITTLICHER ANTEIL DER STRAFAUSSETZUNGEN AN JUGENDSTRAFEN INSGESAMT UND BEI VERURTEILUNG	GEN
NACH DEM JUGENDGERICHTGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002 BIS 2018	100
TABELLE 14: VERGLEICH DER VERURTEILUNGEN ZU JUGENDSTRAFE INSGESAMT, NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) UN	D NACH
§§223, 225, 303 Abs. 1 STGB 2002 bis 2018, -: KEINE VERURTEILUNG IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM	102
TABELLE 15: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILUNGEN ZU JUGENDARREST NACH DEM JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) INSGE	SAMT
UND NACH DEM TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) 2002 BIS 2018	105
TABELLE 16: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILUNGEN NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) UND TIERSCHUTZGESETZ (TIER	SCHG)
ZU AUFLAGEN 2002 BIS 2018	106
TABELLE 17: ZUSAMMENSETZUNG DER VERURTEILTEN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) UND TIERSCHUTZGESETZ	
(TIERSCHG) NACH GESCHLECHT 2002 BIS 2018	110
TABELLE 18: VERURTEILTE NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT (ALLG. STR) INSGESAMT, NACH TIERSCHUTZGESETZ (TIERSCHG) U	IND
§§223, 225 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach Zahl der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018	114
TABELLE 19: VERURTEILTE NACH JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG) NACH ZAHL DER FRÜHEREN VERURTEILUNGEN IM VERGLEICH	2002
RIS 2018	119

# 1. Einleitung: Tierschutz im Spannungsfeld ethischer Maßgaben und strafrechtlicher Verfolgung

Das Zusammenleben von Menschen und Tieren in unserer westlichen Gesellschaft ist von starken Emotionen und Kontrasten geprägt. Tiere bekleiden verschiedene Rollen (Grimm und Hartnack, 2013; Sebastian, 2016; Ameli, 2021) und divergieren zwischen Nutztier, Haustier, Versuchstier und Wildtier. Mit diesen zugeschriebenen Attributen werden verschiedenste Assoziationen verknüpft, die in einem unterschiedlichen Umgang von Menschen mit Tieren resultieren. Diese teils konträren Ansichten werden zunehmend von der breiten Öffentlichkeit und in der Literatur diskutiert und werfen grundlegende Fragen auf, wie unsere Gesellschaft aktuell und in Zukunft Tiere behandeln möchte. Solche Fragen beeinflussen die Arbeit von Amtstierärztinnen direkt, da diese sich im oben beschriebenen Spannungsfeld bewegen und Entscheidungen zum Wohle von Tieren treffen müssen, die nicht nur moralisch und ethisch, sondern auch rechtlich abgesichert sind. Um das Spannungsfeld zu verdeutlichen, wird im Folgenden kurz auf aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung in Bezug auf Hunde- und Sauenhaltung eingegangen.

Im August 2020 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Pressemitteilung, in der die Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) angekündigt wurde. Darin ist unter anderem festgehalten, dass Hunden zukünftig "mindestens zweimal täglich für insgesamt mindestens eine Stunde Auslauf im Freien (beispielsweise Spaziergang oder Auslauf im Garten) außerhalb eines Zwingers gewährt werden" muss (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2020). Dieser Entwurf wurde von einigen Tierschutzorganisationen als ungenügend bewertet (vergleiche (vgl.) zum Beispiel (z.B.) Deutscher Tierschutzbund e.V., 2020; VIER PFOTEN, 2020), sodass im November 2021 die Tierschutz-Hundeverordnung erneut geändert wurde (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021b). Neben einem Verbot der Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen (§10 TierSchHuV in der Fassung vom 25.11.2021) enthält die ab dem 01.01.2022 geltende Fassung auch die Maßgabe, dass es gewährleistet sein muss, dass Hunde mehrmals täglich und in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson haben (§2 Absatz (Abs.) 1 Nr. 2 TierSchHuV in der Fassung vom 25.11.2021). Diese durchaus positiv zu bewertende Verbesserung der Haltungsbedingungen für Hunde erscheint jedoch paradox im Vergleich zur langwierigen Prozedur der Verbesserung von Haltungsbedingungen von Tieren in der Landwirtschaft.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die tierschutzwidrige Sauenhaltung (Felde, 2019a) in Kastenständen in Deutschland genauer beleuchtet. Gemäß (gem.) der vor dem 29. Januar 2021 geltenden Fassung der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) müssen laut §24 Abs. 4 Kastenstände so beschaffen sein, dass Sauen sich nicht verletzen und ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können. Diese Vorgaben, welche in ähnlichem Wortlaut bereits in der Schweinehaltungsverordnung vom 30.05.1988 festgehalten wurden, wurden über Jahre hinweg ignoriert und Sauenhaltung entgegen §2 Tierschutzgesetz (TierSchG) rechtswidrig und entgegen Artikel (Art.) 20a Grundgesetz (GG) verfassungswidrig praktiziert (Felde, 2019a). Auch unter dem Druck der Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, 2014), des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, 2015) und abschließend des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht, 2016) beschloss der Bundesrat am 03.07.2020 mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Bundesrat, 2020) eine deutliche Reduktion des Einsatzes der Fixierung von Sauen im Kastenstand. Im Januar 2021 folge die siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021a). Kraft dieser dürfen Sauen im Deckzentrum nur für den Zeitpunkt der Besamung und im Abferkelbereich für fünf Tage um den Zeitraum der Geburt im Kastenstand fixiert sein. Jedoch kommen gestaffelte Übergangsfristen hinzu, welche die aktuellen Haltungsbedingungen im Deckzentrum für insgesamt weitere acht und im Abferkelbereich sogar für weitere 15 Jahre zulässig machen und somit diese Haltung weiterhin ermöglichen (§45 Abs. 11a, b TierSchNutztV). Die Übergangfristen wurden daher vom stellvertretenden Vorsitzenden der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Dr. Blaha als "Unfug" bezeichnet (Norddeutscher Rundfunk, 2020) und auch Tierschutzorganisationen zeigten sich empört (vgl. z.B. Duhme; Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, 2020). Gelten die Bestimmungen zur Bewegungsfreiheit in Kastenständen, konkret das oben angesprochene ungehinderte Aufstehen, Hinlegen und das Ausstrecken von Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen, zwar noch für die Kastenstände, die während der Übergangszeiten genutzt werden dürfen, so wurden die Bestimmungen jedoch in der aktuellen Fassung der TierSchNutztV ersatzlos gestrichen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021a). Kastenstände, die nach der Übergangsperiode belegt werden, müssen diese Bewegungsfreiheiten demnach nicht mehr aufweisen.

Während Hunde ihren Zwinger, der mehr Bewegungsfreiheit als ein Kastenstand bietet, also ganzjährig mindestens zwei Mal pro Tag verlassen sollen, werden Sauen weiterhin in Kastenständen fixiert, was mit extremen Bewegungseinschränkungen verbunden ist.

Offensichtlich ist der Umgang mit Tieren in unserer Gesellschaft von Paradoxen geprägt, die schon in der Legislative existieren. Amtstierärztinnen müssen diese dann im Rahmen der Exekutive umsetzen. Da erscheint es nicht verwunderlich, dass im Vollzug des Tierschutzrechts von Seiten der zuständigen

Behörde Schwierigkeiten beklagt werden. Besteht der Verdacht einer Straftat, so müssen Amtstierärztinnen diesen Fall zur Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben und verlieren in diesem Moment die Handhabe über diesen Fall (Bergschmidt, 2015). Dabei wird auch von juristischer und aktuell zudem von politischer Seite (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021a) immer wieder ein Vollzugsdefizit beklagt (Kuhtz, 1998; Caspar und Schröter, 2003; Kemper, 2006; Leondarakis und Kohlstedt, 2011; Bergschmidt, 2015; Felde, 2019b; Mariak, 2019; Amtsgericht Ulm, 2019; Niedersächsischer Landtag - 18. Wahlperiode, 2019; Bülte, 2021), welches insbesondere durch zu geringe Strafmaße, lange Verfahrensdauern und hohe Einstellungsquoten charakterisiert ist (Bergschmidt, 2015). Somit werden Defizite in der Legislative, der Exekutive und der Judikative im Tierschutz deutlich. Oftmals handelt es sich bei der Kritik jedoch um persönliche Einschätzungen der Situation, welche nicht auf konkrete Daten gestützt werden können (Bergschmidt, 2015).

Diese Aussagen wurden in jüngster Vergangenheit jedoch nie auf der Grundlage der gerichtlichen Sanktionspraxis umfangreich untersucht, sondern lediglich in Berichten erfasst und in einer explorativen Analyse beleuchtet (Bergschmidt, 2015). Aus diesem Grund beziehen sich aktuelle Veröffentlichungen oft auf Zahlen aus dem Ende des letzten Jahrhunderts (z.B. Mariak, 2019) oder werden exemplarisch und nicht umfassend dargestellt (Zuschlag et al., 2009; Niedersächsischer Landtag - 18. Wahlperiode, 2019; Bülte, 2021). Diese Informationslücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden.

### 1.1. Untersuchungsgegenstand der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten auf das mögliche Vorhandensein eines Vollzugsdefizits hin zu untersuchen. Dazu wird die bundesweite Strafverfolgungsstatistik (SVS) der Jahre 2002 bis 2018 auf Einstellungsgründe, Verfahrensausgänge, Merkmale der tatbegehenden Person und die Verfahrensdauer hin untersucht. Diese Daten beziehen sich auf Verfahren, bei denen ein Hauptverfahren eröffnet wurde. Des Weiteren soll durch das Studium von Akten tierschutzrelevanter Straftaten der Staatsanwaltschaft Gießen der Jahre 2016 und 2018 untersucht werden, ob und wie sich die Erledigungspraxis dieser Staatsanwaltschaft vom bundesweiten Durchschnitt unterscheidet, wie sich strafrechtlich verfolgte Tierschutzfälle zusammensetzen und wie viele Fälle tatsächlich schon im Rahmen des Ermittlungsprozesses eingestellt wurden.

Die konsequente Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten dient der retrospektiven Bestrafung tierschutzwidriger Handlungen und der Verhinderung von Wiederholungstaten. Der Effekt der Bestrafung wird demnach in der Zukunft erwartet und zielt auf einen zukünftigen, verantwortungsbewussteren Umgang mit Tieren der tatbegehenden Person ab. Seit 2002 ist Tierschutz Staatsziel mit transformativem Charakter (Caspar und Schröter, 2003) der Bundesrepublik

Deutschland (vgl. Kapitel 2.1.1. Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz 2002) und soll so ein Mindestmaß an ethischen Tierschutz garantieren (Caspar und Schröter, 2003; Faller, 2005; Hildemann und Fertig, 2012; Sachs, 2018). Somit soll sich die gerichtliche Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten direkt auf die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz auswirken.

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher auch die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz in der Bundesrepublik untersucht werden. Die Arbeit dient der fundierten Status-Quo Erhebung der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen und unterfüttert so die in der Praxis angesprochenen Kritikpunkte. Durch das konsequente Aufzeigen von Defiziten im Vollzug können Verbesserungsmöglichkeiten und strategien generiert werden, die für Amtstierärztinnen, praktizierende Tierärztinnen, Staatsanwältinnen, Verteidigerinnen, Richterinnen und Tierschützerinnen im Alltag von großer Bedeutung sind. Letztendlich dient die Arbeit damit der Stärkung des Tierschutzes in unserer Gesellschaft und trägt dazu bei, Konflikte immer *in dubio pro animale* (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., 2009) aufzulösen.

### 2. Literaturübersicht

Eine Übersicht wichtiger, in der Literaturübersicht verwendeter, juristischer Fachbegriffe findet sich im Anhang A.2. Übersicht juristischer Fachbegriffe.

### 2.1. Kurze Entstehungsgeschichte des deutschen Tierschutzgesetzes

Das erste eigenständige Tierschutzgesetz in Deutschland, mit welchem das Tierschutzrecht<sup>3</sup> aus dem Strafgesetzbuch (StGB) herausgelöst wurde (Lindemann et al., 2010; Hirt et al., 2016), war das Reichstierschutzgesetz, welches ohne vorherige Debatte 1933 beschlossen wurde (Schäffer und König, 2015). Bis heute wird es auf Grund seiner propagandistischen und antisemitischen Funktion kontrovers diskutiert (Jütte, 2002; Schäffer und König, 2015; Roscher, 2016; Mohnhaupt, 2020; Bülte, 2021). Es blieb jedoch bis 1972 größtenteils unverändert erhalten (Lindemann et al., 2010).

Die Neufassung des Tierschutzgesetzes von 1972 stellt erstmals den ethischen Tierschutz in den Mittelpunkt (Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode, 1971; Gerold, 1972; Lindemann et al., 2010; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Das Gesetz fußt die ethischen Belange des Tierschutzes auf neue, besonders aus der Ethologie stammende, wissenschaftliche Erkenntnisse (Gerold, 1972; Lindemann et al., 2010). Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht mehr nur das Wohlbefinden der Tiere durch die Abwesenheit von Leiden und Schmerzen geschützt, sondern das Leben der Tiere selbst (Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode, 1971; Lindemann et al., 2010; Hirt et al., 2016).

Nach ersten Änderungen in den Jahren 1986 und 1992 (Hirt et al., 2016) wurde 1998 das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, 1998 erlassen. "Mit der Novellierung soll(te) auch dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen werden." (Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, 1997). Unter anderem wurde der Strafrahmen für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz in §17 von zwei auf drei Jahre erhöht (Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, 1998), um die Tiertötung oder -quälerei härter bestrafen zu können als die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache, wodurch die besondere Stellung des Tieres im Rechtsgefüge betont wird (Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, 1997).

Nach weiteren zahlreichen Änderungen (siehe (s.) Hirt et al., 2016) wurde das Tierschutzgesetz zuletzt im Jahr 2013 novelliert. Neben Verboten von unter anderem zoophilen Handlungen, der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2019 und Formulierungsänderungen des §11b, steht vor allem

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Als formelles Tierschutzrecht bezeichnet man die Normwerke, die zum Tierschutzrecht gehören. Dies sind das TierSchG und seine Verordnungen. Materielles Tierschutzrecht siedelt sich auch im Bereich außerhalb erstgenannter Normen an und umfasst eine Reihe weiterer Gesetze, die dem ethischen Tierschutz dienen. Hierzu gehören unter anderem das Bundesjagdgesetz, das Seefischereirecht und das landesrechtliche Binnenfischereirecht (Lorz und Metzger (2019)). Das formelle Tierschutzrecht enthält zugleich auch Normen des materiellen Tierschutzrechtes. Da das TierSchG die Hauptnorm des Tierschutzrechtes ist, wird im Verlauf nun vom TierSchG gesprochen.

die Implementierung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht im Zentrum der Novelle (Hirt et al., 2016; Felde, 2019b; Lorz und Metzger, 2019).

### 2.1.1. Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz 2002

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002 wurden in Art. 20a des GG die Worte "und die Tiere" nach dem Wort "Lebensgrundlagen" eingefügt (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz), 2002).

Seither lautet Art. 20a GG:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Nachdem viele vorherige Initiativen und Anträge zur Gesetzesänderung kontrovers diskutiert wurden (Caspar und Schröter, 2003) und scheiterten (Caspar und Schröter, 2003; Hirt et al., 2016), erhielt der Gesetzesentwurf von SPD, CDU/CSU, Bündnis90/Die Grünen und FDP (Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, 2002) am 17.05.2002 vom Bundestag und am 21.06.2002 vom Bundesrat die Zustimmung (Hirt et al., 2016). Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.08.2020 ist der Tierschutz Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland.

Die Literatur definiert Staatsziele nach einer im Jahr 1983 vom Bundesinnenministerium und Bundesiustizministerium eingesetzten zuständigen Sachverständigenkommission "Staatsziele/Gesetzgebungsaufträge" (Hildemann und Fertig, 2012) als "Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften" (Caspar und Schröter, 2003; Hildemann und Fertig, 2012; Sachs, 2018; Lorz und Metzger, 2019). Ein Staatsziel ist damit die objektive Verpflichtung des Staats für die Berücksichtigung und Erfüllung bestimmter Ziele und nicht nur "unverbindlicher Programmsatz" (Hildemann und Fertig, 2012; Sachs, 2018). Es zielt auf transformative und richtungsweisende Entwicklungen in der Zukunft ab (Caspar und Schröter, 2003), lässt jedoch Gestaltungsspielraum bei dem "wie", also bei der Umsetzung (Caspar und Schröter, 2003; Hildemann und Fertig, 2012; Sachs, 2018).

Dem ethischen Tierschutz wird in der Begründung besondere Bedeutung zugemessen (Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, 2002), zudem wird er verfassungsrechtlich aufgewertet (Sachs, 2018).

Laut Begründung soll die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz, trotz des zu diesem Zeitpunkts bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutzes, den ethischen Tierschutz und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen stärken (Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, 2002). Begründet durch ihre Leidensfähigkeit, sollen Tiere als Gattung und explizit auch das Einzeltier vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume geschützt werden (Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, 2002).

Mit dieser Änderung des Art. 20a GG gehen Auswirkungen auf die Rechtsprechung und Verwaltung einher (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Die Bestimmungen richten sich vor allem an die zuständige Exekutive und die überprüfende Judikative, um den Vollzug des TierSchG zu ermöglichen (Caspar und Schröter, 2003). Die Aufnahme des Staatsziels soll vor Gerichten die gehobene Stellung des Tierschutzes unterstreichen (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, 1993). Bei der Beleuchtung und Auflösung von Konkurrenzen ist dabei nun auch die Position des Tierschutzes zu berücksichtigen, was in zahlreichen Urteilen unterstrichen wurde (für eine Zusammenfassung s. Hirt et al., 2016).

So ist das Staatsziel Tierschutz beispielsweise von der Verwaltungsbehörde als Auslegungs- und Abwägungshilfe bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Betätigung ihres Ermessens zu berücksichtigen (Verwaltungsgericht Münster, 2011; Ogorek, 2016; Lorz und Metzger, 2019). Bei der Gesetzesanwendung und der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (Verwaltungsgericht Gießen, 2012; Ogorek, 2016; Lorz und Metzger, 2019) ist es besonders bei Abwägungsprozessen, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Caspar und Schröter, 2003; Lorz und Metzger, 2019) sowie auch in Einzelfällen, beispielsweise bei der Abwägung von Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit zu beachten (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, 1993). Zur Auflösung von Interessenkonflikten konkurrierender Verfassungsgüter gilt der Grundsatz der praktischen Konkordanz, wonach Einzelfallabwägungen dazu führen, dass die Umsetzung eines der konkurrierenden Verfassungsgüter nicht zum entscheidenden Nachteil des anderen führt (Hildemann und Fertig, 2012; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019; Thilo, 2020). Beide Verfassungsgüter sollen nebeneinander möglichst optimal umgesetzt werden (Ogorek, 2016). Dabei genießt das Staatsziel Tierschutz jedoch keinen absoluten Vorrang (Ogorek, 2016; Lorz und Metzger, 2019), es ist vielmehr "diejenige Entscheidung die richtige, die die Belange des Staatsziels (Tierschutz) am wenigsten beeinträchtigt bzw. am effektivsten schützt." (Hirt et al., 2016). Für den Konflikt zwischen dem Staatsziel Tierschutz gem. Art. 20a GG und dem Grundrecht Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG bedeutet dies konkret, dass nach Abwägung beider Interessen die tierschonenste Methode zu wählen ist (Hirt et al., 2016). Ethischer Tierschutz muss nach der Aufnahme ins GG demnach zumindest für ein Mindestmaß garantiert werden (Caspar und Schröter, 2003; Faller, 2005; Hildemann und Fertig, 2012; Sachs, 2018). Des Weiteren sind insbesondere die Randbereiche der Staatszielbestimmung dynamisch durch die Rechtsprechung zu konkretisieren (Caspar und Schröter, 2003; Verwaltungsgericht Gießen, 2012; Lorz und Metzger, 2019).

### 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz

Während Staatsziele in die Zukunft auf ein abstraktes Ziel hinwirken (Hildemann und Fertig, 2012), ist das momentane Zusammenleben in unserer Gesellschaft von Normen und Regeln geprägt, welche sicherstellen sollen, dass individuelle und gemeinschaftliche Ziele, ohne Gefährdung der persönlichen Freiheit einer einzelnen Person, erreicht werden. Diese erwünschten Verhaltensweisen dienen der Erstellung einer sozialen Ordnung, deren Aufrechterhaltung Sozialkontrolle benötigt (Albrecht, 2010). Gerechte strafrechtliche Sanktionen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein (Hellmann, 2006; Meier, 2019).

§17 TierSchG ist im Nebenstrafrecht<sup>4</sup> angesiedelt, stellt die strafrechtliche Hauptnorm des TierSchG dar (Kemper, 2007; Thilo, 2020) und hält fest, welche Verhaltensweisen im Umgang mit Tieren gesellschaftlich nicht akzeptabel sind. Hier haben die Gesetzgebenden eine moralische Abwägung vorgenommen und als Rechtsnorm festgeschrieben, welches Verhalten eine besondere Missbilligung erfährt und dieses unter Strafe gestellt (Lorz und Metzger, 2019). Diese juristischen Normen stellen nach Luy "modifizierte ethische Normen" dar und legen rechtsverbindliche Regeln für einen guten Umgang mit Tieren fest (Luy, 2008). Sie sind "das absolut unerlässliche rechtliche Minimum, das der Mensch im Umgang mit Tieren zu beachten hat" (Caspar und Schröter, 2003).

Der konkrete Wortlaut des §17 TierSchG lautet:

### Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
- 2. einem Wirbeltier
  - a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Mit diesem Satz sind das "Leben, körperliche und tierseelische Integrität sowie Wohlbefinden der Tiere als rechtlich geschützte Interessen anerkannt" (Lorz und Metzger, 2019). Während Nr. 1 die Tiertötung ohne vernünftigen Grund unter Strafe stellt, pönalisiert Nr. 2 die Tierquälerei. Gleichzeitig besagt §90a des Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>5</sup> jedoch, dass auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Nebenstrafrecht werden strafrechtliche Normen gezählt, die in strafrechtlichen Nebengesetzen verankert sind. Davon abzugrenzen ist das Hauptstrafrecht, welches im StGB festgehalten ist (Eisenberg und Kölbel (2017).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wortlaut des §90a BGB: "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."

anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. §90a BGB). Damit wird zum einen hervorgehoben, dass das Tier als Mitgeschöpf besonders schützenswert ist. Zum anderen führt es dazu, dass Tiere zusätzlich Tatobjekt aller Straftatbestände sein können, die körperliche Sachen schützen. Dazu gehören insbesondere Diebstahl (§§242ff StGB), Unterschlagung (§246ff StGB) und Sachbeschädigung (§§303ff StGB) (Hackbarth und Weilert, 2019). Eine Abgrenzung bzw. Relation der Straftaten nach §§223 (Körperverletzung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung) zu Straftaten nach dem TierSchG ist in Kapitel 2.4. Bezug zwischen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und Straftaten nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB zu finden.

Rechtsfolgen einer begangenen Straftat nach TierSchG sind Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe von drei Jahren übersteigt jene der Sachbeschädigungsstraftaten gem. §303 Abs. 1 StGB, welche mit maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert wird (vgl. §303 Abs. 1 StGB). Durch die Option der härteren Bestrafung von tierquälerischen Handlungen als die (einfache) Beschädigung einer Sache, wird die besondere Stellung des Tieres im Rechtsgefüge unterstrichen (Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, 1997).

Nebenfolgen sind ebenfalls im TierSchG festgehalten. So kann nach §19 Abs. 1 TierSchG ein Tier eingezogen werden, oder das Gericht kann einer verurteilten Person nach §20 Abs. 1 TierSchG "(...) das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten (...)". Das Fortnehmen des Tieres erfolgt dabei durch die zuständige Behörde nach §16 Abs. 1 und 2 TierSchG (vgl. auch Lorz und Metzger, 2019).

Durch den festgesetzten Strafrahmen nach §17 TierSchG von Geldstrafe oder einer maximalen Freiheitsstrafe von drei Jahren, handelt es sich bei diesen strafrechtlich relevanten Taten um Vergehen (vgl. §12 Abs. 2 StGB<sup>6</sup>, Hackbarth und Weilert, 2019). Der Versuch eines Vergehens ist allerdings nur strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies im Gesetz explizit erwähnt wird (vgl. §23 Abs. 1 StGB<sup>7</sup>). Dies trifft jedoch nicht auf das TierSchG zu. Daher setzt die Strafbarkeit einer tierschutzwidrigen Handlung stets deren Vollendung voraus, der Versuch ist nicht strafbar (Hackbarth und Weilert, 2019).

Tatbegehend kann nach dem TierSchG jede strafmündige natürliche Person sein (Lorz und Metzger, 2019). Typischerweise handelt es sich dabei um alleintäterschaftlich Begehende (§25 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>),

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gem. §12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Gem. §12 Abs. 2 StGB sind: "Vergehen (...) rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind."

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Wortlaut des §23 Abs. 1 StGB: "Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt."

 $<sup>^8</sup>$  Wortlaut des §25 Abs. 1 StGB: "Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht."

aber auch Mittäterschaft (§25 Abs. 2 StGB<sup>9</sup>, <sup>10</sup>), Anstiftung (§26 StGB<sup>11</sup>) oder Beihilfe (§27 Abs. 1 StGB<sup>12</sup>) sind strafbar (Wiegand, 1979; Hackbarth und Weilert, 2019).

Begangene strafbare Handlungen nach TierSchG verjähren nach Beendigung der Tat gem. §78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach einer Frist von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie nicht mehr strafrechtlich verfolgbar, sofern nicht §§78b, 78c StGB<sup>13</sup> Anwendung finden.

### 2.2.1. Voraussetzungen der Strafbarkeit

Für die strafrechtliche Verfolgung einer tierschutzwidrigen Handlung muss von Fall zu Fall geprüft werden, ob sie den Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 TierSchG entspricht. Es muss demnach untersucht werden, ob ein gravierender Normwiderspruch vorliegt, welcher eine Bestrafung rechtfertigen würde.

Zunächst muss dafür der Begriff der (natürlichen) Handlung definiert werden. Diese ist laut des Bundesgerichtshofes, nach Sternberg-Lieben und Bosch, durch den willentlichen Entschluss zu einer Körperbewegung gekennzeichnet (Sternberg-Lieben und Bosch, 2019). Reflexbewegungen, Schreckreaktionen oder Verhalten während einer Bewusstlosigkeit spielen dabei keine Rolle (Sidhom, 1995).

Um strafbar zu sein, muss die Handlung des Weiteren auf das Vorhandensein von Unrecht und Schuld geprüft werden (vgl. Abbildung 1). Unrecht setzt sich zusammen aus der Erfüllung objektiver und subjektiver Tatbestandsmäßigkeit sowie der Rechtswidrigkeit. Dem objektiven Tatbestand liegt gem. §17 TierSchG das Wirbeltier zu Grunde, welches das schützenswerte Rechtsgutobjekt darstellt (Wiegand, 1979; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Darüber hinaus muss eine tatbestandsmäßige Handlung zu einem definierten Erfolg führen. Dabei ist der jeweilige Erfolg einer Handlung in den einzelnen Nummern des §17 TierSchG normiert. Dieser Erfolg kann jedoch nicht nur durch aktives Tun, sondern auch durch Unterlassung herbeigeführt werden, wenn die tatbegehende Person zum Handeln verpflichtet gewesen wäre (Best, 2007; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019; Thilo, 2020; vgl. auch Kapitel 2.3. Vollzug des Tierschutzrechtes).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Wortlaut des §25 Abs. 2 StGB: "Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter)."

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> So wurden ein Zootierarzt und der Zoodirektor beispielsweise als Mittäter von Euthanasie von heterozygoten Sibirischen Tigerwelpen verurteilt, obwohl sie diese nicht selbst durchgeführt hatten (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat (2011)).

Wortlaut des §26 StGB: "Als Anstifter wird gleich einem T\u00e4ter bestraft, wer vors\u00e4tzlich einen anderen zu dessen vors\u00e4tzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat."

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Wortlaut des §27 Abs. 1 StGB: "Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat."

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verjährung von Straftaten ruhen (vgl. §78b StGB) oder unterbrochen werden (vgl. §78c StGB). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten auch nach der Verjährungsfrist von fünf Jahren möglich.

Der subjektive Tatbestand beschreibt die wissentliche Inkaufnahme der Handlung und ihrer Konsequenzen durch die tatbegehende Person, was auch als Vorsatz bezeichnet wird (Lorz und Metzger, 2019) und auch besondere Merkmale der Tat umfasst (vgl. §17 Nr. 2a TierSchG).

Sind diese Tatbestände verwirklicht, liegt im Allgemeinen Rechtswidrigkeit vor. Jedoch können verbotene Handlungen durch Rechtfertigungsgründe als eine Art "Ausnahme" erlaubt werden. Nach dem TierSchG spielt "der vernünftige Grund" eine entscheidende Rolle als Rechtfertigungsgrund<sup>14</sup> (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Schuldhaftigkeit ist gegeben, wenn die tatbegehende Person das Verbot ihrer Tat einsehen und danach handeln kann (Lorz und Metzger, 2019) sowie keine Entschuldigungsgründe gem. §§33 und 35 StGB gegeben sind.

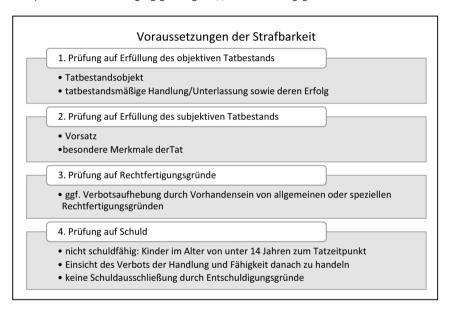


Abbildung 1: Voraussetzungen der Strafbarkeit

Im folgenden Abschnitt werden diese Kriterien strafbarer Handlungen auf die konkreten Normen in §17 TierSchG angewendet, um die Straftaten nach TierSchG zu erläutern.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bei der Frage, ob es sich beim "vernünftigen Grund" um einen Rechtfertigungsgrund oder ein Merkmal des objektiven Tatbestands handelt, liegt ein rechtssystematischer Streit vor (Hackbarth und Weilert (2019)). Nach allgemeiner Auffassung wird der "vernünftige Grund" gem. den Ausführungen von §1 TierSchG und auf Grundlage des ethischen Tierschutzes als Rechtfertigungsgrund angesehen (Hackbarth und Weilert (2019).

### 2.2.2. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 1 Tierschutzgesetz

Zunächst wird dabei auf §17 Nr. 1 TierSchG eingegangen. Dieser pönalisiert das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund (vgl. §17 Nr. 1 TierSchG).

Abbildung 2 zeigt die Übersicht der Voraussetzungen der Strafbarkeit für diese Taten, welche nun beleuchtet werden

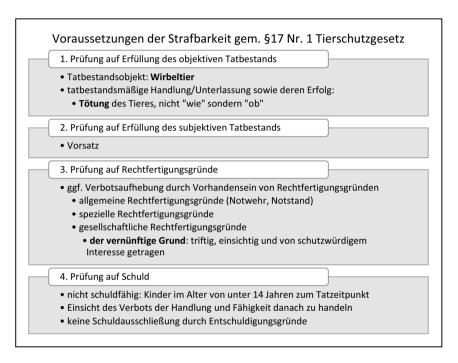


Abbildung 2: Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 Nr. 1 Tierschutzgesetz

#### 2.2.2.1. Tatbestandsmäßigkeit

Da §17 Nr. 1 TierSchG nur die Tiertötung von Wirbeltieren thematisiert, stellen diese das Tatbestandsobjekt dar. Wirbeltiere (*Vertebrata*) werden heute auch als Schädeltiere (*Craniota*) bezeichnet (Wehner und Gehring, 2013). Zu ihnen gehören Knorpelfische (*Chondrichthyes*), Knochenfische (*Osteichthyes*), Amphibien und Lurche (*Amphibia*), Säugetiere (*Mammalia*), Vögel (*Aves*), Kriechtiere (*Reptilia*) und Rundmäuler (*Cyclostomata*) (Wehner und Gehring, 2013; Hirt et al., 2016). Ihre besondere Schutzbedürftigkeit wurde 1971 im Gesetzesentwurf des TierSchG damit begründet, dass sie durch eine höhere Entwicklung des Nervensystems "im Hinblick auf

Schmerzerregung, Schmerzleitung und Schmerzempfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker (reagieren)" (Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode, 1971). Der Wert des Wirbeltieres, egal ob monetär oder emotional, spielt dabei keine Rolle (Binder, 2007; Hackbarth und Weilert, 2019).

Tatbestandlicher Erfolg ist die Tiertötung, wobei mit Tod der Hirntod gemeint ist (Hirt et al., 2016). Dabei ist nicht entscheidend "wie" die Tiertötung durchgeführt wird, sondern "ob" (Wiegand, 1979; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Demnach kann der Tatbestand auch durch die schmerzlose Tötung oder die Tötung eines betäubten Tieres erfüllt sein<sup>15</sup> (Lorz und Metzger, 2019) oder durch die Wahl des falschen Mittels, wenn dieses gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt (Hirt et al., 2016). Die Tiertötung kann nicht nur durch aktives Tun, sondern auch durch Unterlassen herbeigeführt werden, wenn die tatbegehende Person eine Garantenstellung innehat (Best, 2007; Ort, 2010; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Diese führt zu einer rechtlichen Pflicht des Handelns (Lorz und Metzger, 2019) und ergibt sich in Bezug auf das Tier vor allem durch §2 TierSchG (Best, 2007), welcher die Pflichten eines Tierhaltenden, -betreuenden oder -pflegenden definiert<sup>16</sup>. Entscheidend für die Tiertötung durch Unterlassen ist, dass die tatbegehende Person durch einen aktiven Eingriff ins Geschehen, wie das Hinzuziehen einer Tierärztin oder das Versorgen des Tieres mit Wasser oder Futter, den Tod hätte verhindern können (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019).

Für die Strafbarkeit der Tiertötung ist in subjektiver Hinsicht die Handlung mit Vorsatz erforderlich. Die tatbegehende Person muss demnach den Tod des Tieres zumindest als möglichen Ausgang des Handelns in Betracht gezogen haben (Best, 2007; Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019)<sup>17</sup>.

### 2.2.2.2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe, welche die Rechtswidrigkeit einer Tat entfallen lassen, werden unterschieden in allgemeine Rechtfertigungsgründe, spezielle Rechtfertigungsgründe und gesellschaftliche Rechtfertigungsgründe. Auf das Vorhandensein dieser ist in der genannten Reihenfolge zu prüfen.

Notwehr nach §32 StGB zählt zu den allgemeinen Rechtfertigungsgründen und bezieht sich auf die Handlung eines Menschen, um einen anderen Menschen abzuwehren. Notwehr gilt, wenn ein Tier, welches von einem anderen Menschen als Angriffsmittel genutzt wird, durch eine Person abgewehrt wird (Hackbarth und Weilert, 2019). Die Abwehr und der damit verbundene Tod des Tieres im Sinne

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Dies trifft beispielsweise auch auf die Schlachtung eines Tieres zu, die erst durch gesellschaftliche Rechtfertigungsgründe rechtskonform wird (s. Kapitel 1.3.2.2.).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Des Weiteren können auch vertragliche oder sonstige Zusagen für das Tier zu sorgen eine Pflicht zum Handeln herbeiführen, ebenso wie Gefälligkeitsverhältnisse oder das Herbeiführen von Gefahrenzuständen (beispielsweise das Anfahren eines Hundes) (Hirt et al. (2016); Lorz und Metzger (2019)).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Beispielsweise spricht das Amtsgerichts Biedenkopf am 17.03.2010 folgendes Urteil: Eine Wiese, in der sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Rehkitze befinden, wird vom T\u00e4ter trotz Gefahr der T\u00f6tung der Rehkitze gem\u00e4ht. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe bleibt vorbehalten (Amtsgericht Biedenkopf (2010)).

des (i.S.d.) §17 Nr. 1 TierSchG, muss jedoch das einzige und mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein, welches zur Verfügung steht und genutzt werden kann (Binder, 2007; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Hier findet demnach eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Greift ein Tier von sich aus ohne Zutun eines Menschen an, so ist nach §§228, 904 BGB bzw. §34StGB von Notstand die Rede. Hier ist also keine weitere Person involviert, die ein Tier als Angriffsmittel nutzt. In einer solchen Situation ist eine Wirbeltiertötung ebenfalls gerechtfertigt, wenn die Tötung im Sinne einer Güterabwägung im Vergleich zum eintretenden Schaden das geringere Übel ist (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019).

Spezielle Rechtfertigungsgründe machen die Tiertötung durch Rechtsvorschriften zulässig (Binder, 2007). Auch im Rahmen dieser Normen genießen tierschonendere Maßnahmen als die Tötung grundsätzlich Vorrang, und Gesetze müssen demzufolge Spielraum für die Verhältnismäßigkeitsprüfungen lassen (Hirt et al., 2016). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auf nationaler Ebene insbesondere das Bundesjagdgesetz, landesrechtliche Fischereigesetze, das Infektionsschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz sowie das Polizei- und Ordnungsrecht und die Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung -TierSchVersV) (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Des Weiteren erlaubt das TierSchG die Tötung von Wirbeltieren für die Verwendung ihrer Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken (vgl. §4 Abs. 3 TierSchG) oder bei Tierversuchen (vgl. §7 TierSchG).

Der "vernünftige Grund" ist der zentrale Begriff des deutschen Tierschutzrechts (Hirt et al., 2016; Kunzmann, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Nach der Definition des Deutschen Bundestags ist ein Grund zum Töten dann als vernünftig anzusehen, wenn anzuerkennen ist, dass "er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen (...) ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit" (Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode, 2008). Er stellt nach mehrheitlicher Ansicht den gesellschaftlichen Rechtfertigungsgrund dar (Caspar, 1997; Maisack, 2007; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019; Thilo, 2020), welcher eine Tiertötung als (eigentlich) tatbestandsmäßiges Verhalten rechtskonform machen kann (Lorz und Metzger, 2019). Auf das Vorhandensein von diesem ist jedoch nur zu prüfen, wenn ausgeschlossen ist, dass allgemeine oder spezielle Rechtfertigungsgründe greifen (Caspar, 1997). Die folgende Entscheidung über die Rechtswidrigkeit einer Tiertötung bedarf einer Abwägung, ob die Umstände, die eine Tiertötung veranlassen würden, schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seinem Wohlbefinden und seiner Unversehrtheit (Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode, 2008; Lorz und Metzger, 2019). Dabei ist eine Güterabwägung vorzunehmen, die der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht (Chmielewska et al., 2015; Hirt et al., 2016). Bei der

Entscheidung über die Rechtswidrigkeit muss also geprüft werden, ob ein vernünftiger, sprich ein "guter" oder "gewichtiger" (Kunzmann, 2019) bzw. "verständiger", "beachtlicher" und "letztendlich triftiger" (Wiegand, 1979) Grund vorliegt, welcher die Wirbeltiertötung rechtfertigen kann.

Der "vernünftige Grund" ist eng mit bestehenden sozialen Gegebenheiten verknüpft (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019) und von der politischen, sittlichen und wirtschaftlichen Situation einer Gemeinschaft geprägt, sodass man ihn auch als "Sozialadäquatsklausel"<sup>18</sup> bezeichnen könnte (Wiegand, 1979). Die Auslegung des vernünftigen Grundes oder die Abwägung der Interessen der Gesellschaft gegen die des Tieres sind dabei stets aus der Sicht "der billig und gerecht Denkenden (…), nämlich der anständigen Menschen, die sich mit der Sachlage auseinander gesetzt haben" (Lorz und Metzger, 2019) durchzuführen, sodass die letztendliche Entscheidung die mehrheitliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellung (Hirt et al., 2016) widerspiegelt. Diese Abwägung ist von Fall zu Fall unter der Beachtung des Lebenszusammenhangs gesondert vorzunehmen. Auf Grund dieser Möglichkeit zur individuellen Fallprüfung spricht man bei dem "vernünftigen Grund" von einem offenen (Lorz und Metzger, 2019) oder unbestimmten (Hirt et al., 2016) Rechtsbegriff und "ist daher in hohem Maße auf eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung und die Literatur angewiesen" (Caspar, 1997).

Gesellschaftliche Rechtfertigungsgründe bedürfen einer besonderen Güterabwägung. Dabei müssen die Handlung, also der Hauptzweck des Tuns oder Lassens, sowie die schädliche Wirkung dieser in Bezug zueinander durch eine Zweck-Mittel-Relation auf möglicherweise vorhandene Rechtswidrigkeit geprüft werden (Lorz und Metzger, 2019). Dabei dürfen ökonomische Gründe keine Rolle spielen (Binder, 2007; Luy, 2008; Chmielewska et al., 2015; Hirt et al., 2016). Dies gilt auch für die Versuchstierhaltung (Bundesrat, 2013). Diese Güterabwägung erfolgt nach Hirt et al. in einer zweistufigen Prüfung: Zunächst wird überprüft, ob der Hauptzweck der Tiertötung nach objektiver Betrachtung gerechtfertigt werden kann. Entscheidend ist dabei das eigentliche Ziel der Handlung. Die Heranziehung von Nebenzwecken zur Rechtfertigung wird abgelehnt. Ist bereits der Hauptzweck nicht rechtskonform, so ist die Tat auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Nebenzweck es wäre<sup>19</sup>. Nur wenn im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden kann, dass es sich bei der Tötung um die Verfolgung eines billigungswerten Zwecks handelt, kann im nächsten Schritt untersucht werden, ob

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Der Begriff der "Sozialadäquatsklausel" wird von Maisack jedoch als "inhaltlich umstrittener Terminus" bezeichnet. Demnach könnte eine Handlung nur durch eine Sozialadäquatsklausel gerechtfertigt werden, wenn sie einem Straftatbestand entspricht und nicht gleichzeitig durch eine Rechtfertigungsnorm legitimiert wurde. Eine solche Handhabung steht jedoch außerhalb der gesetzlichen Normierung. Ein Rückgriff auf eine nicht geregelte Bezeichnung wie die "Sozialadäquatsklausel" bedarf es daher nach Meinung des Autors nicht (Maisack (2007)).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Hier dienen Angelwettbewerbe als ein beliebtes Beispiel: Geht es in erster Linie um die Ermittlung eines Gewinnenden oder einer Platzierung, so sind diese Veranstaltungen nicht rechtskonform, auch wenn der gefangene Fisch im Anschluss der Verzehrung dient. Hauptzweck ist in diesem Fall nicht die Gewinnung von Nahrungsmitteln, sondern der sportliche Wettbewerb (Hirt et al. (2016)).

dieser die Kriterien Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit erfüllt. Die Tiertötung ist geeignet, wenn sie tauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen (auch: Caspar, 1997)<sup>20</sup>. Ist dies der Fall, kann auf die Erforderlichkeit hin untersucht werden. Hierbei ist zu prüfen, ob keine andere Maßnahme, die dasselbe Ziel erreicht (auch: Caspar, 1997), als die Tiertötung bekannt ist, aber schonender für das Leben, die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres ist<sup>21</sup>. Im letzten Schritt ist anschließend die Angemessenheit der Handlung zu prüfen. Im Sinne einer Nutzen-Schaden-Abwägung gilt es festzustellen, ob der durch die Tiertötung entstehende Nutzen so bedeutsam ist, dass er den zugeführten Schaden durch eine Tötung deutlich überwiegt (Caspar, 1997; Hirt et al., 2016). Erst nach der Feststellung, dass eine durchgeführte Handlung im Sinne einer Tiertötung die Kriterien erfüllt, liegt ein vernünftiger Grund vor und die Handlung ist aufgrund eines gesellschaftlichen Rechtfertigungsgrunds rechtskonform<sup>22</sup> (Hirt et al., 2016).

Die Prüfung kann dazu führen, dass früher arglos hingenommene Tatsachen durch die sich ändernde Mensch-Tier-Beziehung heute mit den Wertevorstellungen nicht mehr vereinbar sind und in der Folge auch nicht mehr als vernünftig gelten (Oberlandesgericht Hamm, 1985; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat, 2011; Hirt et al., 2016). Damit wäre eine Handlung, die früher durch den vernünftigen Grund gerechtfertigt werden konnte, heute nicht mehr rechtskonform.

#### 2.2.2.3. Schuld

Nach dem StGB sind Kinder, die zum Tatzeitpunkt keine 14 Jahre alt sind, nicht schuldfähig (vgl. §19 StGB). Dies gilt auch für Personen, die wegen schwerer seelischer Störungen nicht fähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. §20 StGB). Nach §17 StGB handelt die tatbegehende Person des Weiteren ohne Schuld, wenn ihr bei Begehung der Tat irrtümlich die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun und sie den Irrtum nicht hätte vermeiden können (vgl. §17 StGB). Die Anforderungen an die Rechtsprechung nach diesem Verbotsirrtum sind jedoch sehr streng (Hirt et al., 2016). Nach Lorz und Metzger ist davon auszugehen, dass das Verbot der Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund tief in das allgemeine Wissen vorgedrungen ist, sodass sich eine Tiertötung schwerlich damit entschuldigen ließe, vom Verbot dieser nichts gewusst zu haben (Lorz und Metzger, 2019).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Hier kann das Abschießen von Vögeln zum Schutz von Fischteichen oder Früchten angeführt werden: da das Töten einzelner Vögel keine abschreckende Wirkung auf Artgenossen darstellt und ein Knall die Tiere ebenfalls verscheuchen würde, ist die Tötung kein geeignetes Mittel zum Erreichen des Ziels (Hirt et al. (2016)).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die Durchführung von Tierversuchen ist verboten, wenn es bereits etablierte Alternativverfahren oder eine Kombination derer zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung gibt (Hirt et al. (2016)).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die tierärztliche Euthanasie als "Nottötung" oder letzten Akt der Barmherzigkeit stellt nach Binder und Luy beispielsweise einen vernünftigen Grund dar (Binder (2007); Luy (2008)), den Ethiker in einer "seltenen Einigkeit" bejahen (Luy (2008)).

### 2.2.3. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 2a Tierschutzgesetz

§17 Nr. 2 TierSchG pönalisiert die Tierquälerei, welche "wegen der relativen Wehrlosigkeit des Tieres besonders verwerflich und strafwürdig" ist (Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode, 1971). Durch das Fehlen der Formulierung "ohne vernünftigen Grund" handelt es sich bei diesen Tatbeständen um Verbotsnormen, bei denen die Gesetzgebenden bereits Abwägungen vorgenommen und bestimmte Handlungen unter Strafe gestellt haben. §17 Nr. 2 umfasst demnach keine offenen Tatbestände (Hirt et al., 2016).

Nr. 2a pönalisiert das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden bei einem Wirbeltier. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit dieser Normierung werden im Folgenden erläutert (vgl. auch Abbildung 3).

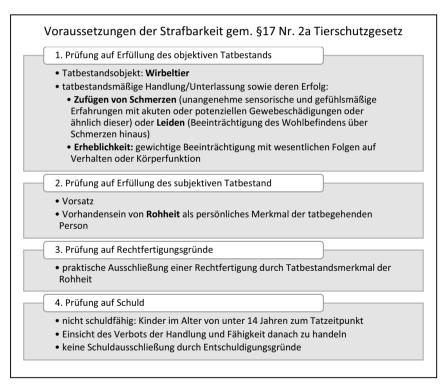


Abbildung 3: Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 Nr. 2a Tierschutzgesetz

### 2.2.3.1. Tatbestandsmäßigkeit

Wie bereits in Bezug auf die Tiertötung (vgl. Kapitel 2.2.2.1. Tatbestandsmäßigkeit), ist auch hier das Wirbeltier Teil des objektiven Tatbestands. Daneben spielen für dessen Erfüllung jedoch das

Vorhandensein von erheblichen Schmerzen oder Leiden die entscheidende Rolle. Im Gesetzestext werden diese zwar im Plural formuliert, doch genügt für die Erfüllung des Tatbestands schon das Zufügen *eines* Schmerzes oder Leides (Hirt et al., 2016).

Schmerzen werden nach der International Association for the Study of Pain (I.A.S.P) als "unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht" (Subcommittee on Taxonomy of I.A.S.P., 1979) beschrieben. Bei diesen Erfahrungen handelt es sich dabei um unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Schädigung stehen (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Der in den letzten Jahren von führenden Wissenschaftlerinnen hervorgehobene Überarbeitungsbedarf der anerkannten Schmerzdefinition von 1979 führte in den Jahren 2018 bis 2020 zu Debatten eines zu diesem Zwecke von der I.A.S.P gegründeten Komitees, welches letztendlich die Revision der Definition beschloss und diese umformulierte (Raja et al., 2020). Schmerz wird nun beschrieben als "eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung verbunden ist oder dieser ähnelt." (Raja et al., 2020). Mit dieser Ergänzung sollen nach Aussage des Komitees insbesondere auch nichtmenschliche Tiere verstärkt in die Definition aufgenommen werden (Raja et al., 2020). Wie sich diese Definitionserweiterung auf die Tatbestandsmäßigkeit gem. §17 Nr. 2a und Nr. 2b TierSchG (vgl. Kapitel 2.2.3.1. Tatbestandsmäßigkeit und 2.2.4.1. Tatbestandsmäßigkeit) in Zukunft auswirken wird, bleibt abzuwarten<sup>23</sup>.

Die Gesetzgebenden gehen von der Schmerzempfindlichkeit von Wirbeltieren und Fischen aus (Würbel, 2007), die durch den morphologischen und funktionellen ähnlichen Aufbau des zentralen Nervensystems begründet ist. Liegen zu einer spezifischen Tierart keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, so wird bei der Beantwortung der Fragestellung, ob Schmerz in einer bestimmten Situation empfunden wird oder nicht, mit der Empfindung des Menschen verglichen<sup>24</sup> (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Bei der Bewertung muss jedoch immer eine

Raja et al. heben in diesem Zusammenhang hervor, dass gerade nichtmenschliche Tiere auf nonverbale Kommunikation angewiesen sind und daher in der neuen Definition besondere Beachtung finden sollen (Raja et al. (2020)). Lorz und Metzger stellen im Gegensatz dazu heraus, dass Schmerzen, die etwa als Phantomschmerzen bei Tieren im Versuch von Relevanz sind, den Leiden zugeordnet werden müssten, da verbale Äußerungen fehlenden Wohlbefindens nur dann als Schmerzen zu werten sind, wenn diese im Zusammenhang mit Schmerz bekannt sind (Lorz und Metzger (2019)). Diese Tatsache muss durch die Neuerung der Schmerzdefinition durch die I.A.S.P erneut beurteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Würbel hebt hervor, dass auch die Beurteilung der Schwere von Schmerzen, ähnlich wie bei Tieren, immer nur indirekt erfolgen könne. Zwar könne der Mensch, im Vergleich zum Tier, Schmerzen durch Sprache kommunizieren, jedoch sei die Bewertung des Schmerzes immer subjektiv. Verbale Äußerungen seien nichts weiter als Verhaltensmerkmale. Letztere würden auch bei der Beurteilung der Schmerzhaftigkeit von Tieren herangezogen werden. So könne ein Ärztin, die zwei Patientinnen mit demselben Medikament gegen heftige Kopfschmerzen behandle, nie wissen, ob die Patientinnen die Schmerzen vergleichbar wahrgenommen hätten (Würbel (2007)).

Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. So sind einige Organe<sup>25</sup> sowie alte, kranke, entkräftete oder trächtige Tiere (Wiegand, 1979; Lorz und Metzger, 2019) und Neonaten<sup>26</sup> (Henke et al., 2011) besonders sensibel.

Leiden ist ein eigener Begriff des Tierschutzrechts (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, 1992; Pollmann und Tschanz, 2006; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019) und wird definiert als Beeinträchtigung des Wohlbefindens, welches nicht durch den Begriff Schmerz umfasst wird, mehr als nur ein Unbehagen ist und eine gewisse Zeit andauert (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, 1992; Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Diese Beeinträchtigung muss nicht zwingend physisch, sondern kann auch psychisch sein<sup>27</sup> (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019), weshalb eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens nicht zwangsläufig voraussetzt, dass ein Tier verletzt oder erkrankt ist (Hirt et al., 2016). Wohlbefinden bezieht sich dabei auf einen "Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt" (Amtsgericht Hamm, 1988; Hirt et al., 2016) und ist durch "normales" Verhalten gekennzeichnet (Hirt et al., 2016). Normalverhalten sind jene Verhaltensweisen, die von 95 % der Tiere einer Art, Rasse, eines Geschlechts und Alters unter naturnahen Haltungsbedingungen gezeigt werden (Pollmann und Tschanz, 2006). Die Fähigkeit zum Empfinden von Leiden werden bei Wirbeltieren (Säuger, Vögel, Fische: (Oberlandesgericht Düsseldorf, 1993), Cephalopoden und Dekapoden) vorausgesetzt (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Vor dem Hintergrund des Schutzes von schwächeren Geschöpfen durch den Menschen ist es jedoch angebracht, auch bei niedrigeren entwickelten Lebewesen von Leiden auszugehen, auch wenn es nur vermutet wird (Hirt et al., 2016).

Für die Erfüllung des Tatbestands ist das alleinige Zufügen von Schmerzen oder Leiden nicht ausreichend, vielmehr muss deren Erheblichkeit gegeben sein. Erheblichkeit kann demnach als Rechtsbegriff charakterisiert werden und dient der Abgrenzung von Bagatellfällen (Bundesgerichtshof, 1987; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Sie setzt eine gewichtige Beeinträchtigung voraus, die abhängig vom Zeitraum sowie von der Art und Stärke der Ausführung ist und für fachunkundige Personen nicht auf den ersten Blick erkennbar sein muss (Bundesgerichtshof, 1987; Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019). Art und/oder Dauer der Beeinträchtigung sind

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> So handelt es sich bei Hundeohren nach einem Beschluss des bayerischen Oberlandesgerichts vom 08.04.1993 um besonders empfindliche Organe (Bayerisches Oberstes Landesgericht (1993)).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Henke et al. fassen zusammen, weshalb von einer besonderen Schmerzempfindlichkeit von Neonaten ausgegangen werden kann. Dabei heben sie hervor, dass eine "asynchrone Entwicklung von nozizeptiven Bahnen und segmentalen wie deszendierenden Hemmmechanismen zu größeren Rezeptorfeldern und einer niedrigeren Schmerzschwelle" (Henke et al. (2011)) führen.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hält 1992 darüber hinaus fest, dass " (...) Leiden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens (...)" (Verwaltungsgerichtshof Mannheim (1992)) ausgelöst werden.

also für die Einschätzung der Erheblichkeit ausgelöster Empfindungen entscheidend. Um die Auswirkungen korrekt einschätzen zu können, sind die Folgen auf Verhalten oder Körperfunktion zu eruieren, wobei die Verhaltensveränderungen sowohl in der Beurteilung der Erheblichkeit von Schmerzen (Henke et al., 1999; Henke et al., 2011) und von Leiden einen entscheidenden Indikator darstellen (Pollmann und Tschanz, 2006) als auch wesentlich sein müssen<sup>28</sup> (Lorz und Metzger, 2019). Weitere Organsysteme, die von den Auswirkungen von Schmerzen bestoffen sind, führen die Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-Solas) und die TVT in einem gemeinsamen Positionspapier auf: endokrines System, neuroendokrines System, Sympathikus, Immunsystem, Blutveränderungen, respiratorisches System, Herz-Kreislauf-System, gastrointestinales System, urogenitales System und Verhalten (Henke et al., 2015).

Da die Dauer der Handlung bereits in §17 Nr. 2b TierSchG erfasst wird, spricht sich der Bundesgerichtshof für den Ausschluss der Dauer bei der Einschätzung der Erheblichkeit einer Handlung aus (Bundesgerichtshof, 1987). Dies steht jedoch im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch, weshalb die Einbeziehung der Dauer in die Bewertung der Erheblichkeit einer Tat nach Lorz und Metzger empfohlen wird (Lorz und Metzger, 2019). Diese sei aber nicht die Voraussetzung des Vorhandenseins von Erheblichkeit (Thilo, 2020). Letztere Praxis findet Anhänger in der Literatur (Wiegand, 1979; Hackbarth und Weilert, 2019; Thilo, 2020).

Zur Nachvollziehung des objektiven Tatbestands und der korrekten Einschätzung über das Vorhandensein von Schmerzen oder Leiden vor Gericht, ist sorgfältige Dokumentation der Amtsveterinärin bzw. der zuständigen Behörde am Tatort essentiell (Hackbarth und Weilert, 2019).

Ist auf die Erfüllung der objektiven Tatbestände geprüft, kann dies für die subjektiven Tatbestände getan werden. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands muss unter Vorsatz<sup>29</sup> gehandelt worden sein, wobei die Tathandlung auch durch Unterlassen begangen werden kann<sup>30</sup>.

Bei der Rohheit nach §17 Nr. 2a TierSchG handelt es sich um ein besonderes Merkmal der Tat, welches ebenfalls vorhanden sein muss, um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen. Rohheit ist ein persönliches Merkmal der tatbegehenden Person (§28 Abs. 1 StGB) und bezeichnet eine gefühlslose Gesinnung, welche durch Missachtung des Leidens des Tieres Ausdruck findet. Daher wird Rohheit auch als "Gesinnungsmerkmal" bezeichnet (Iburg, 2001). Der tatbegehenden Person fehlt ein

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Beispiel nach Lorz und Metzger (2019): artwidrige Haltungsbedingungen, die von den natürlichen Lebensräumen abweichen, lassen nur dann auf Leiden schließen, wenn durch diese Schmerz- oder Leidensäußerungen abgegeben werden. Ausnahme hiervon sind Vogelarten, die kaum äußere Leidensmerkmale zeigen (Lorz und Metzger (2019)).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Beispiel nach Lorz und Metzger (2019): Aufstellen von Fallen, in die ein anderes Tier, als das für welches die Falle gedacht war, gerät.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Als Beispiel dient hier die Pflicht des Jägers zur Nachsuche von angeschossenem Wild (Lorz und Metzger (2019)).

hemmendes Gefühl für den Schmerz des Tieres, welches sich bei mitfühlenden Menschen eingestellt hätte (Oberlandesgericht Hamm, 1985; Bundesgerichtshof, 2007; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019; Landgericht Kassel, 2020). Sie erkennt demnach den Schmerz des Tieres, zieht aber keine Konsequenzen für ihr eigenes Handeln aus diesem (Lorz und Metzger, 2019) und setzt nicht erforderliche Mittel ein, um ihr Ziel zu erreichen (Bayerisches Oberstes Landesgericht, 1974). Dabei muss sie sich selbst nicht zwingend als roh beschreiben und Rohheit muss keine permanente Charaktereigenschaft der Person sein (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Rohheit äußert sich vor allem in der Art der Tat, den Äußerungen der tatbegehenden Person oder dem Nachtatverhalten<sup>31</sup> und kommt zum Tragen, wenn die Tat nicht durch andere Gründe oder Gefühlszustände erklärt werden kann (Lorz und Metzger, 2019). Um die Persönlichkeit im Einzelfall abschätzen zu können, bedarf es gegebenenfalls der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens (Hackbarth und Weilert, 2019).

# 2.2.3.2. Rechtswidrigkeit

Wegen des Tatbestandsmerkmals der Rohheit ist eine Rechtfertigung durch einen allgemeinen bzw. speziellen Rechtfertigungsgrund oder vernünftigen Grund nicht denkbar (Wiegand, 1979; Lorz und Metzger, 2019). Dies ist begründet in der Tatsache, dass es sich bei der Rohheit um ein subjektives Merkmal der tatbegehenden Person handelt, die eine besonders verwerfliche Einstellung bei der Tatbegehung zum schützenswerten Gut hatte. Gemeint ist demnach nicht eine besonders rohe Art der Tatausführung, sondern die innere Einstellung der tatbegehenden Person bei dieser. Liegt diese Einstellung nachgewiesener Weise vor und die Tat wird durch Rohheit begangen, so ist das Verhalten rechtswidrig (Lorz und Metzger, 2019).

# 2.2.3.3. Schuld

Die Prüfung auf Vorliegen von Schuld nach §17 Nr. 2a TierSchG entspricht der Prüfung auf Schuld einer Tiertötung ohne vernünftigen Grund (§17 Nr. 1 TierSchG). Daher wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2.3. Schuld verwiesen.

#### 2.2.4. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 2b Tierschutzgesetz

Nr. 2b des Paragraph 17 TierSchG umfasst besonders schwere tierquälerische Handlungen (Hirt et al., 2016) und pönalisiert das Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden bei einem Wirbeltier.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Beispiel nach Hirt et al. (2016); Lorz und Metzger (2019): Die tatbegehende Person überlässt ein schwer verletztes Tier sich selbst weil er fälschlicherweise annimmt, das Tier müsse die Leiden zum Erreichen des Erziehungsziels durchstehen.

Der folgende Abschnitt setzt sich mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Nr. 2b auseinander (vgl. auch Abbildung 4).

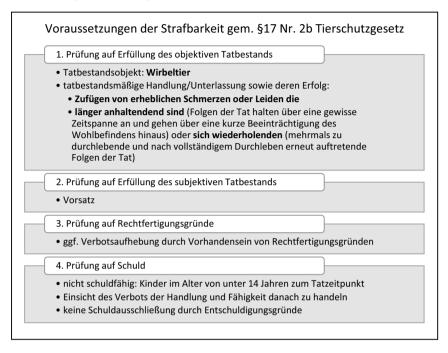


Abbildung 4: Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 Nr. 2b Tierschutzgesetz

# 2.2.4.1. Tatbestandsmäßigkeit

Das Wirbeltier sowie Schmerzen und Leiden mit Erheblichkeit sind ebenfalls Teil des objektiven Tatbestands gem. §17 Nr. 2a TierSchG. Aus diesem Grund wir hier auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.1. Tatbestandsmäßigkeit verwiesen.

Entscheidend ist in Nr. 2b jedoch zusätzlich, dass es sich um länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden handelt. In der Regel löst eine sich wiederholende Tathandlung wiederholende Schmerzen oder Leiden aus<sup>32</sup>, aber auch eine einzelne Handlung, beispielsweise eine nicht korrekt durchgeführte Operation, kann zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen (Lorz und Metzger, 2019). Zum Strafbestand kommt eine Komponente der Dauer bzw. der Zeit hinzu, die sich nicht auf das eigentliche Ausführen der Handlung

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte einen Hundetrainer, der zur Erziehung einer Hündin mehrmals heftig an der Leine reißt, die an einem mit nach innen zeigenden Stacheln besetzen Halsband befestigt wurde (Oberlandesgericht Hamm (1985)).

bezieht, sondern auf den Erfolg der Tat (Oberlandesgericht Celle, 1997; Hackbarth und Weilert, 2019). Mit anderen Worten: Hier ist die ausgelöste Belastung des Tieres durch die Tathandlung entscheidend (Lorz und Metzger, 2019). Dabei unterscheiden die Gesetzgebenden in Dauer und Wiederholung. Die Tatfolgen müssen eine gewisse Zeitspanne lang anhalten und über eine kurzfristige Beeinträchtigung des Wohlbefindens hinaus gehen (Oberlandesgericht Düsseldorf, 1993; Hirt et al., 2016), wobei einige wenige Minuten bereits ausreichen können (Hackbarth und Weilert, 2019). Durch Urteile wurden diese länger anhaltende Zeitspannen unter anderem für Fische mit einer halben bis einer Minute beschrieben (Oberlandesgericht Celle, 1993, 1997), oder als 10 Minuten bei der Hundeausbildung (Oberlandesgericht Hamm, 1985). Im Zusammenhang mit einer nicht sachgerechten Betäubung bei der Schlachtung von Schweinen wurde kürzlich festgehalten, dass bereits ein Zeitraum von 18 bis 25 Sekunden als länger anhaltend anzusehen ist (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 2020). Festzuhalten ist, dass auch eine kurze Einwirkung starke Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Je gravierender die ausgelösten Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer kann die Zeit sein, in der auf das Tier eingewirkt wird (Bünnigmann, 2014; Landgericht Kassel, 2020). Zu berücksichtigen ist dabei das Zeitempfinden des Tieres und nicht das des Menschen (Hackbarth und Weilert, 2019). Dies ist darin begründet, dass das Tier ein geringeres Vermögen besitzt, physischem oder psychischem Druck standzuhalten (Oberlandesgericht Hamm, 1985; Oberlandesgericht Celle, 1997). Wiederholung ist charakterisiert durch das mehrmalige Durchleben von Schmerzen oder Leiden (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019), die nach vollständigem Durchleben erneut auftreten (Lorz und Metzger, 2019).

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands muss auch hier die tatbegehende Person unter Vorsatz handeln. Sie weiß demnach, dass bestimmte Handlungen an Wirbeltieren mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind (Hirt et al., 2016; Hackbarth und Weilert, 2019) und kennt damit die Tatfolgen<sup>33</sup> (Lorz und Metzger, 2019). Ist dies nicht der Fall, so liegt unter Umständen ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum gem. §16 Abs. 1 Satz 1 StGB vor, welcher zur Straflosigkeit führt (Hackbarth und Weilert, 2019). Dann kommt unter Umständen jedoch die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gem. §18 Nr. 1 Satz 1 in Betracht.

#### 2.2.4.2. Rechtswidrigkeit

Zur Aufhebung der Rechtwidrigkeit der beschriebenen Tatbestände gem. §17 Nr. 2b TierSchG kommen allgemeine und spezielle Rechtfertigungsgründe (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019) in Frage. In Bezug auf allgemeine Rechtfertigungsgründe wird an dieser Stelle auf Kapitel 2.2.2.2. Rechtswidrigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Das Amtsgericht Hamm verurteilte die Veranstalter eines Angelwettbewerbs, weil diese in Kauf genommen hatten, dass Fische unter den von ihnen festgelegten Wettkampfregeln länger anhaltende Leiden erfahren (Amtsgericht Hamm (1988)).

verwiesen. Zu den speziellen Rechtfertigungsgründen gehört beispielsweise §25 TierSchVersV, wonach Versuche, die "voraussichtlich (zu) länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, (...) nur durchgeführt werden (dürfen), wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden" (vgl. §25 Abs. 1 TierSchVersV). Hält sich eine Person an den vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, begeht sie also keine Straftat, auch wenn ihr Handeln erhebliche, sich wiederholende oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden auslöst (Hirt et al., 2016).

Eine Rechtfertigung dieser Folgen durch einen gesellschaftlich akzeptierten "vernünftigen Grund" ist jedoch nicht zulässig (Hackbarth und Weilert, 2019; Lorz und Metzger, 2019), da dieser nicht in den Tatbestand hineininterpretiert werden kann (Oberlandesgericht Celle, 1993, 1997) und es sich bei diesem nicht um einen offenen Tatbestand handelt (Hirt et al., 2016).

# 2.2.4.3. Schuld

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zur Prüfung auf Schuld in Kapitel 2.2.2.3. Schuld verwiesen.

# 2.3. Vollzug des Tierschutzrechtes

Für die staatliche Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorschriften, zu denen formelles und materielles Tierschutzrecht<sup>34</sup> gehören, ist die Veterinärbehörde<sup>35</sup> berufen (Lorz und Metzger, 2019). Sie ist für den rechtlichen Schutz von Tieren (Kemper, 2007) und für die Lösung von Tierschutzfällen (Ludwig, 2014) verantwortlich. Die Verantwortung für den Tierschutz obliegt den dort tätigen Amtstierärztinnen, die ihre Dienstpflicht als Pflicht der Behörde verrichten (Kemper, 2006, 2007) und "(...) nach dem Willen des Gesetzes 'beauftragt' (sind), die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten" (Thilo, 2020).

Amtstierärztin ist dabei jede Amtsträgerin, egal ob sie Beamtin oder bei der Behörde angestellt ist (Hirt et al., 2016). Ihre besondere Verpflichtung gegenüber dem Schutz von Tieren spiegelt sich in zwei Garantenstellungen wider, die heute allgemein akzeptiert werden (Iburg, 2001; Kemper, 2006; Hirt et al., 2016; Thilo, 2020): Der Stellung als Überwachungsgarantin und Beschützergarantin.

Aus der Stellung der **Überwachungsgarantin** resultiert die Pflicht zur Überwachung von Gefahrenquellen (Iburg, 2001; Kemper, 2006) und zur Widerrufung oder Rücknahme tierschutzwidriger Genehmigungen, wenn sie von solchen Kenntnis erhält und entsprechende

\_

<sup>34</sup> s. Fußnote 3.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Die Veterinärbehörde oder die zuständige Behörde ist als untere Veterinärbehörde Teil der unteren Verwaltungsbehörde auf Landesebene und wird durch Landesrecht bestimmt (Hirt et al. (2016)). Sie wird auch als Veterinäramt bezeichnet.

Rechtsgrundlage gegeben ist. Schreitet die Amtstierärztin nicht ein, so kann sie sich der strafbaren Beilhilfe oder Mittäterschaft (vgl. auch Kapitel 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz) schuldig machen (Hirt et al., 2016) oder Allein- oder Nebentäterin werden.

Die Amtstierärztin ist als Beschützergarantin von der Veterinärbehörde "auf den Posten" gestellt. gegen festgestellte Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das TierSchG einzuschreiten (Kemper, 2007; Pfohl, 2009; Hirt et al., 2016) und so das Rechtsgut zu schützen (Iburg, 2001; Kemper, 2006). Sie beschützt damit vor allem das Wohlbefinden von Tieren (Iburg, 2001; Hirt et al., 2016). Diese Pflicht ist besonders vor dem Hintergrund gegeben, dass "die schutzlose Kreatur auf staatlichen Schutz besonders angewiesen ist" (Hirt et al., 2016). Sie wird gestützt durch Art. 20a GG sowie den bestimmenden Zweck des TierSchG: "(...) aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen" (Lorz und Metzger, 2019). Grundlage für die Umsetzung der Stellung als Beschützergarantin ist §16a TierSchG (s. unten) (Iburg, 2001; Kemper, 2006; Pfohl, 2009), welchen man daher auch als Wächteramt bezeichnen könnte (Kemper, 2006, 2007). Dieser hält fest, welche Maßnahmen die Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung tierschutzrelevanter Verstöße treffen kann. Somit wird die Rechtspflicht des Einschreitens bei Verstößen unterstrichen (Iburg, 2001; Kemper, 2006, 2007). Es besteht die sogenannte (sog.) "Ermessensreduzierung auf Null", nach der ein Einschreiten stets erforderlich ist, sobald die Amtstierärzten von einem Verstoß gegen §17 TierSchG Kenntnis erlangt (Iburg, 2001; Caspar und Schröter, 2003; Kemper, 2006; Hirt et al., 2016). Man könnte in anderen Worten sagen: Erfährt eine Amtstierärztin von einem Verstoß gegen §17 TierSchG und die Rechtsgrundlage lässt keinen anderen Auslegungsspielraum zu, so hat sie nur noch eine rechtmäßige Entscheidungsmöglichkeit: Das Einschreiten. Tut sie dies nicht, kann sie sich selbst durch Unterlassen strafbar machen (Kemper, 2006; vgl. Kapitel 2.2.1. Voraussetzungen der Strafbarkeit).

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Realisierung der Garantenpflichten sind Amtstierärztinnen für die Rechtsdurchführung des Tierschutzrechts, für die Exekutive, verantwortlich und müssen sich daher mit den Vorgängen und Vorschriften dieser vertraut machen (Kemper, 2007).

Durch behördliche Präsenz, Informationserhebung und Beratung wird auf das Herbeiführen tiergerechter Zustände hingearbeitet. Fallen Verstöße gegen das TierSchG auf, so ist das Veterinäramt die ermittelnde Behörde und fällt mehrheitlich Entscheidungen über notwendige rechtliche Maßnahmen (Kuhtz, 1998). Diese fallen vor allem im Rahmen der Amtsermittlung, welche durch §24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt und in §16 TierSchG konkretisiert ist (Lorz und Metzger, 2019).

§16 TierSchG regelt das Instrument der behördlichen Überwachung von Tierhaltungen zur Feststellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen. Bei der Überwachung von Betrieben (§16 Abs. 1 TierSchG) wird den Amtstierärztinnen die vorrangige Beurteilungskompetenz zugesprochen (Lorz und Metzger, 2019). Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeit wird zwischen Routinekontrollen und Anlasskontrollen unterschieden (Lorz und Metzger, 2019). Routinekontrollen von landwirtschaftlichen Haltungen spielen die größte Rolle (Kuhtz, 1998), private Haltungen werden in der Regel nur bei konkreten Verdachtsmomenten kontrolliert (Lorz und Metzger, 2019). Stellen Amtstierärztinnen außerhalb ihrer Dienstzeiten einen Verstoß gegen das TierSchG fest, dessen Zustand aber auf Fortdauern in den Dienst schließen lässt, so ist die Amtstierärztin bei Beginn des Dienstes zum Einschreiten verpflichtet (Kemper, 2006, 2007).

Werden tierschutzrelevante Vorkommnisse festgestellt, so stehen zur Abstellung dieser Anordnungen gem. §16a, im Sinne von Verwaltungsverfahren, sowie retrospektive Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren zur Verhinderung von Wiederholungstaten zur Verfügung (Ludwig, 2014; Lorz und Metzger, 2019). Im Regelfall ist der erste Schritt das schriftliche Anordnen von Maßnahmen gem. §16a TierSchG, welche bei Gesetzesverstoß, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder akuter Gefahr eines tierschutzrelevanten Verhaltens erfolgt und die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens bedeutet (Lorz und Metzger, 2019). Konkret umfassen diese Maßnahmen die Anordnung der Abstellung oder Herbeiführung bestimmter Zustände (bezogen auf die Anforderungen nach §2 TierSchG), die Fortnahme von Tieren, die Aussprache eines Tierhaltungsverbots sowie die Einstellung tierschutzwidriger Tierversuche (vgl. §16a TierSchG). Dabei müssen die Anordnungen stets geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein (Verwaltungsgericht des Saarlandes, 2010; Verwaltungsgerichtshof Mannheim, 2012; Verwaltungsgerichtshof München, 2013b), womit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (also der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter (Hirt et al., 2016)) entsprochen wird (Verwaltungsgerichtshof München, 2013b; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Bei der Frage, welche dieser Maßnahmen ausgewählt werden, kann die Behörde wählen, sie besitzt also Ermessensspielraum (Kemper, 2006, 2007). Dies betrifft jedoch nicht die Frage, ob eingeschritten werden muss (Kemper, 2007; Hirt et al., 2016; Thilo, 2020), da §16a Abs. 1 Satz 1 keine Formulierung im Konjunktiv (Kemper, 2007; Hirt et al., 2016) oder ein Modalverb wie "kann" enthält (Kemper, 2006). Auch ist ein Nichteinschreiten durch behördliche Sparsamkeit oder unzureichende Behördenausstattung durch den Verfassungsrang Tierschutz nicht zu rechtfertigen (Kemper, 2006, 2007). Bezüglich des Einschreitens bei der Kenntnis von tierschutzrelevanten Zuständen besteht daher kein Entschließungsermessen der Behörde (Pfohl, 2009; Verwaltungsgericht des Saarlandes, 2010; Verwaltungsgericht Berlin, 2013; Hirt et al., 2016). Der Ermessensspielraum in Bezug auf die Wahl der Maßnahmen wird als Auswahlermessen der Behörde bezeichnet (Kemper, 2006; Verwaltungsgericht des Saarlandes, 2010; Bundesverwaltungsgericht, 2012; Verwaltungsgericht Berlin, 2013; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019; Thilo, 2020). Dabei ist die Dokumentation der Gründe der Auswahl einer ergriffenen Maßnahme empfehlenswert (Hirt et al., 2016; Thilo, 2020).

Des Weiteren fällt die zuständige Behörde in vielen Fällen die Entscheidung zur Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Ludwig, 2014). Kommt es nach Ermittlungs- und Zwischenverfahren zur Eröffnung eines Hauptverfahrens und zur Hauptverhandlung (s. auch Kapitel 2.7. Der Gang eines Verfahrens), können die Aufgaben der Amtstierärztin in dieser verschieden sein: Bei alleiniger Beschreibung der Tat bzw. der vorgefundenen Haltungsbedingungen tritt sie gem. §85 Strafprozessordnung (StPO) als sachverständige Zeugin auf, bei der Beurteilung des Vorliegens von Schmerzen und Leiden<sup>36</sup> ist sie als Sachverständige geladen (Rau, 2009; Hettich, 2020). Sie hilft demnach dem Gericht bei der fachlich richtigen Einordnung des Sachverhalts (Best, 2017), besonders bei der Beurteilung von Schmerzen und Leiden durch die Erklärung der Auswirkungen der Tat auf das Tier. Geht es jedoch um die Prüfung auf das Vorhandensein von Erheblichkeit, so darf sie diese Entscheidung genau genommen nicht treffen, da es sich bei dem Begriff der Erheblichkeit um einen Rechtsbegriff handelt (Bundesgerichtshof, 1987). Vielmehr muss sie die Auswirkungen derart beschreiben, dass das Gericht zum selbstständigen Schluss kommt, dass Erheblichkeit vorliegt. Werden Amtstierärztinnen in der Praxis nach ihrer Einschätzung zum Vorliegen von Erheblichkeit vom Gericht befragt, so sollten sie diese Frage korrekterweise aus ihrer eigenen Perspektive heraus beantworten, eigene Schlussfolgerungen darlegen, dies jedoch betonen und gleichzeitig darauf verweisen, dass das Gericht diese Entscheidung zu treffen hat. Diese Einschätzungen können auch im Rahmen eines Sachverständigengutachtens, welches die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beauftragen kann, abgegeben werden. Dabei hat die Amtstierärztin einen Beurteilungsspielraum<sup>37</sup> (Hirt et al., 2016).

In der behördlichen Zusammenarbeit ist die Veterinärbehörde auch für die Sensibilisierung anderer Behörden für die Belange des Tierschutzes verantwortlich und wird zur Beurteilung übergreifender

Die in dieser Arbeit untersuchten strafrechtlichen Verfolgungen tierschutzrelevanter Taten bilden die Ultima Ratio des Vollzugs des TierSchG ab und umfassen die Bestrafung von Tiertötungen sowie schwerer Tierquälerei.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Neben der Beurteilung über das Vorhandensein von Schmerzen und Leiden wird der Amtstierärztin insbesondere besondere Kompetenz zugesprochen bei der Bewertung über das Vorliegen von Verhaltensstörungen, bei der Prüfung von Voraussetzungen für ein Tierhaltungsverbot oder eine tierärztliche Behandlung und der Einschätzung, ob Tierversuche ethisch vertretbar und unerlässlich sind (Hirt et al. (2016)).
<sup>37</sup> Dieser Beurteilungs- und Auslegungsspielraum ist auch in Bezug auf Rechtsverordnungen zur Haltung bestimmter Tierarten gegeben. So kann die Amtstierärztin mit Hilfe der Anordnung von Maßnahmen gem. §16a TierSchG Haltungsvorschriften festlegen, die über Bestimmungen der gültigen Verordnungen hinausgehen. Entsprechen Haltungen demnach den Vorgaben einer Rechtsverordnung, aber führen aus Sicht der Amtstierärztin dennoch zu vermeidbaren Leiden, so muss diese die Haltung trotz "inneren Protests" nicht akzeptieren (Hirt et al. (2016)).

Sachverhalte hinzugezogen (Kuhtz, 1998). Dies geschieht nach Untersuchungen von Kuhtz vor allem bei Angelegenheiten des Bauamts und der unteren Naturschutzbehörde (Kuhtz, 1998).

# 2.4. Bezug zwischen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und Straftaten nach §§223,225 und 303 Abs. 1 StGB

Wie bereits erwähnt (vgl. Kapitel 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz), sorgt §90a BGB für die Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere, sofern nichts anderes festgelegt ist (vgl. §90a BGB). Allerdings wird durch die Formulierung "Tiere sind keine Sachen" (§90a Satz 1 BGB) die Rechtssubjektivität des Tieres nicht genau definiert (Hackbarth und Weilert, 2019), sodass sie sogar als lediglich "symbolischer Charakter" (Caspar und Schröter, 2003) kritisiert wird. Das TierSchG hat das Tier zum Schutzobjekt und schützt dessen Leben, Wohlbefinden und physische sowie psychische Unversehrtheit (Wiegand, 1979). Dabei ist es unwesentlich, wessen Eigentum das Tier ist, es geht einzig und allein um das Tier als Mitgeschöpf (vgl. §1 TierSchG). Durch die Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften für Sachen auf Tiere können letztere auch Gegenstand von beispielsweise Diebstahl oder Sachbeschädigung gem. §303 Abs. 1 StGB sein. Nach §303 StGB ist das Eigentum Schutzobjekt und soll vor Tauglichkeitsminderung bewahrt werden. Würde vor diesem Hintergrund der Eigentümer demnach in eine Misshandlung seines Tieres einwilligen, so wäre ein Rechtfertigungsgrund für die Handlung gegeben. Nach TierSchG ist eine Rechtfertigung einer Straftat durch Einwilligung jedoch nicht möglich (Wiegand, 1979), da das geschützte Rechtsgut, das Leben, die Integrität und das Wohlbefinden des Tieres (Lorz und Metzger, 2019) nicht zur Disposition des Eigentümers steht (Oberlandesgericht Hamm, 1985). Wie bereits in Kapitel 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz angesprochen, ist der Strafrahmen für Straftaten nach §17 TierSchG (maximal drei Jahre Freiheitsstrafe) größer ist als jener nach §303 Abs. 1 StGB (maximal zwei Jahre Freiheitsstrafe), um die besondere Stellung des Tieres im Rechtsgefüge zu unterstreichen (Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, 1997). Während in Bezug auf die Sachbeschädigung jedoch schon der Versuch strafbar ist (vgl. §303 Abs. 3 StGB), so "fehlt (...) eine Versuchsstrafbarkeit im Tierschutzstrafrecht" (Caspar und Schröter, 2003).

Der Vergleich der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten und Sachbeschädigung gem. §303 Abs. 1 StGB ist dennoch interessant, da in Literatur und im Volksmund immer wieder kritisiert wird, dass das Tier strafrechtlich nicht als Lebewesen, sondern lediglich wie eine Sache behandelt werde und tierquälerische Handlungen oder Tiertötungen zu milde sanktioniert würden (vgl. z.B. Caspar und Schröter, 2003; Mariak, 2019; RTL Online, 2019). Die Prüfung dieser Behauptung ist daher Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Wer ein Tier hält, es betreut oder zu betreuen hat, muss für dessen verhaltens- und artgerechte Unterbringung sorgen, es gemäß seinen Bedürfnissen ernähren und pflegen (vgl. §2 TierSchG) und darf ihm nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (vgl. §1 Satz 2 TierSchG). Die betreuende Person übernimmt demnach Verantwortung für das Tier, in der Pflicht, für dieses zu sorgen.

Körperverletzung begeht, "wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt". Sie wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (vgl. §223 Abs. 1 StGB). Im Gegensatz zur Misshandlung von Tieren ist hier bereits der Versuch strafbar (vgl. §223 Abs. 2 StGB). Geschützte Rechtsgüter sind die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit, womit Straftaten gegen den Körper und die Psyche erfasst sind (Hardtung, 2020). Mitgeschützt, aber nicht isoliert, ist die Selbstbestimmung (Hardtung, 2020). §223 StGB schützt somit das körperliche Wohl des Menschen (Sternberg-Lieben, 2019a), wohingegen das TierSchG das Wohlbefinden der Tiere schützt (Wiegand, 1979; Lorz und Metzger, 2019). Mag auch ein gewisser Unterschied dieser geschützten Rechtsgüter bestehen, so ist ein Eingriff in diese dennoch mit der willentlichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und Verletzung eines anderen Lebewesens verbunden. Ein Vergleich der Sanktionspraxen ist daher vor allem in Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung und Anthropomorphisierung interessant.

Eine besondere Form der Körperverletzung an besonders hilflosen, schutzbedürftigen Personen wird in §225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) unter Strafe gestellt. Das Begehen dieser Straftat wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (vgl. §225 Abs. 1 StGB). Gem. §225 StGB macht sich strafbar, "wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person (...) quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt (...)" (§225 StGB). Mit anderen Worten schützt §225 StGB die psychische und physische Unversehrtheit des beschriebenen Personenkreises und stellt bei Zuwiderhandlung eine Art der Körperverletzung dar (Sternberg-Lieben, 2019b). Hier steht eine hilflose Person unter dem Schutz eines anderen Menschen. Auch das Tier ist dem Menschen ausgeliefert, was Ausdruck in einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Tiere findet (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, 1992; Iburg, 2001) und deren Integrität zum geschützten Rechtsgut macht (Lorz und Metzger, 2019). Das Verursachen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden fasst Sternberg-Lieben in Schönke und Schröders Kommentar zum StGB als Quälen zusammen (Sternberg-Lieben, 2019b). Dies deckt sich mit dem Straftatbestand des §17 Nr. 2b TierSchG, welcher das länger anhaltende oder sich wiederholende Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden bei einem Wirbeltier (§17 Nr. 2b TierSchG) pönalisiert. Betrachtet man den subjektiven Straftatbestand des §225 StGB, so muss hier, wie in §17 Nr. 2a

TierSchG, die Rohheit vorliegen. Diese ist gekennzeichnet durch die Abwesenheit eines hemmenden Gefühls für das Leiden bzw. den Schmerz des Menschen (Sternberg-Lieben, 2019b) oder des Tieres (Oberlandesgericht Hamm, 1985; Bundesgerichtshof, 2007; Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019). Nicht zuletzt aus diesem Grund gilt Tierquälerei immer wieder als Einstieg in Gewalt gegen Menschen (z.B. Stache, 2013; Schultz et al., 2018; Mariak, 2019; s. auch Kapitel 7.7. Bedeutung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten für die Gewaltprävention). Es lässt sich demnach festhalten, dass in den Straftatbeständen des §223 und 225 StGB Parallelen zu §17 Nr. 2 TierSchG bestehen, die eine ähnliche persönliche Haltung der tatbegehenden Person voraussetzen. Vor diesen Hintergrund liefert ein Vergleich der Sanktionspraxen gem. §17 Nr. 2 TierSchG sowie §§223, 225 StGB Einblicke in die Gewaltprävention. Die Änderung der Mensch-Tier-Beziehung führt dazu, dass vor allem sog. Haustiere von ihren Besitzern als Familienmitglieder gesehen werden (Cohen, 2002; Pollack, 2008; Grimm und Hartnack, 2013; Arcaro, 2017). Aus dieser Perspektive ist ein Vergleich der Sanktionspraxis gem. §17 Nr. 2 TierSchG mit jener gem. §225 StGB besonders über den zeitlichen Verlauf interessant.

# 2.5. Statistisch erfasste Kriminalität

Alle Formen von Kriminalität werden in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Statistiken erfasst. Diese Erfassung dient vor allem dazu, Erkenntnisse über die Entwicklung und die Struktur von Kriminalität zu gewinnen und lässt somit Rückschlüsse zu, ob die Ziele der Gesetzgebung erreicht wurden. Die Statistiken liefern Material für kriminalpolitische Entscheidungen der Exekutive und der Gesetzgebenden und werden darüber hinaus von den Behörden zu repräsentativen und präventiven Zwecken genutzt (Göppinger, 2008).

Dabei wird zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und Justizstatistiken unterschieden (Göppinger, 2008). Zu der wichtigsten Justizstatistik gehört die SVS (Neubacher, 2017).

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung findet sich im Anhang 7 eine kurze Statistik über Straftaten nach dem TierSchG (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2019b). Da diese auf den Daten des Statistischen Bundesamts beruhen, sich mit den Daten der SVS decken und für die Untersuchung der vorliegenden Fragestellungen nicht ausführlich genug sind, wird im Rahmen der Analyse der Sanktionspraxis von Straftaten nach dem TierSchG nicht auf diese zurückgegriffen.

Laut Eisenberg und Kölbel eignen sich die Polizeiliche Kriminalstatistik und die SVS im besonderen Maße für die statistische kriminologische Forschung (Eisenberg und Kölbel, 2017). Im Folgenden werden die Polizeiliche Kriminalstatistik und die SVS genauer beleuchtet.

## 2.5.1. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird seit 1953 jährlich vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden herausgegeben (Neubacher, 2017). Die zu erhebenden Informationen gelangen von den

Polizeidienststellen über die Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt und betreffen die von der Polizei aufgeklärten Straftaten nach den Strafgesetzen der Bundesrepublik Deutschland in ihren Zuständigkeitsbereichen. Eine Straftat gilt als aufgeklärt, sobald eine tatverdächtige Person ermittelt wurde (Göppinger, 2008; Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2018). Dabei ist es für die Statistik unerheblich, ob sich der Verdacht im Verlauf des Prozesses erhärtet bzw. bestätigt oder nicht. Die PKS fungiert also als reine Tatverdächtigenstatistik und erhebt Straftaten und versuchte Straftaten, die von der Polizei registriert worden sind, wobei Staatsschutz- und Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze und Straftaten, welche direkt von der Staatsanwaltschaft, dem Zoll oder Finanzämtern bearbeitet werden, nicht in die Statistik aufgenommen werden (Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2018). Tatverdächtige, die in einem Jahr mehrmals registriert wurden, werden von der Statistik nur einmal erfasst (sog. Echttäterzählung) (Neubacher, 2017).

In der PKS werden Verstöße gegen das TierSchG gemeinsam mit Verstößen gegen das Naturschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz erfasst (vgl. z.B. Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2018). Aus diesem Grund eignet sich die Statistik nicht für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung.

# 2.5.2. Strafverfolgungsstatistik (SVS)

Die SVS wird seit 1950 jährlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden geführt und in der Fachserie 10 – Rechtspflege herausgegeben (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Die Daten stammen von den Staatsanwaltschaften, die diese als Strafvollstreckungsbehörde erfassen und weiterleiten. Seit 2007 umfasst die Statistik auch die Meldungen aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, sodass seit diesem Jahr Informationen zum gesamten Bundesgebiet vorliegen (Neubacher, 2017; Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c).

Die SVS ist eine Personenstatistik, welche die Entscheidungen der ordentlichen Strafgerichte festhält (Göppinger, 2008). Dabei werden die Entscheidungen nach den einzelnen Strafgesetzen aufgeführt (Neubacher, 2017), wobei bei der Verletzung von mehreren Strafvorschriften nur der Tatbestand erfasst wird, der nach dem Gesetz am schwersten von einer Strafe bedroht ist, was als unechter Unsicherheitsfaktor bezeichnet wird (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Erfasste Abgeurteilte sind Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden. Ihre Zahl setzt sich aus den Verurteilten und den Personen zusammen, gegen die andere Entscheidungen (vgl. Kapitel 2.7.2.1. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und 2.7.2.3. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach Jugendgerichtsgesetz) getroffen wurden. In der Statistik wurden als Verurteilte erfasste Personen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) (vgl. Kapitel 2.7.2.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht) zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verurteilt. Zu ihnen zählen auch Personen, die durch einen

rechtskräftigen Strafbefehl verurteilt wurden (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) (vgl. Kapitel 2.7.2.4. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz) werden Personen zu Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln verurteilt (Jugendgerichtsgesetz (JGG); Göppinger, 2008; Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c).

Nach Göppinger (2008) eignet sich die SVS besser als die PKS für die Darstellung längerfristiger Entwicklungen, da sie differenzierter angelegt ist (Göppinger, 2008). Da darüber hinaus auch die Straftaten nach dem TierSchG gesondert in der Statistik erscheinen, ist sie besonders für die Untersuchung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in der Bundesrepublik geeignet.

# 2.6. Dunkel- und Hellfeld

Mit Hilfe der Kriminalitätsstatistiken kann die bekannt gewordene Kriminalität untersucht werden. Letztere wird auch als Hellfeld bezeichnet (Neubacher, 2017). Das Hellfeld stellt dabei jedoch kein verkleinertes oder repräsentatives Abbild der Gesamtkriminalität dar, da die Darstellung durch Nichtregistrierung strafrechtlich einstufbarer Geschehnisse verzerrt wird (vgl. Abbildung 5). Dabei spielen vor allem das Unterlassen der Anzeigenerstattung und die unterbliebene Aufnahme der Ermittlung oder Bearbeitung bzw. Weiterleitung durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft eine entscheidende Rolle (Eisenberg und Kölbel, 2017). Diese unbekannt gebliebene Kriminalität fällt in das Dunkelfeld (Neubacher, 2017), welches auch als Summe der kriminalisierungsfähigen Ereignisse definiert wird (Albrecht, 2010).

Die Dunkelfeldforschung beschäftigt sich mit der Erfassung der Gesamtheit des kriminellen Verhaltens (Eisenberg und Kölbel, 2017) und will das gesellschaftliche Blickfeld für die Strafverfolgung zuständiger Kontrollinstanzen erweitern (Albrecht, 2010). Jener Bereich des Dunkelfeldes, welcher durch die in der Dunkelfeldforschung vornehmlich angewendeten quantitativen Forschungsmethoden (Göppinger, 2008; Albrecht, 2010; Eisenberg und Kölbel, 2017; Neubacher, 2017) aufgedeckt werden kann, wird als relatives Dunkelfeld bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht das absolute, oder auch doppelte Dunkelfeld, welches nicht durch Dunkelfeldforschung umrissen werden kann (Göppinger, 2008; Neubacher, 2017). Das absolute Dunkelfeld beinhaltet also Straftaten, die weder der Polizei bekannt sind, noch durch Dunkelfeldforschung aufgedeckt werden können (Göppinger, 2008).

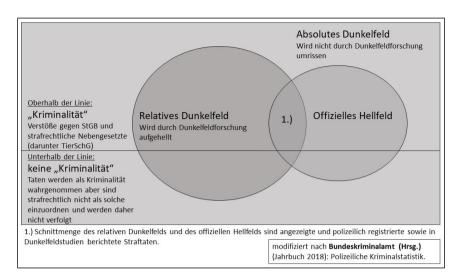


Abbildung 5: Hell- und Dunkelfelder (Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2018)

Davon abzugrenzen ist das Graufeld. Es umfasst Fälle, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt wurden aber nicht erfolgreich abgeschlossen wurden. Somit sind diese Fälle auch nicht in der PKS oder SVS registriert und stehen damit nicht für die Erforschung des Dunkelfeldes zur Verfügung (Göppinger, 2008; Eisenberg und Kölbel, 2017).

In Österreich ist davon auszugehen, dass etwa jede 5000. tierquälerische Handlung zur Anzeige gebracht wird (Parlamentarischer Pressedient, 2003). Dies deckt sich auch mit den Angaben von Wiegand aus dem Jahr 1979 (Wiegand, 1979) und Greven von 1998, welche sich auf die Bundesrepublik Deutschland beziehen. Nach Greven liegt die Dunkelziffer im Bereich der Straftaten nach dem TierSchG höher als die bei der Gesamtkriminalität angenommene Dunkelzifferrelation von 1:3 (Greven, 1998). Auch Zuschlag et al. betonen, dass die Dunkelziffer im Bereich der Tierschutzdelikte wesentlich höher sei als die der Straftaten insgesamt (Zuschlag et al., 2009). Aktuellere Daten sind für die Bundesrepublik nicht bekannt, was bereits von Peters-Rehwinkel et al. beklagt wurde (Peters-Rehwinkel et al., 2012, mit Antwort des Senats vom 2012). Die folgende Beispielrechnung (modifiziert nach Sidhom, 1995) zu bekanntgewordenen Delikten nach dem TierSchG wird daher mit dem Dunkelzifferquotienten von 1:5000 durchgeführt.

2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und öffentliche Anklagen

Ausgangwert soll die willkürlich festgelegte Zahl von

500.000

Handlungen sein, welche nach dem TierSchG strafbar sind (vgl. auch Sidhom, 1995). Diese befinden sich im Dunkelfeld und sind nicht bekannt.

Bei einer Dunkelfeldguote von 1:5000 werden davon

100

Straftaten den Behörden bekannt.

Nach Jehle liegt die Aufklärungsquote bei 55 %<sup>38</sup> (Jehle, 2015), sodass

55

Fälle von der Polizei durch Ermittlung einer tatverdächtigen Person aufgeklärt werden.

Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin Ermittlungsverfahren gegen diese Personen ein, die 2015 in 8,6 % der Fälle zur öffentlichen Anklage führen<sup>39</sup> (Eisenberg und Kölbel, 2017). Dies entspricht aufgerundet

5

Fällen, bei denen gegen eine Person öffentliche Anklage erhoben wird.

Der dabei beschrittene Weg und mögliche Folgen der öffentlichen Anklage sollen im folgenden Abschnitt erläutert werden.

Die Beispielrechnung wird in Kapitel 7.1.1. Modifizierung der Beispielrechnung aus Kapitel 2.6.1. durch in der Arbeit erhobene Daten mit den Ergebnissen der eigenen Arbeit ergänzt und damit auf tierschutzrelevante Straftaten angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Die Gesamtaufklärungsquote ist nicht vorbehaltslos auf tierschutzrelevante Straftaten zu übertragen. Ermittelt die Polizei in diesen Fällen, ist davon auszugehen, dass der kriminelle Unwert des Delikts nicht hoch eingeschätzt wird (Wiegand (1979)). Auch Greven spricht von "außerordentlich wenigen" Tatverdächtigen, die bei tierschutzrelevanten Straftaten ermittelt werden können (Greven (1998)). Auf Grund des Fehlens von Zahlen bezogen auf Straftaten nach TierSchG, wird in der Folge jedoch die vermutlich zu hoch angesiedelte Aufklärungsquote von 55% angenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Diese Zahl betrifft Ermittlungsverfahren nach allg. StR insgesamt. In Bezug auf tierschutzrelevante Straftaten bemängelt Wiegand (1979) das Vorhandensein präziser Zahlen, da die PKS Tierschutzstraftaten nicht separat erfasst.

# 2.7. Der Gang eines Verfahrens

Der Gang eines Verfahrens bezeichnet den Weg eines strafbaren Verhaltens zur Sanktion und ist in der StPO festgeschrieben. Dabei gelangt dieses Verhalten vom Dunkelfeld ins Hellfeld (Neubacher, 2017). Beteiligte Institutionen treffen im Laufe dieses Prozesses Entscheidungen, welche die Zahl der Personen und Fälle kleiner werden lassen (Eisenberg und Kölbel, 2017), sodass "nur ein begrenzter Anteil mit einer förmlichen Bestrafung endet (...)" (Eisenberg und Kölbel, 2017). Dies wird auch in der Beispielsrechnung deutlich, welche in Kapitel 2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz zu finden ist. Die im Laufe des Verfahrens stets kleiner werdende Zahl an Fällen und Personen resultiert im sog. Selektions- oder Trichtermodell (vgl. Abbildung 6; Albrecht, 2010; Eisenberg und Kölbel, 2017).

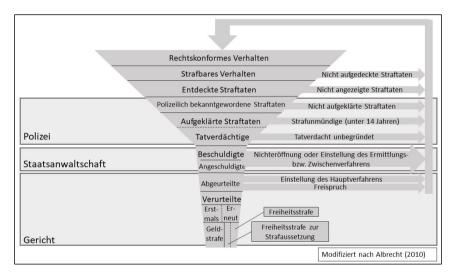


Abbildung 6: Das Trichtermodell (Albrecht, 2010)

Ob auf diesem Weg nach JGG oder nach allg. StR prozessiert wird, entscheidet das Alter der Person, die eine mit Strafe bedrohte Verfehlung begangen hat, zum Zeitpunkt der Tat (vgl. auch §1 Abs. 1 JGG). Um im Rahmen dieser Arbeit ein möglichst vollständiges Bild der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu generieren, sollen sowohl die Entscheidungen nach allg. StR als auch nach JGG untersucht werden. Deshalb wird im Folgenden stets auch auf Verfahren nach JGG eingegangen.

Generell ist nicht straffähig, wer zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist (vgl. §19 StGB). Jugendliche, die 14 bis 18 Jahre alt sind (vgl. §1 Abs. 2 JGG), werden unter den zusätzlichen Voraussetzungen des §3 JGG nach JGG abgeurteilt. Dieser wird ebenfalls angewendet, wenn Heranwachsende mit einem Alter von 18 bis 21 Jahren (vgl. §1 Abs. 2 JGG) zum Zeitpunkt der Tat nicht

vollständig strafmündig waren und ihr Entwicklungsstand dem eines Jugendlichen entsprach, oder es sich bei den Umständen und Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelte (vgl. §105 Abs. 1 JGG). Werden die genannten Umstände nicht festgestellt, so wird auch für Heranwachsende das allg. StR angewendet. Personen ab einem Alter von 21 Jahren sind stets vollständig strafmündig, was ebenfalls zu einer Aburteilung unter Anwendung des StGB führt.

Das JGG unterscheidet sich insofern grundlegend vom StGB, als dass es einem Erziehungsgedanken unterliegt (§2 Abs. 1 Satz 2 JGG; Laubenthal et al., 2015; Eisenberg, 2020). Dennoch wird es nicht als Erziehungsrecht, sondern als Strafrecht verstanden (Laubenthal et al., 2015), da das Ziel des Gesetzes nicht die Erziehung selbst, sondern die Prävention des Vergehens neuer Straftaten darstellt (vgl. §2 Abs. 1 Satz 1 JGG). Dazu stehen zahlreiche Normen zur Verfügung, welche im Gesetz formuliert sind und mit deren Hilfe so Einfluss auf die straffällig gewordene Person genommen werden kann, sodass sie zukünftig Entscheidungen trifft, die "konform mit den Normen der Gesellschaft sind" (Laubenthal et al., 2015). Eine weitere Besonderheit des Jugendstrafverfahrens ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung und Urteilsverkündung nach §48 Abs. 1 JGG. Nach Ermessen der Richterin gilt dies auch für Heranwachsende (vgl. §48 Abs. 3 JGG). Auch hier spielt der Erziehungsgedanke eine entscheidende Rolle. Zum einen soll eine Atmosphäre geschaffen werden, in der auch schüchterne Persönlichkeiten frei sprechen können, zum anderen "sollen Bloßstellungen und damit verbundene stigmatisierende Folgen (...) vermieden werden" (Eisenberg, 2020).

Im folgenden Abschnitt wird dargelegt, wie ein Verfahren nach allg. StR (vgl. Abbildung 7) und nach dem JGG verläuft. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf den Ausgang der Verfahren gelegt, da sich diese in der SVS wiederfinden und in der Untersuchung besonderes Augenmerk erfahren.

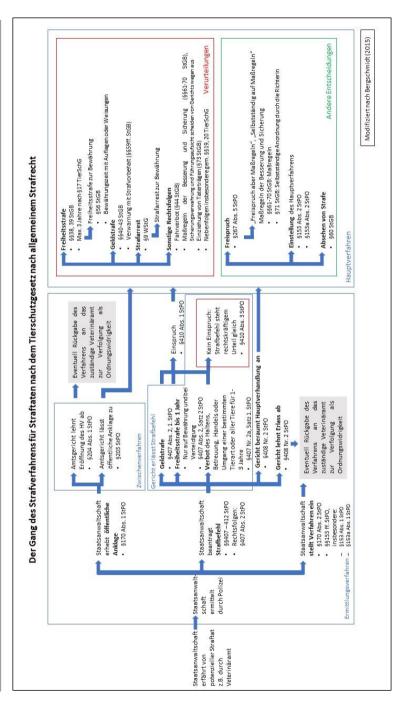


Abbildung 7: Der Gang des Strafverfahrens für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) nach allgemeinem Strafrecht, HV: Hauptverfahren, StPO: Strafprozessordnung, StGB: Strafgesetzbuch, WStG: Wehrstrafgesetz (modifiziert nach Bergschmidt, 2015)

# 2.7.1. Das Ermittlungsverfahren (§§160-177 StPO)

Erfährt die Staatsanwaltschaft, durch Anzeige aus der Bürgerschaft, von der Polizei oder durch das Veterinäramt von einer potenziellen Straftat, so hat sie nach §160 StPO die "Pflicht zur Sachverhaltsklärung" (auch Bergschmidt, 2015).

Das Veterinäramt spielt gerade bei Vergehen nach dem TierSchG eine übergeordnete Rolle bei der Anzeigenerstattung (Ludwig, 2014) und sollte frühzeitig in die Ermittlungen eingeschaltet werden. Dies ist von herausragender Bedeutung um sicherzustellen, dass kein Beweismittelverlust eintritt und die Untersuchung der Tiere vor Ort, besonders im Hinblick auf länger anhaltende Schmerzen und Leiden, stattfindet (Rau, 2009).

Die Sachverhaltsaufklärung, in deren Zuge eine Untersuchung der Tiere durchgeführt wird, findet im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (oder auch Vorverfahrens) statt und endet in einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidung. Dabei handelt die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsgrundsatz (§152 Abs. 2 StPO), der besagt, dass die Ermittlungen bei jeder strafbaren Handlung aufgenommen werden müssen, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Diese Ermittlungen führen nur bis zu jenem Grad der Ereignisrekonstruktion, welcher für die Entscheidung des weiteren Vorgehens nötig ist (Eisenberg und Kölbel, 2017). Das Ermittlungsverfahren endet durch Erhebung einer öffentlicher Anklage, Erlassung eines Strafbefehls oder Beantragung des Einstellens des Verfahrens (Bergschmidt, 2015; Eisenberg und Kölbel, 2017). Unterstützung im Ermittlungsprozess erhält die Staatsanwaltschaft dabei von der Polizei, die nach §168b StPO die Ergebnisse ihrer Ermittlungen in Form von Protokollen für die Staatsanwaltschaft aktenkundig machen muss.

# 2.7.1.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Stellt die Staatsanwaltschaft am Ende des Vorverfahrens fest, dass der Tatbestand mangels hinreichenden Tatbestands nicht für eine öffentliche Anklage genügt, stellt sie das Verfahren nach §170 Abs. 2 StPO ein. Dies teilt sie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit (vgl. §171 StPO).

Die Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus das Verfahren auch einstellen, "wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht" (§153 Abs. 1 StPO). Dies entspricht der Einstellung nach dem sog. Opportunitätsprinzip. Bei dem Begriff der "geringen Schuld" handelt es sich nach Eisenberg und Kölbel um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher einer individuellen Abwägung bedarf (Eisenberg und Kölbel, 2017).

Wird das Ermittlungsverfahren eingestellt, so kann der Sachverhalt gegebenenfalls an das zuständige Veterinäramt zurück gegeben werden, welches den Tatbestand als Ordnungswidrigkeit verfolgt (Bergschmidt, 2015).

Die Staatsanwaltschaft kann auch beschließen, von der Verfolgung unter Auflagen oder Weisungen abzusehen. Dabei bezieht sie sich auf §153a Abs. 1 StPO, nach dem als Auflagen und Weisungen insbesondere:

- Leistungen zur Wiedergutmachung,
- die Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Organisation oder den Staat,
- sonstige gemeinnützige Leistungen,
- Unterhaltszahlungen in bestimmter Höhe,
- ein Täter-Opfer-Ausgleich,
- die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder
- die Teilnahme an einem Aufbau- bzw. Führungsseminar nach dem Straßenverkehrsgesetz

in Betracht gezogen werden sollen.

Wird die Einstellung nach §170 StPO bzw. §§153 und folgende (ff.) StPO nicht vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beschlossen, finden diese Entscheidungen ihren Weg nicht in die SVS und fließen aus diesem Grund auch nicht in die Analyse der vorliegenden Arbeit ein. Exemplarisch werden Einstellungsgründe von Ermittlungsverfahren im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen untersucht (vgl. Kapitel 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens).

Mangelnde Daten bezüglich dieser Verfahrenseinstellungen werden unter anderem von Caspar und Schröter beklagt, die betonen, dass gerade die unbestimmten Rechtsbegriffe "vernünftiger Grund" und "erhebliche, länger anhaltende und sich wiederholende Schmerzen und/oder Leiden" zu einer frühzeitigen restriktiven Tatbestandsauslegung im Ermittlungsverfahren und damit zur verfrühten Verfahrenseinstellung führen (Caspar und Schröter, 2003).

# 2.7.1.1.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach Jugendgerichtsgesetz

Liegen die Voraussetzungen nach §153 StPO vor, so kann die Staatsanwaltshaft laut JGG §45 Abs. 1 von der Verfolgung absehen. Nach Abs. 2 ist das Verfahren ebenso einzustellen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits angeordnet oder durchgeführt worden ist (vgl. §45 Abs. 2 JGG). Als Besonderheit ist hier hervorzuheben, dass auch die Bemühung des Jugendlichen, eine Wiedergutmachung des Geschädigten zu erzielen, bereits als erzieherische Maßnahme gewertet wird (vgl. §45 Abs. 2 JGG).

#### 2.7.1.2. Erlass eines Strafbefehls

Eine andere Möglichkeit das Vorverfahren zu beenden, liegt in der Beantragung eines Strafbefehls (§§407 – 412 StPO). Diese bietet eine "rasche Erledigung unkomplizierter Fälle" (Jehle, 2015), ist aber

nach §407 Abs. 1 StPO jedoch nur im Zuständigkeitsbereich der Strafrichterin oder des Schöffengerichts<sup>40</sup> möglich. Dazu stellt die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Gericht, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Vorverfahrens die Eröffnung eines Hauptverfahrens nicht für erforderlich erachtet (§407 Abs. 1 StPO). Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Entscheidung vom Gericht alleinig auf Aktenbasis getroffen (Eisenberg und Kölbel, 2017) und es findet keine Anhörung der angeklagten Person statt (§407 Abs. 3 StPO). Mögliche Rechtsfolgen sind gem. §407 Abs. 2 StPO festgesetzt:

- Verhängung einer Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung (und andere)
- 2. Entziehung der Fahrerlaubnis für maximal 2 Jahre

2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren

#### Absehen von Strafe

Sollte die angeklagte Person einen Verteidiger haben, so kann die Person seit 1993 auch zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt werden (§407 Abs. 2. Satz 2).

Wird gegen den Strafbefehl nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben (§410 Abs. 1 StPO), so steht dieser nach §410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleich. Aus diesem Grund umfassen Verurteilte in der SVS auch Personen, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde. Bei fristgerechtem Eingang eines Einspruchs wird der Sachverhalt in einer Hauptverhandlung untersucht. Rechtliche Grundlage ist hierfür §411 Abs. 1 StPO oder §408 Nr. 3 Satz 2 StPO, wenn der Strafbefehl weder erlassen noch der Erlass abgelehnt wird.

Nach Eisenberg und Kölbel sei die quantitative Bedeutung des Strafbefehls in den letzten Jahren erheblich (1985: 16,4 %, 2015: 10,9 %) gesunken. Dies sei jedoch begründet in der wachsenden Zahl von Einstellungen (Eisenberg und Kölbel, 2017). Tatsächlich sei das Anklageverfahren eher die Seltenheit in wirklich beschrittenen Rechtswegen (Albrecht, 2010; Eisenberg und Kölbel, 2017). So wurden 2004 in Nordrhein-Westfahlen 72 % aller Verurteilungen zu Geldstrafen als Strafbefehl

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit sind Strafrichterin und Schöffengericht auf der Instanzenebene des Amtsgerichts für die Gerichtsbarkeit zuständig. Dabei entscheidet die Strafrichterin als Richterin nach §25 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei Vergehen, wenn diese als Privatklage verfolgt werden oder wenn nach Nr. 2 nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe als höchste Sanktion zu erwarten ist. Die Abgabe des Sachverhalts an das Schöffengericht oder vom Schöffengericht an die Strafrichterin erfolgt laut §408 Abs. 1 StPO über die Staatsanwaltschaft, welche dabei eine vermittelnde Position einnimmt. Die Zuständigkeit liegt beim Schöffengericht, wenn Verbrechen verhandelt werden, bei denen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Jahren als höchste Sanktion zu erwarten ist (vgl. §24 GVG).

ausgesprochen (Eisenberg und Kölbel, 2017). Tatsächlich spiegelt dies die Aussage von Albrecht wider, nach der die Zahl der schriftlichen Verfahren steige, je mehr absolute Fälle erledigt werden müssten (Albrecht, 2010).

Die Erteilung von Strafbefehlen bei der Erledigung von Tierschutzstraffällen hat laut Aussagen und Erfahrungsberichten von Amtstierärztinnen, Staatsanwältinnen und Richterinnen eine große Bedeutung (Bergschmidt, 2015). Diesbezüglich fehlen jedoch tatsächliche Fallzahlen aus entsprechenden Untersuchungen aus Hessen oder der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich wird, wie oben bereits erwähnt, der Erlass von Strafbefehlen nicht gesondert in der SVS erfasst. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen auch die Bedeutung des Strafbefehls untersucht (s. Kapitel 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens).

Für Straftaten nach dem TierSchG ist, neben der Verhängung von Geldstrafen, §407 Nr. 2.a StPO von großem Interesse. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die StPO und die längst "überfällige Gesetzesergänzung" (Rau, 2009) ergeht durch die Novellierung des TierSchG im Jahr 2013, sodass nun auch eine Wegnahme von Tieren nach §20 TierSchG per Strafbefehl möglich ist (Weisser, 2016).

# 2.7.1.3. Erhebung der öffentlichen Anklage

Gelangt die Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens zu dem Schluss, dass genügend Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage besteht, so erhebt sie diese durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht (vgl. §170 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift enthält neben den gesetzlichen Merkmalen der Straftat und den anzuwendenden Strafvorschriften (nach §200 Abs. 1 StPO) auch den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§199 Abs. 2 StPO). In der Bundesrepublik Deutschland sind alleinig die Staatsanwaltschaften zur Erhebung einer öffentlichen Anklage berufen (§170 Abs. 1 StPO). Das zuständige Gericht sowie die erste Instanz ist bei Fällen nach dem Tierschutzgericht dabei meist das zuständige Amtsgericht (Bergschmidt, 2015).

Nun prüft das Amtsgericht im Rahmen des sog. Zwischenverfahrens (§§198-211 StPO) seinerseits, ob die Sachlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens genügt oder nach §204 Abs. 1 StPO die Nichteröffnung beschlossen wird. Trifft letzteres zu, kann das Verfahren unter Umständen an das Veterinäramt zurückgegeben werden, welches den Tatbestand als Ordnungswidrigkeit verfolgen kann (Bergschmidt, 2015). Erachtet das Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens für begründet, so beschließt es dies auf der Grundlage von §203 StPO (vgl. Abbildung 7). Jedoch ist auch die Fortführung eines bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens unter Umständen gem. §193 StPO möglich.

Wie bereits oben erwähnt, wird nur eine Minderheit der Fälle durch die Erhebung einer öffentlichen Anklage beendet. Bei diesen handelt es sich "tendenziell um Fälle mit schwerwiegenden Vorfällen und/oder strafrechtlich vorbelasteten Beschuldigten" (Eisenberg und Kölbel, 2017). 2018 betrug der Anteil an Fällen, die durch eine Anklage vor einem Amtsgericht beendet wurde, 8,4 % (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019b).

# 2.7.2. Das Hauptverfahren (§§212-295 StPO)

Nach Zulassung der Anklage, welche dem Gericht in Form einer Anklageschrift übermittelt wurde, beschließt dieses die Eröffnung des Hauptverfahrens nach §§ 203 und 207 StPO und bezeichnet außerdem das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§207 Abs. 1 StPO). Letzteres zielt auf die Möglichkeit ab, dass das Gericht, vor welchem von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wurde, die Zuständigkeit bei einem Gericht höherer oder niedriger Ordnung für begründet erachtet (vgl. §209 StPO). Beschließt ein höheres Gericht, die Vorlegung des Sachverhalts bei einem Gericht niedrigerer Ordnung, so ist dies nach §§ 209 Abs. 1, 209a StPO möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Gericht niedrigerer Ordnung nicht selbst das Hauptverfahren vor einem höheren eröffnen kann. Dies geht nur umgekehrt (vgl. §§209 Abs. 2, 209a StPO).

Der nächste Schritt, die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, ist im fünften Abschnitt der StPO festgehalten. Der Termin der Hauptverhandlung wird festgelegt (§213 StPO), Ladungen von Zeuginnen und Sachverständigen (§214 Abs. 1 und 2 StPO), angeklagten Personen (§216 StPO) und Verteidigerinnen (§218 StPO) ausgesprochen und Beweismittel beschafft (§214 Abs. 4, §221 StPO). Im Rahmen der Hauptverhandlung spielen auch die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren eine entscheidende Rolle. Die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise werden dabei vor den Akteninhalten des Ermittlungsverfahrens interpretiert (Eisenberg und Kölbel, 2017).

Im Hauptverfahren können Amtsveterinärinnen mehrere Rollen einnehmen, was nicht immer unproblematisch ist. Zum einen können sie nach §85 StPO als Zeugen auftreten, wenn sie aufgrund ihrer Sachkunde besondere Beobachtungen oder Wahrnehmungen schildern. Zum anderen können sie die Funktion von Sachverständigen einnehmen, um mit ihrer Expertise die Einschätzung und Einordnung spezifischer Fragestellungen zu unterstützen (Rau, 2009).

Am Ende der Hauptverhandlung steht (vorbehaltlich eingereichter Rechtsmittel) eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, welche nach allg. StR in Form von Einstellung des Verfahrens, Freispruch, Absehen von Strafe oder Verurteilung zu einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe oder eines Strafarrestes ausfällt. Mögliche Verfahrensausgänge nach dem JGG sind Verfahrenseinstellung, Freispruch, Überweisung an eine Vormundschaftsrichterin oder Verurteilung zu Erziehungsmaßregeln,

Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Außerdem sind Rechtsfolgenanordnungen möglich, auf die weiter unten eingegangen wird.

# 2.7.2.1. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

Im Folgenden werden die rechtlichen Hintergründe zum Freispruch und zur Einstellung des Hauptverfahrens nach allg. StR erläutert. Diese werden in der SVS als "andere Entscheidungen" bezeichnet und stellen jenen Anteil an Verfahrensausgängen dar, die nicht in Form einer Verurteilung ausfallen.

# 2.7.2.1.1. Freispruch

Angeklagte Personen können gem. §§261 und 267 Abs. 5 StPO von der Richterin freigesprochen werden. Dabei unterscheidet man zwischen "tatsächlichen Gründen" und "rechtlichen Gründen". Beide sind in §267 Abs. 5 Satz 1 StPO festgehalten. Der Freispruch aus "tatsächlichen Gründen" erfolgt dabei, wenn die angeklagte Person nicht überführt werden konnte. "Rechtliche Gründe" liegen vor, wenn im Laufe des Hauptverfahrens ermittelt werden konnte, dass die angeklagte Person für die angenommene Tat nicht als strafbar erachtet werden kann.

# 2.7.2.1.1.1. "Freispruch aber Maßregeln" sowie "Selbstständige Anordnungen von Maßregeln"

Darüber hinaus kann der Freispruch auch an sog. "Maßregeln der Besserung und Sicherung" geknüpft sein oder diese können von der Richterin "selbstständig" ausgesprochen werden, "wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist" (§71 Abs. 1 StGB). Grundlage hierfür sind §§413 bis 416 StPO. Maßregeln können, wenn die tatbegehende Person vermindert schuldfähig war, auch in Abhängigkeit von Strafen oder nebeneinander (§72 Abs. 2 StGB) angeordnet werden.

Die konkreten Maßregeln sind in §61 StGB benannt. Dazu zählen

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- die Führungsaufsicht,
- die Entziehung der Fahrerlaubnis und
- das Berufsverbot.

Die Maßregeln werden dabei in den §§ 62 bis 70 StGB genau ausgeführt. Durch die Anordnung von Maßregeln zur Besserung und Sicherung soll sichergestellt werden, dass tatbegehende Personen, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht und die durch besondere Umstände nur begrenzt oder gar

nicht schuldfähig sind, mit gezielten Hilfsangeboten versorgt werden können und gleichzeitig die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden kann (Göppinger, 2008; Best, 2017).

#### 2.7.2.1.2. Absehen von Strafe

Das Gericht kann nach §60 StGB auch von einer Strafe absehen. Dies ist dann möglich, wenn "die Folgen der Tat, die die tatbegehende Person getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre" (§60 Satz 1 StGB). Dies ist allerdings nicht möglich, wenn die tatbegehende Person eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verwirkt hat.

# 2.7.2.1.3. Einstellung des Hauptverfahrens

Im Gegensatz zur Einstellung des Ermittlungserfahrens, erfolgt die Einstellung des Hauptverfahrens lediglich auf Grundlage der §§153 ff. StPO oder auf Grundlage §280 Nr. 6 StPO bei Verfahrenshindernissen, wie beispielsweise dem Tod der angeklagten Person oder dem Eintritt der Verjährung. Dies ist begründet in der Tatsache, dass der mangelnde Tatverdacht, auf welchen sich §170 Abs. 2 StPO bezieht, durch die Zulassung einer öffentlichen Anklage vom Gericht bereits verneint wurde (vgl. §203 StPO).

Nach §153 Abs. 2 StPO erfolgt die Einstellung eines Verfahrens, wenn die Schuld der tatbegehenden Person als gering eingeschätzt wird und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Unter Voraussetzungen gem. §153a Abs. 1 StPO kann die Einstellung gem. §153a Abs. 2 StPO an Auflagen und Weisungen geknüpft sein, die bereits in Kapitel 2.7.1.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens erläutert wurden.

Eine Besonderheit der Einstellung im bereits eröffneten Verfahren ist in §153 Abs. 2 StPO festgehalten, nach dem es zur Einstellung nicht nur die Zustimmung des Gerichts, sondern auch die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten bedarf. Wird das Verfahren eingestellt, so ist dieser Beschluss nicht anfechtbar.

#### 2.7.2.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

Verurteilungen nach allg. StR können in Form von Verhängung einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eines Strafarrestes ausgesprochen werden. Diese Verurteilungen werden im Folgenden genauer beleuchtet. In der SVS finden sie sich im Abschnitt "Verurteilte nach Art der Entscheidung".

#### 2.7.2.2.1. Freiheitsstrafe

Die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen ist im StGB in den §§38 und 39 verankert. Nach §17 TierSchG liegt die Höchststrafe für Straftaten nach dem TierSchG bei drei Jahren Freiheitsstrafe. Freiheitsstrafen können auch in Verbindung mit Maßregeln der Besserung und Sicherung

ausgesprochen werden. Diese sind im Kapitel 2.7.2.1.1.1. "Freispruch aber Maßregeln" sowie "Selbstständige Anordnungen von Maßregeln" erläutert.

# 2.7.2.2.1.1. Freiheitsstrafe zur Bewährung

Wird der Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Jahren bestraft, so kann das Gericht die Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen. Dann ist von einer Strafaussetzung die Rede (vgl. §56 StGB). Dies ist dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass die Verurteilung selbst für die verurteilte Person schon als Warnung dient und sie zukünftig von dem Begehen von Straftaten absehen wird. Bei der Verhängung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sind laut §56 Abs. 1 Satz 2 StGB die Lebensverhältnisse, die Persönlichkeit und das Vorleben der verurteilten Person sowie die Umstände der Tat und das Verhalten nach dieser zu berücksichtigen. Der Vorteil einer Freiheitsstrafe auf Bewährung ist, dass die verurteilte Person nicht aus ihrem Umfeld entrissen wird, soziale Kontakte pflegen und einen Beruf ausüben kann (Jehle, 2015).

Zusätzlich wird eine Bewährungszeit bestimmt, deren Dauer zwei bis fünf Jahre beträgt (§56a StGB). In dieser Zeit können dem Verurteilten zusätzlich die Erfüllung von Weisungen oder Auflagen oder die Aufsicht eines Bewährungshelfers auferlegt werden. Auflagen (§56b StGB) dienen dabei der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts, Weisungen (§56c StGB) sollen dem Verurteilten dabei helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen.

# Zu den Auflagen (§56b StGB) gehören:

- die Wiedergutmachung des verursachten Schadens durch die Tat,
- die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit der tatbegehenden Person angebracht ist,
- die Erbringung gemeinnütziger Leistung oder
- die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten der Staatskasse.

#### Weisungen (§56c StGB) hingegen sind:

- die Befolgung von Anordnungen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
- die Verpflichtung zur Meldung bei Gericht oder einer anderen Stelle zu einer festgelegten Zeit,
- das Kontaktverbot zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- das Nichtführen bestimmter Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, oder
- das Nachkommen von Unterhaltspflichten.

Wenn die verurteilte Person zustimmt, so kann das Gericht ihr auch die Weisung auferlegen,

- sich einer Heilbehandlung, die mit einem k\u00f6rperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
- in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen.

#### 2.7.2.2. Geldstrafe

Bei der Verhängung einer Geldstrafe, welche in den §§40 bis 43 StGB geregelt ist, wird in drei Schritten vorgegangen (Kinzig, 2019). Zunächst wird die Zahl der Tagessätze festgelegt, welche fünf bis maximal dreihundertsechzig beträgt (vgl. §40 Abs. 1 StGB). Dieser Vorgang dient der Strafzumessung, das Ergebnis spiegelt die Schwere der Tat wieder und entscheidet über einen Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis (vgl. §32 Abs. 2, Satz 5a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG); Kinzig, 2019), welches keine Geldstrafen von höchstens 90 Tagessätzen dokumentiert, sofern nicht bereits weitere Verurteilungen im Register eingetragen sind. Bei der Strafzumessung hat die Richterin auch die Ersatzfreiheitsstrafe nach §43 StGB zu berücksichtigen, nachdem eine nicht erbrachte Zahlung von einem Tagessatz einer Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Im zweiten Schritt wird die Höhe des Tagessatzes festgelegt, welche sich wesentlich am durchschnittlichen Nettoeinkommen der tatbegehenden Person sowie deren Vermögen orientiert (vgl. §40 Abs. 2, 3 StGB). Sie divergiert zwischen einem Euro und dreißigtausend Euro. Damit soll eine "Belastungsgleichheit" (Eisenberg und Kölbel, 2017) erreicht werden und der Unrechts- oder Schuldgehalt vergleichbar sein (Kinzig, 2019). Es wird also sichergestellt, dass die Schwere einer Tat für tatbegehende Personen mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen gleich empfunden wird und die Strafe dem Vermögen angepasst werden kann (Radtke, 2020). Bei der Verkündung werden stets Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben (vgl. §40 Abs. 4 StGB), was zu einer Transparenz der Einschätzung der Schwere der Straftat seitens des Gerichts führt (Eisenberg und Kölbel, 2017; Kinzig, 2019). Im letzten Schritt ist über Zahlungserleichterungen (§42 StGB) zu entscheiden, wenn dem Verurteilten nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe unmittelbar zu entrichten.

# 2.7.2.2.1. Verwarnung mit Strafvorbehalt

Eine besondere Möglichkeit der Bestimmung der Geldstrafe bei tatbegehenden Personen, die erwarten lassen, dass sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen, ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt oder die sog. "Geldstrafe zur Bewährung" (vgl. §§59ff. StGB). Auf Grund des Umfangs wird diese Möglichkeit im Folgenden zwar erläutert, im Rahmen der Berechnung der SVS jedoch nicht explizit beleuchtet. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ermöglicht es der verurteilten Person, statt einer Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen eine Bewährungszeit von ein bis zwei Jahren zu absolvieren, welche an Bedingungen nach §59a StGB geknüpft werden kann. Zu diesen zählen

- die Wiedergutmachung der Tat,
- Zahlung von Unterhaltspflichten,
- Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung,
- Unterziehung einer Entziehungskur oder Heilbehandlung,
- Absolvierung eines sozialen Trainingskurses oder
- Teilnahme am Verkehrsunterricht.

Hält die verurteilte Person sich an diese Auflagen, so entfällt nach Ablauf der Bewährungszeit die Geldstrafe (vgl. §59b Abs. 2 StGB).

# 2.7.2.2.3. Strafarrest

Soldatinnen der Bundeswehr können gem. §9 Wehrstrafgesetz (WStG) zu Strafarrest verurteilt werden. Dieser geht mit einem Freiheitsentzug von zwei Wochen bis sechs Monaten einher oder kann, wie die Freiheitsstrafe auch, zur Bewährung ausgesprochen werden. Da Strafarreste in der Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten praktisch keine Bedeutung besitzen (vgl. Kapitel 4.3.1. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht), soll an dieser Stelle nicht intensiver auf den strafrechtlichen Hintergrund eingegangen werden.

# 2.7.2.3. Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach Jugendgerichtsgesetz

Auch nach dem JGG werden andere Entscheidungen als Verurteilungen getroffen. Der rechtliche Hintergrund dieser wird im folgenden Abschnitt erläutert. In der SVS finden sie sich im Abschnitt "Abgeurteilte nach Art der Entscheidung".

# 2.7.2.3.1. Verfahrenseinstellung

Das Hauptverfahren nach Jugendstrafrecht kann nach §47 Abs. 1 Nr. 1. JGG eingestellt werden, wenn die Schuld der tatbegehenden Person als gering eingeschätzt wird und wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Straftat besteht. Dies entspricht, wie im allgemeinen Strafrecht, §153 StPO. Wie im Ermittlungsverfahren kann außerdem auch das Hauptverfahren eingestellt werden, wenn eine erzieherische Maßnahme nach §45 Abs. 2 JGG bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (§47 Abs. 1 Nr. 2. JGG). Dazu muss die zuständige Staatsanwältin jedoch ihre Zustimmung geben, die Entscheidung erfolgt dann per Beschluss (§47 Abs. 2 JGG). Ist die jugendliche Person geständig, so kann die Richterin von einer Urteilsentscheidung absehen und Maßnahmen nach §45 Abs. 3 JGG anordnen (vgl. §47 Abs. 1 Nr. 3 JGG). Zu diesen gehören Ermahnungen, Auflagen und Weisungen. Zuletzt ist eine Verfahrenseinstellung auch möglich, wenn im Laufe des Hauptverfahrens festgestellt wird, dass die angeklagte Person mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (§3 JGG und §47 Abs 1 Nr. 4 JGG).

# 2.7.2.3.2. "Selbstständige Anordnungen von Maßregeln"

Im Jugendstrafrecht kann die Richterin, ähnlich wie im allgemeinen Strafrecht, "selbstständig" die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Schuld- und Verhandlungsunfähigkeit der tatbegehenden Person vornehmen (vgl. Kapitel 2.7.2.1.1.1. "Freispruch aber Maßregeln" sowie "Selbstständige Anordnungen von Maßregeln"). Die Maßregeln unterscheiden sich jedoch in Bezug auf das Fehlen der Anordnung des Berufsverbots und der Unterbringung in Sicherungsverwahrung nach JGG. Damit können konkret gem. §7 Abs. 1 JGG "die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis" erteilt werden (Best, 2017).

# 2.7.2.3.3. Überweisung an Vormundschaftsrichterinnen

§53 JGG regelt die Entscheidungsüberweisung an das Familiengericht. Bis 2008 war hier noch die Rede von der Überweisung an die "Familien- oder Vormundschaftsrichter(in)" (vgl. Art. 84 des Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)). Aus diesem Grund findet sich auch die andere Entscheidung "Überweisung an Vormundschaftsrichter(in)" in der SVS.

Gemeint ist in beiden Formulierungen die Möglichkeit der Abgabe der Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln der Richterin an das Familiengericht oder bis 2008 an die Vormundschaftsrichterin (vgl. §53 JGG). Gem. Satz 2 des §53 JGG hat das Familiengericht die Erziehungsmaßregeln zu bestimmen, "soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben" (§53 Satz 2 JGG). In der Praxis ist die Bedeutung der Überweisung ist recht gering. Wird sie dennoch angewendet, so ist sicherzustellen, dass keine widersprüchlichen Entscheidungen vom Jugendgericht und Familiengericht vorliegen. Aus diesem Grund ist bei der Überweisung an das Familiengericht anstelle dieser vermehrt von der Verfahrenseinstellung nach §45 Abs. 2 und §47 Abs. 1 JGG Gebrauch zu machen (Eisenberg, 2020).

# 2.7.2.3.4. Freispruch

Wie nach allg. StR können auch angeklagte Personen nach JGG freigesprochen werden, wenn sie nicht überführt oder nicht als strafbar erachtet werden (vgl. Kapitel 2.7.2.1.1. Freispruch).

#### 2.7.2.4. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz

Rechtsfolgen<sup>41</sup> des JGG sind Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Das JGG zeichnet sich durch eine wesentlich größere Bandbreite an Rechtsfolgen als das allgemeine Strafrecht aus.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> In Analogie zur SVS werden in der Arbeit Sanktionen bzw. Rechtfolgen nach JGG auch als Verurteilungen bezeichnet, obwohl nur die Jugendstrafe die einzig echte Kriminalstrafe gem. JGG (vgl. Kapitel 2.7.2.4.3. Jugendstrafe) darstellt.

Dadurch soll die Richterin in der Lage sein, aus jenen Mitteln diejenigen auszuwählen, "welche sich zur erzieherischen Einwirkung auf den jungen Rechtsbrecher am besten eignet" (Laubenthal et al., 2015). Als weitere Besonderheit ist die Abstufung der Sanktionsformen zu nennen (Laubenthal et al., 2015) die der Reihenfolge der Nennung der Rechtsfolgen entspricht. Im folgenden Abschnitt werden diese genauer erläutert.

# 2.7.2.4.1. Erziehungsmaßregeln

Die Verurteilung zu Erziehungsmaßregeln findet entweder in Form von Weisungen oder durch die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung statt (vgl. §9 JGG). Diese Hilfe kann Erziehungsbeistandschaft, Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (vgl. §12 JGG) sein.

Nach §10 JGG sind Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der jugendlichen Person beeinflussen und dadurch deren Erziehung fördern und sichern sollen. In Satz 3 des Paragraphen werden die Weisungen genannt. Diese sind durch die Formulierung "insbesondere" von Unbestimmtheit gekennzeichnet, sodass Art und Ausgestaltung der Anordnungen den Gerichten überlassen wird (Eisenberg, 2020). Es handelt sich demnach um Vorschläge, aus denen die Richterin wählen kann. Zu diesen zählen:

- die Weisung, sich an einem bestimmten Aufenthaltsort aufzuhalten,
- bei einer Familie oder im Heim zu wohnen,
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzutreten,
- eine Arbeitsleistung zu erbringen,
- sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen,
- einen sozialen Trainingskurs zu besuchen,
- einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen,
- eine bestimmte Person oder bestimmte Orte zu meiden oder
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Erziehungsmaßregeln werden für die Dauer von maximal drei Jahren angeordnet (vgl. §11 Abs. 1 Nr. 2 JGG) und können nach §8 Abs. 1 JGG auch nebeneinander angeordnet oder mit Zuchtmitteln verbunden werden. Gem. §5 Abs. 2 BZRG werden Erziehungsmaßregeln, sofern sie nicht gemeinsam mit einer Jugendstrafe oder Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt worden sind, nicht ins Erziehungsregister eingetragen.

## 2.7.2.4.2. Zuchtmittel

Wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, können Zuchtmittel, einschließlich Jugendarrest, angeordnet werden (vgl. §5 Abs. 2 JGG). Zuchtmittel sollen dann gewählt werden, wenn die

Jugendstrafe nicht geboten ist, aber der jugendlichen Person dennoch deutlich vor Augen geführt werden soll, dass sie für begangenes Unrecht einstehen muss (vgl. §13 JGG). Zuchtmittel haben einen intensiven Erziehungscharakter, gelten aber laut §13 Abs. 3 JGG nicht als Strafe. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass durch sie die jugendliche Person nicht als vorbestraft gilt. Anders als die Erziehungsmaßregeln sind sie jedoch nur für eine kurze Zeitdauer gedacht, um negative Auswirkungen auf die schulische oder die berufliche Laufbahn zu vermeiden (Eisenberg, 2020). Sie dienen demnach als einmaliger "Denkzettel".

# Zu den Zuchtmitteln gehören

- die Verwarnung.
   Sie ist das mildeste Zuchtmittel (Laubenthal et al., 2015) und eine richterliche Zurechtweisung (Laubenthal et al., 2015; Eisenberg, 2020), die dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat vor Augen führen soll (vgl. §14 JGG).
- Die Erteilung von Auflagen gehört ebenfalls zu den Zuchtmitteln und stellt eine tatbezogene Sühneleistung dar (Laubenthal et al., 2015). Zu ihr gehört nach §15 Abs. 1 JGG eine Schadenwiedergutmachung, eine Entschuldigung, zu erbringende Arbeitsleistung oder die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.
- Jugendarrest stellt die schwerste Form der Zuchtmittel dar und wird in Form von Freizeitarrest (Verbringen von maximal zwei Freizeiten in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen, vgl. §16 Abs. 2 JGG), Kurzarrest (ununterbrochene Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt von maximal einer Woche, vgl. §16 Abs. 3 JGG) oder Dauerarrest (ununterbrochene Unterbringung in einer Jugendarrestanstalt für maximal vier Wochen, vgl. §16 Abs. 4 JGG) verhängt.

# 2.7.2.4.3. Jugendstrafe

Reichen nach der Einschätzung der Richterin aufgrund der schädlichen Neigung des Jugendlichen weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel als Sanktion aus oder sind diese aufgrund der Schwere der Schuld ausgeschlossen, so kann sie die Jugendstrafe verhängen (vgl. §17 Abs. 2 JGG). Als einzig echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts ist sie jedoch immer die *Ultima Ratio* (Laubenthal et al., 2015) und wird als freiheitsentziehende Maßnahme in einer Jugendstrafanstalt für eine Dauer von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ausgesprochen (vgl. §18 JGG).

## 2.7.2.4.3.1. Jugendstrafe zur Bewährung und §30 JGG

Für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren kann die Jugendstrafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Persönlichkeit der jugendlichen Person, ihr Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten nach der Tat, die Lebensverhältnisse und die zu erwartende Wirkung der Aussetzung

dies zulassen (vgl. §21 JGG). Für die Dauer von mindestens zwei bis maximal drei Jahren kann eine Bewährungszeit bestimmt werden (vgl. §22 JGG), in der sich die verurteilte Person gem. §23 JGG an Weisungen und Auflagen halten muss. Sie wird außerdem einer Bewährungshelferin unterstellt, die ihr unterstützend zur Seite steht und die Erfüllung der Auflagen und Weisungen überprüft (vgl. §24 JGG).

Eine Besonderheit stellt §27 JGG dar. Dieser kommt zur Anwendung, wenn die Richterin nicht sicher ist, ob die schädlichen Neigungen der jugendlichen Person trotz Schuld der Tat eine Verhängung der Jugendstrafe rechtfertigen. In diesem Fall kann sie ebenfalls eine Bewährungszeit bestimmen, in welcher die Jugendstrafe ausgesetzt wird (vgl. §27 JGG).

Wird die jugendliche Person während ihrer Bewährungszeit durch schlechte Führung, vor allem durch die Verübung einer oder mehrerer neuer Straftaten, auffällig, so kann das Gericht auf Grund dieser schädlichen Neigung noch jene Strafe verhängen, die es zum Zeitpunkt des Schuldspruchs bei der sicheren Beurteilung der schädlichen Neigung verhängt hätte. Hierbei handelt es sich um eine eigene Entscheidungsmöglichkeit gem. JGG. Diese "Quasi-Rückverlagerung des Strafzumessungszeitpunktes" (Laubenthal et al., 2015) ist gem. §30 JGG geregelt und findet sich auch in der SVS wieder.

#### 2.7.3. Rechtsmittel

Die wichtigsten Rechtsmittel Berufung, Revision und Beschwerde, welche in der StPO geführt werden, dienen der Anfechtung einer richterlichen Entscheidung im Rahmen gesetzter Fristen<sup>42</sup>. Über diese hat das zuständige Gericht im Rahmen der Entscheidungsverkündung aufzuklären (vgl. §35a StPO). Rechtsmittel führen zu einer Überprüfung des Urteils in einer höheren Instanz, was als Devolutiveffekt bezeichnet wird (Hannich, 2019). Durch die Berufung und die Revision wird die Rechtskraft eines Urteils bis zur abschließenden Prüfung aufgeschoben, womit das Urteil nicht vollstreckbar ist. Dies wird als Suspensiveffekt bezeichnet (Hannich, 2019).

Im folgenden Abschnitt sollen die drei zulässigen Rechtsmittel kurz erläutert werden. Dies ist für das Verständnis der Verfahrensabläufe bei der Staatsanwaltschaft und damit auch für die Analyse der Akten aus der Staatsanwaltschaft Gießen von Bedeutung.

# 2.7.3.1. Berufung

Die Berufung (§§312-332 StPO) ist gegen Urteile von Amtsgerichten (vgl. §312 StPO) im ersten Rechtszug binnen einer Frist von einer Woche nach Verkündung des Urteils zulässig (§314 StPO). Erfolgt die fristgerechte Einreichung der Berufung, so wird die Rechtskraft des ausgesprochenen aber

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Dies trifft im Falle der Beschwerde nur auf eine "sofortige" Beschwerde zu (vgl. §311 Nr. 2 StPO). Bei der "einfachen" Beschwerde tritt zunächst kein Devolutiveffekt ein, hier wird die Beschwerde dem Beschwerdegericht vorgelegt (vgl. §306 Nr. 2 StPO).

angefochtenen Urteils gehemmt, bis über das Rechtsmittel entschieden ist (vgl. §316 Abs. 1 StPO). Die Entscheidung des Berufungsgerichts findet nicht im Rahmen einer Fehlersuche im Urteil der ersten Instanz statt, sondern basiert auf einer selbstständigen Beweisaufnahme und Hauptverhandlung. Daher kommt eine "Zurückweisung der Sache an die erste Instanz nicht in Betracht" (Hannich, 2019).

Straftaten nach dem TierSchG, die in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht verhandelt werden, gelangen durch den Devolutiveffekt vor die kleine Strafkammer des zuständigen Landgerichts.

#### 2.7.3.2. Revision

Gegen Urteile von Landesgerichten sowie gegen Urteile von Oberlandesgerichten in der ersten Instanz (vgl. §333 StPO) kann innerhalb der ersten Woche nach der Verkündung der Entscheidung (§341 StPO) Revision (§§333-358 StPO) eingereicht werden. Amtsgerichtliche Urteile können ebenfalls, anstelle der Berufung, mit der Revision angegriffen werden. Dies wird dann als Sprungrevision (vgl. 335 StPO) bezeichnet. Wie auch die Berufung hemmt die Revision durch den Suspensiveffekt die Rechtsgültigkeit von Urteilen (§343 StPO) bis zur Klärung des Rechtsmittels. Gegensätzlich ist jedoch die Tatsache, dass im Rahmen der Revision keine neue Hauptverhandlung, sondern eine rechtliche Nachprüfung (vgl. §337 StPO) auf einen rechtlich einwandfreien Prozessablauf ohne Verletzung von gesetzlichen Normen bzw. die sachliche Richtigkeit des Urteils stattfindet (Hannich, 2019). Absolute Revisionsgründe sind in §338 StPO aufgeführt, zu ihnen zählt beispielsweise ein nicht vorschriftsmäßig besetztes Gericht (§338 Nr. 1 StPO) oder eine falsche Zuständigkeit des Gerichts (§338 Nr. 4 StPO).

# 2.7.3.3. Beschwerde

Gegen alle nicht durch Revision oder Berufung anfechtbaren richterlichen Verfügungen und Beschlüsse kann Beschwerde (§§304-311 StPO) eingelegt werden. Wenn eine Unterlassung einer endgültigen Ablehnung gleichzusetzen ist, kann auch dies mittels Beschwerde angefochten werden (Hannich, 2019).

# 2.7.4. Verfahrensdauer

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens bei Amtsgerichten mit 7,3 Monaten an. Bemerkenswert ist, dass die Dauer der Verfahren bei Amtsgerichten "naturgemäß" am kürzesten sei (Jehle, 2015). Dies unterscheidet sich maßgeblich von der in einer schriftlichen Befragung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten durch Bergschmidt im Jahr 2015 festgestellten Verfahrensdauer für Straftaten nach dem TierSchG. Hier wurde eine durchschnittliche Verfahrensdauer von neun bis 18 Monaten festgestellt (Bergschmidt, 2015). Rau spricht sogar von Monaten bis Jahren, die es dauern kann, bis ein Verfahren beendet sei (Rau, 2009). Allerdings beschreibt der Zeitraum in der Untersuchung von Bergschmidt die Dauer "der Durchführung der (amtstierärztlichen) Kontrolle bis zum Gerichtsentscheid" (Bergschmidt, 2015), wohingegen der

Beginn des Verfahrens vom Bundesministerium als Zeitpunkt des Eingangs der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft definiert wird (Jehle, 2015).

In den Kapiteln 4.6. Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat und 5.1.7. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, nach dem Jahr der Tat wird die Verfahrensdauer anhand der SVS und der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen untersucht. Erkenntnisse daraus werden in Kapitel 7.6. Dauer des Verfahrens dargestellt und in Bezug auf die Literatur diskutiert.

# 2.8. Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, die Verfahrensausgänge tierschutzrelevanter Straftaten auf das Vorhandensein eines möglichen Vollzugsdefizits zu untersuchen. Mit Hilfe einer Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen sollen Ausgänge der Ermittlungs- und Hauptverfahren aus den Jahren 2016 und 2018 und mittels SVS deutschlandweite Ausgänge von eröffneten Hauptverfahren analysiert werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll weiterhin geprüft werden, ob die Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 Einfluss auf die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten genommen hat. Durch einen Vergleich der Sanktionspraxis von Straftaten nach TierSchG mit Straftaten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB soll ein (möglicher) Wandel der Mensch-Tier-Beziehung untersucht und die Bedeutung der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten für die Gewaltprävention dargelegt werden. Somit sollen in dieser Arbeit folgende Hypothesen geprüft werden:

- Bei der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten ist ein Vollzugsdefizit zu verzeichnen.
- Der Strafrahmen tierschutzrelevanter Straftaten wird nicht ausgeschöpft.
- Im Vergleich mit der Sanktionspraxis gem. §223, 225 und 303 Abs. 1 StGB werden tierschutzrelevante Straftaten weniger konsequent bestraft.
- Die Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 hat einen Einfluss auf die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten genommen.
- Die gerichtliche Sanktionspraxis im Einzugsgebiet Gießen unterscheidet sich vom landesweiten Durchschnitt.
- Ein Großteil der Verfahren wird im Rahmen der Ermittlungsverfahren eingestellt.
- Das Staatsziel Tierschutz wird nicht konsequent verfolgt.

Diese Fragen wurden zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch nie auf Grundlage der gerichtlichen Sanktionspraxis umfangreich untersucht. Diese vorliegende Lücke soll mittels dieser Arbeit geschlossen werden.

Durch die Bezugnahme auf die Arbeit von Sidhom aus dem Jahr 1995 können langfristige Entwicklungstendenzen der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten detektiert werden, da diese Arbeit den Zeitraum von 1980 bis 1991 analysiert (Sidhom, 1995). Die Untersuchung dieser zeitlichen Trends soll Aussagen über die Entwicklung der Mensch-Tier-Beziehung in Deutschland über die letzten 38 Jahre zulassen und damit einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis der Stellung des Tieres aus veterinärmedizinischer und juristischer Perspektive in unserer Gesellschaft leisten. Diese Untersuchungsschwerpunkte sollen letztlich eine fundierte Analyse der Verfolgung des Staatsziels Tierschutz gem. Art. 20a GG in den Jahren 2002 bis 2018 zulassen.

# 3. Material und Methoden

# 3.1. Die Strafverfolgungsstatistik

Die SVS wird jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht und ist für alle Bürgerinnen der Bundesrepublik Deutschlands kostenlos einsehbar. Dies kann über den Internetauftritt des Bundesamts erfolgen. Über diesen wurden für diese Arbeit die Statistiken der Jahre 2002 bis 2018 eingesehen. Da die jährliche Veröffentlichung nach verschiedenen Fragestellungen (beispielsweise Verurteilungen nach Art und Dauer der Verurteilung) erfolgt, finden sich diese auch in der Struktur der Fragenbeantwortung der vorliegenden Arbeit wieder. Zunächst wurden die relevanten Informationen nach Jahren aus den Statistiken zusammengetragen (s. Anhang A.3. Tabellarischer Anhang), um diese dann deskriptiv auszuwerten.

## 3.1.1. Reduktionsquote

Die Differenz zwischen abgeurteilten und verurteilten Personen wird als Reduktionsquote bezeichnet (Sidhom, 1995). Sie stellt jenen Anteil an Personen dar, gegen welche im Rahmen eines Strafprozesses eine andere Entscheidung als die Verurteilung getroffen wurde. Dabei setzt sich die Gesamtreduktionsquote aus dem Anteil anderer Entscheidungen nach dem allg. StR und JGG zusammen (vgl. Abbildung 8).

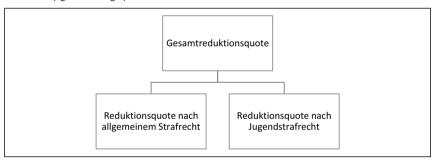


Abbildung 8: Zusammensetzung der Gesamtreduktionsquote

Die SVS veröffentlicht jährlich auch Verurteilungsquoten. Diese stellen den Anteil an Personen dar, "gegen die im selben Jahr ein strafrechtliches Hauptverfahren oder Strafbefehlsverfahren rechtskräftig beendet wurde" (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Die Verurteilungsquote ist damit das Gegenstück zur Reduktionsquote. Um eine Vergleichbarkeit zu den Daten von Sidhom zu gewährleisten, wird in der vorliegenden Untersuchung mit der Reduktionsquote gearbeitet.

# 3.1.2. Verurteiltenziffer

Die Verurteiltenziffer, welche auch als Häufigkeitszahl bezeichnet wird (Jehle, 2015; Eisenberg und Kölbel, 2017), stellt "die Anzahl der Verurteilten bezogen auf 100.000 der strafmündigen Gesamtbevölkerung (...)" (Göppinger, 2008) dar. Dabei ist laut Eisenberg und Kölbel der 1. Januar des Berichtszeitraums Stichtag für die Berechnungen (Eisenberg und Kölbel, 2017). Mit Hilfe der Verurteiltenziffer kann festgestellt werden, ob die Bevölkerung insgesamt mit Verurteilungen stärker belastet wurde (Albrecht, 2010). Es kann also untersucht werden, ob eine absolute statt relativer Zuoder Abnahme von Verurteilungen stattgefunden hat, da das Bevölkerungswachstum berücksichtigt wird. Zur Berechnung der Verurteiltenziffer wird auf die jährlich im Anhang der SVS veröffentlichten Zahlen der strafmündigen deutschen Bevölkerung (jeweils zum 1. Januar des Untersuchungsjahres) zurückgegriffen. Bis einschließlich des Berichtjahres 2010 stammen diese Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage der Volkszählung von 1987 (Westen) und 1990 (Osten) (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Bis zum Jahr 2006 umfassen die Zahlen der strafmündigen deutschen Bevölkerung das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2006). Ab dem Berichtjahr 2011 werden die Fortschreibungsergebnisse auf der Basis des Zensus 2011 verwendet (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c).

# 3.1.3. Statistische Analyse

Die statistische Untersuchung beruht auf einer deskriptiven Analyse mit anschließendem Vergleich relativer Häufigkeiten, der Berechnung verschiedener Kenngrößen sowie der Untersuchung zeitlicher Trends und Korrelationen. Bei der statistischen Analyse unterstütze die Arbeitsgruppe Biomathematik und Datenverarbeitung unter der Leitung von PD Dr. Kathrin Büttner der Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin. Alle Rechnungen werden in SAS® vorgenommen (SAS ® Institute Inc., 2013).

Der Vergleich relativer Häufigkeiten erfolgt mittels Chi²-Test, welcher die Verteilung beobachteter Häufigkeiten betrachtet (Leonhart, 2017). Um diese zu analysieren, benötigt man die absoluten Fallzahlen, weshalb die Werte des TierSchG von den Gesamtwerten der SVS abgezogen werden. Im nächsten Schritt erfolgt die Erstellung zweidimensionaler Häufigkeitstabellen, um zu errechnen, ob sich die Verteilung der Häufigkeiten signifikant voneinander unterscheidet. Sobald ein Faktor mehr als zwei Ausprägungen annehmen kann, findet ein paarweiser Vergleich und eine Anpassung des p-Werts nach Bonferroni statt. Mittels Chi²-Tests oder Bonferroni-Anpassung überprüfte Unterschiede sind bei p < 0,0001 hoch signifikant, bei p < 0,05 signifikant und bei  $p \ge 0,05$  nicht signifikant (n.s.). Bestehen signifikante Zusammenhänge, so kann die relative Chance, dass ein Merkmal auftritt, mit Hilfe der Odds Ration (OR) bestimmt werden, welche man auch als Chancenverhältnis bezeichnet (Held, 2010).

### 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen

Die erhobenen Daten werden mit Hilfe von Zeitreihen in Form einer Trendanalyse untersucht. Durch die Abbildung einer zeitlichen Entwicklung eignet sich hierfür ein lineares Modell. Die Steigung m der Regressionsgeraden y=mx+n gibt dabei die durchschnittliche Veränderung pro Jahr an.

Lineare Zusammenhänge zweier Variablen lassen sich standardisiert mittels der Korrelation beschreiben. Der Korrelationskoeffizient r kann dabei Werte zwischen r=-1 und r=+1 annehmen, wobei die Variablen normalverteilt und in einem linearen Zusammenhang stehen sollten. Bei einem Wert von (-1 < r < 0) spricht man von einer negativen Korrelation, die einen gegenläufigen Zusammenhang ausdrückt. Der Wert r=0 beschreibt, dass die Werte der Variablen in keinem Zusammenhang stehen. Liegt der Korrelationskoeffizient zwischen 0 und 1 (0 < r < 1), so drückt er eine positive Korrelation aus. Mittels der Korrelation lassen sich jedoch keine Kausalzusammenhänge beschreiben (Leonhart, 2017).

Die Signifikanz eines Korrelationskoeffizienten r wird mittels zweiseitiger Fragstellung überprüft ( $\rho\neq0$ ), wobei die Nullhypothese verworfen wird, wenn |r| für die gewählte Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % und dem vorliegenden Freiheitsgrad (FG) den entsprechenden Wert überschreitet oder erreicht (s. Tabelle 193 in Sachs, 2003). Dabei ist FG=n-2 (Sachs, 2003), wobei n=17 (der Zeitraum von 2002 bis 2018 umfasst 17 Jahre). Der für das Vorliegen einer Signifikanz zu erreichende Wert bei FG=15 liegt bei 0,482. Mit anderen Worten: Sobald  $r\geq0$ ,482, ist dieser signifikant. Dies gilt auch für negative Korrelationen, sobald  $r\geq-0$ ,482.

Regression und Korrelation stehen bei linearen Modellen in einem engen Zusammenhang. Aus diesem Grund kann in solchen Modellen das Quadrat des Korrelationskoeffizienten (R²) als perfektes Bestimmtheitsmaß genutzt werden. Dieses Bestimmtheitsmaß gibt an, wie stark eine Zielgröße von Einflüssen beeinträchtigt wird, die nicht im Regressionsmodell berücksichtigt werden (Ring et al., 2006) (Beispiel aus dieser Arbeit aus einer linearen Trendanalyse: wie stark modellieren andere Variablen als die Variable "Jahr" beispielsweise die Zielgröße "Anzahl der Verurteilungen nach Tierschutzgesetz", s. Kapitel 4.3.1. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht). R² variiert zwischen 0 und 1 ( $0 \le R² \le 1$ ), wobei bei einem Wert von R² = 0 die Zielgröße überhaupt nicht durch die Regression beeinflusst wird und bei R² = 1 die Regression die Zielgröße perfekt beschreibt (Ring et al., 2006).

### 3.1.3.2. Korrelationsdiagramme

Für die Analyse bivariater Beobachtungen eignet sich ein Punktdiagramm. Durch die Darstellung jedes Wertepaars auf der y- und x-Achse, lassen sich Aussagen zu Homogenität und Zusammenhang beider Variablen treffen und Ausreißer können leicht detektiert werden (Sachs, 1977). Mittels der Erstellung

solcher Korrelationsdiagramme kann also ermittelt werden, ob ein Zusammenhang zwischen verschiedenen Merkmalen vorliegt und wie groß dieser ist. Auch hier wird mittels Korrelationskoeffizient überprüft, wie stark sich der lineare Zusammenhang darstellt.

### 3.1.3.3. Kovarianzanalyse

Die Kovarianzanalyse ist eine Verknüpfung von Regressionsanalyse und Varianzanalyse mit der eine zusätzliche Störvariable erhoben werden kann. Diese wird als Kovariante bezeichnet und kann zur Varianzaufklärung herangezogen werden (Leonhart, 2017). Somit kann ein möglicher Einfluss der Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 mit Hilfe einer Kovarianzanalyse untersucht werden. Hierzu werden die Daten des Untersuchungszeitraums für jede untersuchte Fragestellung in zwei Gruppen geteilt: die Gruppe der Jahre vor 2013 und die Gruppe der Jahre nach 2013. Zunächst wird für jede Gruppe die Steigung der eigenen Regressionsgeraden bestimmt. Anhand dieser Regressionsgeraden werden die Werte manuell auf das Jahr 2013 adjustiert, welches hier als Punkt des eventuellen Bruchs auf der x-Achse angenommen wird. Somit werden die Werte anhand der jeweiligen Regressjonsgerade der Gruppe auf Höhe des Jahrs 2013 auf der x-Achse "geschoben". Im nächsten Schritt werden die Varianzen der adjustierten (neu ermittelten) Werte mittels Levene-Test miteinander vergleichen, welcher Test genutzt werden kann, um auf eine Signifikanz im Gruppenunterschied (vor und nach 2013 für jede untersuchte Fragestellung) zu testen. Ergeben sich im Levene-Test keine signifikanten Unterschiede ( $p \ge 0.05$ ), so wird der Mittelwertvergleich mit einem zweiseitigen t-Test durchgeführt. Können jedoch signifikante Unterschiede ermittelt werden (p < 0.05), so wird der Wilcoxon-Test genutzt, um Unterschiede zu detektieren. Die ermittelten Signifikanzen beziehen sich auf den Unterschied der adjustierten Mittelwerte vor und nach 2013. Die Mittelwerte werden dabei gemeinsam mit der ermittelten Standardabweichung (±) angegeben.

### 3.1.4. Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen

Errechnet man den prozentualen Anteil der Freiheitsstrafen und Geldstrafen an Verurteilungen, so kann man mit Hilfe dieser einen Quotienten erstellen. Der Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen gibt an, wie viele Geldstrafen pro verhängte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Dies ist laut Sidhom "ein Indikator für die Einschätzung der Schwere eines Deliktes aus Sicht der Justiz" (Sidhom, 1995). Um eine Vergleichbarkeit mit der Arbeit von Sidhom gewährleisten zu können, wird auch in der vorliegenden Arbeit das Verhältnis von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen bestimmt.

### 3.2. Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Gießen

Um neben dem bundesweiten Überblick über die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten auch einen regionalen Einblick in die Sanktionierung zu erhalten, wurde bei der Staatsanwaltschaft Gießen

Akteneinsicht beantragt. In der Staatsanwaltschaft werden Tierschutzsachen von der Abteilung IV bearbeitet (Staatsanwaltschaft Gießen, 2017).

Zunächst wurde Akteneinsicht für Verfahren gem. §17 TierSchG beantragt, die in den Jahren 2012, 2014, 2016 und 2018 verhandelt wurden. Auf Grund der nicht einzuschätzenden Zahl an Akten und die Vorgabe der Staatsanwaltschaft, dass die Akteneinsicht maximal vier Tage dauern dürfte, sollte so die Zeit von 2012 bis 2018 möglichst umfangreich untersucht werden. Durch die Verzögerung formaler Aspekte und der Verjährungsfrist von fünf Jahren (vgl. Kapitel 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz) konnten letztendlich nur Akten aus 2016 und 2018 in die vorliegende Untersuchung einfließen. Wurde in Verfahren auch wegen weiterer Straftatbestände gem. anderer Rechtsgrundlagen ermittelt, so wurden nur die Verfahrensausgänge gem. §17 TierSchG in die Untersuchung aufgenommen. Dies ist begründet in der Tatsache, dass das Akteneinsichtsgesuch nur Akten für geführte Verfahren umfasst, in denen Strafsachen gem. §17 TierSchG verhandelt wurden.

Das wissenschaftliche Akteneinsichtsgesuch trägt das Aktenzeichen AZ 1451 E 1/20 der Staatsanwaltschaft Gießen. Die Akteneinsicht wurde vom 27.07. bis 30.07.2020 in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Gießen vorgenommen.

Die Datenerhebung erfolgte anonymisiert mit Hilfe eines Erhebungsbogens (s. Anhang A.1. Erhebungsbogen), welcher sich an den Kategorien der SVS orientiert, um eine Vergleichbarkeit mit dieser zu gewährleisten. Zusätzlich fand eine Erhebung der Arten von begangenen bzw. angezeigten Tierschutzdelikten, der betroffenen Tierart und -zahl, der anzeigenden Person bzw. Institution sowie der Informationsübermittlung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens statt. Bei den Deliktarten wurde nach Lieberknecht unterschieden in Haltungsdelikte, tierschutzrelevante Vergehen beim Transport, tierschutzrelevante Vergehen bei der Schlachtung und Misshandlungsdelikte (Lieberknecht, 1988). Des Weiteren wurde die Tiertötung als Deliktart aufgenommen.

Die Akten wurden nach Jahren sortiert und jeder Akte wurde zufällig nach Durchmischung eine Nummer zugeteilt, die wiederum zufällig gezogen wurde um so die Reihenfolge der Auswertung zu bestimmen.

### 3.2.1. Aktenauswertung

Die erhobenen Daten aus den Akten wurden zunächst mittels deskriptiver Statistik analysiert, um die Zusammensetzung und Häufigkeiten der einzelnen Verfahrensausgänge zu bestimmen. Relative Häufigkeiten werden, wie im Rahmen der Analyse der SVS, mittels Chi²-Test in BiAS (Ackermann, 2010) analysiert. Hier sind die Grenzwerte dieselben, wie unter Kapitel 3.1.3. Statistische Analyse beschrieben. Ebenfalls wurde die Reduktionsquote ermittelt, um eine Vergleichbarkeit mit der SVS zu gewährleisten.

Das folgende Kapitel widmet sich der Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002 bis 2018. Die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten wird dabei stets mit der Sanktionspraxis insgesamt in Relation gesetzt. Zunächst wird die Reduktionsquote insgesamt (Rechtsgrundlage ist hier allg. StR und JGG) sowie die Verurteiltenziffer untersucht. Im Rahmen der folgenden Analyse wird jeweils zunächst das allgemeine Strafrecht beleuchtet, anschließend die Sanktionspraxis nach JGG beleuchtet. Zeitliche Entwicklungen werden zu Beginn einer Teilfragestellung untersucht, gefolgt von einer Häufigkeitenanalyse und gegebenenfalls einer Kovarianzanalyse. Am Ende der Untersuchung einer Teilfragestellung findet ein Vergleich der Sanktionspraxis insgesamt und nach TierSchG mit der Sanktionspraxis nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB statt.

### 4.1. Reduktionsquoten

Zur Ermittlung der Reduktionsquoten (vgl. Kapitel 3.1.1. Reduktionsquote) ist es zunächst erforderlich, die Zahlen der Ab- und Verurteilungen genauer zu betrachten. Diese stellen alle Ausgänge von geführten Hauptverfahren im Untersuchungszeitraum dar.

Tabelle I und II im Anhang zeigen die absoluten Zahlen der abgeurteilten und verurteilten Personen der Straftaten insgesamt und nach TierSchG nach allg. StR und JGG in den Jahren 2002 bis 2018. Dabei wurde in die Altersgruppen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unterschieden.

Insgesamt (nach allg StR und JGG) wurden im Untersuchungszeitraum etwas mehr als 16 Millionen Personen abgeurteilt, von denen etwas über 13 Millionen Personen verurteilt wurden (vgl. Tabelle I). Nach TierSchG wurden hingegen etwa 15.000 Personen ab- und etwa 11.400 Personen verurteilt (vgl. Tabelle II). Von allen geführten Verfahren in den Jahren 2002 bis 2018 machen Verfahren nach TierSchG somit 0,09 % aus. Bezogen auf alle Verurteilungen (allg. StR und JGG, n=13.186.182) machen Verurteilungen nach TierSchG (n=11.474) ebenfalls 0,09 % aus.

Vergleicht man die Aburteilungen nach Altersgruppen der Straftaten insgesamt mit jenen nach TierSchG, so fällt auf, dass sich die Aburteilungen nach allg. StR bei den Erwachsenen ( $n_{insgesamt} = 13.344.815, n_{TierSchG} = 14.115$ ) um 11,91 % unterscheiden (vgl. Tabelle 1). Somit werden gem. §17 TierSchG mehr Hauptverfahren geführt, in denen erwachsene Personen angeklagt sind als insgesamt.

Tabelle 1: Prozentuale Zusammensetzung der Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht für die Straftaten insgesamt und Straftaten nach Tierschutzgesetz (TierSchG) im Zeitraum 2002 bis 2018

	Abgeurteilte insgesamt 2002 bis 2018							
	Nach allg. S	StR Abgeurteilte	Nach Jugendstrafr	echt Abgeurteilte				
Straftaten	Erwachsene	Heranwachsende	Heranwachsende	Jugendliche				
insgesamt								
(n = 16.312.902)	81,81 %	3,51 %	6,56 %	8,13 %				
nach TierSchG								
(n = 15.061)	93,72 %	1,84 %	1,93 %	2,52 %				
relative Differenz	11,91 %	1,67 %	4,63 %	5,61 %				

Zur Ermittlung der Reduktionsquote wurden die Verurteilungen von den Aburteilungen für jede Spalte subtrahiert. Daraus ergeben sich die Werte der Tabelle III und IV im Anhang, aus denen sich wiederum die prozentualen Verteilungen errechnen lassen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Gesamtreduktionsquote (allg. StR und JGG) der Straftaten insgesamt (n=3.126.720) 19,17 % beträgt. Die Gesamtreduktionsquote nach TierSchG (n=3.587) hingegen beträgt 23,82 %. Die Gesamtreduktionsquoten unterscheiden sich demnach um 4,65 %.

Subtrahiert man diese Gesamtreduktionsquote von allen Aburteilungen, die 100% darstellen, so kann festgehalten werden, dass angeklagte Straftaten nach dem TierSchG in 76,18 % zu einer Verurteilung führen, angeklagte Straftaten insgesamt zu 80,83 % (vgl. Abbildung 9). Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (p < 0,0001).

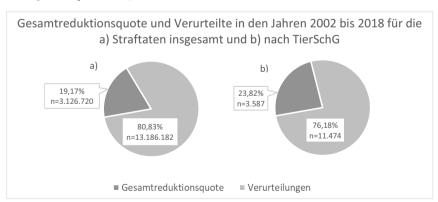


Abbildung 9: Gesamtreduktionsquote der Straftaten nach Tierschutzgesetz und der Straftaten insgesamt im Verhältnis zu den Verurteilungen in den Jahren 2002 bis 2018

Bezogen auf den zeitlichen Verlauf (vgl. Abbildung 10) fällt auf, dass die Reduktionsquote nach dem TierSchG größeren Schwankungen unterliegt als jene der Straftaten insgesamt. Die größte Quote konnte für das Jahr 2004 mit einem Wert von 28,39 % ermittelt werden. Der geringste Wert wurde im Jahr 2012 mit einem Wert von 20,37 % erreicht. Diese Streuung kann mit dem Bestimmtheitsmaß von R²=0,139 und damit mit dem statistisch nicht signifikanten (n.s.) Korrelationskoeffizienten r=0,373 beschrieben werden. Somit besteht keine Korrelation zwischen der Reduktionsquote und dem zeitlichen Verlauf. Auffällig ist weiterhin, dass die Geradengleichung mit einer Steigung von -0,0015 fast geradlinig verläuft, die Reduktionsquote also jedes Jahr minimal abnimmt.

Ähnliches kann auch für die Gesamtreduktion der Straftraten insgesamt festgehalten werden. Sie ist über den gesamten Untersuchungszeitraum fast konstant, es ist lediglich eine minimal abnehmende Tendenz zu erkennen (m= -0,0007). Anhand des R²= 0,3432 lässt sich ablesen, dass die Varianzen zu 34,32 % durch die Größe "Jahr" modelliert werden. Der sich aus dem Bestimmtheitsmaß ergebende Korrelationskoeffizient von r=0,586 ist statistisch signifikant. Es besteht demnach ein mäßiger linearer Zusammenhang zwischen der Abnahme der Reduktionsquote und der zeitlichen Komponente.



Abbildung 10: Reduktionsquoten insgesamt und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) in den Jahren 2002 bis 2018

Durch die Kovarianzanalyse (vgl. Kapitel 3.1.3.3. Kovarianzanalyse) konnte ermittelt werden, dass die Reduktionsquote bezogen auf das TierSchG vor der Novellierung im Jahr 2013 im Mittelwert 21,93 %  $\pm$  0,02 beträgt, nach 2013 25,8 %  $\pm$  0,01. Die Reduktionsquote nach 2013 ist signifikant höher ist als vor 2013 (p < 0.05).

Vergleicht man die Reduktionsquoten der Straftaten nach Altersgruppen nach TierSchG mit denen der Straftaten insgesamt, so fällt auf, dass nach dem TierSchG deutlich mehr Erwachsene nach allg. StR als im Gesamtdurchschnitt betroffen sind. Jedoch ist der Anteil der Reduktionsquoten bei den Heranwachsenden und Jugendlichen, unabhängig davon, ob nach allg. StR oder Jugendstrafrecht entschieden wird, dabei stets geringer verglichen mit den Straftaten insgesamt (vgl. Abbildung 11).

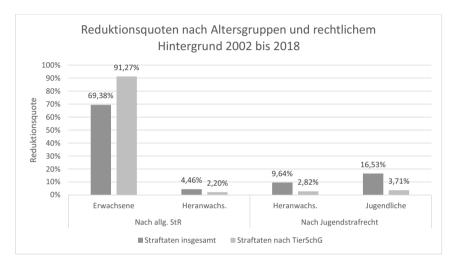


Abbildung 11: Reduktionsquoten der Straftaten insgesamt und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht in den Jahren 2002 bis 2018 nach Altersgruppen

## 4.1.1. Vergleich der Reduktionsquoten der Straftaten nach Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Anhand der Zahl der Aburteilungen und Verurteilungen der Tabellen V, VI und VII im Anhang lassen sich die absoluten und prozentualen Reduktionsquoten der Straftaten nach §223 (Körperverletzung), §225 (Misshandlung Schutzbefohlener) und §303 Abs. 1 (Sachbeschädigung) StGB der Jahre 2002 bis 2018 berechnen. Diese betragen 27,48 % für die Straftaten nach §223 StGB, 41,53 % für die Straftaten nach §225 StGB und 31,04 % für die Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (vgl. Abbildung 12).

Vergleicht man Reduktionsquoten dieser Straftaten mit jenen nach TierSchG und insgesamt, so fällt auf, dass im Untersuchungszeitraum die niedrigste Reduktionsquote mit 19,17 % bei den Straftaten insgesamt zu verzeichnen ist. Es folgen die Straftaten nach TierSchG (Reduktionsquote 23,82 %), §223 StGB (Reduktionsquote 27,48 %) und §303 Abs. 1 StGB (Reduktionsquote 31,04 %). Die höchste

Reduktionsquote ist bei Straftaten nach §225 StGB mit 41,53 % festzustellen. Diese Ergebnisse sind in Abbildung 12 zusammengefasst.

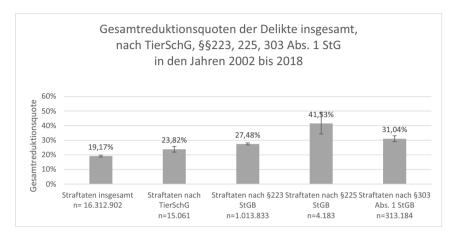


Abbildung 12: Gesamtreduktionsquoten der Straftaten insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG), §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

#### 4.1.2. Verurteiltenziffer

Aus der Tabelle VIII im Anhang lassen sich an Hand der Zahl der Verurteilungen und der deutschen strafmündigen Bevölkerung des entsprechenden Jahres die Verurteiltenziffern für die Straftaten insgesamt, nach TierSchG sowie nach den §§ 223, 225 und 303 Abs. 1 StGB berechnen (vgl. Tabelle VIII). Der Wert der Steigung m, in der vorletzten Zeile der Tabelle, gibt dabei die durchschnittliche jährliche Zu- oder Abnahme der Ziffer an. Das Bestimmtheitsmaß R² beschreibt, welcher Anteil der Varianz durch den zeitlichen Trend erklärt werden kann. Betrachtet man den Wert m so fällt auf, dass in allen Kategorien, außer bei der Verurteiltenziffer nach dem TierSchG, die Regressionsgerade von Jahr zu Jahr fällt, also die Verurteilungen pro 100.000 strafmündiger Bundesbürger abnimmt. Lediglich die Steigung der Regressionsgerade, bezogen auf die Verurteiltenziffer nach dem TierSchG, ist mit einem Wert von 0,0182 leicht positiv. Bei dieser Gerade ist R²= 0,683 was bedeutet, dass 68,34 % der Variation der Variablen durch das Merkmal "Jahr" modelliert werden (vgl. Abbildung 13). Diese Korrelation ist, durch den Korrelationskoeffizienten von r=0,827, welcher den Grenzwert von 0,482 (Erläuterungen zur Herleitung des Grenzwerts zur Bestimmung der Signifikanz s. Kapitel 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen) überschreitet, statistisch signifikant. Hier kann von einem straffen linearen Zusammenhang gesprochen werden.

Im Rahmen der Kovarianzanalyse wurde ermittelt, dass vor der Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 die Verurteiltenziffer im Mittel  $1,20\pm0,07$  beträgt. Nach 2013 liegt sie jedoch bei  $1,09\pm0,01$ . Vor 2013 war die Verurteiltenziffer demnach signifikant höher als nach 2013 (p<0,05).



Abbildung 13: Verurteiltenziffer nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) der Jahre 2002 und 2018 sowie die Regressionsgerade (y=0,0182x – 35,53) und  $R^2$ =0,6834

### 4.2. Zusammensetzung der Reduktion

### 4.2.1. Zusammensetzung der Reduktion nach allgemeinem Strafrecht

Dieses Teilkapitel beschäftigt sich mit der Zusammensetzung der Reduktion nach allg. StR, also der Art der anderen Entscheidungen, Hauptverhandlungen mit denen gem. allg. StR im Untersuchungszeitraum Damit ist die untersuchte Reduktion Teil der endeten. Gesamtreduktionsquoten, die im vorherigen Kapitel dargestellt wurden und sich aus den anderen Entscheidungen nach allg. StR und JGG zusammensetzen.

Tabelle IX und X im Anhang zeigen die absoluten Zahlen der nach allg. StR abgeurteilten Personen sowie die Verteilung der anderen Entscheidungen für die Straftaten insgesamt (vgl. Tabelle IX) und die Straftaten nach TierSchG (Tabelle X) in den Jahren 2002 bis 2018. Die letzten zwei Zeilen der Tabellen zeigen jeweils die Summen sowie die prozentuale Verteilung. Hervorzuheben ist, dass es sich bei diesen Werten um die Aburteilungen der für vollständig strafmündig befundenen Personen handelt. Die Abgeurteilten sind demnach Erwachsene sowie Heranwachsende, die nach allg. StR abgeurteilt wurden.

Abbildung 14 zeigt die Reduktions- und Verurteilungsquoten für Straftaten insgesamt und nach TierSchG nach allg. StR. Dabei beträgt die Reduktionsquote nach dem TierSchG 23,30 % und jene der Straftaten insgesamt 16,59 %. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (p < 0,0001), die Quoten unterscheiden sich um 6,71 %.

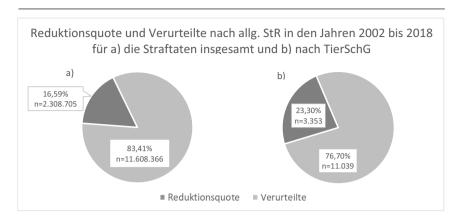


Abbildung 14: Reduktionsquote und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) der Straftaten insgesamt und nach TierSchG in den Jahren 2002 bis 2018

Betrachtet man den zeitlichen Verlauf über die Jahre 2002 bis 2018 (vgl. Abbildung 15), so ist ein deutlicher Anstieg der absoluten Aburteilungen zu verzeichnen. Im Jahr 2002 kann der niedrigste Wert mit 621 Fällen festgestellt werden, 2018 mit 1033 der höchste Wert. Damit hat sich die Zahl der Abgeurteilten im Untersuchungszeitraum fast verdoppelt. Im Jahr 2011 kam es mit 1008 Aburteilungen zur zweitgrößten Zahl an Aburteilungen. Diese Zunahme an Aburteilungen spiegelt sich auch in der Steigung der Regressionsgeraden wider. Sie dokumentiert mit m=25,309 eine durchschnittliche Zunahme der jährlichen Fallzahl um diesen Wert.

Das Bestimmtheitsmaß von R<sup>2</sup>=0,869 zeigt, dass 86,88 % der Variation der Variablen "Abgeurteilte absolut" durch den Einfluss der Größe "Jahr" modelliert werden. Die starke positive Korrelation der Zahl der Aburteilungen und der Jahre findet im Korrelationskoeffizienten von 0,932 Ausdruck, welcher statistisch signifikant ist.

Untersucht man den Einfluss der Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 mittels Kovarianzanalyse, so kann festgestellt werden, dass die Steigung der Regressionsgeraden der Zahl an Aburteilungen vor 2013 bei 37,89, nach 2013 bei 20,6 liegt. Die Zunahme an Aburteilungen schwächt sich demnach nach der Novellierung ab. Dies ist auch in den Varianzen der Mittelwerte der Aburteilungen zu sehen: Vor 2013 lag die Zahl der Aburteilungen bei  $1012,2\pm37,6$ , nach 2013 bei  $909,8\pm18,79$ . Diese Abnahme der Aburteilungen ist statistisch hoch signifikant (p<0,0001).

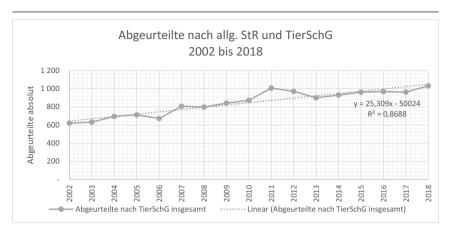


Abbildung 15: Abgeurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

Die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen, die im Untersuchungszeitraum getroffen wurden, finden sich in Abbildung 16. Die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen insgesamt und nach TierSchG unterscheiden sich signifikant (p < 0.05) voneinander. In den 2er Vergleichen der Art der anderen Entscheidungen der Straftaten insgesamt und nach TierSchG fallen signifikante Unterschiede zwischen "selbstständig auf Maßregeln" und "Absehen von Strafe" (p < 0.05), zwischen "selbstständig auf Maßregeln" und "Einstellung ohne Maßregeln" (p < 0.05) und zwischen "selbstständig auf Maßregeln" und "Freispruch ohne Maßregeln" (p < 0.05) auf.

Es fällt auf, dass im gesamten Untersuchungszeitraum von 17 Jahren kein Freispruch mit Maßregeln nach dem TierSchG verhängt wurde. Lediglich fünf Mal wurde die Entscheidung "selbstständig aber Maßregeln" verzeichnet, drei dieser Entscheidungen fanden im Jahr 2007 statt (vgl. Tabelle X). Diese Entscheidung ist jedoch auch insgesamt wenig getroffen worden (761 Mal, vgl. Tabelle IX), sie macht bezogen auf die Straftaten insgesamt einen Anteil von 0,57 % aus. 2002 bis 2018 wurde nach dem TierSchG zehn Mal von einer Strafe abgesehen, was einen prozentualen Anteil von 0,30 % der anderen Entscheidungen ausmacht. Insgesamt wurde die deutliche Mehrheit der Aburteilungen im Wege einer Einstellung ohne Maßregeln (80,44 %) rechtskräftig. Knappe 20 % der Verfahren wurden mit einem Freispruch ohne Maßregeln beendet. Damit unterscheiden sich die Freisprüche ohne Maßregeln nach dem TierSchG und der Straftaten insgesamt um 1,47 Prozentpunkte.

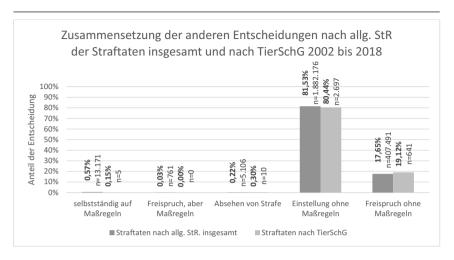


Abbildung 16: Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) der Straftaten insgesamt und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Zusammensetzungen der anderen Entscheidungen nach allg. StR, bezogen auf die Gesamtheit der Straftaten und die Straftaten nach dem TierSchG, nur marginal unterscheiden.

### 4.2.1.1. Vergleich der Zusammensetzung der Reduktion der Straftaten nach allgemeinem Strafrecht insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Vergleicht man den Anteil der anderen Entscheidungen insgesamt und nach dem TierSchG mit den anderen Entscheidungen, die nach den Paragraphen für Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener oder Sachbeschädigung getroffen wurden, so fällt auf, dass nach allen untersuchten Straftaten ein größerer Anteil an anderen Entscheidungen als im Gesamtdurchschnitt (16,59 %) getroffen wird. Auf Grundlage der Tabellen XI, XII und XIII im Anhang kann festgestellt werden, dass alle Strafverfahren mit überdurchschnittlich vielen anderen Entscheidungen als einer Verurteilung beendet werden. Auch hier ist festzuhalten, dass es sich nicht um die Gesamtreduktionsquote handelt, sondern um die Aburteilungen der für vollständig strafmündig befundenen Personen. Der Anteil der anderen Entscheidungen stellt demnach eine "einfache" Reduktionsquote dar.

Diese ist bei Straftaten nach §225 StGB mit 42,34 % am größten, gefolgt von den Straftaten nach §223 StGB (26,46 %). An dritter Stelle in diesem Vergleich finden sich die anderen Entscheidungen nach dem TierSchG (23,30 %). Nur die Strafverfahren der Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (22,43 %) werden näher am Gesamtdurchschnitt mit anderen Entscheidungen entschieden (vgl. Abbildung 17).

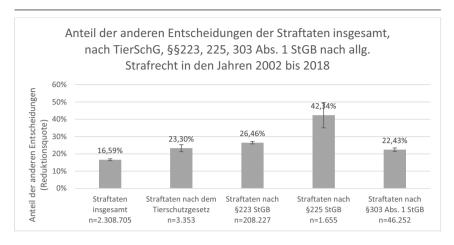


Abbildung 17: Anteil der anderen Entscheidungen (Reduktionsquote) der Straftaten nach allgemeinem Strafrecht insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG), §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

Betrachtet man die konkrete Zusammensetzung der anderen Entscheidungen (vgl. Tabelle 2) so ist festzustellen, dass im Vergleich zum TierSchG nur nach §223 StGB mehr Strafverfahren ohne Maßregeln eingestellt werden (81,60 %). Die Entscheidung "Selbstständig auf Maßregeln" wird nur in Verfahren um Misshandlung Schutzbefohlener (0,12 %) weniger getroffen als nach dem TierSchG (0,15 %). Freisprüche ohne Maßregeln nach dem TierSchG finden sich weniger als nach §225 und §303 Abs. 1 StGB. Es ist zu verzeichnen, dass vor allem eine Abweichung der Entscheidungspraxis nach §225 und § 303 Abs. 1 StGB festgestellt werden kann, während die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach TierSchG und §223 StGB weitestgehend der des Gesamtdurchschnitts entspricht.

Tabelle 2: Anteil der anderen Entscheidungen und Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) der Straftaten insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG), §§ 223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018

		Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach						
		allg. StR 2002 bis 2018						
	Anteil der				Einstel-	Frei-		
	anderen	Selbststän-	Freispruch	Absehen	lung	spruch		
Straftaten nach allg.	Entscheidungen	dig auf	aber	von				
StR	nach allg. StR	Maßregeln	Maßregeln	Strafe	ohne M	aßregeln		
Insgesamt								
(n=13.917.071)	16,59 %	0,57 %	0,03 %	0,22 %	81,53 %	17,65 %		
und TierSchG								
(n=14.392)	23,30 %	0,15 %	0,00 %	0,30 %	80,44 %	19,12 %		
und §223 StGB								
(n=786.862)	26,46 %	0,75 %	0,05 %	0,15 %	81,60 %	17,45 %		
und §225 StGB								
(n=3.909)	42,34 %	0,12 %	0,00 %	0,36 %	71,60 %	27,92 %		
und §303 Abs. 1 StGB								
(n=206.190)	22,43 %	0,27 %	0,01 %	0,16 %	77,73 %	21,83 %		

### 4.2.2. Zusammensetzung der Reduktion nach Jugendgerichtsgesetz

Die nun untersuchte Reduktion nach Jugendgerichtsgesetz stellt den zweiten Teil der Gesamtreduktion dar, die bereits in Kapitel 4.1. Reduktionsquoten untersucht wurde. Die Reduktion nach JGG bildet somit gemeinsam mit der Reduktion nach allg. StR die Gesamtreduktion.

Im Anhang stellen Tabelle XIV und XV die Aburteilungen nach JGG für die Straftaten insgesamt und die Straftaten nach TierSchG (TierSchG) dar. Die absoluten Zahlen dieser Tabellen sind für die Untersuchung des zeitlichen Verlaufs in den Abbildung 18 und Abbildung 19 dargestellt. Dabei finden sich neben den Aburteilungen insgesamt auch jeweils der Anteil der anderen Entscheidungen.

Betrachtet man die Trends der Aburteilungen, so ist festzustellen, dass über den gesamten Untersuchungszeitraum die Zahl der Aburteilungen insgesamt sowie nach TierSchG abnimmt. Wurden 2002 noch 153.450 Aburteilungen insgesamt verzeichnet, so waren es 2018 noch 95.664. Der Peak der Aburteilungen wurde 2007 erreicht, hier sind 181.990 Aburteilungen dokumentiert. Durchschnittlich nimmt die Zahl der Aburteilungen jedes Jahr um 4.783,5 Fälle ab. Die Entwicklung der anderen Entscheidungen, mit denen Verfahren beendet werden, stellt sich für die Straftaten insgesamt ähnlich dar. Auch hier ist eine jährliche Abnahme der Fälle (2002: 51.968; 2018: 36.386; Peak 2007: 60.636) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 18).

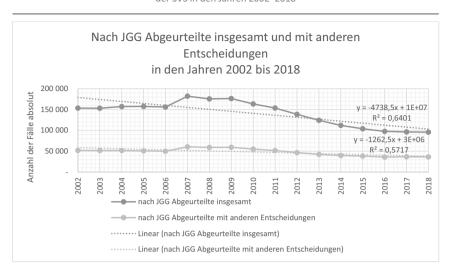


Abbildung 18: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte insgesamt und mit anderen Entscheidungen im zeitlichen Verlauf von 2002 bis 2018 sowie die Regressionsgeraden

Auch auf das TierSchG bezogen (vgl. Abbildung 19), ist insgesamt ein abnehmender Trend zu beobachten. Wurden 2002 47 Aburteilungen dokumentiert, so waren es 2018 nur noch 23. Die Zahl der Fälle hat sich demnach mehr als halbiert. Während die Zahl der Aburteilungen insgesamt jedoch, abgesehen von dem festgestellten Peak im Jahr 2007, konstant fällt, so unterliegt die Entwicklung der Aburteilungen nach JGG und TierSchG deutlich größeren Schwankungen. Dies trifft auch für die Art der anderen Entscheidungen zu. Wurden 2002 und 2018 dieselbe absolute Zahl an anderen Entscheidungen (konkret: 9) festgestellt, so sind dennoch große Schwankungen über den Untersuchungszeitraum festzustellen. Dabei ist der höchste Wert 2009 mit 27 anderen Entscheidungen aufgetreten. Diese Schwankungen finden auch in  $R^2$  ihren Ausdruck, die Variable "Jahr" modelliert die Schwankungen der Aburteilungen nach dem TierSchG insgesamt nur zu 22,31 % ( $R^2 = 0,223$ ), die Zahl der anderen Entscheidungen sogar nur um 3,13 % ( $R^2 = 0,031$ ). Beide daraus resultierenden Korrelationskoeffizienten ( $r_{Aburteilungen\ TierSchG\ insgesamt} = 0,472$  sowie  $r_{andere\ Entscheidungen\ TierSchG} = 0,177$ ) sind nicht statistisch signifikant (n.s.).

Betrachtet man die Mittelwerte der Varianzen der Aburteilungen vor und nach 2013 mittels Kovarianzanalyse, so fällt auf, dass dieser vor 2013 (52,24  $\pm$  6,81) deutlich größer war als nach 2013 (48,6  $\pm$  5,82). Diese Unterschiede der Aburteilungen vor und nach der Novellierung des TierSchG sind jedoch statistisch nicht signifikant (n.s.).

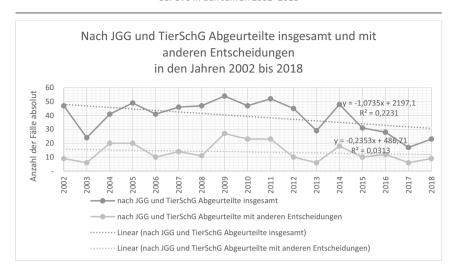


Abbildung 19: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Abgeurteilte insgesamt und mit anderen Entscheidungen im zeitlichen Verlauf von 2002 bis 2018 sowie die Regressionsgeraden

Der Gesamtdurchschnitt des Anteils der anderen Entscheidungen über den Untersuchungszeitraum in Prozent (%) stellt die Reduktionsquote der nach JGG abgeurteilten Personen dar. In der Abbildung 20 sind die Verurteilten und die Reduktionsquote nach TierSchG und der Straftaten insgesamt nach JGG dargestellt. Vergleicht man beide Diagramme miteinander, so ist auffällig, dass sich die Reduktionsquoten nach dem TierSchG und der Aburteilungen insgesamt kaum voneinander unterscheiden. Sie beträgt 34,98 % nach TierSchG und 34,14 % insgesamt (n.s.). Es besteht demnach ein Unterscheid von lediglich 0,84 %.

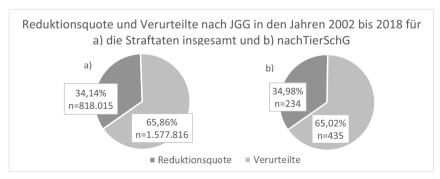


Abbildung 20: Abgeurteilte nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie Abgeurteilte insgesamt nach JGG, basierend auf den Daten der Jahre 2002 bis 2018

Betrachtet man die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach dem JGG (vgl. Abbildung 21), so ist festzuhalten, dass über den gesamten Untersuchungszeitraum nach dem TierSchG kein einziges Mal ein Verfahren mit der Entscheidung "selbstständig auf Maßregeln" oder "Überweisung an den Vormundschaftsrichter(in)" beendet wurde. Die Verfahrenseinstellung überwiegt in beiden Kategorien deutlich. Jedoch finden nach TierSchG mehr Einstellungen nach §45 JGG statt als im Gesamtdurchschnitt. Verglichen zu den Straftaten insgesamt fanden 4,01 % mehr Freisprüche statt. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant (p < 0,05).

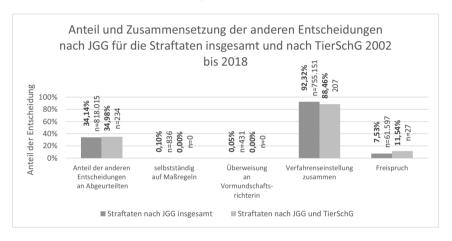


Abbildung 21: Anteil der anderen Entscheidungen und Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) bezogen auf die Straftaten insgesamt und nach TierSchG (Tierschutzgesetz) 2002 bis 2018

### 4.2.2.1. Vergleich der Zusammensetzung der Reduktion der Straftaten nach Jugendstrafrecht insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Anhand der Tabellen XVI, XVII und XVIII im Anhang lassen sich die Summen und daraus die prozentualen Anteile der anderen Entscheidungen sowie die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach JGG, bezogen auf die Straftaten nach §223 StGB (Körperverletzung), §225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener) und §303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung) errechnen. Diese finden sich unter den absoluten Zahlen jeweils in den letzten zwei Zeilen der Tabellen.

Der prozentuale Anteil der anderen Entscheidungen stellt dabei stets Reduktionsquoten nach dem JGG dar (vgl. Abbildung 22). Vergleicht man die Reduktionsquoten der unterschiedlichen Straftaten mit jenen der Straftaten insgesamt und nach TierSchG, so fällt auf, dass sich die Quote nach dem TierSchG am nächsten an der Quote insgesamt befindet. Wie oben festgestellt, unterscheiden sich beide nur um

0,84 %. Die Reduktionsquoten der Straftaten nach §225 StGB (29,93 %) und §223 StGB (31,00 %) liegen unterhalb der Straftaten nach dem TierSchG. Die höchste Reduktionsquote ist bei den Sachbeschädigungsstraftaten zu verzeichnen, diese liegt bei 47,63 %.

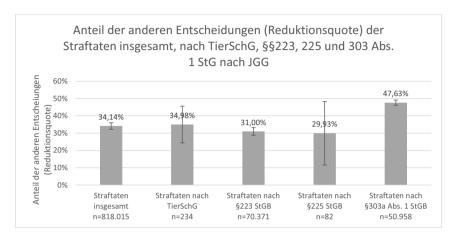


Abbildung 22: Anteil der anderen Entscheidungen (Reduktionsquote) der Straftaten nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt, nach TierSchG (Tierschutzgesetz) und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018

Bei einem Vergleich der Zusammensetzungen der Reduktionsquote (vgl. Tabelle 3) ist auffällig, dass bei Straftaten nach dem TierSchG der größte Anteil an Verfahrenseinstellungen nach §45 JGG festgestellt werden kann. Weniger Verfahrenseinstellungen insgesamt sind nur nach §225 StGB zu verzeichnen. Auch bezogen auf die Freisprüche liegen die Straftaten nach dem TierSchG mit 11,54 % an zweiter Stelle hinter den Straftaten nach §225 StGB (25,61 %). Insgesamt werden Körperverletzungen am nächsten zum Gesamtdurchschnitt geahndet, gefolgt von Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB. An vorletzter Stelle liegen die Straftaten nach dem TierSchG, nur Misshandlungen Schutzbefohlener werden noch abweichender von Gesamtdurchschnitt sanktioniert.

Tabelle 3: Anteil der anderen Entscheidungen nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen der Straftaten insgesamt, nach TierSchG (Tierschutzgesetz) §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und nach JGG (Jugendgerichtsgesetz) 2002 bis 2018

		Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach JGG					
			2002 bis 2018				
	Anteil der	Selbst-		Verfal	nrens-		
	anderen	ständig	Überweisung	einste	ellung		
	Entschei-	auf	an	zusam-	davon		
	dungen	Maß-	Vormundschaf	men	Nach	Frei-	
Straftaten nach JGG	nach JGG	regeln	ts-richter(in)		§45 JGG	spruch	
Insgesamt	34,14 %	0,10 %	0,05 %	92,32 %	88,14 %	7,53 %	
(n=2.395.831)							
und TierSchG (n=669)	34,98 %	0,00 %	0,00 %	88,46 %	91,30 %	11,54 %	
und §223 StGB	31,00 %	0,10 %	0,06 %	92,58 %	89,08 %	7,27 %	
(n=226.971)							
und §225 StGB (n=274)	29,93 %	0,00 %	0,00 %	74,39 %	72,13 %	25,61 %	
und §303 Abs. 1 StGB	47,63 %	0,01 %	0,03 %	90,45 %	90,18 %	9,52 %	
(n=106.994)							

### 4.2.2.2. Personen, bei denen die Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde

Jugendliche Personen, bei denen die Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde, sind in der SVS neben den Abgeurteilten gesondert aufgeführt. Sie stellen keinen Teil der Abgeurteilten dar, sondern erscheinen unabhängig von diesen. Daher können sie auch nicht in Bezug zu diesen gesetzt werden. Nach dem TierSchG kamen diese Fälle im Untersuchungszeitraum zusammen 29 Mal vor.

Die Jugendstrafe kann, wenn die Richterin nicht mit Sicherheit beurteilen kann ob ihre Verhängung angebracht ist, für eine Bewährungszeit ausgesetzt werden (vgl. §27 JGG, Kapitel 2.7.2.4.3.1. Jugendstrafe zur Bewährung und §30 JGG). Diese Entscheidung ist in der Spalte "Entscheidung ausgesetzt (§27 JGG)" in der SVS festgehalten. In der Zeit von 2002 bis 2018 wurde sie vier Mal getroffen, zuletzt im Jahr 2015 (vgl. Tabelle XV im Anhang). Insgesamt wurde 38.159-mal einstweilen von der Jugendstrafe abgesehen (vgl. Tabelle XIV im Angang), sodass diese Entscheidungen nach dem TierSchG 0,01 % an der Gesamtheit ausmachen.

Gesteht eine angeklagte jugendliche Person die Tat, so kann die Richterin auf Grundlage von §45 Abs.

3 JGG unter Anordnung von einer Maßnahme von einer Urteilsentscheidung absehen (vgl. Kapitel 2.7.2.3.1. Verfahrenseinstellung). In der SVS sind Personen, die dies betrifft, ebenfalls zusätzlich zu den

Abgeurteilten aufgeführt. Nach dem TierSchG wurde diese Entscheidung im gesamten Untersuchungszeitraum 25 Mal getroffen (vgl. Tabelle XV im Anhang), insgesamt 97.017 Mal (vgl. Tabelle XIV im Anhang). Die Entscheidungen zum Absehen einer Verfolgung nach dem TierSchG machen demnach 0.03 % der Gesamtheit aus.

### 4.3. Zusammensetzung der Verurteilungen

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den Verurteilungen sowie deren Art und Zusammensetzung.

### 4.3.1. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

Nach allg. StR sind Verurteilte vollständig strafmündige Personen oder Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Tat für vollständig strafmündig befunden wurden. Ihr Entwicklungsstand entspricht demnach nicht dem eines Jugendlichen und die Umstände der Tat lassen keine Jugendstraftat zu.

Im Anhang zeigen die Tabellen XIX und XX die Verurteilungen nach Art der Entscheidung bezogen auf die Verurteilungen nach allg. StR insgesamt und nach TierSchG. Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 11.608.366 Personen nach allg. StR verurteilt. Nach dem TierSchG waren es 11.039. Damit machen die Verurteilten nach dem TierSchG einen Anteil von 0,095 % aus.

Betrachtet man den zeitlichen Verlauf der Verurteilungen insgesamt (vgl. Abbildung 23), so ist zu bemerken, dass die Anzahl relativ konstant zu bleiben scheint. Ermittelt wurde eine mittlere jährliche Zunahme von 269,33 Fällen mit einem deutlichen Peak im Jahr 2007 (mit 776.277 Fällen) festgehalten werden. Die Variable "Jahr" modelliert jedoch nur einen nahezu verschwindend kleinen Anteil dieser Zunahmen (R²= 0,001).

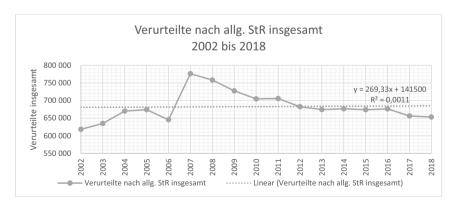


Abbildung 23: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

Die Verurteilungen nach TierSchG und allg. StR zeigen über den gesamten Untersuchungszeitraum eine Zunahme (vgl. Abbildung 25). 2018 kann der höchste Wert mit 801 Verurteilungen, 2003 der niedrigste Wert mit 469 Verurteilungen festgestellt werden. Das Bestimmtheitsmaß von  $R^2$ = 0,837 zeigt, dass 83,74 % der Varianz durch den zeitlichen Trend erklärt werden kann. Dieser straffe lineare Zusammenhang findet auch im Korrelationskoeffizienten von r=0,92 Ausdruck, welcher statistisch signifikant ist.

Durch die Kovarianzanalyse wird deutlich, dass der Mittelwert der Varianzen der Verurteilungen nach TierSchG vor 2013 bei 795,9  $\pm$  33,71 Verurteilungen pro Jahr liegt. Nach 2013 liegt dieser Wert bei 675,4  $\pm$  6,66. Vor 2013 fanden demnach signifikant mehr Verurteilungen nach TierSchG statt als nach 2013 (p < 0.0001).

Die Zusammensetzungen der Verurteilungen nach allg. StR insgesamt und nach TierSchG der Jahre 2002 bis 2018 (vgl.

Abbildung 24) unterscheiden sich signifikant (p < 0.0001). Während bezogen auf den Gesamtdurchschnitt 82,10 % der Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgen, werden nach dem TierSchG sogar 91,85 % zu Geldstrafen verurteilt. 17,90 % der Verurteilten insgesamt werden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Dieser Anteil ist bezogen auf das TierSchG weniger als halb so groß (8,15 %). Damit haben Personen, die insgesamt nach dem allg. StR verurteilt werden, eine 2,46-fach höhere Chance (95 % KI = [2,295; 2,630]) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden als nach dem TierSchG.

In den Jahren 2002 bis 2018 wurde keine einzige Person nach dem TierSchG zu Strafarrest verurteilt. Insgesamt waren es 613 Personen, die einen Anteil an 0,01 % der Gesamtverurteilungen ausmachen.

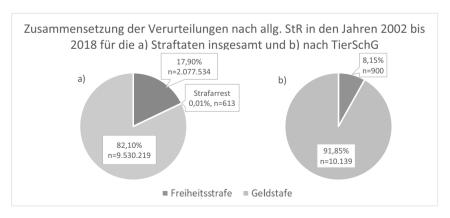


Abbildung 24: Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) und nach allg. StR insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

Diese beschriebene Zusammensetzung der Verurteilungen nach allg. StR und TierSchG zeigt sich auch in Abbildung 25 deutlich. Im Untersuchungsjahr 2011 wurden die meisten Personen (73 Personen) zu Freiheitsstrafen verurteilt. 2003 mussten nur 39 Personen dieses Urteil entgegennehmen, was die niedrigste Zahl in den untersuchten Jahren darstellt.

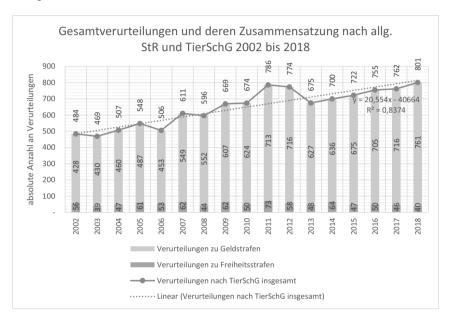


Abbildung 25: Gesamtverurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie deren Zusammensetzung 2002 bis 2018

Die starke positive Korrelation von Verurteilungen und Geldstrafen ist in Abbildung 26 ersichtlich, in welcher die Anzahl an Geldstrafen und die Anzahl an Verurteilungen aufgetragen sind. Hier zeigt sich deutlich, dass mit steigender Zahl von Verurteilungen auch die Zahl der verhängten Geldstrafen steigt. Der Einfluss der Zahl der Verurteilungen wird auch vom Bestimmtheitsmaß  $R^2$ =0,993 unterstützt, welches deutlich macht, dass der Zusammenhang beinahe vollständig linear und statistisch signifikant (r=0,997) ist. Dies trifft jedoch nicht auf Freiheitsstrafen und Verurteilungen zu, hier ist r= 0,153 (n.s).

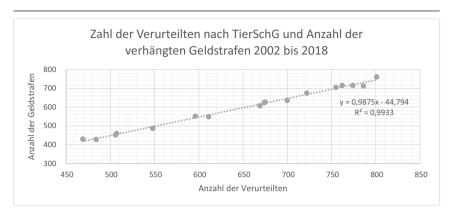


Abbildung 26: Zahl der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht und Tierschutzgesetz (TierSchG) im Bezug zu der Zahl der verhängten Geldstrafen 2002 bis 2018

### 4.3.1.1. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht mit und ohne Maßregeln, Auflagen und/oder Weisungen

Verurteilungen zu Freiheits- oder Geldstrafen können an Maßregeln, Auflagen oder Weisungen geknüpft sein. Dies trifft auf insgesamt 23,99 % aller Verurteilungen nach allg. StR zu. Verurteilungen nach dem TierSchG hingegen werden nur zu 6,88 % mit Weisungen, Auflagen oder Maßregeln ausgesprochen (vgl. Tabelle 4). Damit liegt das TierSchG zu 71,32 % unter dem Gesamtdurchschnitt.

Tabelle 4: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte zu Freiheits- oder Geldstrafen mit und ohne Maßregeln, Auflagen und/oder (u/o) Weisungen 2002 bis 2018

	Nach allg. StR Verurteilte zu Freiheits- oder Geldstrafe 2002 bis 2018						
	ohne	mit					
Straftaten nach allg. StR	Maßregeln, Auflagen u/o Weisungen						
insgesamt (n=11.608.366)	76,01 %	23,99 %					
und TierSchG (n=11.039)	93,12 %	6,88 %					

### 4.3.1.2. Vergleich der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Vergleicht man die Art der Verurteilung nach dem TierSchG mit jenen nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB (vgl. Tabelle 5), so wird zunächst deutlich, dass nur nach dem TierSchG keine Freiheitsstrafe in Kombination mit einer Geldstrafe verhängt wird. Insgesamt werden nur Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB weniger mit Freiheitsstrafen sanktioniert (6,30 %) als nach dem TierSchG (8,15 %).

Strafarreste sind wenig zu verzeichnen. Im gesamten Untersuchungszeitraum ist keine Verhängung eines Strafarrestes, bezogen auf die Misshandlung Schutzbefohlener und Straftaten nach dem TierSchG, zu verzeichnen.

Es fällt weiterhin auf, dass Straftaten nach dem TierSchG und nach §303 Abs. 1 StGB zu einem größeren Prozentsatz als der Gesamtdurchschnitt zu Geldstrafen verurteilt werden. Der Anteil der Geldstrafen nach dem TierSchG (91,85 %) liegt geringfügig unter dem von Sachbeschädigungsdelikten (93,70 %). Insgesamt werden die Verurteilungen dieser Art von Straftaten recht ähnlich sanktioniert, wobei nach dem TierSchG ein geringfügig größerer Anteil Freiheitsstrafen verhängt wird als nach §303 Abs. 1 StGB.

Tabelle 5: Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach Art der Entscheidung 2002 bis 2018

	Verurteilungen nach allg. StR nach Art der Entscheidung 2002 bis 2018								
		nach der schwersten Sanktion							
		Freiheit	tsstrafe		Geldstrafe				
	Verurteilte		dar. Auch			dar. Gem.			
Straftaten nach allg. StR	Insgesamt	zusammen	Geldstrafe	Strafarrest	zusammen	§59b StGB			
insgesamt	11 608 366	17,90 %	0,39 %	0,01 %	82,10 %	0,09 %			
und TierSchG	11 039	8,15 %	-	-	91,85 %	0,19 %			
und §223 StGB	578 635	19,93 %	0,26 %	0,002 %1	80,07 %	0,18 %			
und §225 StGB	2 254	91,97 %	0,05 %	-	8,03 %	1,66 %			
und §303 Abs. 1 StGB	159 938	6,30 %	0,41 %	0,003 %2	93,70 %	0,10 %			

Diese ähnliche Sanktionspraxis von Straftaten nach TierSchG und Sachbeschädigungsdelikten trifft auch auf die Freiheits- bzw. Geldstrafen in Kombination mit Maßregeln, Auflagen oder Weisungen zu (vgl. Tabelle 6). Beiden Deliktgruppen ist gleich, dass die deutliche Mehrheit der Verurteilungen nicht hiermit verbunden ist. Dies trifft für die Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB jedoch noch stärker zu (95,65 %) als für die Straftaten nach TierSchG (93,12 %). Einen deutlichen Unterschied kann man bei den Verurteilungen auf Bewährung feststellen (vgl. Tabelle 6). Hier wird ersichtlich, dass im Vergleich aller Deliktgruppen bei Straftaten nach dem TierSchG am häufigsten Bewährungen ausgesprochen werden (91,78 %), bei Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB sogar am wenigsten (70,32%) und hier auch am ähnlichsten zu den Straftaten insgesamt (69,92 %).

Tabelle 6: Art der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) zu Freiheits- oder Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe oder Strafarrest auf Bewährung insgesamt in Bezug auf die Verhängung mit oder ohne Maßregeln, Auflagen oder Weisungen, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

	Art der Verurteilungen nach allg. StR zu Freiheits- oder Geldstrafen sowie zu Freiheitsstrafe und Strafarrest auf Bewährung 2002 bis 2018						
			zu Freiheits	strafe bzw. Str	afarrest mit		
	zu Freiheits- oder	Geldstrafe		Bewährung			
	ohne	mit		m	iit		
	Maßregeln, Aufl	agen u/o					
Straftaten nach allg. StR	Weisunge	en	zusammen	Auflagen	Weisungen		
insgesamt							
(n=11.608.366)	76,01 %	23,99 %	69,92 %	66,71 %	63,87 %		
und TierSchG (n=11.039)	93,12 %	6,88 %	91,78 %	73,61 %	67,19 %		
und §223 StGB							
(n=578.635)	86,44 %	13,56 %	71,89 %	71,96 %	68,49 %		
und §225 StGB (n=2.254)	39,62 %	60,38 %	83,36 %	66,09 %	62,38 %		
und §303 Abs. 1 StGB							
(n=159.938)	95,65 %	4,35 %	70,32 %	75,04 %	70,38 %		

### 4.3.1.2.1. Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen

Mit Hilfe des prozentualen Anteils von Geldstrafen und Freiheitsstrafen (aus Tabelle 5) lässt sich für die einzelnen Deliktgruppen der Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen errechnen (Erläuterungen zur Rechnung siehe Kapitel 3.1.4. Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen). Diese sind in Tabelle 7 dargestellt. In dieser wird ersichtlich, dass sich der Quotient für die Straftaten nach dem TierSchG zwischen den Sachbeschädigungen und den Straftaten insgesamt ansiedelt. Dabei liegt der Quotient der Sachbeschädigungsdelikte deutlich näher an jenem nach TierSchG als insgesamt.

Tabelle 7: Quotient von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen für die Straftaten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225, 303 Abs. 1 StGB 2002 bis 2018

		Anteil an	Anteil an Verurteilungen	Quotient zwischen Verurteilungen
	Verurteilte	Verurteilungen zu Geldstrafe	zu Freiheitsstrafe	zu Geld- und zu Freiheitsstrafe
	Insgesamt	zu Gelustrale	riellieltsstrale	riemenssuare
Straftaten insgesamt	11 608 366	82,10%	17,90%	4,59:1
Straftaten nach TierSchG	11 039	91,85%	8,15%	11,27:1
Straftaten nach §223 StGB	578 635	80,07%	19,93%	4,02:1
Straftaten nach §225 StGB	2 254	8,03%	91,97%	0,09:1
Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB	159 938	93,70%	6,30%	14,88:1

### 4.3.1.3. Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe

Die folgende Untersuchung der Zusammensetzung der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nach Dauer der Freiheitsstrafen dient auch der Prüfung der Ausschöpfung des Strafrahmens. Im Anhang sind in Tabelle XXIII Verurteilungen nach allg. StR insgesamt und in Tabelle XXIV Verurteilungen nach allg. StR und TierSchG nach Dauer der Freiheitsstrafe dargestellt. Die prozentualen Gesamtanteile der Länge der Strafen für die Straftaten nach allg. StR sind in Abbildung 27 visualisiert. Vergleicht man diese mit der Abbildung 28, welche die Verurteilungen nach Dauer der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafen für die Straftaten nach dem TierSchG zeigt, so fällt zunächst auf, dass sich die Länge der verhangenen Freiheitsstrafen auffällig voneinander unterscheidet. Während Freiheitsstrafen nach dem TierSchG maximal für eine Dauer von ein bis zwei Jahren verhängt wurden, so wurden insgesamt 1685 Personen (vgl. Tab. XXIII im Anhang) zu lebenslanger Haft verurteilt. Diese machen jedoch nur 0,08 % der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aus, sodass sie nicht im Kreisdiagramm erscheinen. Freiheitsstrafen mit einer Dauer von 10-15 Jahren werden Abbildung 27 zu 0,11 % verhangen (Begründung: die unterschiedlichen Längen der Freiheitsstrafen liegen in den unterschiedlichen Strafrahmen begründet).

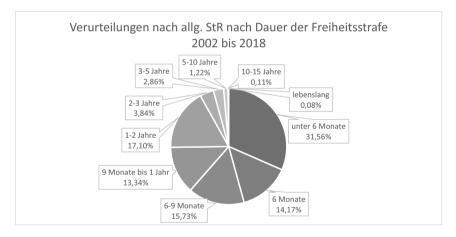


Abbildung 27: Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt (allg. StR) nach Dauer der Freiheitsstrafe 2002 bis 2018. Die jeweilige angegebene Dauer der Freiheitsstrafe lässt sich auf Grundlage der SVS lesen als "Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als … bis einschließlich…".

Der größte Anteil der Freiheitsstrafen nach dem TierSchG wird für unter sechs Monate ausgesprochen (39,89 %). Zwar hat auch der größte Anteil der Freiheitsstrafen nach allg. StR insgesamt eine Dauer von unter sechs Monaten, dieser macht hier einen Prozentanteil von 31,56 % aus. Auch die Freiheitsstrafen zu sechs Monaten werden nach dem TierSchG häufiger ausgesprochen als im Durchschnitt. Während

insgesamt 14,17 % dieses Urteil erfahren, sind es nach dem TierSchG 26,89 % und damit anteilhaft fast doppelt so viele Personen wie insgesamt. Insgesamt beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach dem TierSchG 66,78 %, während dieser für alle anderen Straftaten nach dem allg. StR bei 45,73 % liegt. Diese relativen Häufigkeiten unterscheiden sich signifikant voneinander (p < 0,0001). Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nach dem TierSchG haben eine 2,38 größere Chance, zu einer Dauer von sechs oder weniger Monaten ausgesprochen zu werden als Verurteilungen nach dem allg. StR insgesamt. Mit anderen Worten: Freiheitsstrafen nach dem TierSchG fallen mehr als doppelt so häufig kürzer aus als verglichen mit dem Gesamtdurchschnitt.

Nach dem TierSchG werden Freiheitsstrafen von sechs bis neun Monaten zu 16,56 % ausgesprochen, gefolgt von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Diese machen einen Anteil von 12,00 % aus. Die in der SVS angegebene Kategorie der Freiheitsstrafen mit einer Dauer von ein bis zwei Jahre ist jene, die nach TierSchG die maximalen Freiheitsstrafen repräsentiert. Diese machen 4,67 % aller Freiheitsstrafen nach dem TierSchG aus. Dies entspricht einer Verurteilung von 42 Personen im gesamten Untersuchungszeitraum von 17 Jahren.

Zu einer Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren wurde über die gesamte Zeit niemand verurteilt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass 95,34 % der Freiheitsstrafen nach dem TierSchG unter einem Jahr Dauer verhängt werden. Im Gesamtdurchschnitt sind es 74,80 %.

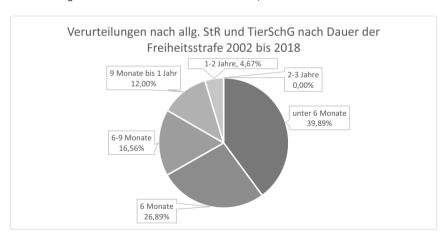


Abbildung 28: Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Dauer der Freiheitstrafe 2002 bis 2018. Die jeweilige angegebene Dauer der Freiheitsstrafe lässt sich auf Grundlage der SVS lesen als "Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als … bis einschließlich…".

### 4.3.1.3.1. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung

In den Tabellen XXI und XXII im Anhang sind die absoluten Zahlen der Verurteilungen nach allg. StR insgesamt und nach TierSchG zu Freiheitsstrafe und Strafarrest sowie die absoluten und prozentualen Zusammensetzungen der Verurteilungen zur Strafaussetzung (auf Bewährung) dargestellt. Die Summen und prozentualen Anteile an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und mit Strafaussetzung finden sich jeweils in den letzten zwei Zeilen der Tabellen und sind auch in Tabelle 8 zu finden. Während im Gesamtdurchschnitt etwa zwei Drittel (69,89 %) der Freiheitsstrafen und 90,86 % der Strafarreste zur Bewährung ausgesetzt werden, werden sogar 91,78 % aller Verurteilungen nach dem TierSchG zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung ausgesprochen. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (p < 0,0001). Somit liegt die Verurteilung zu Freiheitsstrafe auf Bewährung nach dem TierSchG um 31,32 % über dem Gesamtdurchschnitt. Von insgesamt 900 zu Freiheitsstrafen Verurteilten im gesamten Untersuchungszeitraum mussten demnach lediglich 74 Personen ihre Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt antreten.

Tabelle 8: Durchschnittlicher Anteil der Strafaussetzungen der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe und Strafaussetzung nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018,-: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

	Durchschnittlicher Anteil der Strafaussetzungen nach allg. StR 2002 bis 2018					
Straftaten nach allg. StR	an Freiheitsstrafen	an Strafarresten				
insgesamt	69,89 %	90,86 %				
und TierSchG	91,78 %	-				

Der zeitliche Verlauf der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und Freiheitsstrafen zur Bewährung ist in Abbildung 29 zu sehen. Während 2008 alle Verurteilungen zur Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesprochen wurden, waren es 2012 82,76 %. Die Trendlinie mit m=-0,01446 zeigt auf, dass der Anteil an Freiheitsstrafen zur Bewährung über die untersuchten Jahre hinweg relativ konstant, sogar minimal abnehmend ist. Dies zeigt auch der Korrelationskoeffizient von r = 0,086, welcher nicht statistisch signifikant ist (n.s.) (Erläuterungen zur Signifikanz des Korrelationskoeffizienten vlg. 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen) und darstellt, dass kein Zusammenhang zwischen der zeitlichen Komponente und der Anzahl an Verurteilungen zur Strafaussetzung besteht. Mit anderen Worten, hier ist kein zu- oder abnehmender Trend zu beobachten.

Der Mittelwert der Varianzen der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzungen pro Jahr beträgt vor 2013 57,2  $\pm$  8,62. Dieser Wert liegt nach 2013 bei 56,8  $\pm$  3,02. Die Zahl der Verurteilten zu Freiheitsstrafe auf Bewährung ist demnach vor 2013 nicht signifikant höher als nach 2013 (n.s.).

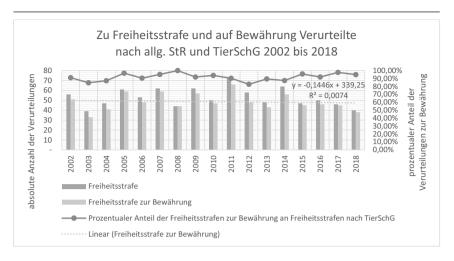


Abbildung 29: Verurteilungen zur Freiheitsstrafe und zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

Deutlich ist jedoch insgesamt, dass der Anteil an ausgesprochenen Freiheitsstrafen zur Bewährung von Verurteilungen zu Freiheitsstrafen relativ hoch ist. Hier besteht ein linearer Zusammenhang, welcher in r=0,96 seinen Ausdruck findet und statistisch signifikant ist. Eine Zunahme an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen geht demnach stark mit einer Zunahme der Aussprache an Bewährungen einher. Dieser positive Zusammenhang zeigt sich auch in Abbildung 30, welche die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in Bezug zu den Verurteilungen auf Bewährung darstellt. Der starke positive lineare Zusammenhang der beiden Variablen findet sich auch im Bestimmtheitsmaß wieder. R²=0,92 zeigt, dass die Anzahl der Freiheitsstrafen die Anzahl der Freiheitsstrafen zur Bewährung zu 92 % modelliert.

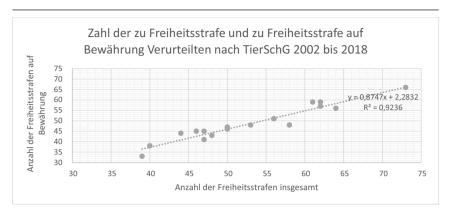


Abbildung 30: Anzahl der Freiheitsstrafen nach Tierschutzgesetz insgesamt in Bezug zur Anzahl der ausgesprochenen Strafaussetzungen (Freiheitsstrafe zur Bewährung) 2002 bis 2018

Betrachtet man die Dauer der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nach dem TierSchG (vgl. Abbildung 31), so fällt auf, dass Freiheitsstrafen mit einer Dauer von unter sechs Monaten bis ein Jahr in stets über 90 % der Fälle zur Bewährung verhängt werden. Am häufigsten werden Strafaussetzungen für Freiheitsstrafen von sechs Monaten Dauer ausgesprochen werden. Hier beträgt der Anteil 94,63 %. Es folgen die Freiheitsstrafen auf Bewährung mit einer Dauer von neun Monaten bis zu einem Jahr (92,59 %), jene mit einer Dauer von sechs bis neun Monaten mit 91,28 % Strafaussetzungen und die Freiheitstrafen mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten mit einem Anteil von 91,09 % Strafaussetzungen. Der geringste Anteil an Freiheitsstrafen zur Bewährung ist bei Freiheitsentzügen festzustellen, die ein bis zwei Jahre dauern. Hier werden 80,95 % aller Verurteilungen zur Strafaussetzung ausgesprochen. Freiheitsstrafen mit derselben Dauer werden, bezogen auf die Straftaten insgesamt, zu 71,96 % zur Bewährung ausgesprochen (vgl. Tabelle XXIII im Anhang und Tabelle 9 im Text). Des Weiteren ist festzustellen, dass die Straftaten insgesamt stets mit einem geringeren Anteil an Bewährungen sanktioniert werden (vgl. ebenda). Die größte Quote der Straftaten insgesamt ist im Untersuchungszeitraum ebenfalls, wie bei den Straftaten nach dem TierSchG, bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten Dauer festzustellen. Sie beträgt hier 80,54 %.

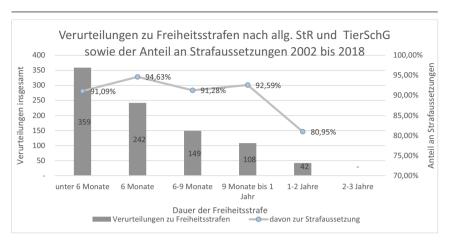


Abbildung 31: Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Anteil an Strafaussetzungen 2002 bis 2018. Der Graph zeigt den prozentualen Anteil an Verurteilungen zur Freiheitsstrafe zur Strafaussetzung an.

### 4.3.1.3.2. Vergleich der Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe nach Tierschutzgesetz mit §223, 225, 303 Abs. 1 StGB

Die Tabellen XXV, XXVI und XXVII im Anhang zeigen die absoluten Zahlen der Verurteilungen nach der Dauer der Freiheitsstrafe für Straftaten nach §§223,225 und §303 Abs. 1 StGB. Die Ergebnisse sind in Tabelle 9 zusammengefasst.

Hier ist auffällig, dass im Vergleich aller Deliktgruppen die Höhe der Freiheitsstrafen nach dem TierSchG am geringsten ausfällt. Während bei Straftaten nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB das Höchstmaß der Freiheitsstrafen (vlg. Kapitel 2.4. Bezug zwischen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und Straftaten nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB) zumindest zu einem kleinen Prozentsatz ausgesprochen wird, trifft das auf das TierSchG überhaupt nicht zu.

Tabelle 9: Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe bis zur Dauer von einschließlich einem Jahr nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018

	V	Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe bis zur Dauer von							
		einschließlich einem Jahr nach allg. StR 2002 bis 2018							
					meh	ır als bis e	inschließ	lich	
							9 Mon	ate bis 1	
	unter 6	Monate	6 Mc	nate	6-9 N	lonate	Ja	ahr	
				dar.					
		dar.		Straf-		dar.		dar.	
Straftaten nach	zusam-	Strafaus-	zusam-	aus-	zusam-	Strafaus-	zusam-	Strafaus-	
allg. StR	men	setzung	men	setzung	men	setzung	men	setzung	
insgesamt							13,34		
(n=2.077.534)	31,56 %	74,32 %	14,17 %	80,54 %	15,73 %	78,39 %	%	77,97 %	
und TierSchG							12,00		
(n=900)	39,89 %	91,09 %	26,89 %	94,63 %	16,56 %	91,28 %	%	92,59 %	
und §223 StGB							13,54		
(n=115.300)	34,37 %	76,18 %	21,21 %	78,60 %	22,14 %	72,09 %	%	68,17 %	
und §225 StGB							22,33		
(n=2.073)	4,82 %	97,00 %	10,76 %	98,65 %	17,66 %	98,09 %	%	95,90 %	
und §303 Abs. 1									
StGB (n=10.073)	64,24 %	69,70 %	14,68 %	76,20 %	11,45 %	70,51 %	6,14 %	73,95 %	

Tabelle 10: Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe ab mehr als einem Jahr nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018, -: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

	Verurteilu	Verurteilungen nach Dauer der Freiheitsstrafe ab mehr als einem Jahr nach							
		allg. StR 2002 bis 2018							
				mehr als.	bis eins	chließlich.			
	1	-2 Jahre							
Straftaten nach allg.	zusam-	dar.	2 - 3	3 - 5	5 - 10	10-15	lebens-		
StR	men	Strafaussetzung	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	lang		
insgesamt									
(n=2.077.534)	17,10 %	71,96%	3,84 %	2,86 %	1,22 %	0,11 %	0,08 %		
und TierSchG									
(n=900)	4,67 %	80,95 %	-	-	-	-	-		
und §223 StGB									
(n=115.300)	7,69 %	49,72 %	0,77 %	0,30 %	0,13 %	0,003 %	-		
und §225 StGB									
(n=2.073)	32,03 %	91,57 %	7,19 %	3,81 %	1,40 %	-	-		
und §303 Abs. 1									
StGB (n=10.073)	3,01 %	56,77 %	0,34 %	0,14 %	0,01 %	-	-		

### 4.3.1.4. Verurteilungen nach Zahl und Höhe der Tagessätze

Die Tabellen XXVIII und XXIX im Anhang zeigen die absoluten Zahlen der Verurteilungen zu Geldstrafen nach allg. StR insgesamt und nach TierSchG in den Jahren 2002 bis 2018. In den letzten zwei Zeilen finden sich dabei die Summe und die prozentualen Anteile an den Verurteilungen zu Geldstrafen insgesamt. Diese sind in Abbildung 32 visualisiert. Die Entwicklung der absoluten Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafen ist bereits in Kapitel 4.3.1. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht dargestellt.

In der Abbildung wird auffällig, dass sich die Zahl der Tagessätze nach allg. StR insgesamt und TierSchG besonders bis zur Anzahl von 90 Tagessätzen unterscheidet. Der Anteil von Verurteilungen zu 5 bis 15 Tagessätzen ist nach dem TierSchG mit 5,25 % weniger als halb so groß wie insgesamt. Hier werden 11,10 % der Verurteilungen zu Geldstrafen mit 5 bis 15 Tagessätzen verhangen. Auch in Bezug auf 15 bis 30 Tagessätze liegt der Anteil der Verurteilungen nach dem TierSchG deutlich unterhalb dem Gesamtdurchschnitt. Es werden 29,53 % der Verurteilungen zu Geldstrafen mit 15 bis 30 Tagessätzen ausgesprochen, bezogen auf alle Straftaten liegt dieser Wert bei 35,36 %. Mehr als die Hälfte der Verurteilungen zu Geldstrafen, konkret 56,89 %, werden nach TierSchG zu 31 bis 90 Tagessätzen ausgesprochen. Dies unterscheidet sich deutlich von der Sanktionspraxis der Straftaten insgesamt. Hier wird diese Tagessatzzahl in 46,79 % der Fälle verhängt. Damit unterscheiden sich die beiden Werte um 10,1 %.

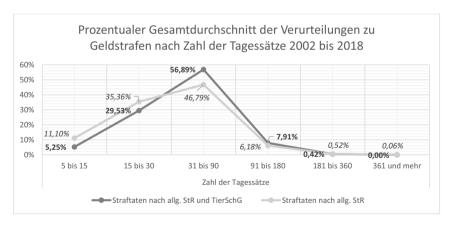


Abbildung 32: Prozentualer Gesamtdurchschnitt der Verurteilungen zu Geldstrafen nach Zahl der Tagessätze der Straftaten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018, die kursiven Werte beziehen sich auf die Straftaten nach allg. StR, die fetten Werte auf die Straftaten nach allg. StR und TierSchG, 0,00 %: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

Die Höhe und Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafe sind in *Abbildung 33* dargestellt. Die absolute Anzahl der Verurteilungen ist dabei jeweils anhand der Balken abzulesen. Diese stellen exakt dar, was in Abbildung 32 im Vergleich mit den Straftaten insgesamt bereits zu erkennen war: Die deutliche Mehrheit der Verurteilungen zu Geldstrafen nach dem TierSchG werden zu einer Tagessatzzahl von 31 bis 90 ausgesprochen.

Der prozentuale Anteil der Höhe der Tagessätze an der Anzahl der Tagessätze, welche in Gruppen unterteilt sind, wird mittels des Graphen visualisiert. Betrachtet man diesen Graphen, wird deutlich, dass der prozentuale Anteil der Höhe der Tagessätze unduliert. Der Peak ist dabei jeweils bei einer Höhe der Tagessätze von 10 EUR bis 25 EUR angesiedelt. Der Wert der kleinsten und größten Tagessatzhöhe ist bei allen verhängten Zahlen an Tagessätzen am geringsten vertreten. Auffällig ist, dass bei einer Tagessatzanzahl von 181 bis 360 Tagen die Höhe des Satzes von bis zu 5 EUR häufiger vertreten ist, als bei allen anderen Tagessatzhöhen. Hier liegt der Wert bei 9,30 %.

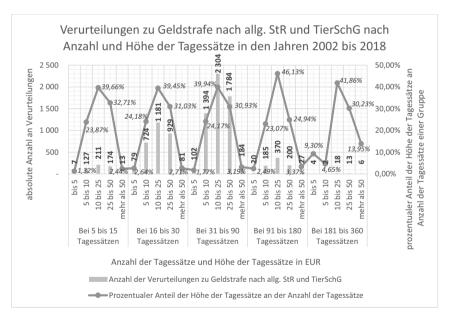


Abbildung 33: Verurteilungen zu Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Anzahl und Höhe der Tagessätze in den Jahren 2002 bis 2018, absolut und prozentual, die kursiven Werte bezeichnen den prozentualen Anteil der Höhe der Tagessätze in einer Gruppe, die fetten Werte die absolute Anzahl an Verurteilungen.

4.3.1.4.1. Vergleich der Verurteilungen nach Zahl und Höhe der Geldsätze nach Tierschutzgesetz mit §§223, 225, 303 Abs. 1 StGB

Die unter Kapitel 4.3.1.4. Verurteilungen nach Zahl und Höhe der Tagessätze angesprochenen Daten finden sich im Vergleich mit §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB in Tabelle 11. Die Daten für die §§223,225 und 303 Abs. 1 StGB sind im Anhang in den Tabellen XXXI, XXXIII und XXXIII zu finden.

Im Vergleich der Sanktionspraxis der einzelnen Paragraphen fällt auf, dass Geldstrafen mit Tagessätzen von 31 bis 90 Tagen stets am häufigsten verhängt werden. Dabei werden Sachbeschädigungsstraftaten am ähnlichsten zum Gesamtdurchschnitt bestraft. Hier beträgt der Anteil der Tagessätze von 31 bis 90 43,35 %, gefolgt von den Straftaten nach dem TierSchG mit 56,89 %.

Tabelle 11: Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und nach §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018, -: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

		Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allg. StR 2002								
		bis 2018								
	Anteil									
	verhängter									
	Geldstrafen an									
	jeweiligen									
	Verurteilungen	5 bis	15 bis	31 bis	91 bis	181 bis	361 und			
Straftaten nach allg. StR	nach allg. StR	15	30	90	180	360	mehr			
insgesamt		11,10								
(n <sub>Geldstrafe</sub> =9.530.219)	82,10%	%	35,36 %	46,79 %	6,18 %	0,52 %	0,06 %			
und TierSchG										
(n <sub>Geldstrafe</sub> =10.139)	91,85 %	5,25 %	29,53 %	56,89 %	7,91 %	0,42 %	-			
und §223 StGB										
(n <sub>Geldstrafe</sub> =463.324)	80,07 %	2,27 %	21,98 %	65,43 %	10,03 %	0,28 %	0,002 %			
und §225 StGB										
(n <sub>Geldstrafe</sub> =181)	8,03 %	-	7,73 %	57,46 %	34,25 %	0,55 %	-			
und §303 Abs. 1 StGB		10,58								
(n <sub>Geldstrafe</sub> =149.861)	93,70 %	%	42,28 %	43,35 %	3,71 %	0,09 %	0,001 %			

### 4.3.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz

Abgeurteilte Personen teilen sich auf in jene, die verurteilt wurden und in jene, gegen die eine andere Entscheidung getroffen wurde. In Kapitel 4.2.2. Zusammensetzung der Reduktion nach Jugendgerichtsgesetz wird die Zusammensetzung der Reduktionsquote nach dem JGG, also die anderen getroffenen Entscheidungen untersucht. Nicht beleuchtet wurde dabei die Zusammensetzung der Sanktionen, die nach JGG insgesamt 65,86 % und nach TierSchG 65,02 % der Aburteilungen

ausmachen. In diesem Unterkapitel soll daher nun untersucht werden, wie sich die Sanktionen nach JGG zusammensetzen. Bei nach JGG verurteilten Personen handelt es sich um Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, sowie um Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren, die nach Einschätzung des Gerichts nicht nach allg. StR abzuurteilen sind.

Die absoluten Zahlen für die Analyse der Verurteilungen nach JGG insgesamt und nach TierSchG finden sich in den Tabellen XXXIV und XXXV im Anhang. Dabei differenzieren die Tabellen nach der Art der Verurteilung nach der schwersten und einzelnen Sanktion oder gemeinsam verhängten Sanktionen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Sanktionen nach JGG auch nebeneinander verhängt werden können (s. auch Kapitel 2.7.2.4. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz).

Die letzten beiden Zeilen der Tabellen im Anhang zeigen die Summen, sowie den prozentualen Anteil der jeweiligen Sanktion an der Summe der Sanktionierten. Dabei fällt zunächst auf, wie gering die Zahl der nach JGG und TierSchG verurteilten Personen im gesamten Untersuchungszeitraum ist. Während insgesamt 1.577.816 Personen nach JGG verurteilt wurden, waren es nach JGG und TierSchG lediglich 435. Damit machen die Verurteilungen nach dem TierSchG 0,03 % der Verurteilungen nach JGG insgesamt aus.

Betrachtet man den zeitlichen Verlauf der Rechtsfolgen nach dem TierSchG und JGG, so sticht zunächst ins Auge, welchen großen Schwankungen die absolute Zahl unterliegt (vgl. Abbildung 34). Die größte Zahl an Sanktionen wurde 2002 festgestellt, hier wurden 38 Personen rechtskräftig verurteilt. Die geringste Zahl im gesamten Untersuchungszeitraum wurde 2017 festgestellt, hier sind lediglich 11 Fälle verzeichnet. Die Trendlinie zeigt auf, dass die Fallzahl der Verurteilungen nach dem TierSchG und dem JGG leicht fallend ist (m=-0,8382). Im Durchschnitt tritt demnach pro Jahr knapp eine Sanktion weniger auf als im Vorjahr. Jedoch ist der Zusammenhang mäßig linear, was im Korrelationskoeffizienten r=-0,532 deutlich wird. Dieser verdeutlicht, dass eine statistisch signifikante negative Korrelation zwischen Zunahme der Jahreszahl und der Zahl der Verurteilungen besteht (Erläuterungen zur Signifikanz des Korrelationskoeffizienten vgl. 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen).

Vergleicht man die Verurteilungen vor und nach 2013, so wird ersichtlich, dass vor 2013 im Mittelwert  $31,22\pm6,16$  Verurteilungen pro Jahr ausgesprochen wurden. Dieser Wert liegt nach 2013 bei  $31,0\pm3,35$ . Es ist festzustellen, dass diese geringen Unterschiede der Mittelwerte statistisch nicht signifikant sind (n.s.).

### 4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

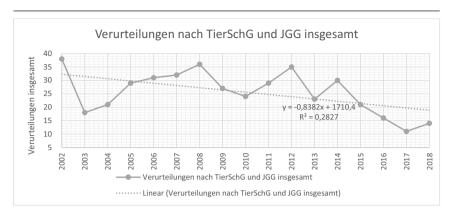


Abbildung 34: Verurteilungen nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und Jugendgerichtsgesetz (JGG) absolut 2002 bis 2018

Bezogen auf die Art der Verurteilung nach der schwersten Sanktion (vgl. Abbildung 35) lässt sich festhalten, dass sich die Zusammensetzung der Art der Verurteilungen nach JGG insgesamt und nach TierSchG signifikant voneinander unterscheidet (p < 0,0001). Nach JGG und TierSchG wurden 84,14% aller Personen zu Zuchtmitteln verurteilt. Nach dem JGG insgesamt waren es 74,89%. Damit werden nach dem TierSchG und JGG 12,35% mehr Verurteilungen zu Zuchtmitteln ausgesprochen als im Gesamtdurchschnitt. Betrachtet man die Verurteilungen zu Jugendstrafe, so wird deutlich, dass verglichen mit allen Verurteilungen (16,29%) nach dem TierSchG weniger als die Hälfte an Verurteilungen zu Jugendstrafe ausgesprochen wird (6,44%). Verurteilungen nach JGG insgesamt haben eine 2,8 höhere Chance, zu Jugendstrafe ausgesprochen zu werden als nach JGG und TierSchG. Mit anderen Worten: Verurteilungen zu Jugendstrafe nach dem JGG insgesamt werden fast drei Mal so häufig ausgesprochen wie nach JGG und TierSchG.

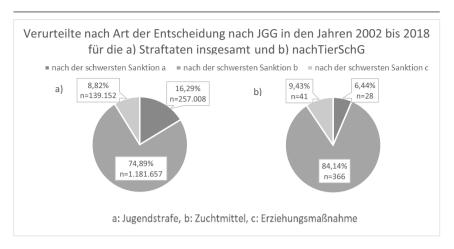


Abbildung 35: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Verurteilten nach JGG insgesamt 2002 bis 2018

Dieser hohe Anteil an Verurteilungen zu Zuchtmitteln nach dem TierSchG spiegelt sich auch im statistisch signifikanten Korrelationskoeffizienten r=0,969 von Verurteilungen insgesamt und zu Zuchtmitteln ab (Erläuterungen zur Signifikanz des Korrelationskoeffizienten vgl. Kapitel 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen). Je mehr Verurteilungen ausgesprochen werden, desto höher ist demnach der Anteil an verhängten Zuchtmitteln. Diese starke Korrelation zeigt sich auch in der Trendlinie in Abbildung 36.

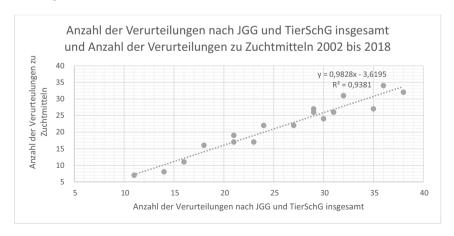


Abbildung 36: Absolute Anzahl der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in Bezug zur Anzahl der Verurteilungen zu Zuchtmitteln 2002 bis 2018

Interessant ist auch die Betrachtung der Verhängung der Sanktionen nebeneinander (vgl. Abbildung 37). Am häufigsten findet demnach eine Verurteilung nur zu Zuchtmitteln statt. Nach dem TierSchG (64,14 %) sogar noch häufiger als insgesamt (55,48 %). Einen beinahe gleich großen Anteil machen die gemeinsamen Verurteilungen zu Zuchtmitteln in Kombination mit Erziehungsmaßregeln aus. Hier beträgt der Anteil an Verurteilungen nach dem TierSchG 20,00 %, der Anteil an den Verurteilungen insgesamt 19,94 %. Als dritte häufige Verurteilung ist die Jugendstrafe zu nennen. Ihr Anteil beträgt bezogen auf die alleinige Verhängung 5,52 % nach dem TierSchG und 15,30 % nach JGG insgesamt.

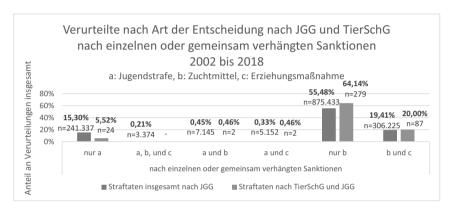


Abbildung 37: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen 2002 bis 2018, -: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

4.3.2.1. Vergleich der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz insgesamt und gem. Tierschutzgesetz, §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Die Rohdaten der Anzahl und Art der Verurteilungen nach JGG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB finden sich im Anhang in den Tabellen XXXVI, XXXVII und XXXVIII. Auch hier zeigen die letzten zwei Zeilen die absoluten Summen der Spalten sowie den prozentualen Anteil der Art der Verurteilung an der Anzahl der Verurteilungen insgesamt.

Die Ergebnisse der Analyse der Verteilungen der Sanktionen nach der schwersten Sanktion sind in Abbildung 38 zu sehen.

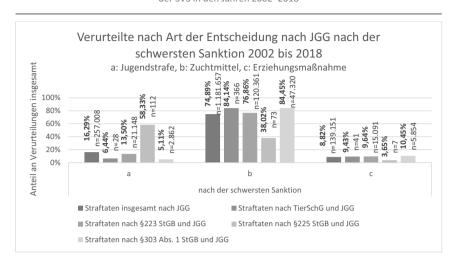


Abbildung 38: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach der schwersten Sanktion 2002 bis 2018

Hier fällt auf, dass die Jugendstrafe als Strafe bei Vergehen nach dem TierSchG (6,44 %) und bei Sachbeschädigungen (5,11 %) am seltensten gewählt wird. Der Anteil dieser beiden Verurteilungen ist dabei deutlich geringer als der Gesamtdurchschnitt, welcher bei 16,29 % liegt. Auch die Wahl der Zuchtmittel erfolgt ähnlich oft. Hier liegt der Anteil nach §303 Abs. 1 StGB mit 84,45 % knapp über jenem nach TierSchG (84,14 %). Beide liegen damit über dem Wert der Straftaten insgesamt, welcher bei 74,89 % angesiedelt ist. Straftaten nach §223 StGB (76,86 %) werden nah am Gesamtdurchschnitt sanktioniert, Straftaten nach §225 StGB fallen bezogen auf den Anteil an verhängten Zuchtmitteln deutlich ab (38,02 %). Bei allen Straftaten fällt der Anteil an Erziehungsmaßnahmen deutlich am geringsten aus. Hier liegen die Straftaten nach §225 StGB jedoch am weitesten unter dem Gesamtdurchschnitt, alle anderen Straftaten knapp darüber. Straftaten nach dem TierSchG (9,43 %) sind zwischen den Straftaten insgesamt (8,82 %) und Körperverletzung (9,64 %) angesiedelt. Bei den Sachbeschädigungsstraftaten werden Erziehungsmaßregeln am häufigsten verhängt (10,45 %).

Auch bei der Betrachtung der gemeinsamen Verhängung von Rechtsfolgen nach JGG (vgl. Tabelle 12) fällt auf, dass die Sanktionierung von Straftaten nach dem TierSchG und Sachbeschädigung ähnlich ausfällt, wobei die häufigste Kombination die von Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen darstellt. Diese machen nach dem TierSchG 20,00 % aus, nach §303 Abs. 1 StGB 17,92 %.

Tabelle 12: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen 2002 bis 2018, -: keine Verurteilungen im Untersuchungszeitraum

	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme									
	nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen									
Straftaten nach JGG	nur a a, b, und c a und b a und c nur b b und c									
insgesamt (n=1.577.816)	15,30 %	0,21 %	0,45 %	0,33 %	55,48 %	19,41 %				
und TierSchG (n=435)	5,52 %	-	0,46 %	0,46 %	64,14 %	20,00 %				
und §223 StGB (n=156.600)	12,63 %	0,21 %	0,39 %	0,29 %	50,98 %	25,88 %				
und §225 StGB (n=192)	56,77 %	-	1,04 %	0,52 %	24,48 %	13,54 %				
und §303 Abs. 1 StGB (n=56036)	4,77 %	0,07 %	0,17 %	0,09 %	66,53 %	17,92 %				

#### 4.3.2.2. Verurteilungen nach Dauer der Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die schwerste Sanktion nach JGG und stellt die einzig echte Kriminalstrafe im Jugendstrafrecht dar. Im gesamten Untersuchungszeitraum von 2002 bis 2018 wurde sie nach dem TierSchG 28-mal verhängt (vgl. Tabelle XL im Anhang). Insgesamt wurden 257.008 Jugendliche und Heranwachsende zu Jugendstrafe verurteilt, die Jugendstrafen nach dem TierSchG machen demnach 0,01 % des Gesamtanteils aus.

Die Häufigkeiten der Verurteilungen zu Jugendstrafen nach dem TierSchG sind in Abbildung 39 zu sehen. In dieser wird ersichtlich, dass während des untersuchten Untersuchungszeitraums die höchste Anzahl der Verurteilungen bei vier pro Jahr liegt. Dies trifft auf die Jahre 2012 und 2016 zu. 2016 wurden dabei alle Verurteilungen zur Strafaussetzung ausgesprochen. 2007 wurde niemand zu Jugendstrafe verurteilt. Im Durchschnitt wurden 1,65 Personen nach dem Jugendstrafrecht pro Jahr zu Jugendstrafe verurteilt. Die Tendenz der Zahl der Verurteilungen ist mit einer Zunahme von m=0,0441 Verurteilungen pro Jahr minimal steigend. Jedoch lässt sich die Varianz fast nicht durch den Einfluss der Größe Jahr erklären, was durch das Bestimmtheitsmaß von  $R^2=0,04$  und dem Korrelationskoeffizienten von r=0,2, welcher statistisch nicht signifikant (n.s.) ist, angezeigt wird.

Untersucht man den zeitlichen Verlauf der Verhängung von Jugendstrafen in Bezug zur Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 mittels Kovarianzanalyse, so kann festgestellt werden, dass der Mittelwert

der Varianzen der Verurteilten zu Jugendstrafe vor 2013 bei 2,355  $\pm$  0,87 Personen pro Jahr liegt. Bezogen auf die Jahre nach 2013 liegt dieser Wert bei 1,5  $\pm$  1,2 Verurteilungen pro Jahr. Es kann also festgestellt werden, dass vor 2013 mehr Personen nach dem TierSchG zu Jugendstrafe verurteilt wurden als nach 2013. Diese Feststellung ist jedoch statistisch nicht signifikant (n.s.).

Auffällig ist weiterhin der große Anteil an Jugendstrafen zur Strafaussetzung. Dieser wird in Kapitel 4.3.2.2.1. Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung besprochen.



Abbildung 39: Verurteilungen zu Jugendstrafe und mit Strafaussetzung nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018; in den Jahren 2007 und 2018 fanden keine Verurteilungen zu Jugendstrafe statt, weshalb in den entsprechenden Jahren keine Daten im Diagramm verzeichnet sind.

Vergleicht man die verhängte Dauer der Jugendstrafen nach dem TierSchG mit den Jugendstrafen insgesamt, wird deutlich, dass die Jugendstrafen nach dem TierSchG kürzer ausfallen als im Gesamtdurchschnitt (vgl. Abbildung 40). Während nach dem TierSchG die Jugendstrafen bis zu einem Jahr einen Anteil von dreiviertel aller Jugendstrafen ausmachen (74,99 %), nimmt diese Dauer insgesamt einen Anteil von etwa der Hälfte (51,77 %) ein. Allein der Anteil der Jugendstrafen von bis zu sechs Monaten ist nach dem TierSchG (28,57 %) etwa doppelt so hoch wie insgesamt (14,19 %). Die meisten Verurteilungen zu Jugendstrafe nach dem TierSchG werden zu einer Dauer von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr ausgesprochen. Konkret trifft dies auf 35,71 % der Fälle zu. Insgesamt erfahren 20,59 % der Verurteilten diese Jugendstraflänge. Allerdings ist der Anteil an Verurteilungen zu sechs bis neun Monaten Jugendstrafe nach TierSchG nur etwa halb so groß wie insgesamt. Nach TierSchG nehmen 10,71 % der Verurteilten diese Jugendstrafe entgehen, insgesamt sind es sogar 20,59 %. Weniger als halb so häufig im Vergleich zu den Jugendstrafen insgesamt wird nach dem TierSchG eine Jugendstrafe von ein bis zwei Jahren verhängt. 14,29 % aller Verurteilten auf Grund von Tierschutzdelikten müssen diese Dauer der Jugendstrafe auf sich nehmen, insgesamt sind es 35,20 %.

Damit liegt dieser Anteil von Verurteilten nach dem TierSchG bei nur 41,00 % verglichen mit dem Gesamtdurchschnitt. Längere Jugendstrafen von zwei bis fünf Jahren werden im Durchschnitt ähnlich häufig verhängt. Auffällig ist jedoch, dass im gesamten Untersuchungszeitraum keine einzige Person zu einer Jugendstrafe nach JGG und dem TierSchG von fünf oder mehr Jahren verurteilt wurde.

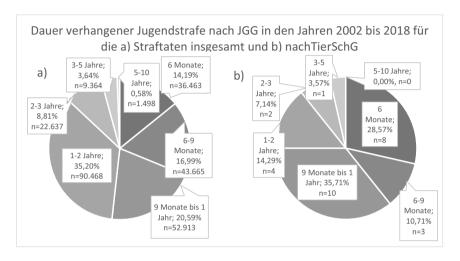


Abbildung 40: Dauer Jugendstrafe nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) und nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt 2002 bis 2018

#### 4.3.2.2.1. Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung

Eine Verurteilung zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung ist nur bei einer Dauer der Strafe von bis zu zwei Jahren möglich. Der theoretische Hintergrund ist in Kapitel 2.7.2.4.3.1. Jugendstrafe zur Bewährung und §30 JGG erläutert. Wie bereits angesprochen, ist bei der Auseinandersetzung mit den Verteilungen zu Jugendstrafe der hohe Anteil an Verurteilungen mit Strafaussetzungen auffällig (vgl. Abbildung 39).

Beim Vergleich des durchschnittlichen Anteils an Strafaussetzungen insgesamt mit jenen nach dem TierSchG (vgl. Tabelle 13, Rohdaten in Tabelle XXXIX und XL im Anhang), ist schnell ersichtlich, dass mehr Verurteilte nach dem TierSchG ihre Strafe zur Strafaussetzung verbüßen, konkret 71,43 %. Insgesamt sind es 61,31 %. Dieser Unterschied ist nicht signifikant (n.s.). Damit unterscheiden sich die Werte um einen Anteil von 10,12 % und es werden 16,51 % mehr Personen nach dem TierSchG zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilt als im Gesamtdurchschnitt.

Tabelle 13: Durchschnittlicher Anteil der Strafaussetzungen an Jugendstrafen insgesamt und bei Verurteilungen nach dem Jugendgerichtgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

	Durchschnittlicher Anteil der Strafaussetzungen an			
Straftaten nach JGG	Jugendstrafen			
insgesamt (n <sub>Jugendstrafe</sub> =257.008)	61,31 %			
und TierSchG (n <sub>Jugendstrafe</sub> =20)	71,43 %			

Abbildung 41 zeigt die absolute Zahl an Verurteilungen zu Jugendstrafen sowie deren Anteil an Strafaussetzungen im gesamten Untersuchungszeitraum. Über den Zeitraum von 17 Jahren wurden alle Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von bis zu sechs Monaten und sechs bis neun Monaten mit Strafaussetzung ausgesprochen. Am häufigsten mussten Jugendstrafen von einer Dauer von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr angetreten werden. Hier wurden 60,00 % der Verurteilungen mit Strafaussetzung ausgesprochen. Etwas mehr Strafaussetzungen wurden mit einer Dauer von ein bis zwei Jahren verhängt. Hier erfuhren 15,00 % der Verurteilten eine Verurteilung ohne Strafaussetzung. Demnach entspricht der Anteil an Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzungen gem. JGG und TierSchG 75,00 %.

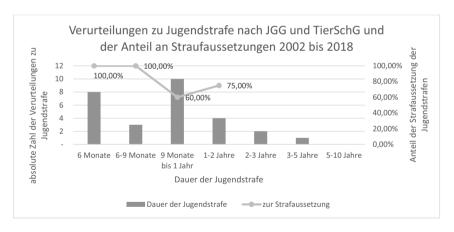


Abbildung 41: Verurteilungen zu Jugendstrafe nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) und Anteil der Strafaussetzungen 2002 bis 2018. Der Graph zeigt den prozentualen Anteil an Verurteilungen zur Jugendstrafe zur Strafaussetzung an. Da diese in der SVS bis zu einer maximalen Dauer der Jugendstrafe von zwei Jahren festgehalten werden, endet der Graph über dem entsprechenden Balken.

Zwischen Verurteilungen zu Jugendstrafe und Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung besteht ein straffer linearer Zusammenhang, der sich im statistisch signifikanten Korrelationskoeffizienten von r=0,78 ausdrückt (Erläuterungen zur Signifikanz des Korrelationskoeffizienten vgl. Kapitel 3.1.3.1. Auswertung von Zeitreihen). Bei Zunahme der Zahl der Verurteilungen ist demnach auch mit einer Zunahme von Verurteilungen mit Strafaussetzungen zu rechnen. Dies ist auch in Abbildung 42 zu erkennen. Das angegebene Bestimmtheitsmaß von  $R^2=0,6036$  zeigt, dass die Varianz der Zahl der Jugendstrafen mit Strafaussetzung zu 60,36 % durch die Anzahl der Jugendstrafen insgesamt erklärt werden kann.

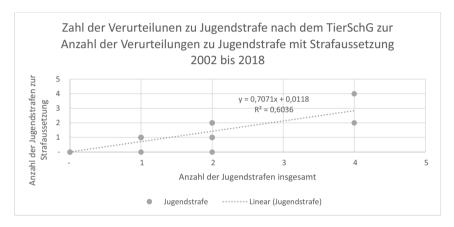


Abbildung 42: Zusammenhang zwischen der Zahl der Verurteilungen zu Jugendstrafe nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und Anzahl der Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung 2002 bis 2018

### 4.3.2.2.2. Vergleich der Verurteilungen zu Jugendstrafe nach dem Tierschutzgesetz mit Verurteilungen insgesamt sowie nach §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Vergleicht man die Sanktionspraxis der Verurteilungen zu Jugendstrafe nach dem TierSchG mit jener insgesamt und nach den §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB (vgl. Tabelle 14, Rohdaten in Tabelle XLI, XLII und XLIII im Anhang) so fällt auf, dass Sachbeschädigungsstraftaten (5,11 %) noch seltener mit Jugendstrafe bestraft werden als Tierschutzdelikte (6,44 %). Jedoch liegen die Anteile der Verurteilungen zu Jugendstrafe dieser beiden Deliktgruppen relativ nah beieinander. Des Weiteren ist auffallend, dass Jugendstrafen nach dem TierSchG am mit Abstand häufigsten mit Strafaussetzung verhängt werden (71,43 %), gefolgt von den Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (64,22 %). Anzumerken ist außerdem, dass nur nach TierSchG keine einzige Verurteilung auf Grundlage des §30 JGG getroffen wurde.

Tabelle 14: Vergleich der Verurteilungen zu Jugendstrafe insgesamt, nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und nach §§223, 225, 303 Abs. 1 StGB 2002 bis 2018, -: keine Verurteilung im Untersuchungszeitraum

		Verurteilungen zu Jugendstrafe 2002 bis 2018					
			und zwar				
Straftaten nach JGG	Verurteilte Insgesamt	zusammen	nach §30 JGG	mit Strafaussetzung			
insgesamt	1 577 816	16,29 %	3,78 %	61,31 %			
und TierSchG	435	6,44 %	-	71,43 %			
und §223 StGB	156 600	13,50 %	3,62 %	59,13 %			
und §225 StGB	192	58,33 %	3,57 %	61,61 %			
und §303 Abs. 1 StGB	56 036	5,11 %	4,30 %	64,22 %			

Betrachtet man die Dauer der verhängten Jugendstrafen im Vergleich (vgl. Abbildung 43), so wird die Mindeststrafe von sechs Monaten am häufigsten nach dem TierSchG ausgesprochen (28,57 %), gefolgt von den Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (22,85 %). Die Anzahl der Verurteilungen von Körperverletzungsstraftaten (17,54 %) entspricht bei dieser Dauer am ehesten dem Gesamtdurchschnitt (14,19 %). In Bezug auf die Verurteilungen mit Strafaussetzung ist sowohl bei Mindeststrafe von sechs Monaten als auch bei einer Dauer von sechs bis neun Monaten der größte Anteil an Strafaussetzungen jeweils bei Verurteilungen nach dem TierSchG zu finden (jeweils 100 %). Nach keiner anderen Rechtsgrundlage wird dieser Anteil an Strafaussetzungen erreicht. Eine Dauer der Jugendstrafe von sechs bis neun Monaten wird nach dem TierSchG am seltensten verhängt (10,71 %). Hier liegt die Anzahl am nächsten an jener der Straftaten nach §225 StGB (13,39 %). Mit Abstand am häufigsten wird die Jugendstrafe von neun Monaten bis zu einem Jahr Dauer nach dem TierSchG verhängt (35,71 %). Dafür wird diese Dauer am seltensten mit Strafaussetzung verhängt (60 %). Jugendstrafen von ein bis zwei Jahren Dauer werden im Vergleich am seltensten nach dem TierSchG verhängt (14,29 %), gefolgt von den Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (26,17 %). Dieser Anteil übersteigt jenen nach dem TierSchG dabei um 83,14 %. Auffallend ist, dass der Anteil der für zwei bis drei und drei bis fünf Jahre verhängten Jugendstrafen nach dem TierSchG (7,41 % bzw. 3,57 %) ähnlich hoch ist wie nach §223 StGB (7,97 % bzw. 3,05 %). Jedoch betreffen diese Dauer nach dem TierSchG im gesamten Untersuchungszeitraum lediglich 3 Personen.

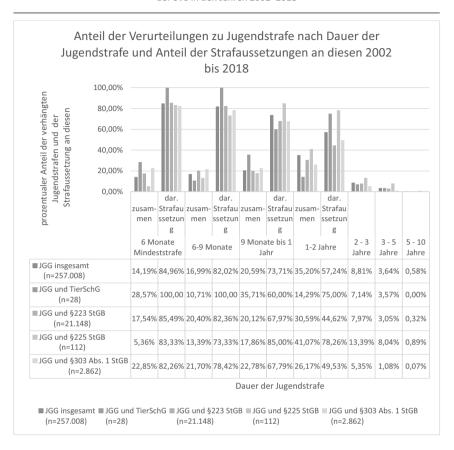


Abbildung 43: Vergleich der Anteile der Verurteilungen zu Jugendstrafe insgesamt, gem. Tierschutzgesetz (TierSchG), §§ 223, 225 und 303 Abs. 1 StGB nach Dauer der Jugendstrafe und Anteil der Strafaussetzungen an diesen 2002 bis 2018, 0,00 %: keine Verurteilung im Untersuchungszeitraum

### 4.3.2.3. Verurteilungen nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln

In den Tabellen XLIV und XLV im Anhang sind die Rohdaten der Verurteilungen nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach JGG insgesamt und nach dem TierSchG zu finden. Diese unterscheiden sich von der Darstellung in Kapitel 4.3.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz. In diesem werden die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel rein quantitativ und unabhängig davon, wie viele Sanktionen eine einzelne Person erfahren musste, dargestellt. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können aber auch nebeneinander verhängt werden. Das bedeutet, dass eine Person zu unterschiedlichen Sanktionen verurteilt werden kann. Dieses Unterkapitel zeigt nun auf, wie viele Sanktionen insgesamt verhängt wurden, unabhängig davon, wie

viele Personen die Straftaten begangen haben. Daher übersteigt die Summe der Spalten 2 und 3 (Verurteilte mit [auch nebeneinander verhängten] Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln) den Wert der Spalte 1 (Verurteilte insgesamt). In Spalte 4 werden die Summen der erteilten Zuchtmittel angegeben, in Spalte 2 im Gegensatz dazu die Anzahl der Personen, die zu Zuchtmitteln verurteilt wurden. Daher übersteigt der Wert in Spalte 4 den in Spalte 2. Dasselbe gilt für die Summe der Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln in Spalte 17 und der Summe der Personen, die durch Erziehungsmaßregeln sanktioniert wurden in Spalte 3.

Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln sind die mildeste Form der Sanktion nach JGG. Sie fallen nach dem TierSchG zu 100 % in Form von Weisungen aus (vgl. Tab. XLV im Anhang), insgesamt zu 99,12 % (vgl. Tab. XLIV im Anhang).

Die 526 Verurteilungen zu Zuchtmittel nach JGG und TierSchG im gesamten Untersuchungszeitraum teilen sich auf in knapp 20 % Verurteilungen zu Jugendarrest (19,96 %), knapp 55 % Verurteilungen zu Auflagen (54,56 %) und etwa 25 % Verurteilungen zu Verwarnungen (25,48 %). Die Sanktionspraxis insgesamt und die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten (vgl. Abbildung 44) unterscheiden sich bezogen auf die Wahl der Zuchtmittel nicht signifikant voneinander (n.s.).

Untersucht man den zeitlichen Verlauf der Verurteilungen zu Zuchtmitteln nach dem TierSchG mittels Kovarianzanalyse, so ist festzustellen, dass vor 2013 im Mittelwert 26,84  $\pm$  5,5 Personen verurteilt wurden. Nach 2013 liegt dieser Wert bei 26,0  $\pm$  2,5 Verurteilungen pro Jahr. Diese geringgraden Unterschiede sind jedoch statistisch nicht signifikant (n.s.).

Bezogen auf die Verurteilungen zu Auflagen und Verwarnungen liegt der Anteil nach dem TierSchG knapp unter dem Gesamtdurchschnitt, nur Verurteilungen zu Jugendarrest werden anteilsmäßig etwas häufiger nach dem TierSchG ausgesprochen als insgesamt.

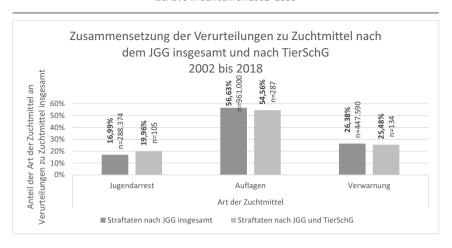


Abbildung 44: Zusammensetzung der Verurteilungen zu Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt und nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

Die Dauer der Jugendarreste ist in Tabelle 15 dargestellt. Es fällt auf, dass die Sanktionspraxis bezogen auf Verurteilungen zu Jugendarrest insgesamt und nach TierSchG sehr ähnlich ist. 1,62 % weniger Verurteilungen zu Dauerarrest werden nach dem TierSchG ausgesprochen als insgesamt. Im Gegensatz dazu werden mehr Kurzarreste nach dem TierSchG verhängt (8,57 %) als insgesamt (7,81 %). Die Anteile von Freizeitarrest und Jugendarrest unterscheiden sich nur marginal.

Tabelle 15: Zusammensetzung der Verurteilungen zu Jugendarrest nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt und nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

	Zusammensetzung der Verurteilungen nach JGG zu Jugendarrests 2002 bis 2018							
	Jugendarrest							
Straftaten nach JGG	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrest	§16a JGG				
insgesamt (n=288.374)	50,19 %	7,81 %	40,80 %	1,20 %				
und TierSchG (n=105)	48,75 %	8,57 %	40,95 %	1,90 %				

Die Art der Auflagen, die verhängt wurden, ist in Tabelle 16 dargestellt. Hier wird deutlich, dass der Großteil der Auflagen nach dem TierSchG in Form von Arbeitsleistungen verhängt wurde (82,58 %). Dieser Anteil übersteigt den Gesamtdurchschnitt von 69,37 % um 13,21 %. Es wurden also beinahe 20 % (19,04 %) mehr Verurteilungen zu Arbeitsleistungen nach dem TierSchG verhängt wurde als im Gesamtdurchschnitt. Einen Geldbetrag mussten 15,33 % der Verurteilten zu Auflagen zahlen. Dies liegt unterhalb des Gesamtdurchschnitts von 25,35 %.

4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

Tabelle 16: Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) zu Auflagen 2002 bis 2018

	Zusammensetzung der Verurteilungen nach JGG zu Auflagen 2002 bis							
	2018							
		Zahlung			Arbeits-			
	Wiedergut-	leistung und						
Straftaten nach JGG	machung	Geldbetrag	gung	leistung	Entschuldigung			
insgesamt								
(n=961.000)	4,42 %	25,35 %	0,35 %	69,37 %	0,52 %			
und TierSchG (n=287)	1,05 %	15,33 %	0,35 %	82,58 %	0,70 %			

### 4.3.2.3.1. Vergleich der Verurteilungen nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln insgesamt und gem. Tierschutzgesetz mit §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch

Die Zusammensetzung der Erziehungsmaßregeln fällt bei allen Sanktionsgrundlagen ähnlich aus. Wie schon insgesamt und nach dem TierSchG, ist der Anteil der Weisungen deutlich überwiegend. Nach §223 StGB nehmen sie einen Anteil von 99,21 %, nach §225 StGB sogar 100 % und nach §303 Abs. 1 StGB einen Anteil von 99,16 % ein.

Die Zusammensetzung der Zuchtmittel im Vergleich ist in Abbildung 45 dargestellt. Obwohl der Anteil von Jugendarresten nach dem TierSchG im Vergleich mit dem Gesamtdurchschnitt leicht erhöht ist, so ist der Anteil im Bezug zu den Paragraphen aus dem StGB jedoch dem Wert insgesamt am ähnlichsten. Dies trifft auch auf die Auflagen zu. Nur in Bezug auf die Verwarnungen liegt der Anteil der Verurteilungen nach dem TierSchG (25,48 %) näher an jenen der Sachbeschädigungsstraftaten (25,86 %) als insgesamt (26,38 %).



Abbildung 45: Zusammensetzung der Zuchtmittel nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG), §223 Strafgesetzbuch (StGB), §225 StGB und §303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018

#### 4.4. Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter und Geschlecht

### 4.4.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter

Ausgehend von den Tabellen XLIX und L im Anhang, lassen sich Abbildung 46 und Abbildung 47 zur Altersverteilung der Verurteilungen nach TierSchG und Straftaten insgesamt erstellen. Vergleicht man die relativen Häufigkeiten der erwachsenen Verurteilten nach TierSchG und der Straftaten insgesamt mit der Summe der Heranwachsenden, 16-18-jährigen und 14-16-jährigen Verurteilten nach TierSchG und der Straftaten insgesamt, so unterscheiden sich diese signifikant voneinander (p < 0,0001). Demnach sind Verurteilte nach dem TierSchG mit einer dreifach höheren Chance Erwachsene als Verurteilte insgesamt.

Es fällt auf, dass nach dem TierSchG fast ausschließlich (94,48 %) erwachsene Personen verurteilt werden. Dabei ist die Mehrheit (24,32 %) der verurteilten Personen zwischen 40 und 50 Jahre alt. Verurteilte insgesamt sind im Durchschnitt jünger, hier ist die Altersklasse der 30- bis 40-jährigen Personen mit 26,98 % am meisten vertreten. Diese stellt bei den Verurteilten nach TierSchG die zweitgrößte Gruppe mit 21,43 % dar. Auffällig ist des Weiteren, dass die Anzahl an älteren Personen, die verurteilt werden, bei Straftaten nach dem TierSchG deutlich größer ist als die der Verurteilten insgesamt. Die nach dem TierSchG verurteilten Personen sind zu 13,87 % 60 Jahre und älter, diese Gruppe ist bei den Verurteilten insgesamt mit 5,93 % deutlich kleiner. Auch die jüngere Generation

(21- bis 30-jährige Personen) werden insgesamt häufiger verurteilt als nach TierSchG, sie machen insgesamt 36,95 % der Verurteilten aus, nach TierSchG nur knapp ein Fünftel (20,88 %).

Die Gruppe der Heranwachsenden unterscheidet sich bei den Verurteilungen nach dem TierSchG und den Verurteilungen insgesamt um 5,74 Prozentpunkte, wobei diese Gruppe deutlich weniger nach dem TierSchG verurteilt wird (3,37 %). Auch 14- bis 16-jährige und 16- bis 18-jährige werden weniger nach dem TierSchG verurteilt als insgesamt. Beide Gruppen umfassen hier nur 2,14 % aller Verurteilten, bei den Verurteilungen insgesamt 6,14 %.

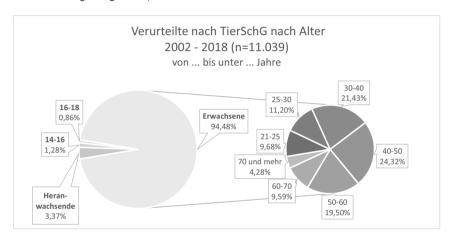


Abbildung 46: Altersverteilung der Verurteilten nach Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

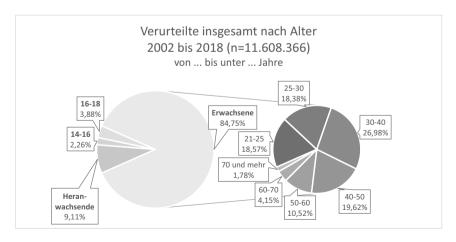


Abbildung 47: Altersverteilung der Verurteilten insgesamt 2002 bis 2018

In Abbildung 48 wurden die nach TierSchG Verurteilten in zwei Gruppen eingeteilt: die 21- bis unter 40-jährigen sowie die mindestens 40-jährigen und älteren Verurteilten. Deren jeweiliger Anteil an Gesamtverurteilten ist dabei über den Untersuchungszeitraum aufgetragen. 2002 ist der Anteil der 21-jährigen bis unter 40-jährigen (50,75 %) und der Anteil an älteren Verurteilten (49,25 %) noch annähernd gleich groß. Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Anteil der jüngeren Verurteilten über die Zeit signifikant ( $R^2 = 0,78$ ) abnimmt, entsprechend nimmt der Anteil der mindestens 40-jährigen und älteren Verurteilten signifikant zu ( $R^2 = 0,78$ ).

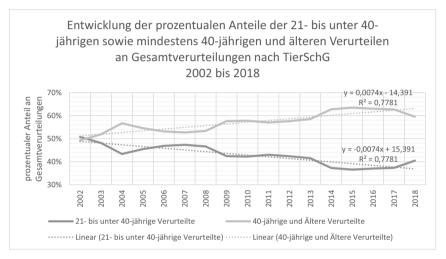


Abbildung 48: Entwicklung der prozentualen Anteile der 21-jährigen bis unter 40-jährigen sowie mindestens 40-jährigen und Älteren Verurteilten an Gesamtverurteilungen nach TierSchG (Tierschutzgesetz) 2002 bis 2018

#### 4.4.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Geschlecht

In Tabelle LI und LL im Anhang sind die Verurteilten der Jahre 2002 bis 2018 nach TierSchG und insgesamt bezogen auf das Geschlecht ausgegeben. Dabei sind sowohl die absoluten Werte als auch die prozentuale Zusammensetzung verzeichnet. In der letzten Zeile finden sich die Summe, der prozentuale Anteil sowie die Mittelwerte der prozentualen Zusammensetzung. Die prozentualen Anteile finden sich auch in Tabelle 17.

Tabelle 17: Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Geschlecht 2002 bis 2018

	Verurteilte n	ach Geschle	cht 2002 bis 2018				
	Prozentualer .	Verhä					
Straftaten nach allg. StR	Männlich Weiblich Männlich				Weiblich		
Insgesamt (n=11.608.366)	81,41 %	18,59 %	4,38	:	1		
und TierSchG (n=11.039)	75,16 %	24,84 %	3,07	:	1		

Es wird deutlich, dass nach dem TierSchG mehr Frauen als insgesamt verurteilt werden. Setzt man die 24,84 % weiblicher Verurteilter nach dem TierSchG ins Verhältnis zu 18,59 % weiblicher Verurteilter insgesamt, so lässt sich feststellen, dass nach dem TierSchG 33,62 % mehr Frauen als im Gesamtdurchschnitt verurteilt werden. Dies drückt sich auch in den Geschlechterverhältnissen aus (vgl. Tabelle 17). Im Gesamtdurchschnitt beträgt das Verhältnis von verurteilten Männern zu Frauen 4,38:1. Das Verhältnis von Verurteilten nach TierSchG beträgt 3,07:1. Gerundet kann man also festhalten, dass auf eine verurteilte Frau insgesamt vier Männer verurteilt werden, während nach dem TierSchG pro verurteilte Frau drei Männer verurteilt werden. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (p < 0,0001).

# 4.5. Zusammensetzung der Verurteilten nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen In der SVS wird ebenfalls aufgeführt, was über frühere Verurteilungen der Verurteilten bekannt ist. Dieses Kapitel widmet sich daher der Zusammensetzung der Verurteilten nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen.

# 4.5.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden 11.039 Personen auf Grundlage des TierSchG verurteilt. Von 95,67 % dieser Verurteilten (vgl. Tabelle LIV im Anhang) liegen Informationen über frühere Verurteilungen vor. Bezogen auf das allgemeine Strafrecht insgesamt trifft dies auf 96,80 % (vgl. Tabelle LIII im Anhang) zu. Die Zusammensetzung dieser 95,67 % bzw. 96,80 % wird im folgenden Abschnitt untersucht, die demnach 100 % der Verurteilten entsprechen, über die Informationen über frühere Verurteilungen vorliegen.

Zunächst ist dabei in Abbildung 49 zu sehen, ob frühere Verurteilungen stattgefunden haben oder nicht. 61,00 % der im Untersuchungszeitraum verurteilten Personen nach dem TierSchG wurden nicht vorher rechtskräftig verurteilt. Daraus ergibt sich, dass 39,00 % aller Verurteilten vor der Verurteilung auf Grund tierschutzrelevanter Straftaten bereits verurteilt worden sind. Verurteilte nach dem

allgemeinen Strafrecht insgesamt wurden zu einem geringen Anteil noch nie verurteilt. Im Zeitraum von 2002 bis 2018 erfuhren im Durchschnitt 48,46 % der Verurteilten zum ersten Mal ein Urteil. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 51,54 % der Verurteilten mindestens ein zweites Mal verurteilt wurden. Diese Unterschiede sind statistisch hoch signifikant (p < 0,0001).

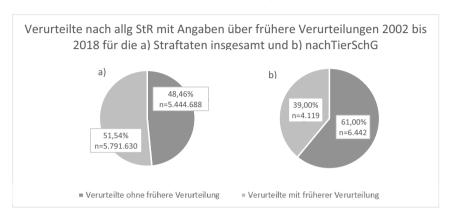


Abbildung 49: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Angaben über frühere Verurteilungen 2002 bis 2018

Im Folgenden wird untersucht, wie sich die früheren Verurteilungen zusammensetzen. Dieser Abschnitt bezieht sich demnach auf die 39,00 % der Verurteilten nach dem TierSchG (n=4.119) mit früheren Verurteilungen und die 51,54 % der Verurteilten nach allg. StR insgesamt (n=5.791.630) mit früheren Verurteilungen, die nun jeweils die Gesamtheit (100 %) der Verurteilten mit früheren Verurteilungen ausmachen.

Die Zusammensetzung dieser Verurteilten nach der Anzahl der früheren Verurteilten ist in Abbildung 50 zu sehen. Es fällt auf, dass der Großteil der zuvor bereits Verurteilten nach dem TierSchG bereits zu einer Strafe verurteilt wurde (34,50 %). Dieser Anteil entspricht bezogen auf die Straftaten insgesamt 25,41 %. Der Anteil der Personen, die bereits zwei frühere Verurteilungen erfahren mussten, ist nach dem TierSchG 1,21 % größer als der Gesamtdurchschnitt. Personen, die mehr als zwei Verurteilungen erfahren mussten, sind bei den Verurteilten nach allg. StR insgesamt zu einem größeren Anteil vertreten als bei Verurteilten nach dem TierSchG. Es soll darauf hingewiesen werden, dass bezogen auf beide rechtliche Hintergründe der Anteil der Personen, die bereits fünf oder mehr frühere Verurteilungen erfahren haben, beinahe doppelt so groß ist wie der Anteil an Personen, die bereits drei oder vier Mal verurteilt wurden.

4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

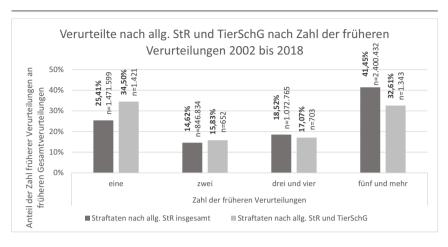


Abbildung 50: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und nach Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Zahl der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

Auch über die Art der früheren Verurteilungen lässt sich eine Aussage treffen (vgl. Abbildung 51). Mehr als die Hälfte (57,20 %) der Personen mit früheren Verurteilungen nach dem TierSchG wurde vorher zu Geldstrafen verurteilt. 36,93 % wurden bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die häufigste Dauer betrug bei fast der Hälfte dieser Personen sechs Monate bis ein Jahr (zu 42,47 %, vgl. Tab. LIV im Anhang). Im Gesamtdurchschnitt wurden 41,97 % der Verurteilten bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Auch hier betrug die Dauer, die mehrheitlich verhängt wurde, sechs Monate bis ein Jahr Freiheitsstrafe (hier: 39,89 %, vgl. Tab. LIII im Anhang). Frühere Verurteilungen zu Jugendstrafe, Strafarrest oder Maßnahmen nach JGG spielen bezogen auf beide Deliktgruppen eine untergeordnete Rolle.

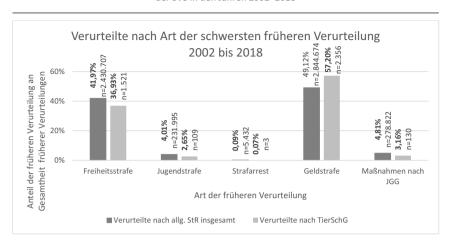


Abbildung 51: Verurteilte nach Art der schwersten früheren Verurteilung bezogen auf Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

4.5.1.1. Vergleich der Zusammensetzungen der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt, nach Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

Vergleicht man die Verurteilten nach allg. StR insgesamt und nach dem TierSchG mit den Verurteilten nach §223, 225 und 303 Abs. 1 StGB (vgl. Tabelle 18, Grundlage hierfür sind Tabellen LIII, LIV, LV, LVI und LVII im Anhang), so fällt auf, dass Verurteilte nach dem TierSchG am häufigsten keine frühere Verurteilung erfahren mussten, gefolgt von Verurteilten wegen Misshandlungen Schutzbefohlener. Jeweils mehr als die Hälfte der Personen, die aufgrund von Körperverletzungen oder Sachbeschädigung verurteilt wurden, wurden bereits früher verurteilt.

Betrachtet man die Anzahl früherer Verurteilungen im Vergleich so ist festzuhalten, dass Verurteilte nach dem TierSchG am häufigsten eine frühere Verurteilung vorweisen können (34,50 %). Der Anteil dieser Anzahl an früheren Verurteilungen ist bei allen anderen Verurteilten geringer. Auch in Bezug auf zwei frühere Verurteilungen ist der Anteil der nach TierSchG Verurteilten am größten (15,83 %). Im Gegensatz dazu sind Verurteilte nach dem TierSchG, verglichen mit Personen die wegen Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener oder Sachbeschädigung verurteilt wurden, am seltensten zu fünf oder mehr Strafen verurteilt worden (32,61 %).

Tabelle 18: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nach Zahl der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

	Verurteilte n	ach allg. S	StR nach Z	ahl der früh	eren Veru	ırteilunge	n 2002 b	is 2018	
'					Ver	urteilte m	nit früher	er	
		Verur	teilte			Verurteilung			
		davon	mit Angal	ben über					
		früher	e Maßnah	me oder	Zusamn	nensetzur	ng der fri	iheren	
			Strafe			Verurtei	lungen		
			ohne	mit			drei	fünf	
Straftaten nach		zusam-	frühere	früherer			und	und	
allg StR und	Insgesamt	men	Veru	rteilung	eine	zwei	vier	mehr	
						14,62	18,52	41,45	
insgesamt	11 608 366	96,80 %	48,46 %	51,54 %	25,41 %	%	%	%	
						15,83	17,07	32,61	
TierSchG	11 039	95,67 %	61,00 %	39,00 %	34,50 %	%	%	%	
						13,97	19,08	45,39	
§223 StGB	578 635	97,06 %	38,20 %	61,80 %	21,57 %	%	%	%	
						14,69	18,27	36,21	
§225 StGB	2 254	95,21 %	58,43 %	41,57 %	30,83 %	%	%	%	
						14,77	19,93	43,10	
§303 Abs. 1 StGB	159 938	97,09 %	36,56 %	63,44 %	22,20 %	%	%	%	

Abbildung 52 zeigt die Art der schwersten früheren Verurteilung im Vergleich. Es ist zu vermerken, dass Verurteilte nach dem TierSchG am häufigsten bereits zu Geldstrafen verurteilt wurden. Dies trifft auf 57,20 % der verurteilten Personen zu. Dieser Anteil übersteigt jene nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB deutlich. Im Gegensatz dazu sind frühere Verurteilungen zu Freiheitsstrafen am wenigsten bei Verurteilten nach dem TierSchG festzustellen. Während 36,93 % der Verurteilten nach dem TierSchG bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, trifft dies auf 45,62 % der Verurteilten nach §223 StGB, auf 43,95 % der Verurteilten nach §225 StGB und 39,37 % der Verurteilten nach §303 Abs. 1 StGB zu. Betrachtet man die Dauer der früher verhängten Freiheitstrafen (s. Tabelle LIII, LIV, LV, LVI und LVII im Anhang), so fällt auf, dass Verurteilte nach dem TierSchG, wenn sie bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, am häufigsten zu einer Strafe von unter sechs Monaten verurteilt wurden (26,50 %). Alle anderen längeren Haftstrafen wurden im Vergleich mit Verurteilten nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB zum geringsten Anteil von Verurteiltten nach dem TierSchG entgegengenommen.

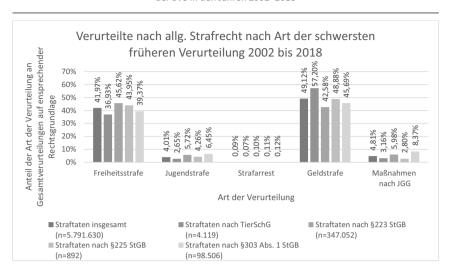


Abbildung 52: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) nach Art der schwersten früheren Verurteilung im Vergleich 2002 bis 2018

# 4.5.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

Auch Verurteilte nach JGG haben zum Teil schon frühere Verurteilungen erfahren müssen. Im gesamten Untersuchungszeitraum sind bei 377 verurteilten Personen nach JGG und TierSchG Informationen darüber vorhanden. Bei einer Anzahl von 435 Verurteilten insgesamt machen diese 377 Personen einen Anteil von 86,67 % aus (vgl. Tabelle LIX im Anhang). In Bezug auf die Verurteilten nach JGG insgesamt machen diese Personen 91,24 % aus (s. Tabelle LVIII im Anhang). Im folgenden Abschnitt soll die Zusammensetzung dieser 86,67 % bzw. 91,24 % genauer untersucht werden. Zu diesem Zweck stellen die Personen, über die Informationen bezüglich früherer Verurteilungen vorliegen, 100 % der Verurteilten mit bekannten früheren Verurteilungen dar.

In Abbildung 53 ist dargestellt, bei wieviel Prozent der Verurteilten frühere Verurteilungen nach JGG vorliegen. Nach Jugendstrafrecht und TierSchG mussten 31,03 % der Verurteilten bereits frühere Verurteilungen erfahren. Insgesamt betraf dies sogar 47,22 % der Verurteilten. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant (p < 0,0001). Der Anteil von Verurteilten nach dem TierSchG ohne frühere Verurteilungen liegt um 30,67 % über dem Gesamtdurchschnitt.

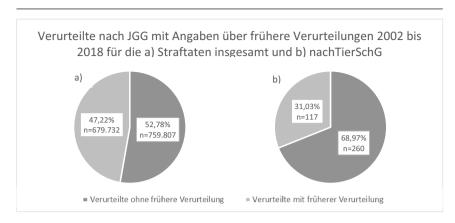


Abbildung 53: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte mit Angaben über frühere Verurteilungen 2002 bis 2018

Betrachtet man die Anzahl der früheren Verurteilungen (vgl. Abbildung 54) so fällt auf, dass bei Verurteilten nach dem TierSchG ein größerer Anteil als insgesamt bereits eine frühere Verurteilung erfahren hat. Konkret betrifft dies sogar knapp die Hälfte (49,57 %) der Personen, die nach dem TierSchG verurteilt wurden und bei denen bereits frühere Verurteilungen stattgefunden haben. Zwei Verurteilungen haben ein Fünftel (20,51 %) der Verurteilten nach dem TierSchG vorher schon erfahren müssen. Dies liegt unter dem Gesamtdurchschnitt von 25,09 %. Mehr als 2 Verurteilungen wurden ähnlich häufig bei Verurteilten nach dem TierSchG als auch bei den Verurteilten insgesamt festgestellt. Die Anteile drei und vier bzw. fünf und mehr Verurteilungen unterscheiden sich nur marginal.

4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

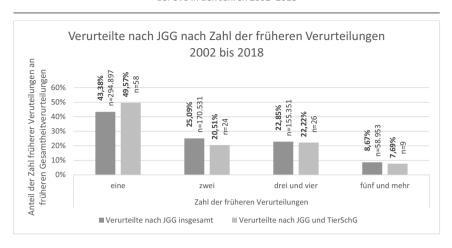


Abbildung 54: Verurteilte nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Zahl der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

Bezogen auf die Art der früheren Verurteilungen (vgl. Abbildung 55), kann festgestellt werden, dass beinahe alle Verurteilten nach JGG und TierSchG mit früherer Verurteilung bereits nach JGG verurteilt wurden. Nur bei 0,85 % war die Grundlage der früheren Verurteilung das allgemeine Strafrecht. Bei den Verurteilten nach JGG insgesamt waren es 4,37 %, die bereits nach allg. StR verurteilt wurden.

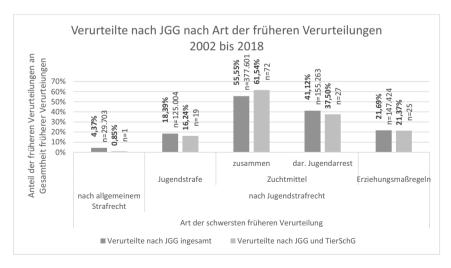


Abbildung 55: Verurteilte nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Art der früheren Verurteilung 2002 bis 2018

Es fällt auf, dass die deutliche Mehrheit der Verurteilten nach dem TierSchG bereits zu Zuchtmitteln verurteilt wurde (61,54 %). Dieser Wert übersteigt den Gesamtdurchschnitt um 5,99 Prozentpunkte, liegt also um 10,78 % über diesem. Interessanterweise liegt der Anteil der Jugendarreste (37,50 %) jedoch unterhalb dem Gesamtdurchschnitt (41,12 %). Die Mehrheit der Verurteilten nach JGG und dem TierSchG musste demnach früher Verwarnungen oder die Erteilung von Auflagen erfahren. Erziehungsmaßregeln wurden ähnlich häufig verwendet. Hier liegt der Wert jeweils bei etwa 21,37 %. Verurteilte, die früher bereits zu Jugendstrafen verurteilt wurden, stellen bei Verurteilten nach dem TierSchG einen geringeren Anteil der Verurteilten als insgesamt. Konkret beträgt dieser 16,24 %, insgesamt 18,39 %.

4.5.2.1. Vergleich der Zusammensetzungen der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz insgesamt, nach Tierschutzgesetz, §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

Im Vergleich der Sanktionspraxen (vgl. Tabelle 19) ist zunächst auffällig, dass bei Verurteilten nach dem TierSchG der Anteil Verurteilter mit Angaben über frühere Maßnahmen oder Strafen am geringsten ist. Während bei allen anderen Gesetzesgrundlagen in über 90 % der Fälle Informationen darüber vorliegen, trifft dies nur auf 86,67 % der Verurteilten nach dem TierSchG zu. Betrachtet man die Verurteilten mit Angaben über frühere Verurteilungen als 100 %, so wird deutlich, dass Verurteilte nach JGG und TierSchG im Untersuchungszeitraum am häufigsten zum ersten Mal verurteilt wurden. Nur 31,03 % der Verurteilten nach dem TierSchG wurden früher bereits verurteilt. Dieser Wert liegt deutlich unter dem der Sachbeschädigungsstraftaten (44,19 %), der bei den Straftaten auf Grundlage des StGBs am niedrigsten ist. Personen, die aufgrund von Misshandlung Schutzbefohlener verurteilt wurden, sind am häufigsten früher bereits verurteilt worden. Hier erfuhr die Hälfte (50,28 %) der Verurteilten früher bereits Strafen oder Maßnahmen.

Im Untersuchungszeitraum waren Verurteilte nach dem TierSchG mit früheren Verurteilungen am häufigsten bereits einmal verurteilt (49,57 %). Personen, die wegen Körperverletzung (42,67 %), Misshandlung Schutzbefohlener (37,08 %) oder Sachbeschädigung (47,36 %) verurteilt wurden, sind zu einem kleineren Anteil bereits einmal vorher verurteilt worden. Im Gegensatz dazu ist der Anteil von Verurteilten nach dem TierSchG mit zwei früheren Verurteilungen am geringsten (20,51 %). Bezogen auf drei und vier sowie fünf und mehr frühere Verurteilungen, liegt der Anteil der Verurteilten nach dem TierSchG jeweils über dem der wegen Sachbeschädigung Verurteilten aber unter dem der für Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefohlener Verurteilten.

Tabelle 19: Verurteilte nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach Zahl der früheren Verurteilungen im Vergleich 2002 bis 2018

	Verurteilte nach JGG nach Zahl der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018								
	Verurteilte				Verurteilte mit früherer Verurteilung				
	·	davon mit Angaben über frühere Maßnahme oder Strafe			Zusamr	nensetzu Verurtei	-	üheren	
Straftaten nach	insgesamt	zusammen	ohne frühere	mit früherer	eine	zwei	drei und	fünf und	
JGG und		Verurteilung					vier	mehr	
insgesamt	1 577 816	91,24 %	52,78 %	47,22 %	43,38 %	25,09 %	22,85 %	8,67 %	
TierSchG	435	86,67 %	68,97 %	31,03 %	49,57 %	20,51 %	22,22 %	7,69 %	
§223 StGB	156 600	91,49 %	50,23 %	49,77 %	42,67 %	24,88 %	23,38 %	9,06 %	
§225 StGB	192	92,19 %	49,72 %	50,28 %	37,08 %	23,60 %	23,60 %	15,73 %	
§303 Abs. 1 StGB	56 036	91,16 %	55,81 %	44,19 %	47,36 %	25,16 %	20,78 %	6,70 %	

Betrachtet man die Art der schwersten früheren Verurteilung (vgl. Abbildung 56), so wird deutlich, dass Verurteilte nach dem TierSchG zum geringsten Anteil bereits nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt wurden. Es fällt des Weiteren auf, dass Verurteilte nach dem TierSchG im Vergleich am häufigsten (61,54 %), gefolgt von den Verurteilten gem. §303 Abs. 1 StGB (59,02 %) zu Zuchtmitteln verurteilt wurden. Gleichzeitig fand der Jugendarrest bei Verurteilten nach dem TierSchG jedoch am seltensten Anwendung (37,50 %). Auch hier folgen die Verurteilten wegen Sachbeschädigungsdelikten (39,01 %). Personen, die wegen Verstößen gem. §225 StGB verurteilt wurden, sind im Vergleich am häufigsten bereits zu Jugendstrafe verurteilt worden. Dies trifft hier auf 23,60 % der Verurteilten zu. Verurteilte aufgrund von Sachbeschädigung nahmen dieses Urteil früher am seltensten entgegen (12,28 %), gefolgt von den Verurteilten nach TierSchG (16,24 %). Frühere Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln sind insgesamt im Vergleich recht ähnlich häufig ausgesprochen worden. Auffällig ist jedoch, dass Verurteilte nach dem TierSchG und auf Grundlage des §223 StGB beinahe gleich häufig vorher zu Erziehungsmaßregeln verurteilt wurden. Mit 21,37 % bzw. 21,26 % liegen sie nah am Gesamtdurschnitt von 21.69 %.

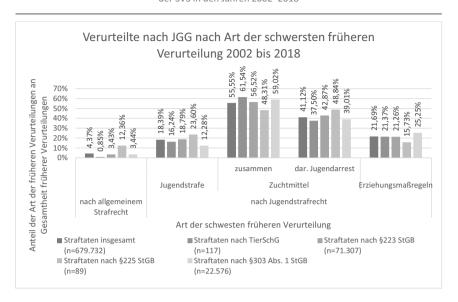


Abbildung 56: Verurteilte nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach Art der schwersten früheren Verurteilung im Vergleich 2002 bis 2018

#### 4.6. Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat bzw. der Verurteilung. Hier wird demnach die Länge eines Verfahrens auf Grundlage der SVS untersucht. Die Rohdaten dieser Auswertung sind in den Tabellen LXIII, LXIV, LXV, LXVI und LXVII im Anhang zu finden, wobei die letzten beiden Zeilen der Tabellen stets die Summe sowie den prozentualen Anteil darstellen.

Abbildung 57 zeigt die Verurteilten insgesamt nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018. Es ist zu vermerken, dass in diese Graphik sowohl Daten der Verurteilungen nach allg. StR als auch von Verurteilungen nach JGG eingeflossen sind. Hier wird demnach die Summe aller Verurteilten im Untersuchungszeitraum dargestellt. Es wird deutlich, dass mehr als die Hälfte der Verurteilungen nach dem TierSchG im Jahr nach der Tat gesprochen werden. Konkret handelt es sich um 56,13 % der Fälle, insgesamt liegt dieser Anteil bei 49,47 %. Auf dem Achsenabschnitt "im Verurteilungsjahr" spiegelt sich wider, dass nach dem TierSchG knapp ein Viertel der Fälle im selben Jahr wie die Tat zur Verurteilung gebracht werden (27,62 %). Im Gesamtdurchschnitt betrifft dies 35,02 % der Fälle. Der Anteil an Taten, die bei Verurteilung zwei Jahre oder länger zurückliegen, ist nach dem TierSchG und insgesamt ähnlich, wobei der Anteil der Straftaten nach dem TierSchG mit 16,25 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt

von 15,33 % leicht erhöht ist. Diese Unterschiede in der Verteilung sind statistisch signifikant (p < 0,0001).

Vergleicht man Verurteilte insgesamt und nach TierSchG nach Straftaten, die im Verurteilungsjahr begangen wurden und Straftaten, die im vorherigen Jahr begangen wurden, so unterscheiden sich diese signifikant (p < 0.0001). Straftaten insgesamt haben eine 1,4-fach höhere Chance noch im selben Jahr bestraft zu werden als Straftaten nach TierSchG. Auch bezogen auf den Vergleich von Straftaten, die früher begangen wurden und Straftaten, die im Verurteilungsjahr begangen wurden, liegt ein signifikanter Unterschied zwischen Verurteilten insgesamt und nach TierSchG vor (p < 0.0001). Die Verurteilungen von Straftaten nach TierSchG findet mit 1,35 höherer Chance erst zwei oder mehr Jahre nach dem Jahr der Tat statt, verglichen mit den Straftaten insgesamt.

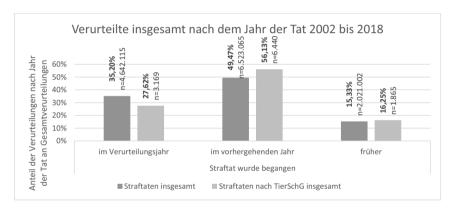


Abbildung 57: Verurteilte insgesamt und nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

### 4.6.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht nach dem Jahr der Tat

Ähnlich wie die Verurteilten insgesamt stellen sich die Auswertungen der Verurteilten nach allg. StR dar (vgl. Abbildung 58). Die Unterschiede der relativen Häufigkeiten der Verteilungen sind statistisch signifikant (p < 0,0001). Hier zeigt sich ebenfalls, dass ein Großteil der verurteilten Taten nach TierSchG im vorhergehenden Jahr begangen wurde (55,65 %). Etwa ein Viertel der Taten nach TierSchG (27,83 %) haben im Gegensatz dazu im Verurteilungsjahr stattgefunden. Der Anteil der Taten nach TierSchG, die im Verurteilungsjahr begangen wurden, liegt damit 21,53 % unterhalb des Gesamtdurschnitts. Es wird deutlich, dass früher begangene Taten den kleinsten Anteil ausmachen. Bezogen auf das allgemeine Strafrecht ähneln sich die Verurteilungen nach TierSchG nach dem Jahr der Tat stark mit dem Gesamtdurchschnitt, sind aber auch hier minimal häufiger vertreten (0,52 %).

### 4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

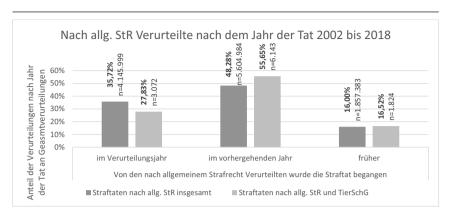


Abbildung 58: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

Vergleicht man die drei Zeitpunkte der Begehung der Straftaten jeweils paarweise miteinander, so unterscheiden sich die Verteilungen der Häufigkeiten alle signifikant voneinander (jeweils p < 0.0001).

### 4.6.1.2. Vergleich der Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht insgesamt, nach Tierschutzgesetz, §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach dem Jahr der Tat

Vergleicht man die Zusammensetzung der Verurteilungen nach allg. StR insgesamt und dem TierSchG mit den Verurteilungen nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB (vgl. Abbildung 59), so wird deutlich, dass Verfahren aufgrund von §225 StGB zum größten Anteil (52,13 %) erst zwei Jahre oder später nach der Tat mit einem Urteil beendet wurden. Der Anteil dieser Taten, die im Verurteilungsjahr (7,76 %) oder im vorhergehenden Jahr begangen wurden (40,11 %) ist daher auch am geringsten.

In Bezug auf Verurteilte nach dem TierSchG wird deutlich, dass im Vergleich, mit Ausnahme der Misshandlung Schutzbefohlener, der geringste Anteil der Taten (27,83 %) im Verurteilungsjahr begangen wurde. Es fanden mehr Körperverletzungstaten (31,43 %) und Sachbeschädigungsstraftaten (39,39 %) im Verurteilungsjahr statt. Ein ähnlich großer Anteil an Taten, die im Vorjahr der Verurteilung begangen wurden, sind bei Straftaten nach dem TierSchG (55,65 %) und Körperverletzung (55,62 %) sowie bei Sachbeschädigungsdelikten (52,53 %) zu verzeichnen. Obwohl früher begangene Taten relativ selten sind, ist der Anteil dieser nach dem TierSchG jedoch, hinter dem Anteil Misshandlung Schutzbefohlener, mit 16,52 % am größten. Taten, die in diesem Abstand zur Verurteilung begangen wurden, liegen bei Verletzungen des §223 StGB nur in 12,94 % der Fälle, bei Verstößen gegen §303 Abs. 1 StGB sogar nur in 8,08 % der Fälle vor.

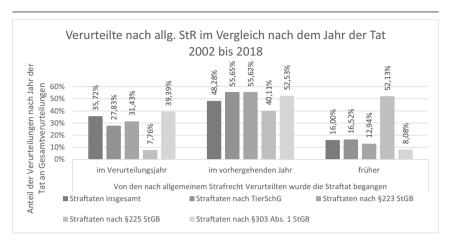


Abbildung 59: Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) nach dem Jahr der Tat insgesamt, nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG), §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) 2002 bis 2018

#### 4.6.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach dem Jahr der Tat

Bei der Untersuchung des Verurteilungszeitraums im Bezug zum Tatzeitpunkt nach JGG (vgl. Abbildung 60) wird ersichtlich, dass auch hier ein Großteil der verurteilten Taten nach dem TierSchG (68,28 %) im vorhergehenden Jahr begangen wurde. Damit unterscheiden sich die Verurteilungen nach dem TierSchG um 10,09 % vom Gesamtdurchschnitt. Straftaten nach dem TierSchG werden also häufiger erst im Jahr nach der Tat verurteilt als insgesamt. Dieses Bild wird unterstrichen von der Tatsache, dass in Bezug auf Verfahren nach JGG 22,30 % der Verstöße gegen das TierSchG im Verurteilungsjahr begangen wurden, im Gesamtdurschnitt jedoch 31,44 %. Der Anteil der Verurteilungen aufgrund einer tierschutzrelevanten Tat im Verurteilungsjahr liegt damit um 29,07 % unterhalb des Gesamtdurchschnitts. Verurteilungen von Taten die zwei oder mehr Jahre vor der Verurteilung nach JGG stattgefunden haben, sind seltener als jene nach allg. StR. Hier machen Straftaten nach TierSchG mit 9,43 % einen kleineren Anteil aus als insgesamt (10,37 %). Diese Verteilungen unterscheiden sich signifikant voneinander (p < 0.0001). Vergleicht man die Kategorien zu zweit miteinander, so fällt auf, dass ein signifikanter Unterschied zwischen begangener Straftat im Verurteilungsjahr und begangener Straftat im vorherigen Jahr besteht (p < 0.0001). Der Vergleich der begangenen Straftaten im vorherigen Jahr mit früher begangenen Straftaten sowie von begangenen Straftaten im Verurteilungsjahr und früher begangenen Straftaten ist nicht signifikant (n.s.).

4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

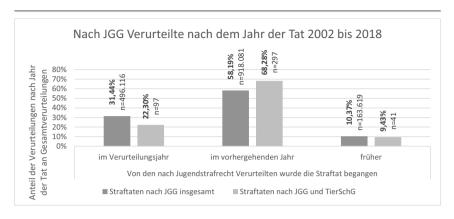


Abbildung 60: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

4.6.2.1. Vergleich der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz insgesamt, nach Tierschutzgesetz, §§223, 225, 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch nach dem Jahr der Tat

Bei der Betrachtung der Verurteilten nach JGG nach dem Jahr der Tat im Vergleich (vgl. Abbildung 61) wird deutlich, dass auch hier, wie nach dem allgemeinen Strafrecht, die Straftaten nach §225 StGB zum größten Anteil (35,42 %) zwei oder mehr Jahre vor der Verurteilung begangen wurden. Dementsprechend gering ist auch der entsprechende Anteil bei Straftaten, die im Verurteilungsjahr (15,10 %) und im vorhergehenden Jahr (49,48 %) begangen wurden. Bezogen auf die Verurteilten nach dem TierSchG, wurde die Tat, nach den Misshandlungen Schutzbefohlener, am seltensten im Verurteilungsjahr (22,30 %), jedoch am häufigsten im vorhergehenden Jahr (68,28 %) begangen. Obwohl der Anteil der noch früher begangenen Straftaten recht gering ist, ist dieser der Straftaten nach TierSchG (9,43 %) im Vergleich zu den Körperverletzungs- (7,26 %) und Sachbeschädigungsstraftaten (8,82 %) am größten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass Verfahren nach Jugendgerichtgesetz bei Straftaten nach dem TierSchG im Vergleich mit den Straftaten aufgrund der anderen Rechtsgrundlagen, nach der Misshandlung Schutzbefohlener, mit am längsten dauern.

4. Statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten nach der SVS in den Jahren 2002–2018

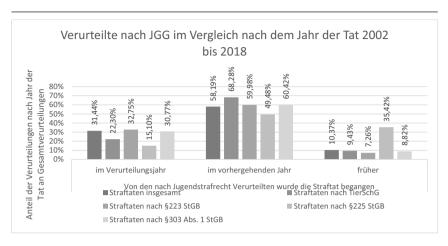


Abbildung 61: Verurteilte nach JGG (Jugendgerichtsgesetz) insgesamt, nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und §§223, 225 und 303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) im Vergleich nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

### 5. Untersuchungen der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten der Staatsanwaltschaft Gießen in den Jahren 2016 und 2018

Im Rahmen dieser Arbeit wurde Akteneinsicht in tierschutzrelevante Straftaten bei der Staatsanwaltschaft Gießen beantragt. Das wissenschaftliche Akteneinsichtsgesuch trägt das dortige Aktenzeichen AZ 1451 E 1/20.

Zunächst konnten in der Staatsanwaltschaft 112 Akten studiert werden, welche beispielsweise auch Taten nach §292 StGB (Jagdwilderei) und §293 StGB (Fischwilderei) behandelten. In diesen Akten wurden Verfahren gegen insgesamt 130 Personen dokumentiert, da Akten zum Teil auch Verfahren gegen mehrere Personen umfassten, wenn gegen diese im Rahmen desselben Verfahrens ermittelt wurde. Auf Grund unvorhersehbarer formaler Aspekte durften diese Informationen, obwohl zunächst für die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt und anschließend ausgewertet, nicht in der Arbeit verwendet werden. So verkleinert sich auch die Anzahl von Personen, gegen die nach allg. StR ermittelt wurde, von 130 auf 88.

Im Verlauf des Aktenstudiums wurden mittels Erhebungsbogen (s. Anhang A.1. Erhebungsbogen) insgesamt 77 Akten aus 2016 und 2018 studiert. Diese teilen sich für 2016 auf in 39 Fälle aus dem allg. StR. 2018 sind 32 Akten des allg. StR zu verzeichnen, des Weiteren drei Fälle des JGGs sowie drei Fälle, die von Kindern begangen wurden. Da letztere auf Grund der Strafunmündigkeit der betroffenen Personen (§19 StGB) eingestellt werden müssen, soll auf diese Fälle hier nicht näher eingegangen werden. Um die Vergleichbarkeit mit der SVS zu gewährleisten, wurden die Verfahrensausgänge für Einzelpersonen analysiert. Da Akten auch geführte Verfahren gegen mehrere Personen umfassten, ergibt sich insgesamt eine Zahl von 88 betroffenen Personen, gegen die nach allg. StR ermittelt wurden. Diese setzen sich zusammen aus 51 Personen im Jahr 2016 und 37 Personen im Jahr 2018. 2018 wurde zusätzlich gegen vier Personen auf Grundlage des JGG ermittelt. Auf Grund dieser geringen Personenzahl von vier werden die Fälle rein deskriptiv in Kapitel 5.2. Ermittlungen gegen nicht vollständig strafmündige Personen beschrieben.

### 5.1. Ermittlungen gegen vollständig strafmündige Personen

Im Folgenden werden die Fälle der 88 vollständig strafmündigen Personen untersucht, gegen die in 2016 und 2018 bei der Staatsanwaltschaft Gießen wegen tierschutzrelevanten Verhaltens ermittelt wurde.

## 5.1.1. Art des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz begangen durch vollständig strafmündige Personen

Im Rahmen der Aktenauswertung bei der Staatsanwaltschaft Gießen wurde untersucht, welche Art von tierschutzrelevantem Verhalten den Beschuldigten vorgeworfen wurde (vgl. Abbildung 62). Es handelt sich bei diesen Deliktarten also um die Gründe, wegen derer gegen eine Person durch die Polizei ermittelt wurde. Dabei kann festgestellt werden, dass in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 56 Personen (63,64 %) wegen Tiermisshandlungen angezeigt wurden. Wegen rechtswidrigen Tiertötungen wurde in insgesamt 22 Fällen ermittelt (25,00 %). Dabei ist auffällig, dass die Fallzahl 2016 jene in 2018 um beinahe 150 % übersteigt. Haltungsdelikte und tierschutzrelevante Vergehen beim Transport waren in insgesamt 11 Fällen Anlass einer polizeilichen Ermittlung (12,50 %), tierschutzrelevante Vergehen bei der Schlachtung wurden hingegen in keinem Fall festgestellt.

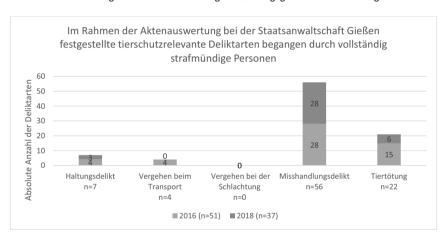


Abbildung 62: Im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen festgestellte tierschutzrelevante Deliktarten (nach Lieberknecht, 1988), ergänzt durch Tiertötung) begangen durch vollständig strafmündige Personen

### 5.1.2. Anzahl und Art der betroffenen Tiere

Untersucht wurde ebenfalls die Anzahl der betroffenen Tiere (vgl. Abbildung 63). Es lässt sich feststellen, dass in der Mehrheit der Fälle nur ein einzelnes Tier betroffen war. Konkret trifft das 2016 auf 27 Taten zu, 2016 auf 29, sodass in der Summe wegen 56 Handlungen gegen jeweils ein Tier ermittelt wurde (63,63 %). In insgesamt 14 Fällen (15,91 %) waren zwei bis fünf Tiere betroffen, bei acht Taten (9,09 %) wurde in der Anzeige die genaue Anzahl der betroffenen Tiere nicht näher spezifiziert. Wegen zwei Handlungen (2,27 %) wurden eine Anzeige erstattet, ohne dass ein konkret

benanntes Tier betroffen war<sup>43</sup>. Elf oder mehr Tiere waren in sechs Fällen (6,81 %) betroffen, sechs bis zehn Tiere in nur zwei (2,27 %).

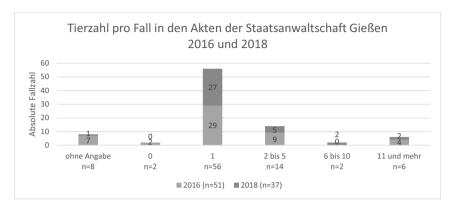


Abbildung 63: Tierzahl pro Fall in den Akten der Staatsanwaltschaft Gießen 2016 und 2018

Betrachtet man die betroffenen Tierarten (vgl. Abbildung 64), so lässt sich feststellen, überweigend (insgesamt 36) Hunde betroffen sind (40,91 %). Diese werden gefolgt von Wiederkäuern, welche in der Gesamtheit in 18 Anzeigen betroffen sind (20,45 %). Auffällig ist jedoch, dass die Mehrheit der Fälle mit Zuwiderhandlungen gegen Wiederkäuer 2016 festgestellt werden konnte. Im Jahr 2018 sind lediglich vier Fälle zu verzeichnen. Katzen sind in 11 Ermittlungen betroffen (12,50 %), während Equiden acht Mal (9,09 %) und Wildtiere sieben Mal (7,95 %) involviert waren. Heimtiere, Vögel, Nutzgeflügel, Reptilien und Amphibien, Fische und Schweine nehmen in dieser Reihenfolge einen abnehmenden Anteil der Fälle ein.

Insgesamt scheint die Verteilung der betroffenen Tierarten bezogen auf das Jahr 2016 heterogener zu sein. Hier ist die Bandbreite an betroffenen Tierarten größer, während 2018 die Tierart Hund deutlich am häufigsten betroffen war.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Beispiel: Ermittlung wegen Tötung von Wildvögeln, ohne das ein totes Tier gefunden wurde.

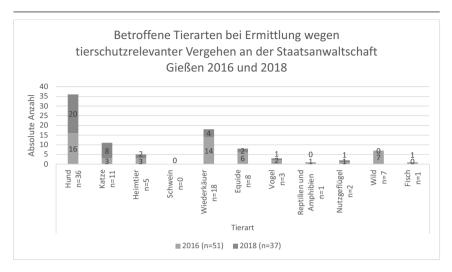


Abbildung 64: Betroffene Tierarten bei Ermittlung wegen tierschutzrelevanter Vergehen von der Staatsanwaltschaft Gießen 2016 und 2018

Zwischen der Tierart Hund und der Deliktart Misshandlung besteht ein signifikanter Zusammenhang (p < 0.05). Demnach sind Hunde häufiger in Anzeigen wegen Tiermisshandlungen zu finden als andere Tierarten<sup>44</sup>

## 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens

Die Ermittlungen wurden mit Abstand am häufigsten auf Grund von Anzeigen von Privatpersonen aufgenommen (54,54 %), welche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft stellten (vgl. Abbildung 65). In insgesamt 13 Fällen wurden Anzeigen von Veterinärämtern eingereicht (14,77 %), 2016 waren es sechs Anzeigen, 2018 sieben. Andere Behörden, wie beispielsweise die untere Naturschutzbehörde, reichten im Untersuchungszeitraum insgesamt zehn Anzeigen ein (11,36 %), wobei dies ausschließlich 2016 der Fall war. In neun Fällen (10,23 %) wurden Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft aufgenommen, weil die Polizei eingeschritten war. Tierschutzorganisationen und andere Vereine reichten ähnlich selten eine Anzeige ein (vier und drei Mal). 2018 wurde eine Anzeige wegen tierschutzwidrigen Verhaltens durch eine anonyme Person bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> In diese Rechnung fallen nur Fälle, in denen lediglich eine Tierart betroffen war. Fälle, in denen zwei oder mehr Tierarten involviert waren, fließen aus rechnerischen Gründen nicht mit ein.

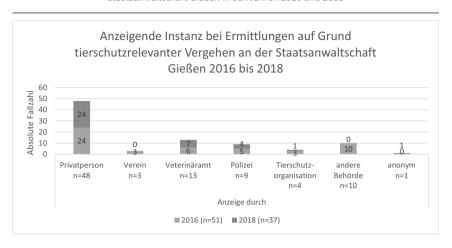


Abbildung 65: Anzeigende Instanz bei tierschutzrelevanten Delikten in Gießen 2016 und 2018

Die gestellte Anzeige führt zu Ermittlungsverfahren, welche unterschiedlich ausgehen (vgl. Abbildung 66). In beiden Untersuchungsjahren wurde insgesamt fünf Mal eine öffentliche Anklage erhoben (5,68 %) und zehn Strafbefehle erlassen (11,36 %). Der deutlich größere Anteil der Verfahren wurde jedoch gem. unterschiedlicher Rechtgrundlagen eingestellt. Einstellung gem. §170 Abs. 2 StPO überwiegen mit einer Zahl von 42 (47,73 %). 2016 wurden konkret 29 Ermittlungsverfahren gem. dieser Rechtsgrundlage eingestellt. 2018 überwiegen mit insgesamt 16 Einstellungen die Einstellungen gem. §153 Abs. 1 StPO. Insgesamt ist dieser mit 27 Einstellungen der zweit häufigste Einstellungsgrund (30,68 %). Vier Ermittlungsverfahren wurden gem. §153a StPO eingestellt (4,55 %). Von insgesamt 88 Ermittlungen wegen tierschutzrelevanter Vergehen wurden in beiden Untersuchungsjahren 73 Ermittlungsverfahren eingestellt. Mit anderen Worten: 82,95 % aller Ermittlungsverfahren wegen tierschutzrelevanter Vergehen wurden 2018 und 2016 von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

2016 und 2018 wurden Anzeigen, die von einer Privatperson gestellt wurden, nicht signifikant häufiger eingestellt als Anzeigen, die von Behörden, Vereinen, Tierschutzorganisationen oder anonym gestellt wurden (n.s.).

Es wurde ebenfalls untersucht, ob Informationen über den Ausgang der Ermittlungsverfahren an die anzeigenden Instanzen versendet wurden. Hiervon ausgeschlossen wurden jedoch Anzeigen durch Privatpersonen sowie Verfahren, die in einer Hauptverhandlung mündeten. Nach Abzug der 48

Anzeigen durch Privatpersonen<sup>45</sup> und der fünf Erhebungen einer öffentlichen Anklage<sup>46</sup> (bleibt n=34), wurden in 26 Fällen die anzeigenden Instanzen über den Ausgang der Ermittlungsverfahren informiert. Dies entspricht einem Anteil von 76,47 %. Insgesamt besteht kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Art der anzeigenden Instanz und der Übermittlung der Informationen über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (n.s.).

Im Rahmen der Verfahren wurde ebenfalls untersucht, ob tierärztliche Gutachten erstellt wurden. Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 11 Gutachten erstellt, wobei dies ausschließlich 2016 der Fall war. Bezogen auf die 88 Verfahren gegen vollständig strafmündige Personen war demnach in 12.50 % aller Fälle ein Gutachten involviert.

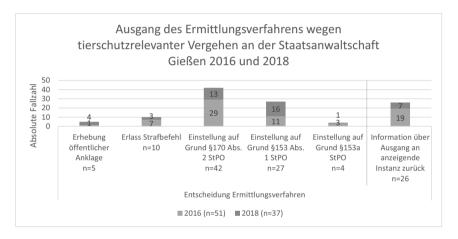


Abbildung 66: Ausgang der von der Staatsanwaltschaft Gießen geführten Ermittlungsverfahren wegen tierschutzrelevanter Vergehen 2016 und 2018. Erfasst wurde außerdem, wenn Informationen über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens an die anzeigende Instanz übermittelt wurde. Hiervon ausgenommen sind anonyme Anzeigen oder solche durch Privatpersonen.

Wurde ein Ermittlungsverfahren gem. §153a StPO eingestellt, so ist die Auflage in 75 % der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrags. Für die untersuchten Jahre 2016 und 2018 beträgt dieser 533 EUR ± 252 EUR, die Spanne liegt dabei zwischen 300 EUR und 800 EUR. In einem Fall war des Weiteren gemeinnützige Arbeit zu leisten.

<sup>46</sup> Da in den Hauptverhandlungen Vertreter der anzeigenden Instanzen als sachverständige Zeugen geladen sind, sind diese ebenfalls nicht in die Rechnung einbezogen.

131

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Die Übersendung der Informationen über den Ausgang der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft an Privatpersonen wurde nicht erfasst. Anzeigen durch anonym können ebenfalls nicht über den Ausgang informiert werden. Beide anzeigende Instanzen sind daher nicht in die Rechnung einbezogen.

Obwohl die Beantragung von Strafbefehlen im Rahmen von Ermittlungsverfahren erfolgt, werden diese in der SVS zu den Verurteilungen gezählt. Da sie formal jedoch den Ausgang eines Ermittlungsverfahrens darstellen, werden sie an dieser Stelle beleuchtet. Zwei der zehn erlassenen Strafbefehle mündeten durch Einspruch, ohne die Erhebung einer öffentlichen Anklage, in einer Hauptverhandlung. Somit erhöht sich der Anteil an geführten Hauptverhandlungen auf sieben, sodass sich der Anteil dieser an der Gesamtheit der 88 untersuchten Fälle auf 7,95 % erhöht. Bezogen auf die verbleibenden acht, liegt die durchschnittliche Anzahl an verhängten Tagessätzen bei 57,5 ± 10,4 Tage. Die Spanne umfasst dabei 40 bis 70 Tagessätze. Die Höhe der verhängten Tagessätze beträgt im Schnitt 40,60 EUR ± 28,80 EUR, wobei die minimale Höhe zehn EUR und die maximale 100 EUR beträgt.

## 5.1.4. Entscheidung des Zwischenverfahrens

Alle öffentlichen Anklagen wurden vom zuständigen Gericht angenommen und somit zu 100 % zur Hauptverhandlung zugelassen.

### 5.1.5. Entscheidung des Hauptverfahrens

## 5.1.5.1. Reduktionsquote nach allgemeinem Strafrecht und Zusammensetzung der Reduktion

Abbildung 67 zeigt die ermittelte Reduktionsquote der tierschutzrelevanten Straftaten der Staatsanwaltschaft Gießen aus 2016 und 2018 im Vergleich zur bundesweiten Reduktionsquote basierend auf diesen Jahren. In Gießen beträgt der Anteil der anderen Entscheidungen, mit denen ein Hauptverfahren beendet wurde, 26,67 %, bundesweit sind es 22,28 %. Diese unterscheiden sich nicht signifikant voneinander (n.s.).

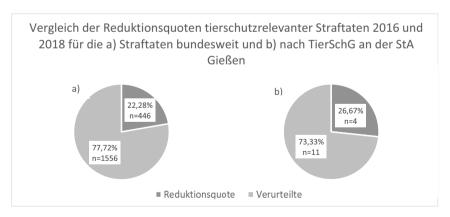


Abbildung 67: Reduktionsquoten tierschutzrelevanter Straftaten aus 2016 und 2018 der Staatsanwaltschaft (StA) Gießen und der Bundesrepublik Deutschland (Ermittlung anhand der Strafverfolgungsstatistik der entsprechenden Jahre)

Die 26,67 % der Hauptverfahren, die nicht mit einer Verurteilung endeten, wurden zu 100 % gem. §153a StPO eingestellt. Konkret trifft dies auf vier Fälle zu. Wie auch die Ermittlungsverfahren, wurden die Hauptverfahren durch die Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Diese beträgt im Durchschnitt 500 EUR ± 430,12 EUR bei einer Spanne von 50 EUR bis 1000 EUR.

### 5.1.5.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

Wie bereits in Kapitel 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens erwähnt, setzen sich die Verurteilungen aus den Urteilen einer Hauptverhandlung und den erlassenen Strafbefehlen zusammen. Konkret bedeutet dies, dass zur Verurteilungsquote von 73,33 % ebenfalls die neun Strafbefehle zählen, bei denen eine Person entweder direkt oder durch das Hauptverfahren bestraft wurde (infolge eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl wurde eines der Verfahren eingestellt, sodass sich eine Zahl von neun Sanktionen mittels Strafbefehl ergibt).

Die Verurteilungen (ohne Strafbefehle) setzten sich zu 100 % aus Geldstrafen zusammen, konkret handelt es sich in 2016 und 2018 um drei Verfahren<sup>47</sup>. Die Geldstrafen setzen sich im Durchschnitt zusammen aus 105 Tagessätzen zu 33 EUR.

In zwei Fällen verurteilten die zuständigen Gerichte des Weiteren zu Haltungsverboten gem. §20 TierSchG. Hier beträgt das durchschnittliche Haltungsverbots vier Jahre und umfasst mehrere und eine Tierarten.

5.1.6. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, nach Alter und Geschlecht Angezeigte Personen in Gießen in 2016 und 2018 sind zu 27,27 % weiblich und zu 72,73 % männlich. Betrachtet man die weiblichen und männlichen angezeigten Personen, so beträgt deren Verhältnis 1:2,67.

Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei diesen Personen um alle angezeigten handelt, ist diese Zahl nur bedingt mit der SVS zu vergleichen, da diese nur abgeurteilte Personen umfasst. Festhalten lässt sich jedoch, dass das Verhältnis von angezeigten weiblichen und männlichen Personen wegen tierschutzrelevanter Handlungen von 1:2,67 in Gießen näher an den abgeurteilten Personen nach dem Tierschutzgesetz von 1:3,07 liegt, als bei den abgeurteilten Personen insgesamt (1:4,38) (vgl. Kapitel 4.4.2. Zusammensetzung der Verurteilten nach Geschlecht)

Selbiges Problem ergibt sich beim Vergleich der Altersgruppen der angezeigten Personen in Gießen (vgl. Abbildung 68) und der abgeurteilten Personen nach TierSchG deutschlandweit (vgl. Abbildung

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Im Sinne des Schutzes und Wahrung der Anonymität betroffener Personen kann an dieser Stelle nicht gesondert auf einzelne Fälle eingegangen werden. Dies betrifft das Geschlecht betroffener Personen, die individuellen Zusammensetzungen der Geldstrafen sowie die Dauer und die betroffene Tierart von verhängten Haltungsverboten gem. §20 TierSchG.

46). Annäherungsweise lässt sich jedoch festhalten, dass unter den Erwachsenen in Gießen der größte Anteil, 31,82 %, zwischen 50 und 60 Jahre alt ist. Bundesweit ist die größte Gruppe Verurteilter nach dem TierSchG zwischen 40 bis 50 Jahre alt. Diese nimmt bei den angezeigten Personen in Gießen die zweitgrößte Gruppe mit 20,45 % ein. Insgesamt scheinen die Gruppen der unter 40-jährigen bei der Staatsanwaltschaft Gießen mit zusammen 29,55 % einen geringeren Anteil als im bundesweiten Vergleich einzunehmen. Hier nimmt diese Gruppe 42,31 % ein. Insgesamt lässt sich festhalten, dass, bezogen auf tierschutzrelevante Straftaten, beim Vergleich der angezeigten Personen in Gießen und der verurteilten Personen deutschlandweit, die angezeigten Personen in Gießen älter sind als verurteilte Personen nach dem TierSchG im bundesweiten Durchschnitt.

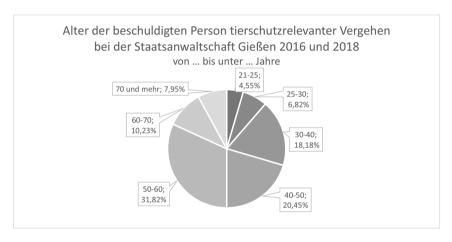


Abbildung 68: Alter der beschuldigten Personen tierschutzrelevanter Vergehen bei der Staatsanwaltschaft Gießen 2016 bis 2018

### 5.1.7. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, nach dem Jahr der Tat

Abschließend wird der Zeitpunkt des Abschlusses der Verfahren bzw. Anzeigen tierschutzrelevanter Delikte von der Staatsanwaltschaft Gießen untersucht (vgl. Abbildung 69). Hier wird deutlich, dass die Mehrheit der bearbeiteten Anzeigen im Jahr nach der Tat abgeschlossen wird, konkret trifft dies auf 39 Fälle zu, was 44,32 % entspricht. Auch die Taten der bundesweit abgeurteilten Personen nach dem TierSchG werden am häufigsten (zu 55,56 %) im Jahr nach der Tat abgeschlossen. Jedoch ist auch hier der Vergleich nur bedingt möglich, da der Großteil der untersuchten Fälle von der Staatsanwaltschaft auf der Stufe des Ermittlungsverfahrens eingestellt wurden und es sich im Gegensatz dazu in der SVS um abgeurteilte Personen handelt.

Im Jahr der Tat wurden 38,64 % der Verfahren abgeschlossen, was einer konkreten Zahl von 34 entspricht.

Ermittlungen bzw. Verfahren, die zwei oder mehr Jahre nach der Tat beendet wurden, machen 17,05 % (15 Personen) der Gesamtheit aus.

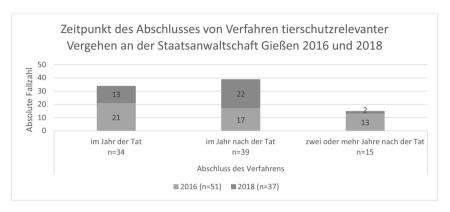


Abbildung 69: Abschluss der Verfahren tierschutzrelevanter Delikte von der Staatsanwaltschaft Gießen 2016 und 2018

## 5.2. Ermittlungen gegen nicht vollständig strafmündige Personen

In diesem Abschnitt werden die Ermittlungen untersucht, die in den Jahren 2016 und 2018 von der Staatsanwaltschaft Gießen gegen nicht vollständig strafmündige Personen geführt wurden. Konkret handelt es sich um vier Personen, die im Jahr 2018 tierschutzrelevante Straftaten begangen haben sollen.

Auf Grund der relativ geringen Personenanzahl wird auf eine Analyse der prozentualen Zusammensetzung und ein Vergleich relativer Häufigkeiten verzichtet, da deren Aussagekraft gering wäre.

Personen, gegen die nach JGG ermittelt wurde<sup>48</sup>, waren zwischen 14 und 19 Jahren alt. Es handelt sich in zwei von vier Fällen um männliche Personen. Gegen nicht vollständig strafmündige Personen wurde 2018 auf Grund von Misshandlungstaten sowie wegen eines Haltungsdeliktes ermittelt. Die betroffenen Tierarten waren Equiden und Katzen, wobei ein oder zwei Tiere in eine Tat involviert waren. Die Anzeige erfolgte stets durch Privatpersonen.

4

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Betroffene Personen und fallspezifische Zusammenhänge zwischen betroffenen Tierarten, Anzahl der betroffenen Tiere und Deliktarten können zum Schutz und zur Wahrung der Anonymität der Einzelpersonen nicht genauer beschrieben werden.

Alle Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. Dabei überwiegt die Einstellung auf Grundlage §170 Abs.

2 StPO in drei Fällen. In einem Fall wurde das Verfahren als Teileinstellung bei mehreren Straftaten (gem. §154 Abs. 1 StPO) eingestellt. Die Einstellung erfolgte in drei Fällen im Jahr der Tat, nur in einem Fall im Jahr nach der Tat.

## 6. Übersicht ausgewählter Ergebnisse

In Vorbereitung auf die Diskussion werden im folgenden Kapitel die Ergebnisse der Analysen der SVS und der Akteneinsicht Gießen zusammengefasst. Die Auswahl der präsentierten Ergebnisse erfolgt dabei stets in Rückkopplung zur Forschungsfrage.

# 6.1. Übersicht ausgewählter Ergebnisse der Auswertung der SVS aus den Jahren 2002 bis 2018

### 6.1.1. Reduktionsquoten und deren Zusammensetzung

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt etwa 16 Millionen Personen ab- und etwa 13 Millionen Personen verurteilt. Gem. TierSchG wurden von etwa 15.000 abgeurteilten Personen etwa 11.400 verurteilt. Somit machen Verfahren nach dem TierSchG 0,09% der Verfahren insgesamt aus.

Die **Gesamtreduktionsquote** (Anteil der anderen Entscheidungen nach allg. StR und JGG) nach dem TierSchG beträgt 23,82 %, während jene der Straftaten insgesamt 19,17 % beträgt. Nach 2013 (25,80 %  $\pm$  0,01) ist die Reduktionsquote nach TierSchG signifikant höher als vor 2013 (21,93 %  $\pm$  0,02) (p < 0,05). Eröffnete Hauptverfahren führen nach TierSchG signifikant seltener (in 76,18 % der Fälle) zu Verurteilungen als insgesamt (in 80,83 % der Fälle) (p < 0,0001). Im Vergleich mit der Reduktionsquote der Straftaten nach TierSchG (23,82 %) mit jener der Straftaten insgesamt (19,17 %) sowie nach §§223 (27,48 %), 225 (41,53 %) und 303 Abs. 1 StGB (31,04 %), ist die Häufigkeit der anderen Entscheidungen nach TierSchG am nächsten von allen verglichenen Deliktarten am Gesamtdurchschnitt. Vor dem Jahr 2013 war die **Verurteiltenziffer** signifikant höher (1,20  $\pm$  0,07) als nach 2013 (1,09  $\pm$  0,01) (p < 0,05). Jedoch besteht ein signifikanter straffer linearer Zusammenhang zwischen der zeitlichen Komponente und der Zunahme der Verurteiltenziffer im Untersuchungszeitraum (r = 0,827).

Die **Reduktionsquote nach allg. StR** und TierSchG beträgt 23,30 %, insgesamt 16,59 %. Diese Quoten unterscheiden sich hoch signifikant voneinander (p < 0,0001). Die Zahl der Abgeurteilten nach TierSchG ist im Untersuchungszeitraum von etwa 600 Aburteilungen im Jahr 2002 auf etwa 1050 Aburteilungen im Jahr 2018 gestiegen, im Schnitt 25,309 Aburteilungen pro Jahr mehr als im Vorjahr ausgesprochen wurden (vgl. Abbildung 15). Diese Zunahme ist statistisch signifikant (r = 0,932). Jedoch schwächt sich die Zunahme der jährlichen Aburteilungen im Vergleich von vor und nach 2013, dem Jahr der Novellierung des TierSchG, signifikant ab (p < 0,0001). Die häufigste andere Entscheidung nach allg. StR und TierSchG ist die Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln (80,44 %) gefolgt vom Freispruch ohne Maßregeln (19,12 %). Insgesamt unterscheiden sich die Zusammensetzungen der anderen Entscheidungen im Vergleich der Straftaten insgesamt und nach TierSchG jedoch nur marginal. Auch im Vergleich der Einstellungspraxis der Straftaten nach allg. StR

insgesamt (16,59 %), TierSchG (23,30 %), sowie §§223 (26,46 %), 225 (42,34 %) und 303 Abs. 1 StGB (22,43 %) fällt auf, dass Straftaten nach allg. StR und TierSchG nach den Straftaten gem. §303 Abs. 1 StGB am nächsten am Gesamtdurchschnitt liegen. Betrachtet man die Zusammensetzungen der anderen Entscheidungen, so entspricht diese nach TierSchG und §223 StGB weitestgehend dem Gesamtdurchschnitt.

Die Zahl der nach JGG und TierSchG Abgeurteilten schwankt im Verlauf des Untersuchungszeitraums stark und hat sich über diesen hinweg beinahe halbiert. Jedoch modelliert die Variable Jahr diese Schwankungen nur zu einem geringen Anteil ( $R^2=0,223$ ). Die **Reduktionsquote nach JGG** insgesamt und TierSchG unterscheiden sich um 0,84 % (34,98 % nach TierSchG, 34,14 % insgesamt) kaum voneinander. Nach JGG und TierSchG wurden signifikant mehr Freisprüche (11,54 %) als insgesamt (7,53 %) ausgesprochen (p<0,05). Im Vergleich der Reduktionsquoten nach JGG insgesamt (34,14 %) und nach TierSchG (34,98 %) mit jenen nach §§223 (31,00 %), 225 (29,93 %) und 303 Abs. 1 StGB (47,63 %) wird deutlich, dass die Reduktionsquote nach TierSchG sich am nächsten zum Gesamtdurchschnitt befindet. Betrachtet man die Art der anderen Entscheidungen, so wird deutlich, nach TierSchG (11,54 %) nur nach §225 StGB (25,61 %) mehr Freisprüche ausgesprochen werden, nach TierSchG finden die meisten Einstellungen nach §45 JGG (91,30 %) statt.

## 6.1.2. Art und Zusammensetzungen der Verurteilungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen der Art und Zusammensetzung der Verurteilungen zusammengefasst. Dabei wird zunächst auf das allg. StR und anschließend auf das JGG eingegangen.

### 6.1.2.1. Art und Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

Die Zahl der **Verurteilungen nach allg. StR** und TierSchG steigt über den Untersuchungszeitraum kontinuierlich an, was in einer straffen linearen Korrelation Ausdruck findet (r=0.92), welche statistisch signifikant ist. Über 80 % der Variationen  $(R^2=0.837)$  lassen sich durch die Variable "Zeit" erklären, die demnach einen großen Einfluss auf die Zunahme der Verurteilungen nach TierSchG besitzt. Jedoch ist die durchschnittliche Zahl der Verurteilungen pro Jahr nach TierSchG vor dem Jahr der Novellierung des TierSchG (2013) signifikant größer (795,9  $\pm$  33,71) als nach 2013 (,4  $\pm$  6,66) (p<0.0001).

Verurteilungen nach TierSchG und allg. StR werden im Untersuchungszeitraum zu 91,85 % zu Geldstrafe und lediglich zu 8,15 % zu Freiheitsstrafe ausgesprochen. Damit unterscheiden sich die Zusammensetzungen der Verurteilungen nach TierSchG signifikant vom Gesamtdurchschnitt (Geldstrafe: 82,10 % und Freiheitsstrafe 17,90 %) (p < 0,0001). Der Anteil an Freiheitsstrafen nach TierSchG ist beinahe halb so groß wie jener nach allg. StR insgesamt. Mit anderen Worten: Personen,

die nach allg. StR verurteilt werden, haben im Vergleich zu Personen, die nach TierSchG verurteilt werden, eine 2,46-fach höhere Chance eine Freiheitsstrafe zu erhalten. Zwischen der Zunahme der absoluten Zahl der Verurteilungen nach allg. StR und TierSchG und Zunahme an Geldstrafen besteht eine deutliche positive, statistisch signifikante Korrelation (r=0,997). Dieser Zusammenhang ist sogar annähernd linear. Im Vergleich mit der Sanktionspraxis der Straftaten nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB und dem TierSchG wird deutlich, dass nach §303 Abs. 1 StGB (93,70 %) gefolgt vom TierSchG (91,85 %) am häufigsten Geldstrafen ausgesprochen werden. Dies spiegelt sich auch im Verhältnis von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe wider, welches nach allg. StR und TierSchG bei 11,27:1 und nach §303 Abs. 1 StGB bei 14,88:1 liegt. Demzufolge ist auch der Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bei diesen Deliktgruppen ähnlich. Werden jedoch Freiheitsstrafen ausgesprochen, so werden diese im Vergleich nach TierSchG statistisch signifikant am häufigsten (91,78 %) und deutlich über dem Gesamtdurchschnitt (69,92 %) zu Bewährung ausgesprochen (p<0,0001).

Drückt man den großen Anteil an Freiheitsstrafen mit Strafaussetzungen anders aus, so lässt sich festhalten, dass von 900 Verurteilten zu Freiheitsstrafen im Untersuchungszeitraum nur 74 Personen diese auch antreten mussten. Einer Zunahme an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen geht statistisch signifikant (r=0.96) mit einer Zunahme an ausgesprochenen Strafaussetzungen einher. Hier kann ein straffer linearer Zusammenhang beschrieben werden, der zeigt, dass die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen die Anzahl an Freiheitsstrafen mit Strafaussetzungen zu 92 % modelliert ( $R^2=0.92$ ).

Vergleicht man die **Dauer der Freiheitsstrafen** nach allg. StR insgesamt und nach TierSchG miteinander so wird deutlich, dass Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach TierSchG signifikant häufiger (p < 0.0001) ausgesprochen werden (66,78 %) als insgesamt (45,73 %). Mit anderen Worten: Freiheitsstrafen nach TierSchG haben eine 2,38 größere Chance in einer Dauer von bis zu sechs oder weniger Monaten auszufallen als insgesamt. Der größte Anteil an Freiheitsstrafen nach TierSchG wird zu weniger als einem halben Jahr ausgesprochen (39,89 %). Die längsten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind im Zeitraum von ein bis zwei Jahren anzusiedeln (4,67 %). Im gesamten Untersuchungszeitraum von 17 Jahren wurde kein einziges Mal eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt. Während Freiheitsstrafen nach TierSchG bis zu einer Dauer von einem Jahr stets über 90 % zu Bewährung ausgesprochen werden, so ist dieser Anteil bei Freiheitsstrafen mit einer Dauer von ein bis zwei Jahren mit 80,95 % deutlich geringer. Betrachtet man die Sanktionspraxis der Straftaten nach allg. StR und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, so ist auffällig, dass, wenn auch nur zu einem kleinen Anteil, bei diesen Deliktarten die maximale Dauer der Freiheitsstrafe verhängt wird. Dies trifft jedoch nicht auf Straftaten nach TierSchG zu.

Bezogen auf die **Verurteilungen zu Geldstrafen** nach TierSchG, lässt sich festhalten, dass mehr als die Hälfte (56,89 %) der Geldstrafen zu 31 bis 90 Tagessätzen ausgesprochen werden. Dieser Wert liegt

21,59 % über dem Gesamtdurchschnitt. Die meisten Tagessätze werden zu einer Höhe von 10 EUR bis 25 EUR verhängt. Interessant ist, dass der Anteil an Tagessätzen von bis zu 5 EUR Höhe bei einer Zahl von 181 bis 360 Tagessätzen mit 9,3 % vergleichsweise hoch ist. Ergänzend lässt sich zur Tagessatzanzahl von 31 bis 90 Tagessätzen festhalten, dass diese nach TierSchG (mit 56,89 %) an zweiter Stelle nach den Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB (43,35 %) im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt (46.79 %) liegen.

### 6.1.2.2. Art und Zusammensetzung der Verurteilungen nach Jugendgerichtsgesetz

Betrachtet man die Verurteilungen nach JGG und TierSchG, so ist festzuhalten, dass die durchschnittliche Anzahl an Verurteilungen pro Untersuchungsjahr sich im Schnitt um eine Zahl von eins reduziert. Diese negative Korrelation (r = -0.532) ist statistisch signifikant. Die Zusammensetzung der Verurteilungen nach JGG insgesamt und nach TierSchG unterscheiden sich signifikant voneinander (p < 0.0001), wobei am häufigsten Verurteilungen zu Zuchtmitteln ausgesprochen wurden (TierSchG: 84,14 %, insgesamt: 74,89 %). Mit steigender Zahl an Verurteilungen nach TierSchG nimmt auch die Zahl an verhängten Zuchtmitteln signifikant zu (r = 0.969). Zuchtmittel wurden nach TierSchG am häufigsten alleine (64,14 %) ausgesprochen oder mit Erziehungsmaßregeln kombiniert (20,00 %). Personen, die sich nach JGG Und TierSchG strafbar gemacht haben, wurden weniger als halb so häufig zu Jugendstrafe (6,44 %) verurteilt als insgesamt (16,29 %). Verurteilungen nach JGG insgesamt haben eine 2,8-fach höhere Chance, zu Jugendstrafe ausgesprochen zu werden als nach JGG und TierSchG. Im Vergleich der Verurteilungen nach JGG insgesamt mit Verurteilungen nach TierSchG sowie §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB wird deutlich, dass die Sanktion Jugendstrafe nach TierSchG (6,44 %) und §303 Abs. 1 StGB (5,11 %) zu einem relativ ähnlichen Anteil und am seltensten gewählt wird. Die Sanktionierung dieser Deliktarten ist auch in Bezug auf die Häufigkeit der verhängten Zuchtmittel ähnlich (TierSchG: 84,14 %, §303 Abs. 1 StGB: 84,45 %). Bezogen auf Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln liegen TierSchG (9,43 %) und §223 StGB (9,64 %) am nächsten beieinander.

Die **Jugendstrafe** wurde nach TierSchG im gesamten Untersuchungszeitraum insgesamt 28-mal verhängt, wobei die höchste Zahl an Verurteilungen pro Jahr bei vier liegt. So wurden von 2002 bis 2018 im Schnitt 1,65 Personen pro Jahr zu Jugendstrafe nach TierSchG verurteilt. Im Vergleich der Dauer der Jugendstrafe nach TierSchG mit der Jugendstrafe insgesamt wird deutlich, dass Jugendstrafen mit einer Dauer von bis zu einem Jahr nach TierSchG (74,99 %) häufiger ausgesprochen werden als insgesamt (51,77 %). Dabei werden Jugendstrafen nach TierSchG am häufigsten zu einer Dauer von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr verhängt (35,17%). Jugendstrafen mit einer längeren Dauer von drei bis fünf Jahren werden nach TierSchG (3,57 %) und insgesamt (3,64 %) ähnlich

häufig verhängt. Längere Jugendstrafen wurden in der Zeit von 2002 bis 2018 nach TierSchG nicht ausgesprochen.

Die Verurteilung zu **Jugendstrafe** kann auch **zur Strafaussetzung** ausgesprochen werden. Dies betrifft im Untersuchungszeitraum 71,43 % der Fälle nach TierSchG und insgesamt 61,31 %, womit der Unterschied nicht statistisch signifikant ist (n.s.). Eine Zunahme an Verurteilungen zu Jugendstrafe führt durch eine statistisch signifikante positive Korrelation (r=0,78) zu einer Zunahme an Verurteilungen mit Strafaussetzung. Alle Verurteilungen zu Jugendstrafe mit einer Dauer von bis zu neun Monaten werden im Untersuchungszeitraum nach TierSchG zur Strafaussetzung ausgesprochen. Vergleicht man die Sanktionspraxen der Straftaten nach JGG insgesamt, nach TierSchG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, fällt auf, dass Jugendstrafen mit einer Dauer von zwei bis fünf Jahren nach TierSchG (10,98 %) und §223 StGB (11,02 %) ähnlich häufig verhängt werden.

Betrachtet man die Zusammensetzung der Erziehungsmaßregeln, welche im Untersuchungszeitraum nach TierSchG ausgesprochen wurden, so lässt sich festhalten, dass diese zu 100 % in Form von Weisungen ausfallen, insgesamt zu 99,12 %. Nach TierSchG verhängte Zuchtmittel setzen sich insgesamt ähnlich wie im Gesamtdurchschnitt zusammen (Auflagen nach TierSchG: 54,65 %, Verwarnung nach TierSchG: 25,48 %) und unterscheiden sich nicht signifikant voneinander (n.s.). Lediglich der Anteil der Jugendarreste nach TierSchG (19,96 %) ist gegenüber dem Gesamtdurchschnitt leicht erhöht (16,99 %). Auch die Dauer der verhängten Jugendarreste nach TierSchG ähnelt dem Gesamtdurchschnitt. Die häufigste Form des Zuchtmittels "Auflagen" nach TierSchG ist die Ableistung von Arbeitsstunden, die 82,58 % der Fälle betrifft. Insgesamt müssen 69,37 % der zu Zuchtmittel verurteilten Personen Arbeitsstunden ableisten. Geldbeträge müssen in 15,33% der Fälle nach TierSchG gezahlt werden, insgesamt sind es 25,35%. Im Vergleich der Zuchtmittel nach JGG insgesamt, nach TierSchG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, fallen keine großen Unterschiede in der Verteilung der Sanktionen auf. Straftaten nach TierSchG werden sogar am nächsten zum Gesamtdurchschnitt sanktioniert, nur Verwarnungen werden ähnlich häufig nach TierSchG und §303 Abs. 1 StGB ausgesprochen.

### 6.1.3. Verurteilungen nach Alter und Geschlecht

Bei der Untersuchung des **Alters der Verurteilten** fällt auf, dass diese nach TierSchG zu 94,48 % Erwachsene sind, insgesamt sind es 84,75 %. Vergleicht man diese und die Heranwachsenden, 14-16-sowie 16-18-jährigen Personen nach TierSchG und insgesamt, so unterscheiden sich die Verteilungen signifikant voneinander (p < 0,0001). Mit anderen Worten: Verurteilte nach TierSchG sind mit einer dreifach höheren Chance als insgesamt erwachsene Personen. Die größte Altersgruppe der nach TierSchG verurteilten Personen ist die der 40- bis 50-jährigen (24,32 %), welche insgesamt nur einen

Anteil von 19,62 % ausmacht. Die größte Altersgruppe der insgesamt Verurteilten ist jene der 30-bis 40-jähigen (26,98 %), welche nach TierSchG 21,43 % der Verurteilten umfasst. Interessanterweise sind Verurteilte nach TierSchG zu 13,87% 60 Jahre alt oder älter. Im Gesamtdurchschnitt nehmen diese Personen einen Anteil von 5,93% ein. Verurteilte nach dem TierSchG sind demnach älter als Verurteilte insgesamt. Dies lässt sich auch im zeitlichen Trend erkennen: Der prozentuale Anteil an mindestens 40-jährigen und älteren Verurteilten steigt über den Untersuchungszeitraum signifikant ( $R^2=0,78$ ) an, während der Anteil der jüngeren Verurteilten signifikant abnimmt ( $R^2=0,78$ ).

Des Weiteren werden nach TierSchG mehr **Frauen** als insgesamt verurteilt. Diese nehmen nach TierSchG 24,84 % der Fälle ein, insgesamt sind es 18,59 %. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant (p < 0,0001). Gerundet werden nach TierSchG pro Frau drei Männer verurteilt, insgesamt sind es vier verurteilte Männer pro verurteilte Frau.

## 6.1.4. Zusammenfassung der Verurteilungen nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen Dieser Abs. beschäftigt sich zunächst mit Verurteilten nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

nach allg. StR, bevor auf Verurteilte nach JGG eingegangen wird.

Verurteilte nach allg. StR und TierSchG wurden zu 61,00 % nie vor dieser Verurteilung verurteilt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 39,00 % der verurteilten Personen bereits eine Verurteilung erfahren mussten. Nach allg. StR insgesamt trifft letzteres auf 51,54 % zu. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant (p < 0.0001). Die 39,00 % der nach TierSchG Verurteilten, die bereits zuvor verurteilt wurden, haben häufiger als im Gesamtdurchschnitt (25,41 %) eine Strafe erfahren müssen (34,50 %). Interessanterweise ist der Anteil an nach TierSchG verurteilten Personen, die bereits fünf oder mehr Mals verurteilt wurden (32,16 %), beinahe so groß wie die Summe der Anteile an Personen, die zwei (15,83 %), drei und vier Mal (17,07 %) verurteilt worden. Die häufigste Art der früheren Verurteilungen ist die Geldstrafe (57,20 %), gefolgt von der Freiheitsstrafe (36,96 %). Verurteilungen nach JGG oder zu Strafarrest spielen eine untergeordnete Rolle. Im Vergleich der Verurteilungen nach allg. StR insgesamt mit den Verurteilten nach TierSchG, §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, lässt sich feststellen, dass Verurteilte nach TierSchG am häufigsten keine früheren Verurteilungen erfahren mussten, gefolgt von Verurteilungen auf Grund von §§225 StGB. Nach TierSchG Verurteilte mit einer früheren Verurteilung weisen auch im Vergleich mit den anderen Deliktarten am häufigsten nur eine frühere Verurteilung auf. Am seltensten wurden sie bereits zu fünf oder mehr Strafen verurteilt. Untersucht man die Art der früheren Verurteilungen, so kann man feststellen, dass frühere Verurteilungen bei Personen, die nach TierSchG verurteilt wurden, im Vergleich am häufigsten bereits zu Geldstrafen und am seltensten zu Freiheitsstrafen erfolgten.

Bei der Analyse der Häufigkeit und Art früherer Verurteilungen bezogen auf Verurteilte nach JGG fällt zunächst auf, dass bei Verurteilten nach TierSchG der Anteil der Verurteilten, bei denen Informationen über frühere Verurteilungen vorliegen, mit 86,67 % am geringsten ist. Bei Verurteilten nach JGG insgesamt und gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB liegen jeweils bei über 90 % der Verurteilten Informationen über frühere Verurteilungen vor. Nach TierSchG Verurteilte mussten zu 31,03 % bereits frühere Verurteilungen erfahren, insgesamt sogar zu 47.22 %. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant (p < 0.0001). Verurteilte Personen nach JGG und TierSchG mit früherer Verurteilung mussten zuvor zu 49,57 % bereits eine Verurteilung erfahren. Dieser Anteil übersteigt den Gesamtdurchschnitt um 6,1 % und ist auch im Vergleich mit den Verurteilten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB am größten. Im Vergleich mit Delikten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB ist zu vermerken, dass der Anteil an Personen, die nach TierSchG verurteilt wurden und bereits drei und vier oder fünf und mehr frühere Verurteilungen erfahren mussten, jeweils zwischen dem Anteil der Verurteilten gem. §§223 und 303 Abs. 1 StGB liegt. Bei Verurteilten nach JGG und TierSchG, die bereits früher verurteilt wurden, ist die häufigste Sanktion das Verhängen von Zuchtmitteln (61,54 %), wobei der Anteil an Jugendarresten mit 37,50 % unter dem Gesamtdurchschnitt liegt (41,12 %). Zuvor bereits Verurteilte zu Zuchtmitteln, die nach §303 Abs. 1 StGB erneut verurteilt wurden (59,02 %), liegen im Vergleich am nächsten an Straftaten nach TierSchG. Im Vergleich mit der Sanktionspraxis von Straftaten gem. der oben genannten (o.g.) StGB Paragraphen ist zu bemerken, dass Verurteilte gem. TierSchG, §§223 und 303 Abs. 1 StGB zu beinahe gleichen Anteilen zuvor bereits zu Erziehungsmaßregeln verurteilt wurden (TierSchG: 21,37 %, §223 StGB: 21,26 %, §303 Abs. 1 StGB: 25,25 %).

## 6.1.5. Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat

Etwas mehr als die Hälfte (56,13 %) der insgesamt nach TierSchG Verurteilten, also sowohl nach allg. StR als auch gem. JGG, haben die Tat im vorhergehenden Jahr der Verurteilung begangen. Dieser Anteil liegt damit über dem Gesamtdurchschnitt von 49,47 %. Während knapp ein Viertel der Taten gem. TierSchG im Verurteilungsjahr begangen wurden (27,62 %), waren es insgesamt 35,20 %. Früher begangene Straftaten treten ähnlich häufig auf (TierSchG: 16,25 %, insgesamt: 15,33%). Diese Unterschiede sind statistisch signifikant (p < 0,0001). Im Vergleich mit den Straftaten nach JGG insgesamt lässt sich zusätzlich festhalten, die Verurteilungen von Straftaten nach TierSchG mit einer 1,35 höherer Chance erst zwei oder mehr Jahre nach dem Jahr der Tat stattfinden.

Die Verteilung der Häufigkeiten der **Verurteilungen nach allg. StR** insgesamt und nach TierSchG im Jahr der Straftat, im Jahr darauf oder später unterscheiden sich ebenfalls, auch bezogen auf die paarweisen Vergleiche, signifikant voneinander (jeweils p < 0.0001). Ein Großteil der verurteilten Taten wurde ebenfalls im vorhergehenden Jahr begangen. Im Vergleich insgesamt liegt dieser Anteil

21,53 % über dem Gesamtdurchschnitt. Ähnliche Verteilungen lassen sich bezogen auf dieses Zeitfenster auch für Straftaten gem. §§223 (55,62 %) und 303 Abs. 1 StGB (52,53 %) festhalten. Bemerkenswert ist, dass Straftaten nach TierSchG (27,83 %) nach Straftaten gem. §225 StGB (7,76 %) am seltensten im Jahr der Tat verurteilt werden.

Ähnliches lässt sich auch für die **Verfahren gem. JGG** feststellen. Auch hier unterscheidet sich die Verteilungen der prozentualen Häufigkeiten, bezogen auf Verurteilungen gem. JGG insgesamt und TierSchG signifikant voneinander (p < 0.0001). Straftaten nach TierSchG werden, auch im Vergleich mit begangenen Straftaten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, am häufigsten im Jahr nach der Tat verurteilt (68,28 %), wobei Straftaten gem. §303 Abs. 1 StGB folgen (60,42 %). Im Vergleich werden Straftaten nach TierSchG, ausgenommen Straftaten gem. §225 StGB, gleichzeitig zum geringsten Anteil im Verurteilungsjahr begangen (22,30 %). Früher begangene Straftaten nehmen nach TierSchG einen Anteil von 9,43 % ein. Nur Straftaten nach §225 StGB werden zu einem größeren Anteil (35,42 %) häufiger spät sanktioniert.

## 6.2. Übersicht ausgewählter Ergebnisse der Aktenanalyse in der Staatsanwaltschaft Gießen

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde eine Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschat Gießen zur Untersuchung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in den Jahren 2016 und 2018 durchgeführt. In diesen Jahren wurde gegen 88 Personen nach allg. StR und TierSchG ein Ermittlungsverfahren geführt. Auf Grund der geringen Zahl der geführten Ermittlungsverfahren nach JGG und TierSchG (gegen insgesamt vier Personen) soll auf diese hier nicht genauer eingegangen werden.

Die meisten Ermittlungsverfahren (63,63 %) wurden wegen Misshandlungsdelikten geführt. Es folgten Ermittlungen wegen Tiertötungen, Haltungsdelikten und Vergehen beim Transport. Vergehen bei der Schlachtung wurden nicht registriert. In der Mehrheit der Ermittlungen war ein Tier betroffen (63,63 %), gefolgt von zwei bis fünf Tieren pro Ermittlung (15,91 %) und keine genaue Angabe der Tierzahl (9,09 %). Seltener waren 11 und mehr Tiere (6,81 %), sechs bis zehn Tiere (2,27 %) oder Tiere betorffen, ohne dass deren Anzahl genannt wurde (2,27 %). Hunde waren am häufigsten involviert (40,91 %), Wiederkäuer sind die zweithäufigsten betroffenen Tiere (20,45 %). In absteigender Reihenfolge folgen Fälle, in denen Katzen, Pferde, Wild und Heimtiere betroffen waren. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Tierart Hund und der Deliktart Misshandlung (p < 0,05), welcher ausdrückt, dass Hunde signifikant häufiger in Misshandlungsdelikte involviert waren als andere Tierarten.

54,54 % der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Gießen wurde von Privatpersonen gestellt. Das Veterinäramt reicht in 14,77 % der Fälle eine Anzeige ein, gefolgt von anderen Behörden mit 11,36 %. In 10.23 % erstattete die Polizei Anzeige, seltener Tierschutzorganisationen (4,55 %), Vereine (3,51 %), oder anonyme Personen (1,14 %). Es besteht kein signifikanter Zusammenhang zwischen der anzeigenden Instanz sowie der Informationsübermittlung über den Ausgang des Verfahrens (n.s.). Im Rahmen der Ermittlungsverfahren wurden im Untersuchungszeitraum 11 tierärztliche Gutachten erstellt, was einen Anteil von 12,50 % ausmacht.

Der häufigste Ausgang der Ermittlungsverfahren war die Einstellung gem. §170 Abs. 2 StPO (47,73 %), gefolgt von der Einstellung gem. §153 Abs. 1 StPO (30,68 %). Insgesamt vier Ermittlungsverfahren wurden gem. §153a StPO eingestellt, wobei hier in drei Fällen ein Geldbetrag zu zahlen war. Dieser beträgt im Durchschnitt 533 EUR ± 252 EUR. Ermittlungsverfahren, die wegen Anzeigen von Privatpersonen geführt wurden, wurden nicht häufiger eingestellt als Ermittlungsverfahren, die wegen Anzeigen von Behörden, Vereinen, Tierschutzorganisationen oder anonym gestellt wurden (n.s.). Insgesamt wurden zehn Strafbefehle erlassen und fünf öffentliche Anzeigen erhoben. Letzteres macht einen Anteil von 5,68 % an der Gesamtheit von 88 Fällen aus. Im Rahmen der Strafbefehle wurden in acht Fällen Geldstrafen verhängt, die durchschnittlich 57,5 ± 10,4 Tagessätze zu 40,60 EUR ± 28,80 EUR betragen.

Alle fünf erhobenen öffentlichen Anklagen wurden zur Hauptverhandlung zugelassen. Im Rahmen letzterer wurde in 73,33 % eine Verurteilung ausgesprochen, was eine Reduktionsquote von 26,67 % ausmacht. Wurde ein Hauptverfahren eingestellt, so geschah dies zu 100 % (in vier Fällen) gem. §153a StPO, wobei eine Geldauflage von durchschnittlich 500 EUR ± 430,12 EUR zu zahlen war. Verurteilungen wurden zu 100 % zu Geldstrafen ausgesprochen, wobei durchschnittlich 105 Tagessätze zu 33 EUR verhängt wurden. In zwei Fällen wurde ein Haltungsverbot gem. §20 TierSchG ausgesprochen. Diese umfassten im Mittelwert vier Jahre und betrafen eine oder mehrere Tierarten.

Auf Grund von tierschutzrelevanten Handlungen angezeigte Personen sind zu 27,27 % weiblich und zu 72,73% männlich. Betrachtet man die weiblichen und männlichen angezeigten Personen, so beträgt deren Verhältnis 1:2,67, gerundet 1:3. Angezeigte Personen sind zum Zeitpunkt der Tat am häufigsten 50 bis unter 60 Jahre alt (zu 31,82 %), gefolgt von Personen, die 40 bis unter 50 Jahre alt sind (20,45 %). Jüngere Personen nehmen insgesamt einen Anteil von 29,55% ein.

Die Mehrheit der bearbeiteten Fälle von der Staatsanwaltschaft Gießen wird im Jahr nach der Tat abgeschlossen (44,32%). Im Jahr der Tat wurden 38,64 % der Fälle beendet.

## 7. Diskussion

Im folgenden Abschnitt der Arbeit werden die Ergebnisse der Analysen der SVS und der Akten der Staatsanwaltschaft Gießen interpretiert und im Hinblick auf die aktuelle Literatur diskutiert. Dabei wird besonders auf den Wandel der Mensch-Tier-Beziehung, Ausbildungsdefizite, Schwierigkeiten bzw. Defizite im Vollzug des Tierschutzgesetzes und die Bedeutung dieser für die Gewaltprävention eingegangen. Für die vollständige Diskussion dieser Aspekte bedarf es einer ausführlichen kriminologischen, sozio-kulturellen, psychologischen, juristischen und veterinärmedizinischen Beleuchtung, die nur in einem interdisziplinären Arbeitsfeld umfassend durchgeführt werden kann. Die folgende Diskussion fokussiert sich auf den veterinärmedizinischen Blickwinkel, wobei Hauptpunkte der anderen Fachdisziplinen adressiert werden.

Die Diskussionspunkte werden dabei eingebettet in den Weg, welchen eine tierschutzrelevante Handlung von der Anzeige über das Ermittlungsverfahren hin zum Hauptverfahren bis zu dessen Ausgang nimmt. Demnach steht das Strafverfahren im Mittelpunkt der Diskussion; das Verwaltungsverfahren, welches durch Amtstierärztinnen geleitet wird, wird kursorisch behandelt.

# 7.1. Darstellung der Ergebnisse in Bezug auf den Erfassungsrahmen der SVS und Dunkelziffer

Die SVS dient als Personenstatistik (Göppinger, 2008) der Erfassung des Tatbestands, welcher mit der schwersten Strafe bedroht ist (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Finden demnach tierschutzrelevante Straftaten in Kombination mit anderen Straftaten statt, deren Strafrahmen größer als drei Jahre Freiheitsstrafe ist, werden diese nicht extra in der Statistik aufgeführt. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Zahl der tatsächlich begangenen tierschutzrelevanten Straftaten größer als die erfasste ist. Laut Göppinger sind bei 20–30 % aller Verurteilungen mehr als nur eine Straftat betroffen (Göppinger, 2008). Berechnet man die Zahl der tatsächlich Verurteilten nach TierSchG unter diesem Gesichtspunkt auf Grundlage der 11.039 Verurteilungen nach allg. StR im Untersuchungszeitraum, so erhöht sich die Anzahl der Verurteilungen nach TierSchG auf 13.247 bzw. 14.351. Um den tatsächlichen Anteil dieser Straftaten bezogen auf das TierSchG zu bestimmen, ist eine flächendeckende Untersuchung in mehreren Staatsanwaltschaften in Deutschland notwendig. Das gemeinsame Auftreten von tierschutzrelevanten Straftaten mit anderen Straftaten sollte im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen exemplarisch untersucht werden. Die erhobenen Daten durften im Nachhinein aus formalen Gründen jedoch nicht für die Arbeit verwendet werden.

Betrachtet man die Entwicklung der Anzahl an Verurteilten nach allg. StR insgesamt, so ist auffällig, dass die Zahl der Verurteilten vom Jahr 2006 zu 2007 einen großen Sprung macht. Waren 2006 noch insgesamt 645.485 Personen als verurteilt registriert, traf dies 2007 auf 776.277 Personen zu. Dieser

Anstieg um etwa 20 % ist ebenfalls bei den Verurteilungen nach TierSchG festzustellen. Hier stieg die Zahl der Verurteilten von 506 im Jahr 2006 auf 611 im Jahr 2007. Dies ist über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet die größte numerische Zunahme<sup>49</sup>. Eine sehr wahrscheinliche Ursache dieses Zuwachses an Verurteilten ist die Tatsache, dass die SVS seit 2007 das gesamte Bundesgebiet umfasst. Seit 2007 bildet die SVS auch die Entwicklung in den sog. neuen Bundesländern ab (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c).

Als Kriminalstatistik beschreibt die SVS jedoch nur bekannt gewordene Kriminalität, welche auch als Hellfeld bezeichnet wird. Dieses repräsentiert jedoch nicht das Abbild der tatsächlichen Gesamtkriminalität (des Dunkelfelds), da nicht angezeigte Taten das Bild verzerren (Neubacher, 2017).

Im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen konnte jedoch exemplarisch für das Einzugsgebiet<sup>50</sup> ermittelt werden, wie groß der Anteil von erhobenen Anklagen und Verurteilungen an angezeigten Handlungen in den Jahren 2016 und 2018 tatsächlich war. Diese Zahlen wurden auf die Rechnung zum Hell- und Dunkelfeld aus Kapitel 2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und öffentliche Anklagen übertragen und diese damit für das Einzugsgebiet der Staatsanwaltschaft Gießen aktualisiert.

## 7.1.1. Modifizierung der Beispielrechnung aus Kapitel 2.6.1. durch in der Arbeit erhobene Daten

Wie bereits in Kapitel 2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz soll der Ausgangwert die willkürlich festgelegte Zahl von

500.000

Handlungen sein, welche nach dem TierSchG strafbar sind (vgl. auch Sidhom, 1995). Diese befinden sich im Dunkelfeld und sind (vorerst) nicht bekannt.

Bei einer angenommenen Dunkelfeldquote von 1:5000 werden davon

100

Straftaten den Behörden bekannt.

Nach Jehle liegt die Aufklärungsquote bei 55 % (Jehle, 2015), sodass

55

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Diskussion der Zunahme der absoluten Zahlen der Ab- und Verurteilungen gem. TierSchG in den Jahren 2011 und 2012 siehe 7.8. Einfluss der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 auf die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten (Seite 187).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Das Einzugsgebiet der Staatsanwaltschaft Gießen umfasst neben der Stadt und dem Landkreis Gießen auch den Wetteraukreis (ohne Karben und Bad Vilbel) sowie den Vogelsbergkreis (Justizministerium Hessen.

Fälle von der Polizei durch Ermittlung einer tatverdächtigen Person aufgeklärt werden.

Im Rahmen der Aktenanalyse der Staatsanwaltschaft Gießen konnte festgestellt werden, dass in sieben von insgesamt 88 Fällen eine Hauptverhandlung geführt wurde. Dies entspricht einem Anteil 7,95 %. Wendet man diesen Anteil auf die Gesamtheit aller tierschutzrelevanten Straftaten an, so ist festzustellen, dass, bezogen auf 55 von der Polizei aufgeklärte Fälle, demnach abgerundet (4,3) in

Δ

Fällen eine Hauptverhandlung geführt wird.

Durch die vorliegende Arbeit (vgl. Kapitel 4.2.1. Zusammensetzung der Reduktion nach allgemeinem Strafrecht) konnte ermittelt werden, dass nach allg. StR und TierSchG 76,70 % der Abgeurteilten verurteilt werden. So werden 3,1 bzw. gerundet

3

Personen zu einer gerichtlichen Sanktion verurteilt.

Diese Zahl deckt sich mit den in Gießen festgestellten Verurteilungen (ohne Strafbefehl) und ist erheblich kleiner als die noch im Jahr 1995 von Sidhom veröffentlichte Zahl von 19 Verurteilungen bei 500.000 strafbaren Handlungen nach TierSchG. Diese bezieht sich jedoch auf das gesamte Bundesgebiet und nicht wie im vorliegenden Beispiel nur auf das Einzugsgebiet einer Staatsanwaltschaft. Daher ist die festgestellte Abnahme an Verurteilungen nach TierSchG mit Vorsicht zu betrachten, da die Zahlen nur bedingt miteinander verglichen werden können. Es ist außerdem fraglich, ob in den untersuchten Jahren 2016 und 2018 in diesem Einzugsgebiet überhaupt 500.000 tierschutzwidrige Handlungen vollzogen wurden. Nichtsdestotrotz ist eine in der Arbeit festgestellte Quote von 5,68 % öffentlichen Anklagen bzw. 7,95 % geführten Hauptverhandlungen sehr gering und könnte ein gewisses Vollzugsdefizit aufzeigen. Dieser Punkt wird daher in Kapitel 7.5. Ausgänge der untersuchten Hauptverfahren ausführlich beleuchtet.

Des Weiteren hat auch die Zahl der Fälle, in denen eine öffentliche Anklage erhoben bzw. eine Hauptverhandlung geführt wurde, verglichen mit 30 Fällen nach Sidhom und vier (s.o.) bzw. fünf (vgl. Kapitel 2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und öffentliche Anklagen) Fällen nach eigener Rechnung, deutlich abgenommen. Diese können miteinander verglichen werden, da sich beide auf die gesamte Bundesrepublik beziehen. Diese deutliche Abnahme deckt sich zum Teil mit den Ergebnissen aus der Analyse der SVS. Hier konnte festgestellt werden, dass die Zahl der Verurteilten zwar über den Untersuchungszeitraum signifikant zunimmt, gleichzeitig die Zahl an Verurteilungen nach TierSchG vor 2013 jedoch signifikant größer als nach 2013 ist. Die Kurve der Zunahme an Verurteilungen schwächt sich also über den

Untersuchungszeitraum ab. Bezieht man die Daten von Sidhom jedoch mit ein (durchschnittlich 327,25 Verurteilungen gem. allg. StR TierSchG im Untersuchungszeitraum von 1980 bis 1991), so lässt sich feststellen, dass die Zahl der Verurteilten nach TierSchG in den 2000er Jahren (484 Verurteilungen im Jahr 2002 und 801 Verurteilungen im Jahr 2018, vgl. Abbildung 25) im Vergleich zum Zeitraum von 1980 bis 1991 deutlich zugenommen hat.

Das Anzeigeverhalten (bzw. besonders auch das Unterlassen einer Anzeigenerstattung) beeinflusst den Blick auf die Gesamtkriminalität und damit das Verschieben von strafbaren Handlungen vom Dunkelfeld ins Hellfeld entscheidend<sup>51</sup> (Eisenberg und Kölbel, 2017). Aus diesem Grund wird im folgenden Kapitel nun die Anzeige tierschutzrelevanter Straftaten diskutiert.

## 7.2. Anzeigeverhalten bei tierschutzrelevanten Straftaten im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde untersucht, von wem die Anzeigen gestellt wurden, die zu von der Staatsanwaltschaft Gießen geführten Ermittlungsverfahren führten. Mehr als die Hälfte der Anzeigen (54,54 %) wurde von Privatpersonen gestellt, gefolgt von Veterinärämtern mit 14,77 %. In der Literatur ist beschrieben, dass bei der Anzeige tierschutzrelevanter Straftaten durch Privatpersonen besonders sachfremde Motive, wie Beziehungs- und Nachbarschaftsstreitigkeiten, eine große Rolle spielen (Ludwig, 2014; Bergschmidt, 2015). Zum Teil seien so bis zu 50 % der eingehenden Anzeigen bei Veterinärämtern unbegründet (Ludwig, 2014). Diese Anzeigen von Privatpersonen würden dann häufig zu Kontrollen von Heimtierhaltungen bei konkreten Verdachtsmomenten führen (Lorz und Metzger, 2019). Weniger häufig träfe dies jedoch auf Kontrollen bei welchen vermehrt Anzeigen landwirtschaftlicher Betriebe zu, durch Tierschutz-Interessenvertretungen zu vermerken seien (Bergschmidt, 2015) oder im Rahmen von Routinekontrollen tierschutzwidrige Zustände auffallen würden (Kuhtz, 1998). Auch wenn sich Anzeigen durch Privatpersonen auf der Ebene der Verfolgung tierschutzrelevanter Handlungen eine Stufe unter der Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft befinden, lässt sich hier auf Grund des großen Anteils von Anzeigen durch Privatpersonen ähnliches vermuten. In der Folge wäre mit einer erhöhten Einstellungsquote durch sachfremde Motive zu rechnen. Diese Vermutung konnte rein statistisch jedoch nicht bestätigt werden, da Ermittlungsverfahren von Privatpersonen nicht statistisch signifikant häufiger eingestellt wurden als Anzeigen, die von Behörden, Vereinen,

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Albrecht weist darauf hin, dass die These "je mehr Kriminalität aufgedeckt wird, desto besser für die soziale Ordnung" soziale Ordnung als Abwesenheit von Delinquenz beschreibt. Kriminalität, sprich ein ausgeprägtes Dunkelfeld, sei jedoch normal und funktional für eine soziale Ordnung, da nicht-registrierte Delinquenz und damit kriminelles Verhalten so ihren Ausnahmecharakter behält und normstärkende Wirkung besitze (Albrecht

Tierschutzorganisationen oder anonym gestellt wurden (s. Kapitel 7.4.1. Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Gießen).

Diese Ergebnisse decken sich nicht mit den Ergebnissen von einer Strafaktenanalyse von Thilo aus dem Jahr 2020. Hier wurde festgestellt, dass die Mehrheit der bei Staatsanwaltschaften gestellten Anzeigen in insgesamt 42,86 % der Fälle von Veterinärämtern getätigt wurde. Es folgten Anzeigen von Privatpersonen, die 36,51 % ausmachen (Thilo, 2020). Eine mögliche Ursache für die fehlende Übereinstimmung der Daten könnte der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden und der Arbeit von Thilo sein. Während sich die vorliegende Arbeit lediglich auf Akten der Staatsanwaltschaft Gießen aus den Jahren 2016 und 2018 stützt, bezieht Thilo in ihre Arbeiten Akten aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen ein, sodass insgesamt 192 Fälle aus den Jahrgängen 2010 bis 2014 ausgewertet wurden (Thilo, 2020).

Die Literatur nennt sachfremde Motive als wichtige Motivation bei Anzeigen tierschutzrelevanter Straftaten (Ludwig, 2014; Bergschmidt, 2015). Mögliche Ursachen für diese Tatsache sollen daher an dieser Stelle diskutiert werden.

Das Marktforschungsinstitut Splendid Research GmbH ermittelte 2019 in einer repräsentativen Umfrage, dass nach der Katze der Hund das am häufigsten gehaltene Haustier in Deutschland ist (SPLENDID RESEARCH GmbH, 2019). Während Katzen jedoch vor allem als Freigänger oder als Wohnungskatzen mit einem zeitlich begrenzten Auslauf gehalten werden (Steinkamp, 2016), leben Mensch und Hund besonders eng zusammen. Dieses Zusammenleben ist durch eine besondere emotionale Bindung charakterisiert: "Gegenseitige Verpflichtung ermöglicht diese besonders enge Beziehung zwischen Mensch und Haustier (Hund). Diese Beziehung ist in ihrem Wesen einzigartig, vergleichbar mit der Freundschaft zwischen zwei Menschen." (Bercovitch 2001 nach Meyer, 2008). Die American Animal Hospital Association befragte 2004 Haustierbesitzer nach der Beziehung zu ihrem Haustier. Dabei gaben 74 % der 1238 Befragten an, sich auf Hunde zu beziehen. Auch diese Tatsache unterstreicht die Beliebtheit des Haustiers Hund in westlichen Gesellschaften. Die große Mehrheit (94 %) der Befragten gab an, in ihrem Haustier, also vorrangig ihrem Hund, menschenähnliche Persönlichkeitszüge zu erkennen. Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) würde sogar mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ihr Leben für ihr Haustier riskieren (American Animal Hospital Association. 2004). Diese starke Bindung könnte der Grund für die häufige Involvierung von Hunden in Ermittlungsverfahren sein. Bei der Aktenanalyse der Staatsanwaltschaft Gießen sind Hunde die am häufigsten betroffenen Tiere, sie sind in 40,91 % der Fälle leidtragend. Dies deckt sich mit den Untersuchungen von Lieberknecht. Sie stellte ebenfalls einen hohen Anteil von Hunden in tierschutzrelevanten Verfahren fest, konkret 38 % (Lieberknecht, 1988). Begründet könnte dies durch

das enge Zusammenleben von Hunden und Menschen werden. Es sorgt dafür, dass Hunden im Alltag häufiger begegnet wird als Katzen.

Dass Hunde die Position eines Familienmitglieds einnehmen können, ist in der Literatur allgemein anerkannt (z.B. Cohen, 2002; Fiedermutz, 2020). Hunde gehen zu ihrem Besitzer eine tiefe Bindung ein, die sich mit der emotionalen Bindung von Kindern zu ihren Eltern vergleichen lässt. Besonders bei dieser Mensch-Hund Beziehung ist, dass sie nicht nur im Kindesalter besteht, sondern weiterbesteht, wenn das Tier adult ist (Horn et al., 2013). Beispielsweise erkennen Hunde anhand von Gesichtszügen oder Lautäußerungen Emotionen von Menschen (Albuquerque et al., 2016). Kujala et al. fassen aus der aktuellen Literatur zusammen, dass andersherum auch die Gesichtszüge von Hunden wichtige Informationen über ihre Gefühlslage vermitteln, wenngleich dem Menschen die Detektion von offenen, freundlichen Emotionen leichter fällt als die Feststellung von Angst oder Aggression (Kujala et al., 2017). Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass es den meisten Menschen in unserer Gesellschaft leichter fällt zu erkennen, dass ein Hund leidet als wenn ein anderes Tier, mit welchem das Zusammenleben nicht so eng ist, leidet. So ist es zu vermuten, dass anzeigende Personen zumindest ein Gespür für Schmerzen oder Leiden der betroffenen Hunde haben, da sie sonst vermutlich keine Anzeige wegen Tierquälerei erstatten würden. Betrachtet man diese Tatsache, scheint es nicht überraschend, dass im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Tierart Hund und Misshandlungstaten festgestellt werden konnte (p < 0.05).

Gleichzeitig deuten private Anzeigen, wenn sie besonders häufig durch Beziehungs- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten gestellt werden und den Hund bzw. die tiefe emotionale Bindung zu ihm involvieren, auf eine egoistische Nutzung des Hundes der anzeigenden Person hin. In diesen Auseinandersetzungen ist der Hund auch Mittel zum Zweck, um das Gegenüber zu kontrollieren, indem Gewalt gegenüber dem Tier angedroht oder tatsächlich angewendet wird (Nurse, 2020). Diese Ausnutzung des Haustiers ist von Anthropozentrismus geprägt und steht im großen Gegensatz zur Rolle des Hundes als Familienmitglied.

Der signifikante Zusammenhang der Tierart Hund<sup>52</sup> mit der Deliktart Tiermisshandlung hängt jedoch auch mit der niedrigeren Anzahl anderer detektierter Tierarten zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Im Einzugsgebiet der Staatsanwaltschaft Gießen hat Hundehaltung über die Jahre 2002 bis 2018 zugenommen. Dies ist beispielsweise an den Einkünften, die aus der Hundesteuer erzielt werden, ersichtlich. Seit 1998 werden pro Ersthund 84 EUR Steuer pro Jahr erhoben (Universitätsstadt Gießen (1998)). 2002 hat Lauterbach (Kreisstadt des Vogelsbergkreises) 23.113 EUR Hundesteuer eingenommen. 2018 waren es 77.185 EUR. Auch die Einnahmen der Stadt Friedberg (Kreisstadt Wetteraukreis) stiegen an: 2002 nahm die Stadt 63.836 EUR ein, 2018 111.016 EUR. Ähnliches ist für die Universitätsstadt Gießen zu beobachten. Diese nahm 2002 116.709 EUR aus der Hundesteuer ein, 2018 213.387 EUR (Hessisches Statistisches Landesamt (2020)).

An dieser Stelle ist die emotionale Distanz (Pollack, 2008) zu nennen, mit welcher in der Literatur häufig das Mensch-Nutztier-Verhältnis beschrieben wird. Als Nutztiere werden dabei nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung "landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll" (vgl. §2 Abs. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) bezeichnet. Im Gegensatz zum Umgang mit Haustieren steht hier die Gewinnung tierischer Erzeugnisse im Vordergrund und nicht die emotionale Beziehung zum (Einzel-)Tier. Diese Abgrenzung geht soweit, dass die Gesetzgebenden der Besitzerin eine emotionale Bindung zu ihrer Milchkuh absprechen, da letztere einen monetären Tauschgegenstand darstelle (Nieradzik, 2016).

Die Entfremdung von Mensch und Tier beginnt mit der Industrialisierung und der Spezialisierung der Haltungsformen von Nutztieren, wodurch diese für die Verbrauchenden unsichtbar wurden (Pollack, 2008; Nieradzik, 2016). Die Zentralisierung der Haltungen sollte auch für sauberere Städte sorgen und die schmutzigen Haltungen aus dem Stadtgebiet verdrängen (Pollack, 2008). Die Schlachtungen verlagerten sich aus den Städten in den ländlichen Raum, sodass nach dem Produktionsprozess, der Schlachtung und der Verarbeitung schließlich sogar "die tierische Provenienz des Kaufproduktes Fleisch in der Werbung verschleiert wurde" (Nieradzik, 2016). Auch Jürgens, die das Mensch-Nutztier-Verhältnis differenziert beleuchtet und darauf hinweist, dass es durch die Industrialisierung der Tierhaltung keineswegs zu einer "totalen Entsubjektivierung des Nutztiers" gekommen sei, stellt klar, dass es durch industrielle Tierhaltungsformen selbst unter Landwirten zu Unsichtbarkeit lebensexistenzieller Ereignisse wie Geburt, Krankheit und Tod/Tötung von Tieren komme und die Aufteilung von Arbeits- und Produktionsprozessen zur "Entpersonalisierung des Mensch-Nutztier-Verhältnisses" führe (Jürgens, 2008).

Dies könnte auch erklären, weshalb im Rahmen der Akteneinsicht bezogen auf die Jahre 2016 und 2018 keine einzige Zuwiderhandlung gegen Schweine und nur zwei gegen Nutzgeflügel festgestellt werden konnten. Gegen die Theorie der Entfremdung von Nutztieren spricht auf der anderen Seite die Zahl von 18 detektierten Fällen, bei denen Wiederkäuer involviert waren. Dies ist die zweitgrößte festgestellte Anzahl einer Tierart in den Akten der Staatsanwaltshaft Gießen und hängt sicherlich mit dem Einzugsgebiet der Staatsanwaltschaft Gießen zusammen. Im Landkreis Gießen, im Wetteraukreis und im Vogelsbergkreis wurden 2016 in jeweils über 50 % der viehhaltenden Betriebe insgesamt 85.143 Rinder gehalten<sup>53</sup> (Hessisches Statistisches Landesamt, 2017). Allerdings wurde ebenfalls eine

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> 2016 wurden im Wetteraukreis in 277 der insgesamt 504 viehhaltenden Betriebe insgesamt 19.243 Rinder gehalten. Im Vogelsbergkreis waren es im selben Jahr 52.875 Tiere, die in 667 der insgesamt 948 viehhaltenden Betriebe zu verzeichnen sind. Im Landkreis Gießen wurde in 400 Betrieben Vieh gehalten, darunter in 218 Betrieben insgesamt 13.025 Rinder (Hessisches Statistisches Landesamt (2017)).

große Zahl an Schweinen<sup>54</sup> (insgesamt 97.153 Tiere) sowie 281.079 Hühner, Gänse, Enten und Truthühner<sup>55</sup> gehalten (Hessisches Statistisches Landesamt, 2017). Letztere fallen im Erhebungsbogen der vorliegenden Untersuchung unter den Begriff "Nutzgeflügel". Zwar scheint bei der großen Anzahl von Schweinen und Nutzgeflügel verwunderlich, dass 2016 und 2018 nur zwei Fälle insgesamt bei der Staatsanwaltschaft Gießen vorlagen. Doch spielen hier auch die Haltungsbedingungen der Tiere eine große Rolle. Während Schweine und Nutzgeflügel zum Großteil in geschlossenen Ställen gehalten werden, sind Rinder für die Bevölkerung durch offene Stallsysteme und Weidehaltung sichtbarer. So erklärt Volker Lein, Vorsitzender des Kreisbauernverbands und Milchviehhalter, gegenüber der Alsfelder Allgemeinen im Januar 2019, dass immer mehr Landwirte nicht mehr in die weitere Milchviehhaltung investieren, sondern ihre Flächen für Mutterkuhhaltung nutzen würden (Legatis, 2019). Diese erhöhte Sichtbarkeit könnte Ursache für ein größeres Bewusstsein für die Bedürfnisse von Rindern sein, welches wiederum für eine erhöhte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung sorgt. Dies würde die Anzahl von Rindern in den Akten der Staatsanwaltschaft erklären.

Diese Tatsache der unterschiedlichen Wahrnehmung von Tieren in verschiedenen sozialen Gefügen unterstreicht die Wichtigkeit der differenzierten strafrechtlichen Anzeige durch die zuständigen Behörden, der auch von Ludwig eine große Bedeutung zugesprochen wird (Ludwig, 2014). Die intensive Prüfung der jeweiligen Einzelfälle bedarf einer großen veterinärmedizinischen Expertise, um Schmerzen oder Leiden, die durch tierquälerische Handlungen entstehen, festzustellen und zu beschreiben. An dieser Stelle sei daher auch auf die Rolle der praktizierenden Tierärzteschaft bei der Detektion tierschutzrelevanter Straftaten hingewiesen. Nach Schultz et al. werden Tiere, die Opfer von quälerischen Handlungen (seien es Misshandlung- oder Haltungsdelikte) geworden sind, häufig in Praxen vorgestellt (Schultz et al., 2018). Hier gilt es entsprechende Pathologien nicht nur im Sinne des Tieres zu behandeln, sondern auch als Folgen von Tierquälerei zu erkennen und entsprechende Schritte, wie die Meldung an die zuständige Veterinärbehörde, einzuleiten. In einem solchen Fall wird keine Verletzung der Schweigepflicht begangen, da die Meldung im Rahmen des rechtfertigenden Notstands gem. §34 StGB der Wahrung eines höheren Rechtsguts dient (Best, 2008; Schultz et al., 2018). Obwohl die Sorge Kundschaft zu verlieren sicherlich Realität in der tierärztlichen Praxis ist, sei an dieser Stelle auf den Codex Veterinarius verwiesen, der betont, dass "Tierärzt(innen) (...) durch ihr

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Die genauen Zahlen für schweinehaltende Betriebe in 2016 belaufen sich für den Wetteraukreis auf 19.613 Tiere in 193 Betrieben, für den Vogelsbergreis auf 62.306 Tiere in 233 Betrieben und für den Landkreis Gießen auf 15.234 Tiere in 121 Betrieben (Hessisches Statistisches Landesamt (2017)).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> In der Statistik des Hessischen Statistischen Landesamts wurden bei Betrieben, die 2016 Hühner, Gänse, Enten oder Truthühner hielten, auch solche miterfasst, die vorrübergehend keinen Bestand hatten. So kommen für den Wetteraukreis 114.731 Tiere in 169 Betrieben, für den Vogelsbergkreis 59.481 Tiere in 288 Betrieben und für den Landkreis Gießen 149 Betriebe mit insgesamt 106.867 Tieren zusammen (Hessisches Statistisches Landesamt (2017)).

Fachwissen (...) insbesondere auch den allgemeinen Standard des Tierschutzes für alle unter der Obhut des Menschen stehenden Tiere anheben und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere kontinuierlich verbessern (sollen) (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., 2009).

Die Tatsache, dass Tierärztinnen selber keine Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Gießen eingereicht haben, könnte durch deren Wissen über Verwaltungsgänge bedingt sein. So werden im Rahmen des Studiums der Veterinärmedizin auch die Zuständigkeiten der Veterinärbehörden im Vollzug des Tierschutzes gelehrt. Daher ist es zu vermuten, dass praktizierende Tierärztinnen, wenn sie einen Tierschutzfall melden bzw. anzeigen möchten, sich eher an die zuständigen Amtsveterinärinnen als direkt an die Staatsanwaltschaft wenden.

Bevor jedoch auf die Zusammenarbeit von Veterinärbehörden und Staatsanwaltschaften eingegangen wird, soll an nachfolgender Stelle zunächst beleuchtet werden, welche Personen von den Ermittlungen betroffen sind.

## 7.3. Tierschutzwidrig handelnde Personen in Gießen und in Deutschland

Im folgenden Teilkapitel soll diskutiert werden, welche Personen häufig in tierschutzrelevante Handlungen bzw. Straftaten involviert sind. Im Sinne der Übersichtlichkeit wird hier auf Daten der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen sowie auf die Ergebnisse der Untersuchung der SVS zurückgegriffen. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass diese Daten nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in Gießen abgeurteilte Personen sowie Personen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden, erfasst wurden. Deutschlandweit wurden durch die SVS jedoch nur abgeurteilte Personen erfasst.

Untersucht man das Geschlecht von beschuldigten, abgeurteilten und verurteilten Personen, so ist zunächst festzustellen, dass Abgeurteilte nach allg. StR deutschlandweit zu 81,41 % männlich sind. Gerundet ist hier ein Geschlechterverhältnis von 4:1 zu beschreiben. Betrachtet man Abgeurteilte nach TierSchG und allg. StR, so ist zu verzeichnen, dass 75,16 % der Personen männlich sind. Ein ähnlicher Wert konnte im Rahmen der Aktenanalyse in Gießen ermittelt werden. Hier sind 72,73 % der Personen, gegen die im Zusammenhang mit tierschutzrelevanten Handlungen ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, männlich. Die Geschlechterverhältnisse betragen hier jeweils gerundet 3:1. Es ist also festzuhalten, dass mehr Frauen in tierschutzrelevante Handlungen involviert zu seien scheinen als in strafbare Handlungen insgesamt. Im Vergleich zum Zeitraum von 1966 bis 1976 hat der Anteil an Frauen, die tierquälerische Handlungen begehen, sogar deutlich zugenommen, da Frauen hier einen durchschnittlichen Anteil von nur 8,3 % ausmachten (Wiegand, 1979). Ähnliches konnte auch für die folgenden Jahre 1977 bis 1983 festgestellt werden. Hier betrug der Anteil an Frauen 8 % (Lieberknecht, 1988).

Kriminalität wird in der Literatur jedoch als mehrheitlich männliches Phänomen beschrieben (z.B. Nurse, 2020), was anhand der Geschlechtsverteilung der Verurteilten nach allg. StR insgesamt im Jahr 2018 verdeutlicht werden kann. Von 578.421 insgesamt verurteilten Personen waren 133.917 Personen weiblich, was einem Anteil von 23,15% entspricht (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c), weshalb auch im Untersuchungszeitraum mehr männliche Personen nach TierSchG verurteilt wurden. Der größere Anteil an männlichen Verurteilten erklärt auch, weshalb ein großer Anteil an Personen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden, männlich sind. Interessant ist jedoch der höhere Frauenanteil bei Personen, gegen die wegen Verstößen gegen das TierSchG ermittelt wurde oder die in diesem Zusammenhang abgeurteilt wurden. Dies könnte begründet sein durch die Tatsache, dass Frauen mehr Zeit mit Tieren verbringen als Männer, was in Bezug auf Straftaten dazu führt, dass das Tatobjekt des §17 TierSchG, das Wirbeltier, für sie auch leichter verfügbar ist als für Männer. So besitzen Frauen beispielsweise eine größere Empathie zu Tieren als Männer (Colombo und Prato-Previde, 2014; Sebastian, 2016), die in einer größeren Affinität von Frauen zu Tieren resultiert. Der hohe Anteil von Frauen in der deutschen Tierärzteschaft könnte dadurch ebenfalls erklärt werden<sup>56</sup>. Darüber hinaus wurde in einer Studie der TakeFive GmbH 2020 die Haustierhaltung in Deutschland untersucht. Es konnte herausgestellt werden, dass die Mehrheit (61 %) der 1400 befragten tierhaltenden Personen weiblich war (TakeFive Media GmbH, 2020).

Nichtsdestotrotz ist der Großteil der involvierten Personen männlich. Dies könnte sich durch die Tatsache erklären, dass in der Landwirtschaft, in der viele Tiere anzutreffen sind, 64 % der Arbeitskräfte und sogar 90 % der Betriebsleitenden männlich sind (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2019a). Des Weiteren wird in der Literatur beschrieben, dass Frauen anders mit Tieren umgehen als Männer: Während Frauen behutsamer seien, verließen sich Männer eher auf ihre Kraft (Wiegand, 1979, Mack 1980 nach Skipiol, 2010). Nurse beschreibt darüber hinaus, dass Männer vor allem tierschutzwidrige Taten begehen würden, um ihre eigene Männlichkeit, Kraft sowie Ausübung von Kontrolle und Macht durch die Bedienung von männlichen stereotypen gewaltgeprägten Verhaltensweisen unter Beweis zu stellen (Nurse, 2020). Er fasst die Entstehung dieser Verhaltensweisen aus der Literatur wie folgt zusammen: Aus der Tatsache, dass Männer häufiger in eine beschützende und verteidigende Position für ihre Familie oder Gemeinschaft gedrängt würden, resultiere die Pflicht, keine Angst zu empfinden und eine führende autoritäre Position zu bekleiden. Es folge die Ablehnung alles vermeidlich Weiblichen sowie damit gesellschaftlich assoziierte Verhaltensweisen. Durch die Gewaltanwendung an Tieren würde das Bild des mutigen Anführers gestützt, sodass davon auszugehen sei, dass dies die primäre Motivation der Taten ist (Nurse, 2020). Die Bekleidung einer starken und unabhängigen Position könnte auch die klassische Aufteilung der

-

<sup>56</sup> s. Fußnote 1.

Arbeitsbereiche in einer von der Landwirtschaft lebenden Familie erklären. In dieser kümmern sich eher Männer um die Tiere und vermehrt Frauen um Kinder und Haushalt, sodass Frauen weniger in Kontakt zu Tieren kommen und somit auch weniger tierquälerische Handlungen begehen können (Wiegand, 1979). Sich in finanziell schwierigen Zeiten um das Wohl der Familie zu kümmern, ist in diesem Konstrukt eine besonders herausfordernde Aufgabe, die unter Umständen sogar (tierische) Opfer fordert und häufig zu Verstößen gegen das TierSchG und dessen Auflagen führt (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2018b). Leiten Männer beispielsweise einen schlecht laufenden landwirtschaftlichen Betrieb und verspüren zusätzlich die Pflicht, für die finanzielle Sicherheit der Familie zu sorgen, könnte dies unter dem Aspekt der Überforderung, eine Vernachlässigung von Tieren und daher mögliche Tierquälerei gegen landwirtschaftliche Nutztiere erklären.

Betrachtet man das Alter der Personen, gegen die in Gießen ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit tierschutzrelevanten Straftaten geführt wurde oder die wegen Verstößen gegen das TierSchG abgeurteilt wurden, so fällt zunächst auf, dass in Deutschland fast ausschließlich (94.48 %) Erwachsene verurteilt wurden. Kapitel 4.4.1. Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter beinhaltet einen Vergleich der relativen Häufigkeiten der Verurteilten nach allg StR insgesamt und nach TierSchG bezogen auf die Altersgruppen Erwachsene und Heranwachsende, 16- bis 18-jährige und 14-16-jährige Verurteilte. Dabei wird deutlich, dass sich die relativen Häufigkeiten dieser beiden Gruppen signifikant voneinander unterscheiden (p<0,0001). Dies ist jedoch nicht durch die Altersstruktur der Bevölkerung zu begründen, da es sich bei diesem Vergleich ja um die absoluten Zahlen der Verurteilten handelt und diese in Bezug zueinander setzt. Wäre die Verteilung durch die Bevölkerungsstruktur zu erklären, würde man keine signifikanten Unterschiede in den Verteilungen der absoluten Zahlen der Verurteilten nach TierSchG und insgesamt erwarten, da diese sich dann nicht unterscheiden würden, sondern gleich wären. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Feststellung, dass Verurteilte nach dem TierSchG mit einer dreifach höheren Chance Erwachsene sind als Verurteilte insgesamt um ein interessantes Ergebnis, welches unterstreicht, dass signifikant mehr Erwachsene als Heranwachsende, 16- bis 18-jährige oder 14-16-jährige nach TierSchG verurteilt werden.

Des Weiteren ist die Mehrheit (24,32 %) der nach TierSchG verurteilten Personen zwischen 40 und 50 Jahre alt, im bundesweiten Durchschnitt sind Verurteilte jedoch am häufigsten (26,98 %) zwischen 30 und 40 Jahre alt. Zusätzlich ist ein größerer Anteil der nach TierSchG abgeurteilten Personen 60 Jahre und älter (13,87 %) als insgesamt (5,93 %). Die Verteilung der Altersgruppen der nach TierSchG Abgeurteilten ähnelt den Ergebnissen aus der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen. Die Mehrheit ist der Gruppe der 50- bis 60-jährigen (31,82 %) zuzuordnen, während 21- bis 30-jährige nur 11,37 % am Gesamtanteil ausmachen. Die Tatsache, dass die Mehrheit von Personen gegen die von der Staatsanwaltschaft Gießen Ermittlungsverfahren geführt wurden, älter sind als Abgeurteilte im

bundesweiten Vergleich, hängt höchst wahrscheinlich mit der Bevölkerungsstruktur des Einzugsgebiets der Staatsanwaltschaft zusammen. So wird im Landkreis Gießen erwartet, dass der Alterungsprozess bis 2030 hier stärker fortschreitet als im Landesdurchschnitt (van den Busch, 2008)<sup>57</sup>.

Bereits 1979 hält Wiegand fest, dass tierquälerische Handlungen von einem auffallend großen Anteil von Personen mit einem Alter von über 50 Jahren begangen würden (Wiegand, 1979). Während 1985 bis 1995 noch keine eindeutige Tendenz zu einer Zunahme an älteren Personen, die tierschutzrelevante Straftaten begehen, festgestellt werden konnte (Greven, 1998), lässt die Altersverteilung der betroffenen Personen in der vorliegenden Arbeit vermuten, dass ältere Menschen häufiger in Ermittlungen oder Aburteilungen auf Grund von tierschutzrelevanten Taten involviert sind. Mit anderen Worten: Hier könnte sich ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Tieren abzeichnen. Gegen diesen Paradigmenwechsel würde sprechen, dass ältere Menschen häufiger Tiere halten und somit auch häufiger in tierschutzrelevante Straftaten involviert wären<sup>58</sup>. Abbildung 48 zeigt, dass über den Zeitraum von 2002 bis 2018 der Anteil der mindestens 40-jährigen Verurteilten signifikant und kontinuierlich zunimmt. Jedoch zeigt die Abbildung nicht nur eine Momentaufnahme, sondern eine zeitliche Entwicklung über 17 Untersuchungsjahre hinweg. Würden über 40-jährige, durch die Tatsache bedingt, dass sie mehr Tiere halten als unter 40-jährige, stets mehr Straftaten gem. §17 TierSchG begehen, so wäre ihr Anteil an Verurteilungen über den Untersuchungszeitraum hinweg konstant. Dies ist aber nicht der Fall, im Jahr 2002 wurden beinahe gleich viele unter und über 40jährige verurteilt. Hier ist demnach ein Wandel in der Mensch-Tier-Beziehung zu vermuten der dazu führt, dass jüngere Menschen verantwortungsbewusster und respektvoller mit Tieren umgehen als ältere und daher seltener in strafbare Handlungen involviert sind. Somit kann dies als eine numerische Bestätigung eines Wandels der Mensch-Tier-Beziehung gesehen werden, der in der Literatur schon seit längerem diskutiert wird (z.B. Beirne, 1999; Grimm und Hartnack, 2013; Kunzmann, 2013; Borgards, 2016) und laut Kunzmann Folge einer moralischen, ethischen und rechtlichen Bewertung des Tieres aus dessen Perspektive heraus sei (Kunzmann, 2013). In Bezug auf tierschutzrelevante Straftaten wurde die rechtliche Bewertung bereits durch die Gesetzgebenden in Form von §17 TierSchG vorgenommen. Die gesellschaftlichen Vorstellungen, welche Verhaltensweisen im Umgang mit Tieren

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> In der Universitätsstadt Gießen nahm die Zahl der eingeschriebenen Studierenden vom Jahr 2005 (insgesamt 34.086 Studierende (Justus-Liebig-Universität Gießen (2005)) bis zum Jahr 2018 zu (insgesamt 38.118 Studierende (Justus-Liebig-Universität Gießen (2018)). Jedoch sind viele Studierende oftmals nicht in der Stadt Gießen, sondern am Heimatort behördlich gemeldet. Zum anderen beziehen sich die Zahlen von van den Busch auf den Landkreis Gießen, in welchem 2020 laut der Statistik Hessen 09/2020 insgesamt 270.729 Menschen lebten (Universitätsstadt Gießen -Rathaus (2020)). In der Stadt Gießen bemaß die Zahl der Einwohner gem. Kommunalstatistik 12/2020 hingegen 89.117 (Universitätsstadt Gießen -Rathaus (2020)).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Bei einer Umfrage der SPLENDID RESEARCH GmbH konnte festgestellt werden, dass 61 % der insgesamt 1006 befragten Personen über 40 Jahre alt ist (SPLENDID RESEARCH GmbH (2019)), Ohr hält durch eine Befragung im Jahr 2019 jedoch fest, dass von 1822 katzenhaltenden Personen 45 % zwischen 25 und 45 Jahre alt waren (Ohr (2019)). Von 3419 befragten Hundehaltern waren 47 % in dieser Altersgruppe (Ohr (2019)).

nicht akzeptabel sind, unterliegen aber eben diesem Wandel der Mensch-Tier-Beziehung. Dieser Tatsache ist durch die Formulierung des "vernünftigen Grunds" (§17 Nr. 1 TierSchG) Rechnung getragen worden. Dessen Auslegung muss in Form einer individuellen Fallprüfung stets neu überprüft werden (vgl. auch Kapitel 2.2.2.2. Rechtswidrigkeit). Die Prüfung kann dazu führen, dass früher arglos hingenommene Tatsachen heute nicht mehr mit den mehrheitlichen Wertevorstellungen vereinbar sind (Hirt et al., 2016) und die Gerichte diese momentane Auffassung, die mehr sein muss als eine erhöhte Sensibilität von Seiten der Bevölkerung, nachvollziehen müssen (Lorz und Metzger, 2019), Ein aktuelles Beispiel ist hier die Tötung von Tieren zur Nahrungsmittelproduktion. Während tierische Produkte in der Industrialisierung Zeichen von Wohlstand waren, gibt es heute immer mehr Personen, die auf den Konsum tierischer Nahrungsmittel teilweise oder ganz verzichten<sup>59</sup>. Somit wird auch der vernünftige Grund der Tiertötung zur Lebensmittelproduktion von einigen Bevölkerungsgruppen in Frage gestellt. Felde und Plodowski konstatieren beispielsweise, dass ein Verzicht auf tierische Produkte nicht radikal oder verwerflich sei, sondern im Gegenteil der einzige Weg, um Tieren unnötiges Leiden zu ersparen und damit auch der Rolle des Menschen als "überlegenes" Geschöpf wirklich gerecht zu werden (Felde und Plodowski, 2020). Aktuell gilt die Tötung von Tieren zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung jedoch als vernünftiger Grund und ist damit rechtskonform (Lorz und Metzger, 2019). Dennoch sind die von Felde und Plodowski angesprochenen zugefügten Leiden Bestandteil der Diskussion, welche durch die sich ändernde Mensch-Tier-Beziehung geführt wird. Insbesondere in Zusammenhang mit §17 Nr. 2b TierSchG wurde in jüngster Vergangenheit die Dauer bzw. die Häufigkeit der zugefügten Schmerzen oder Leiden hinterfragt: Das Landgericht Kassel entschied, in Folge bestätigt durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dass es sich bei einem Zeitraum von 18 bis 25 Sekunden bei der Schlachtung von Schweinen, wenn diese vor dem Entbluten nicht vollständig betäubt sind, bereits um einen Zeitraum handelt, der als länger anhaltend bezeichnet werden kann (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 2020). Außerdem gilt der Grundsatz, dass je erheblicher die Leidensintensität ist, desto kürzer die Zeitspannen sein müssen, um als länger andauernd zu gelten (Landgericht Kassel, 2020). Auch ändert sich der Zuspruch der Leidensfähigkeit und Schmerzwahrnehmung von Tieren mit fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ist man beispielsweise zunächst davon ausgegangen, dass Fische keinen Schmerz empfinden, so weiß man heute, dass dem sehr wohl so ist (Würbel, 2007).

Es lässt sich zusammenfassen, dass das Verhältnis von Menschen zu Tieren von starken kulturellen, ethischen und moralischen Strömungen geprägt und somit dynamisch ist. Eine neue Bewertung von Tieren scheint in der jüngeren Generation Einzug zu halten, die Hoffnung macht, dass Tiere in Zukunft

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Laut der Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse haben sich 2020 insgesamt 6,5 Millionen als Vegetarier bezeichnet. Dies sind 400.000 mehr als im Jahr zuvor (Pawlik (2020)).

als Individuen mit einer eigenen Wahrnehmungswelt gesehen werden. Diese Ansicht könnte dazu führen, dass Tieren weniger Leid zugefügt wird und sie tatsächlich um ihrer selbst willen geschützt werden was in einer Abnahme tierquälerischer Handlungen resultiert.

## 7.4. Ausgänge der untersuchten Ermittlungsverfahren

Im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen wurden 88 Ermittlungsverfahren untersucht. Deren mögliche Ausgänge sind die Einstellung des Verfahrens sowie die Erhebung einer öffentlichen Anklage und der Erlass eines Strafbefehls. Diese Ausgänge sollen im Folgenden diskutiert werden, wobei zunächst auf die Einstellungen eingegangen wird.

## 7.4.1. Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Gießen

Ermittlungsverfahren können auf Grund §§153 Abs. 1, 153a Abs. 1 oder 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kapitel 2.7.1.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens) eingestellt werden. Von den 88 bei der Staatsanwaltschaft Gießen untersuchten Ermittlungsverfahren trifft dies 2016 und 2018 insgesamt auf 82.95 % der Verfahren zu.

Dabei ist die häufigste Ursache die Einstellung auf Grund §170 Abs. 2 StPO, also der fehlende hinreichende Tatverdacht zur Erhebung einer Anklage, was auf 47,73 % der Fälle zutrifft. Hier könnte nun theoretisch vermutet werden, dass dies mit der großen Anzahl von Anzeigen von Privatpersonen zusammenhängt, die auf Grund von Beziehungsstreitigkeiten getätigt wurden. Wie bereits in Kapitel 7.2. Anzeigeverhalten bei tierschutzrelevanten Straftaten im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung dargestellt, wurden jedoch Ermittlungsverfahren, welche durch Anzeigen von Privatpersonen aufgenommen wurden, nicht signifikant häufiger eingestellt als Ermittlungsverfahren, die wegen Anzeigen von Behörden, Vereinen, Tierschutzorganisationen oder anonym gestellt wurden. Dies unterstützt die Kritik an der Einstellungspraxis von Verfahren von Caspar und Schröter, die darlegen, dass Staatsanwaltschaften häufig eine restriktive rechtliche Bewertung von Tathergängen vornehmen würden, die zur Verneinung des Vorliegens einer Straftat führe (Caspar und Schröter, 2003). Auch die Interviewpartnerinnen von Bergschmidt bestätigen dies, indem sie festhalten, dass Tierschutz als Rechtsbereich oft nicht ernst genommen würde (Bergschmidt, 2015).

Knapp ein Drittel der Ermittlungsverfahren (30,68 %) wurde 2016 und 2018 auf Grund §153 Abs. 1 StPO, also wegen geringen öffentlichen Interesses und geringer Schuld, eingestellt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des geringen öffentlichen Interesses und der geringen Schuld müssen für jedes Verfahren im Sinne einer Einzelfallprüfung ausgelegt werden. Besonders der Ausdruck des "geringen öffentlichen Interesses" unterliegt dabei ebenso wie der "vernünftige Grund" dem Wandel der Mensch-Tier-Beziehung, der bereits in Kapitel 7.3. Tierschutzwidrig handelnde Personen in Gießen und in Deutschland beleuchtet wird. Wie auch bei der Prüfung des vernünftigen Grundes festgestellt

werden kann, dass früher arglos hingenommene Tatsachen heute nicht mehr den mehrheitlichen Wertevorstellungen entsprechen, so kann es auch bei der Prüfung des öffentlichen Interesses dazu kommen, dass Tathergänge, die früher nicht im Interesse standen, heute aber auf Grund des eben bestehenden öffentlichen Interesses verfolgt werden sollen. Würde sich der Wandel der Mensch-Tier-Beziehung, bzw. der damit verbundene Umschwung in der Auslegung des öffentlichen Interesses bis in die Strafverfolgung ziehen, wäre eine deutlich geringere Einstellungsquote zu erwarten. Die in dieser Arbeit erhobenen Zahlen unterscheiden sich zudem deutlich von den Ergebnissen, die Thilo für die Jahre 2010 bis 2014 erhoben hat. Durch ihr Aktenstudium konnte festgestellt werden, dass Ermittlungsverfahren zu insgesamt 32,1 % von den Staatsanwaltschaften eingestellt werden, wobei §153 Abs. 1 StPO einen Anteil von 6,4 % ausmacht (Thilo, 2020). Dieser deutliche Unterschied in der Einstellungspraxis von der Staatsanwaltschaft Gießen unterstreicht die Vermutung, dass das geringe Interesse nicht auf Seiten der Öffentlichkeit, sondern vielmehr auf Seiten der Staatsanwaltschaft liegt. Im Rahmen der Aktenanalyse durften aus formalen Gründen keine konkreten Fallbeispiele dokumentiert werden. Daher soll an dieser Stelle ein Fall aus der Aktenanalyse von Thilo zur Veranschaulichung dienen. Ein ähnlicher Umgang mit vergleichbaren Sachverhalten wurden auch im Studium der Akten bei der Staatsanwaltschaft Gießen beobachtet. Im besagten Fall aus der Arbeit von Thilo wurde ein Hund durch den Vater seines Besitzers mehrfach extrem misshandelt, beispielsweise durch Schläge mit einer Gitarre und Schleudern des Tieres auf den Boden und ein Bahngleis. Nach kurzer Abgabe in ein Tierheim wurde das Tier, nachdem es wieder an den Besitzer zurückgegeben und der Vater sich dessen bemächtigt hatte, verängstigt und abgemagert von der Polizei aufgefunden. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt auf Grundlage §153 Abs. 1 StPO mit der Anmerkung, dass es sich lediglich um einen einmaligen Verstoß handelte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sehr wohl öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Straftat bestanden hätte, zumal es sich um wiederholte Misshandlungen handelte (Thilo, 2020). Ein möglicher Grund dafür könnte durch die Konkurrenz von Tierschutzdelikten zu anderen wichtigen Arbeitsgebieten liegen, wie es auch in der Literatur beschrieben wird (Bergschmidt, 2015). So werden Vergehen gegen das TierSchG in Gießen in derselben Abteilung bearbeitet wie beispielsweise Kapitalsondersachen und Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Staatsanwaltschaft Gießen, 2017). Ein weiterer Punkt, der sowohl aus Sicht der Amtstierärztinnen als auch der Staatsanwältinnen zu Einstellungen der Ermittlungsverfahren führt, ist die schlechte Personaldecke, die es nicht erlaubt, sich mit tierschutzrelevanten Straftaten zu beschäftigen. So berichten Amtstierärztinnen, dass viele Verfahren eingestellt würden, um den "Schreibtisch frei zu bekommen", während Staatsanwältinnen darlegen, dass geringes Engagement häufig das Resultat von Arbeitsüberlastung sei (Bergschmidt, 2015).

Hier könnte die Schaffung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Tierschutz, wie beispielsweise in Oldenburg, eine mögliche Lösung sein, die sowohl Personalengpässe, Konkurrenzen zu anderen Strafverfahren sowie fehlendes Wissen oder Erfahrung im Umgang mit tierschutzrelevanten Straftaten behebt. Dieser Lösungsansatz wird bereits seit längerem von Amtstierärztinnen hervorgehoben (Weins, 2014; Bergschmidt, 2015) und für Hessen explizit von der Landestierschutzbeauftragten gefordert (Landestierschutzbeauftragte Hessen, 2014). Dabei wird herausgestellt, dass der Vollzug des TierSchG besonderes Fach- und Spezialwissen benötige und gleichzeitig nicht Teil der juristischen Ausbildung sei. Um dies abzustellen sollten sich künftig speziell ausgebildete Staatsanwältinnen mit der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten befassen. Zu geringes Fachwissen der Staatsanwältinnen, welches zu verfrühten Einstellungen führe, wird ebenfalls von den interviewten Amtstierärztinnen beklagt. Auf der anderen Seite beklagen Staatsanwältinnen mangelhafte Unterlagen der Veterinärämter, wie unvollständige Akten die zu viel Fachwissen voraussetzen oder zu unübersichtliche und umfangreiche Akten. Sie heben hervor, dass aus Sicht der Juristinnen Amtstierärztinnen Sachverhalte wie Vorsatz, Tatverdacht und Schuldunfähigkeit falsch beurteilen würden (Bergschmidt, 2015). Es wird deutlich, dass von beiden Seiten korrekte Zuarbeiten benötigt werden, die das jeweils andere Fachgebiet genau bedienen. Eine enge Zusammenarbeit der Behörden ist also entscheidend für eine erfolgreiche Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten und für die Vermeidung von hohen Einstellungszahlen der Ermittlungsverfahren. Aus diesem Grund soll nun die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Ermittlungsverfahren beleuchtet werden.

# 7.4.2. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Veterinärbehörde im Ermittlungsverfahren tierschutzrelevanter Straftaten

Bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten ist eine enge Kooperation der Staatsanwaltschaften und Veterinärbehörden von großer Bedeutung (Ludwig, 2014). Diese beginnt bereits bei der Einschätzung des Vorliegens einer Straftat, welche sich durch die Erheblichkeit bzw. das längere Anhalten von Schmerzen, Leiden oder Schäden ergibt. (Amts-)Tierärztinnen verfügen über besonderes Wissen und Kompetenz bei der Beurteilung von Tierquälerei (Hirt et al., 2016; Lorz und Metzger, 2019), welches ihnen o.g. fundierte Einschätzung ermöglicht. Weins hebt dabei hervor, dass es für einen erfolgreichen Vollzug nicht nur auf die Kompetenz, sondern auch auf das Engagement der Amtstierärztinnen ankomme (Weins, 2014). Diese Aussage lässt bereits auf Personalengpässe (Felde, 2019b) sowie gewisse Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit schließen.

Erfährt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei nicht über die Veterinärbehörde, sondern auf anderem Weg, beispielweise durch private Anzeigen, von einer tierschutzrelevanten Straftat, so sollte direkt zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die zuständige Veterinärbehörde eingeschaltet werden, damit kein Beweismittelverlust eintritt (Rau, 2009). Auch wenn das unverzügliche Einschalten der

Veterinärbehörde nicht explizit im Rahmen der Aktenanalyse untersucht wurde, kann dennoch anekdotisch berichtet werden, dass dieses Einbeziehen nicht immer erfolgte. So führte die Polizei zum Teil Ermittlungen zu tierschutzrelevanten Handlungen und kontrollierte Tierhaltungen, ohne die Unterstützung der zuständigen Veterinärbehörde einzufordern. Hier scheint es nicht verwunderlich, dass es ohne eine amtstierärztliche Untersuchung zur Feststellung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen von Schmerzen, Leiden oder Schäden und durch das Fehlen der besonderen Beurteilungskompetenz zu keiner Anklageerhebung kam. Dieses Vorgehen ist zusätzlich zu kritisieren, da die zuständige Veterinärbehörde nicht nur Gefahrenabwehrmaßnahmen bei lebenden Tieren einleiten kann, sondern auch über ein Netzwerk zur Unterbringung lebender beschlagnahmter Tiere verfügt, sodass diese aus der schlechten Haltung befreit werden können (Rau, 2009). Tote Tiere können als Beweismittel herangezogen (Rau, 2009) und Befunde durch das Übermitteln der Tierkörper an ein pathologisches Institut durch die Veterinärbehörde sichergestellt werden. Auch hier ist anekdotisch von einem Fall zu berichten, bei dem die Polizei zwar Tierkörper entdeckte und dies in den Akten notierte, jedoch keine weiteren Untersuchungen veranlasste<sup>60</sup>. In diesem Fall kam es zu keiner Erhebung einer öffentlichen Anzeige. Rau erläutert, dass ermittelnde Polizeibeamte oft unerfahren und auf rechtzeitige Einweisung und Unterstützung der Staatanwaltschaft angewiesen seien. Letztere solle auf die zuständige Veterinärbehörde verweisen, da es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sonst zu Fehlern kommen könne, die sich später nicht mehr korrigieren ließen (Rau, 2009). Im Gegensatz dazu berichten interviewte Amtstierärztinnen gegenüber Bergschmidt, dass viele Mitarbeitende der Polizei über einen guten Wissensstand verfügen würden und die Zusammenarbeit oft konstruktiv verlaufen würde. Nur vereinzelt wurde festgehalten, dass eingehende Anzeigen nicht immer an das zuständige Veterinäramt weitergeleitet würden (Bergschmidt, 2015). In jedem Fall lässt unterstreichen, dass die alleinige Ermittlung tierschutzrelevanter Straftaten Staatsanwaltschaft durch die Polizei nicht lege artis und daher abzustellen ist. Schließt ein

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> An dieser Stelle ist auch der finanzielle Mehraufwand solcher Untersuchungen zu diskutieren, der sich durch eine pathologische Untersuchung, die Feststellung des Todeszeitpunkts sowie die Erstellung und Befundung histopathologischer Schnitte ergibt. Da diese jedoch entscheidend zur Beurteilung bzw. Aufklärung einer tierschutzrelevanten Straftat beitragen und die zuständige Amtstierärztin "(...) nach dem Willen des Gesetzes beauftragt' (ist), die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten" (Thilo (2020)), sollten diese Kosten, von öffentlichen Mitteln getragen werden. Wie bei der Beurteilung des vernünftigen Grundes, sollten ökonomische Gründe keine Rolle bei der Aufklärung eines Falls darstellen (vgl. Kapitel 2.2.2.2. Rechtswidrigkeit). Dies sieht in der Praxis jedoch anders aus (z.B. Oberlandesgericht Braunschweig (2013)) und für die Einstellung aus prozessökonomischen Gründen wird sogar in Kauf genommen, dass Rechtsfragen offen bleiben dürften (Zimmermann-Kreher (2021)). Besonders in Bezug auf schwere Tierquälerei ist diese Tatsache kritisch zu sehen und es ist davon auszugehen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung solcher Fälle groß und eine Einstellung aus prozessökonomischen Gründen daher unbegründet ist. Darüber hinaus belaufen sich die Kosten für eine pathologische Untersuchung eines Hundes beispielsweise an der Freien Universität Berlin auf 120 EUR (Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin, Institut für Tierpathologie (2021)). Dies ist angesichts des zu erwarteten Erkenntnisgewinns der Untersuchung und der damit zu erwartenden Rolle bei der Aufklärung des Tathergangs ein Betrag, der im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse aufzubringen ist.

Ermittlungsverfahren mit der Einstellung ab, sollten vor allem vor Verfahrenseinstellungen Amtstierärztinnen von der Staatsanwaltschaft gehört werden (Ludwig, 2014).

Amtstierärztinnen kritisieren im Interview mit Bergschmidt ebenso, dass nach Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft keine Informationen über dessen Ausgang an das zuständige Veterinäramt geleitet würden (Bergschmidt, 2015). Hier wird von einem Optimierungsbedarf bei der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörden gesprochen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit als wichtiger Teil einer Kooperation die Kommunikation der Instanzen untersucht. Hierfür wurde die Übermittlung über den Abschluss von Ermittlungsverfahren exemplarisch herangezogen. Von dieser Untersuchung waren anonyme Anzeigen sowie solche von Privatpersonen und Fälle, in denen eine Hauptverhandlung geführt wurde, ausgenommen, sodass es über die Einstellung von 34 Ermittlungsverfahren zu berichten galt. Es konnte festgestellt werden, dass in 26 dieser Fälle der anzeigenden Instanz der Ausgang des Ermittlungsverfahrens übermittelt wurde. Dies entspricht einem Anteil von 76.47 % der Fälle. Auch wenn aus anderen Untersuchungen vergleichbare Zahlen fehlen, so ist dieses Ergebnis als positiv zu bewerten, da in knapp drei Viertel der Fälle eine Kommunikation zwischen den Instanzen stattgefunden hat. Es konnte jedoch auch festgestellt werden, dass Anzeigen von Veterinärämtern nicht signifikant mit einer Informationsübermittlung zusammenhängen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig über die Einstellung von Ermittlungsverfahren berichtet.

Weiterhin ist zu bemerken, dass aus juristischer Perspektive das Veterinäramt häufig keine Strafanzeige stellt, auch wenn es sich um eine Straftat handelt. Dies liege vor allem an zu großer Freundlichkeit und Nachgiebigkeit der Amtstierärztinnen gegenüber Landwirtinnen sowie an der politischen Einstellung einiger Landkreise. So könne man den Justizbehörden keine zu geringen Verurteilungen vorwerfen, wenn diese über Sachverhalte nicht in Kenntnis gesetzt werden würden (Bergschmidt, 2015). Der Aspekt der Nachgiebigkeit könnte erklären, weshalb Veterinärbehörden im Untersuchungszeitraum nur knapp häufiger als andere Behörden (wie beispielsweise die untere Naturschutzbehörde) Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Gießen erstatten. Hier ist zum einen an die Garantenstellung der Amtstierärztin zu erinnern (vgl. Kapitel 2.3. Vollzug des Tierschutzrechtes), welche zur Verhütung künftiger Verstöße des TierSchG verpflichtet (Kemper, 2007; Pfohl, 2009; Hirt et al., 2016). Zur Verhütung künftiger tierschutzrelevanter Straftaten dient auch die gerichtliche Bestrafung dieser, die Amtstierärztinnen demnach einzuleiten haben. Zum anderen ist an dieser Stelle auch an den Mut der Tierärztinnen zu appellieren, entschlossen Straftaten auch zur Anzeige zu bringen und gemeinsam für den Tierschutz einzustehen. So ist beispielsweise an die Abfertigung von Tiertransporten von Zuchtrindern in Nicht-EU Länder zu denken. Zunächst war es nur eine engagierte und mutige Tierärztin, die sich auf Grund tierschutzwidriger Transportumstände gegen die Genehmigung eines Transportes von Rindern aus ihrem Landkreis in Bayern nach Usbekistan aussprach und Unmut erntete. Wegen der Untersagung wurde bis zum europäischen Gerichtshof gestritten, der diese letztendlich in einem Urteil bestätigte (Europäischer Gerichtshof (EuGH), 2015), dass die Bestimmungen der Verordnung 1/2005/EG auch für den Beförderungsabschnitt außerhalb der EU gelten und insbesondere die Zeitabstände für das Tränken und Füttern der Rinder sowie die Transportund Ruhezeiten eingehalten werden müssen (Europäischer Gerichtshof (EuGH), 2015 nach Redaktion beck-aktuell, 2015). Nachdem durch eine Fernsehdokumentation das Thema jedoch an die breite Öffentlichkeit gelangte (Karremann, 2017) und auch die Politik Handlungsbedarf sah (Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, 2019), wurden immer weniger Transporte genehmigt. Allein dieser Amtstierärztin ist es zu verdanken, dass heute deutlich weniger Landkreise lebende Zuchtrinder ins nicht EU-Ausland exportieren (Sebald, 2019; Beres und Verheyen, 2020).

Demgegenüber stehen die negativen Erfahrungen, die einige Amtstierärztinnen in der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften gemacht haben, sodass diese Sachverhalte bevorzugt selbstständig als Ordnungswidrigkeit behandelten, als sie an die Justizbehörden abzugeben (Bergschmidt, 2015). Dieser Aspekt ist äußerst kritisch zu sehen<sup>61</sup> und stellt einen Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit der Instanzen heraus. Diese könnte beispielweise durch gemeinsame Vortragsveranstaltungen oder regelmäßige Treffen der zuständigen Veterinärbehörden und Staatsanwältinnen realisiert werden. Als positives Beispiel kann die Veranstaltung "Tierschutzfälle vor Gericht" herangezogen werden, welche einmal jährlich von der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen organisiert wird und für Mitarbeiterinnen der Veterinärbehörden, Polizei und Justizbehörden ausgeschrieben ist (Landestierschutzbeauftragte Hessen). Auch die gleichnamige Veranstaltung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württemberg ist zu erwähnen, welche Amtstierärztinnen und Juristinnen adressiert, regelmäßig stattfindet und 2021 als Online-Seminar durchgeführt wurde (Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW, 2021). Erweiternd wäre es sicherlich hilfreich, regelmäßige Treffen nicht nur auf Ebene der Bundesländer durchzuführen, sondern beispielsweise in den Einzugsgebieten der Staatsanwaltschaften. Dies würde den persönlichen Kontakt, welcher von Amtstierärztinnen in der Zusammenarbeit wertgeschätzt wird, deutlich verstärken (Bergschmidt, 2015).

## 7.4.3. Beantragung von Strafbefehlen durch die Staatsanwaltschaft Gießen

Strafbefehle besitzen laut Aussagen von Angehörigen der Staatsanwaltschaft Gießen eine große Bedeutung bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten. In der SVS werden rechtskräftige Strafbefehle gemeinsam mit Verurteilungen erfasst, sodass sie nicht einzeln untersucht werden

<sup>61</sup> Unter Umständen lässt sich an dieser Stelle sogar eine Strafbarkeit durch Strafvereitlung im Amt gem. §258a StGB diskutieren. können. Da die Bedeutung von Strafbefehlen jedoch, neben der Untersuchung von Thilo, welche sich auf Akten der Jahre 2010 bis 2014 aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen stützt, bisher durch keine konkreten Zahlen untermauert wurde, sollen die beantragten Strafbefehle durch die Staatsanwaltschaft Gießen an dieser Stelle beleuchtet werden.

In den Jahren 2016 und 2018 wurden von der Staatsanwaltschaft Gießen 10 der 88 Fälle durch Strafbefehle beendet. Diese machen demnach einen Anteil von 11,36 % aus. In der Untersuchung von Thilo wurden insgesamt 27,6 % (entspricht 53 Fällen) der insgesamt 192 untersuchten Fälle durch Strafbefehle beendet wurden, wobei es in drei Fällen sogar zur Verurteilungen zu Freiheitsstrafe auf Bewährung gekommen ist (Thilo, 2020). Letzteres war in Gießen nicht der Fall. Laut der Literatur machten Strafbefehle 2015 etwa 10,9 % der Verurteilungen insgesamt aus (Eisenberg und Kölbel, 2017). Setzt man voraus, dass diese Zahlen aus Gießen und auf die Jahre 2016 und 2018 übertragbar sind, ist festzustellen, dass Strafbefehle bei tierschutzrelevanten Straftaten ähnlich häufig (11,36 %) erlassen werden.

Der Einsatz von Strafbefehlen ist als positiv zu bewerten, da diese Sanktionspraxis voraussetzt, dass die Straftat zunächst aufgedeckt und die Handlung auch als solche, wenn auch als juristisch "unkomplizierte" (Jehle, 2015), eingeordnet und schriftlich erledigt wird. Mit dieser Sanktionspraxis kann dafür gesorgt werden, dass tatbegehende Personen relativ einfach rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt werden, was hoffen lässt, dass eine erneute tierschutzrelevante Handlung nicht begangen wird. Strafbefehle stellen rein schriftliche Verfahren dar, die ohne eine öffentliche Hauptverhandlung auskommen, solange kein Einspruch erhoben wird (Eisenberg und Kölbel, 2017). Die durch Strafbefehle verhängten Geldstrafen umfassten eine Spanne von 40 bis 70 Tagessätzen mit einer Höhe von 40,60 EUR ± 28,80 EUR (vgl. Kapitel 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens).

Durch die schriftliche Erledigung wird einer angeklagten Person auch die Bloßstellung in einer öffentlichen Hauptversammlung erspart, da die Verhandlungen sozusagen "hinter verschlossenen Türen auf dem Schreibtisch" ablaufen. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung des Strafbefehls zur Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten zu kritisieren, da insbesondere informelle Sanktionen, wie die Missbilligung von Freunden, Bekannten oder dem Umfeld, für die begangene Tat eine entscheidende Rolle bei der Verhaltenskontrolle spielen (Meier, 2019). Diese informellen Sanktionen setzen sich aus den Erfahrungen zusammen, die eine angeklagte Person während bzw. durch eine öffentliche Hauptverhandlung sammelt. Meier fasst diese wie folgt zusammen: Die Hauptverhandlung stelle aus allen menschlichen Handlungen die strafbare Handlung heraus, mache diese öffentlich und würde sie isolieren wie ächten. Die angeklagte Person würde persönlich zur Verantwortung gezogen und erlebe, wie sich die Gesellschaft solidarisch zum Opfer und damit gegen sie stelle. Die öffentliche

Verhängung einer Strafe stehe als Symbol für die Unvergesslichkeit des Geschehens. Diese Faktoren, deren Bedeutung nicht als gering eingestuft werden dürfe, führten dazu, dass die Tatsache, im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung angeklagt zu werden, bereits Teil der Strafe selbst sei (Meier, 2019). Darüber hinaus lösen gerade tierschutzrelevanten Delikte immer wieder Schlagzeilen in der Lokalpresse aus. Diese sorgen für eine enorme informelle Sanktionierung und führen zu einem Tataufdeckungs- sowie Bestrafungsrisiko (vgl. Kapitel 7.5.2.1. Zusammensetzung der Sanktionen nach TierSchG). Diese Effekte bleiben durch eine vornehmliche Sanktionierung durch Strafbefehle jedoch aus.

Betrachtet man die Tatsache des häufigen Einsatzes von Strafbefehlen gemeinsam mit der großen Ziffer an Einstellungen, so könnte sich auf der anderen Seite der Vorwurf des Desinteresses seitens der Staatsanwaltschaften verhärten. Der Eindruck entsteht, dass ein Großteil der strafbaren Handlungen nicht als solche gewertet werden und nur wirklich eklatante Fälle durch Strafbefehle bearbeitet werden. Auf Grund der geringen Datenlage ist dies jedoch nur eine These. Um diese vollständig zu beleuchten, bedarf es einer umfangreichen Studie an mehreren Staatsanwaltschaften in ganz Deutschland, die mit einer umfangreichen inhaltlichen Auswertung einhergehen sollte.

### 7.5. Ausgänge der untersuchten Hauptverfahren

Kommt die Staatsanwaltschaft durch ein Ermittlungsverfahren zu dem Schluss, dass der Sachverhalt eine öffentliche Anklage rechtfertigt, so erhebt sie diese beim zuständigen Gericht, welches in tierschutzrelevanten Fällen am häufigsten das Amtsgericht ist (vgl. Kapitel 2.7.1.3. Erhebung der öffentlichen Anklage). Bei der Staatsanwaltschaft Gießen ist dies in den Jahren 2016 und 2018 in fünf von 88 untersuchten Fällen geschehen, was einen Anteil von 5,68 % ausmacht. Zieht man die beiden Verfahren durch Einspruch der Strafbefehlsbeantragung hinzu, erhöht sich die Zahl der Hauptverfahren auf sieben, was einen Anteil an der Gesamtheit der untersuchen Verfahren von 7,95% ausmacht (vgl. Kapitel 5.1.3. Aufnahme und Ausgang des Ermittlungsverfahrens). Eine ähnliche Zahl konnte für die Jahre 2015 bis 2017<sup>62</sup> bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg festgestellt werden. Hier machten Fälle, in denen eine öffentliche Anklage erhoben wurde, 8,05 % aus<sup>63</sup> (Niedersächsischer Landtag - 18. Wahlperiode, 2019).

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> In der Abfrage der Abgeordneten wird auch das Jahr 2018 aufgeführt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Beantwortung der Fragen noch nicht alle Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2018 abgeschlossen sind. Aus diesem Grund wird hier nur auf die Jahre 2015 bis 2017 eingegangen. Des Weiteren ist zu vermerken, dass hier nur die erhobenen Anzeigen in Bezug auf die eingegangenen Verfahren berücksichtigt und keine Aussage über Hauptverfahren, die nach Einspruch einer Strafbefehlsbeantragung geführt wurden, getroffen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Konkrete Zahlen zum Anteil der Anklageerhebungen, also der Filterwirkung der Staatsanwaltschaften, aus der Arbeit von Thilo lassen sich leider nicht entnehmen, da nur die Ausgänge der Verfahren (Sonstige, Freispruch, Freiheitsstrafe zur Bewährung, Geldstrafe) erfasst wurden.

Faktoren, die die Erhebung einer öffentlichen Anklage aus Sicht der Amtstierärztinnen begünstigen, sind auch hier eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation, die Erstellung qualitativ hochwertiger Unterlagen sowie motivierte Staatsanwältinnen (an gegebenenfalls Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften) (Bergschmidt, 2015). Diese Fakten wurden bereits in Kapitel 7.4.2. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Veterinärbehörde im Ermittlungsverfahren tierschutzrelevanter Straftaten besprochen und unterstreichen erneut die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Behörden, am besten mit persönlichem Kontakt.

Die fünf festgestellten Anklagen wurden in Gießen vom zuständigen Gericht zugelassen und die Sachverhalte damit Bestandteil einer Hauptverhandlung. Im Folgenden sollen die Ergebnisse der untersuchten Hauptverfahren diskutiert werden. Dabei wird sowohl auf die Ausgänge der Verfahren von der Staatsanwaltschaft Gießen zurückgegriffen als auch auf die Daten der Analyse der SVS.

### 7.5.1. Art und Häufigkeit der getroffenen anderen Entscheidungen

Eine Hauptverhandlung kann neben einer Verurteilung auch rechtskräftig beendet werden, wenn das Verfahren eingestellt wird, die angeklagte Person freigesprochen oder von einer Strafe abgesehen wird. Da letztere Möglichkeit praktisch keine Bedeutung besitzt<sup>64</sup>, werden im folgenden Teil der Arbeit zunächst die Art der anderen Entscheidungen sowie im zugehörigen Unterkapitel das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen diskutiert.

Die festgestellte Gesamtreduktionsquote nach TierSchG von 23,82 % besagt, dass Hauptverfahren zu diesem Prozentsatz nicht mit Verurteilungen beendet werden. Sidhom berechnete für den Untersuchungszeitraum von 1980 bis 1991 eine Gesamtreduktionsquote von noch 37,00 % (Sidhom, 1995). Damit kann festgestellt werden, dass heute der Anteil der anderen Entscheidungen geringer ist und demnach Hauptverfahren seltener mit anderen Entscheidungen als Verurteilungen als noch im Untersuchungszeitraum von Sidhom enden. Gleichzeitig konnte eine signifikante Zunahme der Aburteilungen nach allg. StR und TierSchG über den Untersuchungszeitraum festgestellt werden. Dies lässt die Vermutung zu, dass bei steigender Fallzahl mehr Verurteilungen ausgesprochen wurden als noch im Untersuchungszeitraum von Sidhom. Die Diskussion der Verurteilungen findet in Kapitel 7.5.2. Verurteilungen statt. Allerdings flacht die Kurve der Zunahme der Aburteilungen ab, vor 2013 konnte eine größere Steigung als nach 2013 festgestellt werden. Schließt man die Daten der Untersuchung von Zuschlag et al. mit ein, so kann festgehalten werden, dass seit 1975 die Aburteilungen nach TierSchG kontinuierlich steigen (Zuschlag et al., 2009). Damit kann man schlussfolgern, dass etwa seit der Neufassung des TierSchG von 1972 die Aburteilungen jährlich zunehmen. Initial hing dies sicherlich

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Der Anteil des Absehens von Strafe nach allg. StR betrug im Untersuchungszeitraum insgesamt 0,22%, nach TierSchG 0,30% (vgl. Kapitel 4.2.1. Zusammensetzung der Reduktion nach allgemeinem Strafrecht).

mit der großen Sensibilisierung für Straftaten nach dem TierSchG durch dessen Neufassung zusammen. Heute ist es wahrscheinlicher, dass durch die Polarisierung des Tierschutzes in der Öffentlichkeit Gerichte und Staatsanwaltschaften sich zunehmend mit der Thematik auseinandersetzen (müssen).

Nach allg. StR und TierSchG konnte eine Reduktionsquote von 23,30 % festgestellt werden. Damit liegt der Anteil der anderen Entscheidungen 40,45 % über dem Gesamtdurchschnitt, dessen Reduktionsquote 16,59 % beträgt. Es wird deutlich, dass Verfahren, in denen TierSchG-relevante Straftaten verhandelt werden, deutlich häufiger als insgesamt mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden. Interessanterweise wurde auch im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen eine ähnliche Reduktionsquote von 26,67 % festgestellt. Damit ähnelt die Sanktionspraxis in diesem Bezug dem bundesweiten Durchschnitt. Diese Zahl ist jedoch auf Grund der kleinen Fallzahl vorsichtig zu interpretieren. Im Zeitraum von 1980 bis 1991 lag die Reduktionsquote nach allg. StR und TierSchG bei 36,59 % (Sidhom, 1995). Dies bestätigt die Vermutung, dass der Anteil der anderen Entscheidungen im Verhältnis heute geringer, es also zu einer relativen Zunahme an Verurteilungen gekommen ist.

Im Rahmen der Auswertung der SVS konnte festgestellt werden, dass der häufigste Einstellungsgrund von Hauptverfahren (80,44 %) die Einstellung gem. §153 Abs. 2 StGB ist. Wie auch bei den Einstellungen der Ermittlungsverfahren sind hier die Begriffe des öffentlichen Interesses und der geringen Schuld zu diskutieren. Hier gelten dieselben Argumente wie für die Ermittlungsverfahren, weshalb auf Kapitel 7.4.1. Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Gießen verwiesen wird. In Gießen wurden alle Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrags (§153a StPO), der eine Höhe von 500 EUR ± 430,12 EUR beträgt, eingestellt. Durch die präventive Wirkung der informellen Sanktionierung ist diese Tatsache als positiv zu bewerten, da die meisten Einstellungen gegen Auflagen gegenüber Personen, die zum ersten Mal eine Tat begehen, die spätere Straffreiheit bewirken (Göppinger, 2008). Nach Daten der SVS ist die zweithäufigste rechtliche Einstellungsgrundlage der Freispruch ohne Maßregeln, welcher einen Anteil von 19,12 % ausmacht. Im Vergleich der Einstellungspraxis nach allg. StR und TierSchG und allg. StR insgesamt, kristallisiert sich heraus, dass sich die Verteilungen der anderen Entscheidungen ähneln. Somit werden Verfahren nach TierSchG zwar häufiger, aber im Schnitt auf dieselbe Art und Weise wie insgesamt rechtskräftig beendet. Dies war im Zeitraum von 1980 bis 1991 noch anders: Hier wurden nach TierSchG noch deutlich mehr Einstellungen und Freisprüche ohne Maßregeln ausgesprochen als insgesamt (Sidhom, 1995). Somit kann im zeitlichen Verlauf eine Angleichung der Einstellungspraxis beobachtet werden. In diesem Zusammenhang besitzt das TierSchG keine "Sonderstellung".

Durch den Vergleich der Einstellungsgründe gem. allg. StR und TierSchG sowie §§223, 225 und 303 Abs.1 StGB konnte festgestellt werden, dass Sachbeschädigungsverfahren ähnlich häufig wie

Verfahren nach TierSchG nicht mit einer Verurteilung beendet werden. Die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen nach TierSchG gleicht der nach §223 StGB jedoch am meisten. Sidhom stellt noch fest, dass die Zusammensetzungen der anderen Entscheidungen nach TierSchG am ähnlichsten zu Sachbeschädigungsstraftaten waren (Sidhom, 1995). Zumindest bezogen auf die Zusammensetzungen der anderen Entscheidungen kann vermutet werden, dass der in Kapitel 7.3. Tierschutzwidrig handelnde Personen in Gießen und in Deutschland angesprochene Paradigmenwechsel hier dazu geführt hat, dass Tierquälereien eher wie "echte" Körperverletzungen als "nur" wie Sachbeschädigungen behandelt werden. Dies würde für eine Stärkung der Position der Tiere sprechen. Dagegen spricht die Tatsache, dass die Häufigkeit der anderen Entscheidungen nach TierSchG der gem. §303 Abs. 1 StGB ähnlicher ist. Somit divergiert das Tier zwischen der Stellung einer Sache und eines Lebewesens, dem ein Schaden zugefügt wurde. Um dies jedoch ausführlicher zu beleuchten, müssen mehr Aspekte als nur die Häufigkeit und Art der anderen Entscheidungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird die Divergenz vom Tier zwischen Sache und Lebewesen im Lauf der folgenden Diskussion immer wieder angesprochen werden.

#### 7.5.1.1. Das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen

Gründe für Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche sind aus Sicht von Amtstierärztinnen vielfältig und ähneln zum Teil den bereits besprochenen Ursachen für Einstellungen von Ermittlungsverfahren (vgl. Kapitel 7.4.1. Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Gießen): Auch hier spielen die Konkurrenz der Straftaten nach TierSchG zu anderen behandelten Sachverhalten, personelle Engpässe, mangelnde Fachkenntnisse (Caspar und Schröter, 2003; Weins, 2014; Bergschmidt, 2015) sowie die "unterschiedlichen Einstellung(en) der urteilenden Richter[innen] zu Tieren und dem Tierschutz" (Lieberknecht, 1988) eine entscheidende Rolle. Eine mögliche Lösung wäre die Schaffung von Schwerpunkt-Gerichten für Tierschutz zur Vermeidung der Konkurrenzen sowie Hinwirkung auf Personalaufbau und -professionalisierung. Da Richterinnen im Vergleich zu Staatsanwältinnen durch die hohe Einstellungsquote der Ermittlungsverfahren noch seltener mit tierschutzrelevanten Straftaten in Berührung kommen, sollten besonders hier gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen vorhandene Wissenslücken schließen. Letztere begründen aus juristischer Perspektive vor allem methodische Fehler, die Zweifel am Verständnis des Tierschutzstrafrechts und des Strafprozessrechts aufkommen lassen (Bülte, 2021). Amtstierärztinnen heben in diesem Zusammenhang besonders im Bereich der Nutztiere die emotionale Distanz hervor (Weins, 2014; Bergschmidt, 2015). Nieradzik formuliert sogar, dass die Distanz gegenüber Nutztieren zu Desinteresse und diese letztendlich zu Gleichgültigkeit führe (Nieradzik, 2016). Diese Distanz gilt es im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltungen abzubauen um vorzeitige und aus Sicht der Veterinäre ungerechtfertigte Einstellungen zu vermeiden. Hier sei die bisher einzige Weiterbildungsveranstaltung

für Richterinnen und Staatsanwältinnen zum Tierschutzrecht im Jahr 2015 erwähnt, die vom Hessischen Ministerium der Justiz an der Deutschen Richterakademie durchgeführt wurde (Hessisches Ministerium der Justiz, 2015). Weiterhin beschreiben Staatsanwältinnen, dass vielen Richterinnen wichtige tierschutzrelevante Verordnungen und deren Komplexität auf Grund der relativen Seltenheit der Fälle gar nicht bekannt wären und Tierschutz-Straffälle einen geringen juristischen Stellenwert genießen würden (Bergschmidt, 2015), was in einer mangelnden Rechtskultur resultiert (Caspar und Schröter, 2003; Felde, 2019b).

Diese Tatsache führte zuletzt auf Grundlage eines zu diesem Zwecke erstellten Rechtsgutachtens zu einem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des StGBs und des TierSchG. Demnach soll §17 TierSchG aus dem Nebenstrafrecht unter Beibehaltung und Erweiterung<sup>65</sup> der Straftatbestände in das Kernstrafrecht in §141 Abs. 1 StGB (neu) überführt werden (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021a). Dies würde zu einer erhöhten Sichtbarkeit tierschutzrelevanter Straftaten führen und dafür sorgen, dass sich auch Standardkommentare des StGBs mit diesen auseinandersetzen müssten. Daraus würde resultieren, dass sich zukünftige Juristinnen intensiver mit diesen Straftatbeständen auseinandersetzen müssten, da sie Teil der juristischen Pflichtausbildung wären (Bülte, 2021; Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021a). Somit könnte dieser Schritt dem angesprochenen Ausbildungsdefizit direkt entgegenwirken.

Das aktuell bestehende Ausbildungsdefizit führt dazu, dass die Verantwortung der Beurteilung von Sachverhalten an nicht-juristische Sachverständige übertragen und in der Praxis erst durch Sachverständigengutachten entschieden werden (Caspar und Schröter, 2003; Weins, 2014).

Im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen konnte ermittelt werden, dass insgesamt 11 tierärztliche Gutachten erstellt wurden. Dies geschah jedoch bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, weshalb angenommen werden kann, dass sie durch Staatsanwältinnen und nicht durch Richterinnen beauftragt wurden. Anekdotisch kann berichtet werden, dass Amtstierärztinnen, wenn sie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft stellen, auch ein bereits erstelltes Gutachten mit einreichten und daher keine gesonderte Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Bezogen auf die insgesamt 88 untersuchten Ermittlungsverfahren, war demnach in 12.5 % der Fälle ein Gutachten involviert. Da interessanterweise iedoch nur Gutachten im

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Der Gesetzesentwurf, welcher von der Bundestierärztekammer e.V. grundsätzlich wegen einer erwarteten Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und eines Ernstnehmens von Tierschutzstraftatbeständen begrüßt und unterstützt wird (Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021b)), sieht eine Reihe von Erweiterungen der Straftatbestände vor. Dazu gehören die Erhöhung des Strafmaßes für Inhaberinnen einer Garantenstellung (tierhaltende oder -betreuende Personen sowie Amtsträgerinnen) und Banden, die tierschutzwirdrige Handlungen begehen (vgl. Kapitel 5.1.5.2. Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht), die Aufnahme des Tatbestands der leichtfertigen Begehung sowie die Strafbarkeit

Jahr 2016 detektiert wurden, lässt sich bezogen auf die 39 Fälle in diesem Jahr festhalten, dass sogar in knapp 30% der Fälle ein Gutachten bei den Akten lag. Weshalb jedoch nur 2016 Gutachten involviert waren ist fraglich. Eventuell liegt dies an wechselnden beteiligten Amtstierärztinnen, die 2018 kein Gutachten mit einreichten oder an wechselnden Staatsanwältinnen, die 2018 kein Gutachten einforderten. Eventuell bestand auch auf Grund der Fälle schlichtweg kein Bedarf an Gutachten.

Das Gutachten gilt es dann in den juristischen Kontext einzubetten, was die Wichtigkeit der konstruktiven Zusammenarbeit hervorhebt. Als Beispiel wird in diesem Zusammenhang die Beurteilung der Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze des Schmerzes bei einem Tier aufgeführt: Zwar könne das veterinärmedizinische Gutachten das erforderliche Wissen über die Schmerzempfindlichkeit einer Tierart bereitstellen, jedoch müssten Richterinnen diese naturwissenschaftlichen-ethologischen Tatsachen dann unter dem interpretationsoffenen Rechtbegriff der Schmerzhaftigkeit und der Erheblichkeit subsumieren (Caspar und Schröter, 2003). Caspar und Schröter monieren die fehlende Bereitschaft dazu und halten fest, dass sie Ausdruck einer unzureichenden Grundorientierung auf diesem Sachgebiet sei, weshalb Weiterbildungen fundamental für die Durchsetzung des Tierschutzstrafrechtes seien (Caspar und Schröter, 2003). Auch hier würde die Schaffung von professionalisierten Richterinnen mit entsprechender Expertise im Tierschutzrecht Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auch moniert, dass Richterinnen bereits angebotene Veranstaltungen nicht besuchen würden. Aus diesem Grund ist zu überlegen, Richterinnen, die sich mit tierschutzrelevanten Straftaten befassen, zum Besuch von entsprechenden Weiterbildungen zu verpflichten (Bergschmidt, 2015).

Bei Einstellungen von Hauptverfahren, in denen tierschutzrelevante Straftaten verhandelt werden, ist neben dem bereits beschriebenen Ausbildungsdefizit auf Seiten der Justizmitarbeiterinnen auch ein Ausbildungsdefizit auf Seiten der Amtstierärztinnen zu diskutieren. So müssen Amtstierärztinnen beispielsweise lernen, Anordnungen hinreichend bestimmt, also "gerichtlich wasserfest", zu formulieren um auf tierschutzgerechte Zustände hinzuwirken (Weins, 2014; Hirt et al., 2016; Felde, 2019b). Hirt et al. führen als Beispiel ein Urteil des VGs Regensburg von 2014 an, welches beschreibt, dass die Anordnung, dauerhaft im Freien gehaltenen Ziegen und Schafen einen Witterungsschutz mit trockener Liegefläche anzubieten, zu unbestimmt sei, wenn nicht beschrieben sei, was "dauerhaft im Freien" bedeute (beispielsweise Tag und Nacht, ganzjährig oder Mai bis November) (Hirt et al., 2016). Dies steht im Gegensatz zur Aussage von Hettich, der hervorhebt, dass die Chancen der Verteidigung in verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen die Feststellungen von Amtstierärztinnen vorzugehen, sehr gering seien, da die Gerichte die besondere Beurteilungskompetenz der verfassten amtstierärztlichen Gutachten ernst nehmen und Amtstierärztinnen "ihre Arbeit sorgfältig machen" würden (Hettich, 2020). Nichtsdestotrotz würden entsprechende Weiterbildungen vielen Amtstierärztinnen sicherlich

helfen, ihre aus juristischer Perspektive in Alltagssprache verfassten und verständlichen Formulierungen in juristisch adäquate umzuschreiben, sodass an sich sinnvolle, logische und evident auf den Tierschutz hinwirkende Forderungen auch einer gerichtlichen Prüfung standhalten (Weins, 2014).

Des Weiteren ist zu diskutieren, wer die Gutachten verfasst, da die zuständige Amtstierärztin, welche Anzeige erstattet, in den meisten Fällen nicht als Sachverständige und Anzeigenerstatterin zugleich geladen wird, da sie als befangen gelten könnte. Dieser Konflikt ist vor allem gegeben, wenn sie als einzige Person tierschutzrelevante Straftaten gem. §17 TierSchG gesehen, beanstandet und dokumentiert sowie als Konsequenz diese zur Anzeige gebracht hat. Gibt es keine weiteren Zeugen der Tat(en), so ist eine Befangenheit gerichtlich nicht sicher auszuschließen. Daher, und auf Grund des enormen zeitlichen Aufwands des Verfassens eines Gutachtens<sup>66</sup>, sollten externe, unabhängige Sachverständige die Gutachten verfassen und vor Gericht erscheinen. Um diese Aufgabe mit ausreichend Arbeitskapazitäten und einer ausgewiesenen fachlichen Expertise zu bestreiten, ist zu überlegen, ob eine unabhängige Stelle, ähnlich der der Landestierschutzbeauftragten, einzurichten ist, welche die Amtstierärztinnen bei der Gutachtenerstellung und mit einer professionalisierten Expertise im Tierschutzrecht unterstützt. Möglich wäre es auch, bei den Landestierschutzbeauftragten entsprechende Arbeitsplätze und so dort Kapazitäten zu schaffen. Vergleichbar wäre eine derartige Position mit der einer Gerichtsmedizinerin. Diese verfasst gerichtsmedizinische Gutachten, welche einen entscheidenden Anteil zur Fallaufarbeitung beitragen, zudem erscheint sie als Sachverständige vor Gericht. Durch diese Rolle kann sie des Weiteren an der gesamten Verhandlung teilnehmen und ist auch berechtigt, sachdienliche Fragen an die Verteidigung zu stellen. Dieses Privileg haben Zeugen nicht. Im Unterschied zur zuständigen Amtstierärztin erstattet die Gerichtsmedizinerin jedoch keine Anzeige, da dies im Regelfall von der Polizei vorgenommen wird. So würden durch die externe, öffentliche und neutrale Gutachtenstelle im Tierschutzrecht zuständige Amtsveterinäre bei Verfahren vor Gericht entlastet und gleichzeitig unterstützt werden.

Auf der anderen Seite könnte dieses Defizit auch durch die Einstellung von juristischen Fachkräften auf den Veterinärbehörden überwunden werden (Caspar und Schröter, 2003). Weiterhin ist exaktes Arbeiten der Amtstierärztin für den Erfolg des Vollzugs vor Gericht entscheidend. Im Rahmen der Ermittlung sollten Äußerungen der Tierhalterin daher wörtlich notiert, in den Akten als Zitat gekennzeichnet und auch als solches in Gerichtsverhandlungen wiedergegeben (Scheibl, 2014) sowie Untersuchungsbefunde der betroffenen Tiere genau festgehalten werden (Rau, 2009). Die Erfahrung

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich hier auf Gutachten bezogen wird, die im Rahmen strafrechtlicher Prozesse angefordert werden und in diese Eingang finden und keine Gutachten gemeint sind, die Amtstierärztinnen vor der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft im Zuge der Verwaltungsverfahren an der zuständigen Behörde verfasst haben.

zeige, dass diese Aussagen höher gewichtet werden als nur sinngemäße Wiedergaben (Scheibl, 2014) und eher zu einer Verurteilung als Einstellung führten. Bei der Vorbereitung der Akten gilt es auf der anderen Seite jedoch, sich auf das Wesentliche zu beschränken, da zu umfangreiche und ausführliche Akten dazu führen könnten, dass sich Richterinnen erst gar nicht mit dem Sachverhalt auseinandersetzen (Bergschmidt, 2015). Vor Gericht ist es entscheidend, dass gerade unerfahrene Amtstierärztinnen sich nicht verunsichern lassen, sich also beispielsweise durch die Fragen der Verteidigung nicht unter Druck setzen lassen, um so den Verlauf der Verhandlung nicht negativ zu beeinflussen. Weiterhin formulieren Staatsanwältinnen, dass sich in der Wissenschaft übliche relativierende Formulierungen vor Gericht negativ auswirken können (Bergschmidt, 2015). Es stellt sich heraus, dass die Bearbeitung eines tierschutzrelevanten Sachverhaltes sowie dessen Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sind. In diesem Zusammenhang berichten Amtstierärztinnen auch von einer zu geringen Personaldecke auf den Veterinärämtern (Bergschmidt, 2015). Der Präsident des Bundesverbands der beamteten Tierärzte e.V. konkretisiert, dass aktuell ein Defizit von etwa 2.000 Amtsveterinärstellen besteht (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2018b). Dieser Personalmangel ist so eklatant, dass die Bundestierärztekammer e.V. im Deutschen Tierärzteblatt mitteilt, dass die diskutierte Änderung des StGB und des TierSchG auch auf Grund einer nötigen Anpassung der Personalausstattung der Behörden nicht zu einer Minimierung möglicher Vollzugsdefizite beitragen kann (Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V., 2021b).

Es wird deutlich, dass für die Vermeidung von Verfahrenseinstellungen neben einer ausreichenden Personaldecke und dem nötigen veterinärmedizinischen Wissen, auch eine Reihe von weiteren Kompetenzen erforderlich sind. Diese setzen sich aus juristischem Sachverstand, Wortgewandtheit, Durchhaltevermögen und einem sicheren Auftreten zusammen. Diese Fähigkeiten gehen über das aktuelle veterinärmedizinische Curriculum hinaus. Casper und Schröter fordern daher, dass Tierschutzrecht als Pflichtfach integriert und weiterhin Lehrstühle für Tierschutzrecht eingerichtet werden sollten (Caspar und Schröter, 2003). Dies würde bereits im Studium angehende Tierärztinnen auf die anspruchsvollen und heterogenen Aufgaben einer Amtstierärztin vorbereiten und zusätzlich die Position der Amtstierärztinnen, auch innerhalb der Tierärzteschaft, stärken. Es würden spätere Praktikerinnen einen Einblick in die Tätigkeiten ihrer amtstierärztlichen Kolleginnen erhalten, was Verständnis schaffen und dafür sorgen könnte, dass zukünftige Tierärztinnen in ihren jeweiligen Fachdisziplinen gemeinsam auf die Herbeiführung tierschutzkonformer Zustände hinarbeiten könnten.

### 7.5.2. Verurteilungen

Wird am Ende eines eröffneten Hauptverfahrens keine andere Entscheidung getroffen, so wird es, vorbehaltlich eingereichter Rechtsmittel, rechtskräftig mit einer Verurteilung beendet. Eröffnete

Hauptverfahren nach TierSchG führen jedoch signifikant seltener zu Verurteilungen als insgesamt (p <0,0001). Der geringe Anteil an Verurteilten nach allg. StR und TierSchG von 0,095 % an den Verurteilten nach allg. StR insgesamt verdeutlicht die im Strafrecht geringe Bedeutung der Straftaten nach TierSchG und unterstreicht somit die Position des TierSchG im Nebenstrafrecht. Diese Tatsache hebt erneut die Wichtigkeit entsprechender Weiterbildungen auf Seiten der Richterinnen hervor. Betrachtet man den Verlauf der Anzahl an Verurteilten nach allg. StR insgesamt, so ist 2007 ein deutlicher Peak zu detektieren. Dieser ist ebenso, wenn auch nicht ganz so deutlich, für die Verurteilten nach allg. StR und TierSchG zu beobachten. Der Peak ist am wahrscheinlichsten, wie auch schon in Kapitel 7.1. Darstellung der Ergebnisse in Bezug auf den Erfassungsrahmen der SVS und Dunkelziffer dargestellt, durch die Tatsache zu erklären, dass ab 2007 flächendeckend alle Bundesländer in der SVS erfasst wurden. Vor 2007 traf dies nur auf die sog. alten Länder zu (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019c). Über die 17 Untersuchungsjahre hinweg ist eine signifikante Zunahme der Anzahl an Verurteilten nach TierSchG zu detektieren. Der statistisch signifikante Korrelationskoeffizient unterstreicht, dass es sich bei dieser Zunahme tatsächlich um einen zeitlichen Trend handelt. Diese jährliche Zunahme von durchschnittlich 20 Verurteilungen deckt sich mit den Beobachtungen bezogen auf die anderen Entscheidungen (vgl. Kapitel 7.5.1. Art und Häufigkeit der getroffenen anderen Entscheidungen).

### 7.5.2.1. Zusammensetzung der Sanktionen nach TierSchG

Untersucht man die Zusammensetzung der Sanktionen nach allg. StR und TierSchG, so ist zunächst festzustellen, dass sich diese signifikant von der Zusammensetzung insgesamt unterscheiden (p < 0,0001). So werden nach allg. StR und TierSchG 91,85 % der Verurteilungen zu Geldstrafen ausgesprochen, während es insgesamt nur 82,09  $\%^{67}$  sind. Auch im Untersuchungszeitraum von 1980 bis 1991 konnten ähnliche Zahlen festgestellt werden, hier wurden 91,32% der Verurteilungen zu Geldstrafen ausgesprochen (Sidhom, 1995). Die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten scheint sich damit, bezogen auf die Sanktionsarten, in den letzten 40 Jahren nicht deutlich verändert zu haben.

Nach TierSchG und allg. StR ist ein Quotient von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe von 11,27:1 festzustellen. Insgesamt liegt er bei 4,59:1, womit die Sanktionspraxis bei Körperverletzungsstraftaten mit 4,02:1 der Sanktionspraxis insgesamt sehr ähnelt. Interessanterweise beträgt der Quotient bei Straftaten nach §303 Abs. 1 StGB 14,88:1 und liegt damit nahe beim Quotienten nach TierSchG. Hier ist also eine Ähnlichkeit in der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten und Sachbeschädigungsstraftaten festzustellen. Sidhom stellte einen Quotienten nach TierSchG von 10,5:1 und nach §303 StGB von 17,5:1 fest. Somit ist zum einen eine relative Zunahme von Geldstrafen nach TierSchG zu vermerken,

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Zu beachten ist, dass hierin enthalten auch Verbrechen gem. §12 Abs. 1 StGB sind, die nicht mit Geldstrafen geahndet werden können.

zum anderen scheinen sich die Sanktionspraxen von TierSchG und Sachbeschädigung angeglichen zu haben. Hier wird demnach erneut die Wertung des Tieres als Sache deutlich, wobei das Tier, trotz Leidensfähigkeit, ähnlich einer Sache behandelt wird. Dies wird bei der Betrachtung der Anteile der Geldstrafen der Sanktionen insgesamt noch deutlicher: Straftaten nach TierSchG werden zu 91,85 % und Straftaten gem. §303 Abs. 1 StGB zu 93,70 % mit Geldstrafen geahndet. Es wird deutlich, dass Richterinnen diesen beiden Straftaten eine ähnliche Schwere zusprechen. Auch die Sanktionspraxis nach JGG und TierSchG ähnelt am meisten der Sanktionspraxis nach JGG und Sachbeschädigung, besonders in Bezug auf die Verhängung von Zuchtmitteln und Jugendstrafen. Obwohl jedoch auch die Verhängung von Erziehungsmaßregeln nach TierSchG (9,43 %) der nach §303 Abs. 1 StGB ähnlich ist (10,45 %), so ist doch eine größere Übereinstimmung nach §223 StGB (9,64 %) zu detektieren. Somit bilden auch die Ergebnisse der Verurteilungspraxis nach JGG (und TierSchG) die angesprochene Divergenz ab.

Bemerkenswert ist weiterhin der signifikante und straffe, beinahe vollständig lineare Zusammenhang zwischen der Zahl an Verurteilungen und der Verurteilungen zu Geldstrafen (vgl. Abbildung 26). Die große Bedeutung von Geldstrafen bei der Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten konnte auch Thilo in ihrer Untersuchung feststellen und beschreibt, dass 2010-2014 74,4 % der Verfahren mit Geldstrafen beendet worden seien (Thilo, 2020). Dies deckt sich ebenfalls mit den Ergebnissen der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Gießen. Hier wurden alle Verurteilungen (insgesamt 3) mit Geldstrafen beendet. Diese betrugen im Mittel 105 Tagessätze zu 33 EUR. Die Mehrheit der Geldstrafen wurden bei Thilo zu 31-90 Tagessätzen mit einer Höhe von 10 EUR bis 25 EUR ausgesprochen (Thilo, 2020), was sich mit den Ergebnissen der Analyse der SVS deckt. Auch hier wird die Mehrheit der Geldstrafen zu 31-90 Tagessätzen ausgesprochen. Nur 8,33 % der Geldstrafen nach TierSchG liegen bei einer Tagessatzanzahl von über 90. Dies könnte damit zusammenhängen, dass ab dieser Tagessatzanzahl ein Eintrag ins Führungszeugnis erfolgt (§32Abs. 2, Nr. 5a BZRG). Ähnliches ist bei Straftaten gem. §§223 und 303 Abs. 1 StGB zu beobachten. Es ist zu postulieren, dass Richterinnen tatbegehenden Personen nach TierSchG die gesellschaftlichen Nachteile, welche durch einen Eintrag ins Führungszeugnis entstehen, ersparen wollten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass Straftaten nach TierSchG als nicht so schwerwiegend angesehen werden, als dass sie diese zusätzliche informelle Sanktionierung nötig machen würden. Damit ist die Aussage von Wiegand, nach der Gerichte sehr skeptisch gegenüber Vergehen nach TierSchG stünden und ihnen oftmals nicht den Charakter einer echten Straftat zumessen würden (Wiegand, 1979), noch heute aktuell.

Betrachtet man die Höhe der Tagessätze, so ist festzustellen, dass die meisten mit einer Höhe von 10 EUR bis 25 EUR ausgesprochen wurden, während höhere oder niedrigere Tagessätze deutlich seltener verhängt wurden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Thilo (s. oben). Bei der Verhängung von

Geldstrafen wird im zweiten Schritt, nach der Bestimmung der Anzahl der Tagessätze, die Tagessatzhöhe festgesetzt, wobei sich diese am Jahresdurchschnitt des Nettoeinkommens und am Vermögen der tatbegehenden Person orientiert (Radtke, 2020; vgl. Kapitel 2.7.2.2.2. Geldstrafe). Beispielsweise ergibt sich so für Empfangende von SGB II-Leistungen, unter Berücksichtigung weiterer Sachbezüge gem. §22 SGB II, im Ausgangspunkt eine Tagessatzhöhe von 15 EUR (Oberlandesgericht Braunschweig 1. Strafsenat, 2014). Bei Personen, die nahe des Existenzminimums leben, ist darüber hinaus jedoch im Rahmen einer abschließenden Gesamtbetrachtung eine angemessene Herabsetzung der Tagessatzhöhe (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat, 2017) bzw. (gegebenenfalls kumulativ) die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Oberlandesgericht Braunschweig 1. Strafsenat, 2014) angebracht. Dies gilt ebenso bei Verurteilungen zu einer hohen Tagessatzanzahl von deutlich über 90 (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat, 2017). Angesichts der Tatsache, dass Alleinlebende im Jahr 2017 ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2070 EUR monatlich hatten (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019a), spricht die am seltensten verhängte Tagessatzhöhe von mehr als 50 EUR für eine alleinlebende tatbegehende Person mit durchschnittlichem Nettoeinkommen<sup>68</sup>.

Dass die Höhe von Geldstrafen jedoch nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der Verurteilten schließen lässt, legen Eisenberg und Kölbel dar. Sie stellen klar, dass es sich bei den in der SVS erfassten Personen nicht um einen repräsentativen Schnitt durch die Gesamtpopulation handle und Personen, die gravierende Geldstrafen erhielten im Durchschnitt überrepräsentiert seien. Ökonomisch schlechter gestellte Personen seien unterrepräsentiert, da bei ihnen tendenziell schwerere Sanktionsformen (wie beispielsweise die Freiheitsstrafe zur Bewährung) gewählt werden würden (Eisenberg und Kölbel, 2017). Mit anderen Worten: Bei gleicher Schwere der Tat würden wirtschaftlich privilegiertere Menschen eher eine Geldstrafe als ökonomisch schwächere erhalten. Dies sei vor allem deshalb der Fall, da bei fehlender Zahlungsmöglichkeit der Geldstrafe (wobei der Verkauf des Eigenheims oder des PKWs als unzumutbar gelte (Göppinger, 2008)) die Ersatzfreiheitsstrafe drohe (Eisenberg und Kölbel, 2017). Im Untersuchungszeitraum wurden nach TierSchG und allg. StR 8,15 % aller Verurteilten zu Freiheitsstrafe verurteilt. Sidhom stellte einen ähnlichen Anteil von 8,68 % fest (Sidhom, 1995). Auf den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit bezogen, ist der Anteil der Freiheitsstrafen insgesamt nach allg. StR damit mehr als doppelt so hoch (17,90%). Betrachtet man dieses Untersuchungsergebnis vor dem Hintergrund der festgestellten niedrigen Tagessatzhöhe und der Tatsache, dass ökonomisch stärkere Personen häufiger eine Geldstrafe erhalten (die in ihrer Höhe somit auch deutlich über der Mehrheit der festgestellten

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe sind jedoch auch Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, die sich, je nach dem an wen sie entrichtet werden, unterschiedlich mildernd auswirken (Kammergericht (2014)).

Tagessatzhöhen liegen müsste) ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der in der vorliegenden Untersuchung verurteilten Personen ein verhältnismäßig niedriges Einkommen und einen damit verbundenen niedrigeren ökonomischen Status besitzt.

Des Weiteren werden nach TierSchG signifikant mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesprochen als insgesamt (p < 0.0001), konkret 91,78 %. Dieser Anteil ist deutlich größer als der noch festgestellte im Untersuchungszeitraum von 1980 bis 1991, welcher 84,46 % betrug (Sidhom, 1995). Es lässt sich also feststellen, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts relativ weniger Menschen tatsächlich eine Freiheitsstrafe nach TierSchG antreten mussten als noch im letzten Jahrhundert. Tatsächlich ist heute davon auszugehen, dass Freiheitsstrafen gem. TierSchG häufig nur dann verhängt werden, wenn die tatbegehende Person strafrechtlich vorbelastet ist. Unterstrichen wird dies durch die Feststellung, dass es mit einer steigenden Zahl an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu einer signifikanten Zunahme an Verurteilungen zur Bewährung kommt (r = 0.96;  $R^2 = 0.9236^{69}$ , vgl. Kapitel 4.3.1.3.1. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung). So kann festgehalten werden, dass die Härte der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen abgenommen zu haben scheint. Im Vergleich zur Sanktionspraxis nach §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB werden Freiheitsstrafen nach TierSchG nach Straftaten gem. §303 Abs. 1 StGB am häufigsten zur Bewährung ausgesprochen. Auch hier fällt damit eine ähnliche Sanktionspraxis der Straftaten nach TierSchG und Sachbeschädigungsstraftaten auf, was erneut die Wertung des Tieres als Sache auf Grund der Tatsache zeigt, dass von Richterinnen hier gewisse Parallelitäten in der Schwere der Delikte gezogen werden.

Betrachtet man die Dauer der Freiheitsstrafen nach TierSchG, so ist festzuhalten, dass der größte Anteil zu sechs oder weniger Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (66,78%). Damit wird diese Dauer nach TierSchG signifikant häufiger verhängt als insgesamt (p < 0,0001) und Freiheitsstrafen nach TierSchG fallen mehr als doppelt so häufig kürzer aus als insgesamt. In der Zeit von 1972 bis 1984 waren ebenfalls Freiheitsstrafen von sechs Monaten die am häufigsten verhängten (Lieberknecht, 1988). Die Tatsache, dass diese Dauer im Untersuchungszeitraum von Sidhom mit 79,5 % noch deutlich häufiger vertreten war (Sidhom, 1995), spricht jedoch gegen eine Abnahme der Sanktionshärte nach dem TierSchG. Dies bestätigt sich bei Betrachtung der weiteren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Wurden 2002 bis 2018 12 % zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, waren es nach 1980 bis 1991 noch 4 % (Sidhom, 1995). Auch wenn längere Freiheitsstrafen im Untersuchungszeitraum deutlich seltener sind (4,67 %), so sind sie dennoch häufiger als noch 1980 bis 1991 (0,01 %) (Sidhom, 1995). Dies deutet eher darauf hin, dass die Härte der Sanktionen nach TierSchG in den letzten 40 Jahren leicht zugenommen hat. Jedoch wurde im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit **der** 

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Das Bestimmtheitsmaß gibt an, dass die Anzahl der Freiheitsstrafen die Anzahl der Freiheitsstrafen zur Bewährung zu 92,36 % modelliert (vgl. Kapitel 4.3.1.3.1. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung).

Strafrahmen nach TierSchG von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe nicht ausgeschöpft. Während gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB der Strafrahmen (maximale Freiheitsstrafe) zumindest zu einem kleinen Anteil ausgeschöpft wurde, trifft dies nicht auf Sanktionen nach TierSchG zu. Diese mangelnde Ausschöpfung des Strafrahmens bzw. die zu niedrigen Strafmaße werden in der Literatur bereits seit längerem beklagt (z.B. Kuhtz, 1998; Caspar und Schröter, 2003; Bergschmidt, 2015; Felde, 2019b; Thilo, 2020). Schon 1993 forderten Mitglieder der SPD und der Verfassungskommission im Rahmen der Diskussion um die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz, eine verstärkte Durchsetzung des TierSchG (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, 1993). Diese Vorwürfe und Forderungen sind somit nachweislich noch aktuell und als besonders kritisch einzustufen. Poplitz hält fest: "Wenn die Norm nicht mehr oder zu selten sanktioniert wird, verliert sie ihre Zähne, muß sie dauernd zubeißen, werden die Zähne stumpf" (Poplitz nach Albrecht, 2010). Somit hat das TierSchG mindestens seine Eckzähne verloren. Dabei ist die Forderung nach nur längeren Gefängnisstrafen oder höheren Geldstrafen alleine nicht ausreichend, um die fehlenden Zähne im Gebiss zu ersetzen, da die Abschreckungswirkung durch härte Sanktionierung nicht zunimmt (Meier, 2019). Entscheidender als harte Strafen sind für normkonformes Verhalten das Entdeckungsrisiko bzw. die Bestrafungswahrscheinlichkeit einer strafbaren Handlung (Meier, 2019). Je höher das Risiko eingeschätzt wird, für eine Straftat zur Verantwortung gezogen zu werden, desto unwahrscheinlicher ist ihre Ausübung. Nicht zu unterschätzen ist weiterhin der Druck durch informelle Sanktionen und Stigmatisierung durch eine Straftat: je verwerflicher das Umfeld und je missbilligender Freunde, Familie und Bekannte die Tat einstufen, desto höher ist die Chance, dass sie erst gar nicht begangen wird (Meier, 2019). In Bezug auf Umweltkriminalität hält Nurse dazu fest, dass längere Gefängnisstrafen sogar kontraindiziert sein könnten, da sie maskuline Verhaltensweisen, die erst zum Begehen der Straftat geführt haben, verstärken würden (Nurse, 2020).

Dies steht im Gegensatz zum aktuellen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2021 zur Änderung des StGBs und des TierSchG. Hier ist in §141 Abs. 2 StGB eine Erhöhung des Strafrahmens auf maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe für tierhaltende oder -betreuende Personen sowie für Amtsträgerinnen und in §141 Abs. 3 StGB sogar eine Erhöhung auf maximal 10 Jahre Freiheitsstrafe für die bandenhafte Begehung tierschutzrelevanter Straftaten vorgesehen (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021a). Letzteres ist durch die besondere Gefährlichkeit durch den Zusammenschluss von drei oder mehr Personen gegeben, die organisiert straftatbestandliche Handlungen begehen (Bülte, 2021). Bezüglich tierhaltenden und -betreuenden Personen gem. §141 Abs. 2 StGB wird die Erhöhung der maximalen Dauer der Freiheitsstrafe dadurch begründet, dass die genannten Personengruppen eine besondere Garantenstellung innehaben und damit eine besondere Verantwortung für die Tiere tragen, die sie freiwillig zu gewerblichen Zwecken halten. Durch die Verletzung dieser spezifischen Obhutspflicht ist

auch das Unrecht einer straftatbestandlichen Handlung besonders groß und rechtfertigt die Erhöhung der maximalen Freiheitsstrafe (Bülte, 2021). In Bezug auf Amtstierärztinnen wird die besondere Verpflichtung zur Wahrung der tierschutzgerechten Haltungen angesprochen, auf welche Staat und Gesellschaft vertrauen und die die Schaffung eines Sonderdeliktes rechtfertigt (Bülte, 2021). Dies wird von der Bundestierärztekammer e.V. als kritisch gesehen, da zu hinterfragen ist, ob die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Überwachung gegeben sind (Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V., 2021b). Dies stellt Bülte durch die Betonung, dass das Recht nur auf intensive und effektive Kontrollen setzen könne, selbst heraus (Bülte, 2021). Angesicht der ohnehin schon geringen Personaldecke der zuständigen Behörden und dem damit verbundenen Arbeitspensum (vgl. Kapitel 7.5.1.1. Das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen), ist davon auszugehen, dass eine solche Verschärfung des Tierschutzrechts die Vollzugsdefizite nicht beheben, sondern Amtstierärztinnen mit Angst vor rechtlichen Sanktionen zusätzlich unter Druck setzen würde. Dies könnte auch für Tierärztinnen in der Ausbildung ein abschreckender Faktor sein, welcher der Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal und somit einer langfristigen Verbesserung bei den Kontrollen und dem Vollzug entgegensteht.

Obwohl sowohl von Amtstierärztinnen als auch von Staatsanwältinnen zu geringe Strafmaße kritisiert werden (Bergschmidt, 2015), kann die Erhöhung der maximal zu verhängenden Freiheitsstrafen nicht als alleinige Behebung des nicht ausgeschöpften Strafrahmens angesehen werden. Vielmehr gilt es, die Voraussetzungen für eine Sanktionierung zu schaffen.

Bei einer Podiumsdiskussion der TAZ (Wochenzeitung aus Berlin) in Bremen wurde festgestellt, dass Menschen keine Angst vor der strafrechtlichen Sanktion haben und "institutionelle Agrarkriminalität" laut Prof. Dr. Jens Bülte faktisch unbestraft bliebe (Niedersächsischer Landtag - 18. Wahlperiode, 2019). Diese Aussagen lassen sich zweifelsfrei auf Straftaten nach TierSchG übertragen. Die hohe Dunkelziffer (vgl. Kapitel 2.6.1. Beispielrechnung: Bekannt gewordene Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und öffentliche Anklagen) verdeutlicht, wie gering die Chance ist, dass eine tierschutzwidrige Handlung überhaupt entdeckt wird. Diese Tatsache wird zusätzlich wird durch die hohen Einstellungsquoten in Ermittlungs- und Hauptverfahren verstärkt. Selbst wenn eine Handlung demnach entdeckt wird, ist die Wahrscheinlichkeit, für diese zur Rechenschaft gezogen zu werden, sehr gering. Somit wird einer Erhöhung der Bestrafungswahrscheinlichkeit direkt entgegengearbeitet. Es folgt, dass keine tatsächliche Angst vor Konsequenzen der Handlung besteht und somit keine Notwendigkeit gesehen wird, diese nicht durchzuführen. Insofern muss neben einer härteren Sanktionierung zunächst eine Sanktionierung überhaupt gefordert werden, wie es auch Renate Künast in ihrer Rede im Deutschen Bundestag am 26.03.2021 getan hat (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021b). Dazu gehört in erster Linie die Senkung der Einstellungsquoten in Ermittlungs-

und Hauptverfahren. Dies ist jedoch nur mit mehr professionalisiertem Personal und einer guten Zusammenarbeit der Behörden zu realisieren (vgl. Kapitel 7.4.2. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Veterinärbehörde im Ermittlungsverfahren tierschutzrelevanter Straftaten und 7.5.1. Art und Häufigkeit der getroffenen anderen Entscheidungen). Des Weiteren bedarf es einer individuellen Auseinandersetzung mit in tierschutzwidrigen Handlungen involvierten Personen. Neben härteren (Gefängnis-)Strafen sollten vielmehr psychologische Beratungen und Sozialarbeiten, wie beispielsweise das Aushelfen in Tierheimen, gefordert werden, um auf ein echtes Verständnis der tatbegehenden Person für ihre strafbare Handlung hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund ist der hohe Anteil an zu erbringenden Arbeitsleistungen durch Verurteilungen zu Auflagen nach JGG und TierSchG (82,58 %) als positiv zu bewerten. Idealerweise findet dieser Arbeitseinsatz auch in Einrichtungen mit Tieren statt, um die Schutzbedürftigkeit dieser hervorzuheben. In diesem Zusammenhang, sowie in Bezug auf die soziale Ächtung von Straftaten nach TierSchG, ist auf den Paradigmenwechsel in der Mensch-Tier-Beziehung hinzuweisen (vgl. Kapitel 7.3. Tierschutzwidrig handelnde Personen in Gießen und in Deutschland). Dieser lässt darauf hoffen, dass nachkommende Generationen im Allgemeinen verantwortungs- und respektvoller mit Tieren umgehen, was gleichzeitig die Sozialkontrolle verstärkt. Dieser Druck und die Gefahr der Bloßstellung durch das Begehen von tierschutzrelevanten Straftaten könnte alleine schon dafür sorgen, dass weniger tierschutzwidrige Handlungen begangen werden. Um diese Tendenz zu stärken, muss jedoch ein Tataufdeckungs- und Bestrafungsrisiko bestehen, sodass die Faktoren ineinandergreifen und in tierschutzrelevante Straftaten verhindern könnten. Organe tierschutzrelevanter Straftaten können sich demnach nicht auf den Paradigmenwechsel berufen, sondern müssen durch die Aufklärung und Sanktionierung der Straftaten aktiv zu diesem hinwirken.

### 7.5.2.2. Verurteilungen zu Tierhaltungsverboten

Als Nebenfolge gem. §20 Abs. 1 TierSchG kann das Gericht ein Tierhaltungsverbot aussprechen (vgl. Kapitel 2.2. Straftaten nach dem Tierschutzgesetz). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde dies in zwei von drei Verurteilungen ausgesprochen. Dabei betrug die mittlere Dauer des Tierhaltungsverbots vier Jahre und betraf eine oder mehrere Tierarten. Thilo konnte feststellen, dass in 12,38 % der von ihr untersuchten Fälle ein Haltungsverbot ausgesprochen wurde (Thilo, 2020). Diese Tatsache ist an sich zwar als positiv zu bewerten, birgt nach Aussagen von Amtstierärztinnen jedoch auch einige Schwierigkeiten. So berichtet eine Amtstierärztin im Interview mit Bergschmidt, dass Tierhaltungsverbote für immer von Gerichten selten ausgesprochen würden (Bergschmidt, 2015), was sich exemplarisch an den Verfahren der Staatsanwaltschaft Gießen bestätigen lässt. Um dieser Tatsache aus dem Weg zu gehen, empfiehlt sie, Tierhaltungsverfahren behördlich (also nicht im Rahmen von Strafprozessen) zu absolvieren. Nach ihrer Erfahrung seien Ermittlungsverfahren schon

unter der Auflage eingestellt worden, dass das Tierhaltungsverbot der Behörde akzeptiert worden wäre. Somit könne man bei einer fehlenden Verurteilung zumindest das Tierhaltungsverbot stärken (Bergschmidt, 2015). In dieser Aussage wird zunächst das bereits angesprochene Vollzugsdefizit deutlich: die tierschutzwidrige Handlung genügt demnach für ein Betreuungs- und Tierhaltungsverbot, nicht jedoch für eine Sanktionierung gem. TierSchG. Dies erscheint fragwürdig, da für ein Haltungsund Betreuungsverbot gem. §16a Abs. 1 Satz 2 TierSchG die Anforderungen gem. §2 TierSchG erheblich vernachlässigt worden sein müssen oder das Tier schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen muss. Somit ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsgrenze gem. §17 Nr. 2b TierSchG überschritten worden ist und sich zum einen durch die erhebliche Vernachlässigung der artgerechten Haltung länger anhaltende Schmerzen oder Leiden eingestellt haben (Hettich, 2020). Zum anderen sind schwerwiegende Verhaltensstörungen Zeichen von erheblichem Leid. Bei einem behördlichen Haltungs- und Betreuungsverbot ist daher, vorausgesetzt der Erfüllung des subjektiven Tatbestands des Vorsatzes, auch eine Anklage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen tierschutzrelevanten Vergehen gem. §17 Nr. 2b TierSchG nicht nur gerechtfertigt, sondern auch angemessen. Geht die Behörde von einer vorsätzlichen Begehung aus oder ist sich dieser Tatsache unsicher, sollte der Fall an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung abgegeben werden. Selbiges gilt auch für den Tatbestand der Rohheit gem. §17 Nr. 2a TierSchG. Durch die Aussage der Amtstierärztin werden auf der anderen Seite Probleme in der Zusammenarbeit der Behörden deutlich. So ist die fehlende Verurteilung, die Überschreitung der oben erläuterten Erheblichkeitsgrenze vorausgesetzt, entweder Ausdruck mangelnden oder mangelnder Empathie. Wissens mangelnder Anklage-Verurteilungsbereitschaft der juristischen Behörden oder Folge der fehlerhaften Aktenführung von veterinärmedizinischen Behörden. Alle diese Ursachen ließen sich jedoch mit entsprechenden Schulungen bzw. Weiterbildungen sowie einer guten Personaldecke<sup>70</sup> beheben.

### 7.6. Dauer des Verfahrens

Im Rahmen des in der Literatur beschriebenen Sanktionsdefizits beklagen Amtstierärztinnen häufig auch zu lange Verfahrensdauern, welche dafür sorgen, dass beispielsweise keine guten Zeugenaussagen mehr möglich sind oder eine Strafe nicht mehr im Zusammenhang mit der Tat gesehen wird. Des Weiteren kann es vorkommen, dass bereits getroffene Maßnahmen sich strafmindernd auf das Urteil auswirken (Bergschmidt, 2015). Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Arbeit auch untersucht, wann Verfahren nach TierSchG beendet wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. Kapitel 7.5.1.1. Das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen: Aktuell besteht ein Defizit von rund 2000 Amtsveterinärstellen (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2018b)).

Im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft Gießen konnte festgestellt werden, dass 44,32 % der Fälle im Jahr nach der Tat abgeschlossen wurden. Etwas weniger Verfahren (38,64 %) wurden im Jahr der Tat beendet, knapp ein Viertel zwei oder mehr Jahre nach der Tat. Ähnliches konnte auch im Rahmen der Analyse der SVS festgestellt werden. Es sei jedoch angemerkt, dass sich die Daten nicht vorbehaltslos miteinander vergleichen lassen, da dieser Teil der SVS nur Verurteilungen nach allg. StR umfasst, während von der Staatsanwaltschaft Gießen ein Großteil der Verfahren bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingestellt wurden, es demnach nicht zu einer Hauptverhandlung kam. Es wurde festgestellt, dass ebenfalls mehr als die Hälfte der Hauptverfahren gem. TierSchG (55,65 %) im Jahr nach der Tat mit einer Verurteilung beendet wurden. Etwas mehr als ein Viertel der Taten (27,83 %) wurde noch im Verurteilungsjahr begangen. Dieser Anteil liegt damit etwas mehr als 20 % unterhalb des Gesamtdurchschnitts und es lässt sich somit festhalten, dass Verfahren nach TierSchG später abgeschlossen werden als insgesamt. Im Vergleich mit der Sanktionspraxis gem. §§223 und 303 Abs. 1 StGB fällt auf, dass jeweils ein ähnlicher Anteil im Jahr nach der Tat abgeschlossen wurde. Jedoch finden Verurteilungen gem. TierSchG, nach Verurteilungen gem. §225 StGB, am seltensten im Jahr der Tat statt. Ausgenommen §225 StGB findet im Vergleich der größte Anteil an Verurteilungen gem. TierSchG zwei Jahre oder mehr nach dem Jahr der Tat statt. Ähnliche Ergebnisse konnten in Bezug auf Verurteilungen nach JGG erhoben werden. Hier werden gem. TierSchG sogar 68,28 % der begangenen Taten erst im Jahr nach der Tat verurteilt. Bezogen auf Straftaten, die im Verurteilungsjahr begangen wurden, liegt der Anteil gem. TierSchG (22,30 %) um knapp 30 % unter dem Gesamtdurchschnitt (31,44 %). Dies unterstreicht, dass Straftaten gem. TierSchG im Vergleich später verurteilt werden als insgesamt und als Strafftaten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB. Somit kann die Kritik der zu langen Verfahrensdauern als gerechtfertigt anerkannt werden.

In der Studie von Bergschmidt beziffern Amtstierärztinnen die Dauer eines Verfahren von der Kontrolle vor Ort bis zum Gerichtstermin im Schnitt auf neun bis 18 Monate, während Angehörige der Staatsanwaltschaft die Verfahrensdauer von der Anzeige bis zum Abschluss des Verfahrens auf drei bis sechs Monate schätzen (Bergschmidt, 2015). Da die Bearbeitung eines Falls auf Seiten der zuständigen Behörden, bevor er an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, ebenfalls eine gewisse Zeit beansprucht, passen diese Angaben zueinander. In der vorliegenden Aktenanalyse waren die Fixpunkte bei der Beurteilung der Verfahrenslänge der Tatzeitpunkt, der mit der Kontrolle vor Ort gleichgesetzt werden kann, sowie der Abschluss des Verfahrens. Bei der Staatsanwaltschaft Gießen stellt der Abschluss des Verfahrens zum Großteil die Einstellung des Ermittlungsverfahrens dar, bezogen auf die Daten der SVS ist die Verurteilung gemeint. Somit kann tendenziell eher den Amtstierärztinnen als den Angehörigen der Staatsanwaltschaften zugestimmt werden.

Als Schwierigkeit bei der Einschätzung muss hier jedoch ein gewisses Bias durch die Bearbeitungszeit der Amtstierärztinnen berücksichtigt werden. Die Behörde muss tierschutzwidrige Haltungen zum Teil Jahre kontrollieren, bevor (im Verwaltungsprozess) gerichtlich festgehalten wird, dass die tierhaltende Person nicht im Stande ist, tierschutzgerechte Haltungsformen zu ermöglichen. Diese Schwierigkeit wird sogar von den Gerichten anerkannt, indem erst jahrelange Kontrollen ein Tierhaltungsverbot oder die Verkleinerung des Tierbestands bei gleichbleibendem schlechten Zustand der Tiere rechtfertigen (z.B. Verwaltungsgerichtshof München, 2013a, 2013b). Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedenklich, da beispielsweise Kachexien sich erst über einen längeren Zeitraum entwickeln und nicht akut entstehen. Sie sprechen demnach dafür, dass die Tiere bereits über einen längeren Zeitraum unterversorgt waren, Hunger litten und damit erheblichen Leiden ausgesetzt waren. Insofern ist die Tatsache, dass eine Feststellung tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen zunächst über Jahre kontrolliert werden muss, bevor gegen die tierhaltende Person ernsthafte rechtliche Schritte eingeleitet werden können, mit erheblichen zusätzlichen und vermeidbaren Leiden weiterer Tiere sowie einer zeit- und ressourcenintensiven Arbeit der Veterinärämter verbunden. Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich so die Frage, ob überhaupt nur ein Bruchteil der tatsächlichen tierschutzwidrigen Zustände entdeckt werden, wenn beispielsweise in Hessen ein Betrieb durchschnittlich alle 13,8 Jahre<sup>71</sup> kontrolliert wird (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2018a). Ludwig hebt hervor, dass diese Tatsache zusätzlich durch den Umstand erschwert würde, dass gerade bei schwierigen Tierschutzfällen oftmals durch den Tierhalter versucht würde, die eigenen Verantwortlichkeiten oder Betriebszeiten zu verschleiern, woraus ein erheblicher Ermittlungsaufwand und rechtliches Risiko entstehe. Gerade bei Tierbestandsauflösungen würden die Tiere an Verwandte oder Bekannte überschrieben werden, sodass behördliche Maßnahmen umgangen werden könnten. Um dies zu umgehen, müssten mehrere verwaltungsrechtliche Entscheidungen an mehrere Adressaten und sog. Duldungsverfügungen verfasst werden (Ludwig, 2014).

Durch die vorliegende Untersuchung kann die Tatsache festgehalten werden, dass Verfahren nach TierSchG am häufigsten im Jahr nach der Tat abgeschlossen werden und im Schnitt länger brauchen als Verfahren auf Grund von Delikten vergleichbarer Schwere. Ihre Bearbeitung erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand von Amtstierärztinnen. Somit wäre eine Verfahrensdauer von drei bis

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Damit werden Betriebe in Hessen vergleichsweise häufig kontrolliert. Im bundesweiten Vergleich finden Kontrollen in Bayern in einem durchschnittlichen Intervall von 48,1 Jahren, gefolgt von Schleswig-Holstein mit Kontrollen alle 37,3 Jahre, am seltensten statt. Haltungen in Berlin (Kontrollintervall alle 2,6 Jahre), im Saarland und in Hamburg (Kontrollintervall von je 7,3 Jahren) und in Bremen (Kontrollintervall von 7,9 Jahren) werden am häufigsten kontrolliert (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2018a)). Hierbei kann die Fläche der Bundesländer eine Rolle spielen. In Sachsen-Anhalt, welches mit 20.457 km² eine ähnliche Fläche wie Hessen (21.116 km²) besitzt (Statista GmbH (2021)), werden Tierhaltungen durchschnittlich alle 24,4 Jahre kontrolliert. Auf Grund der verdachtsbezogenen Kontrollen ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne Betriebe noch seltener als angegeben kontrolliert werden (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2018b)).

sechs Monaten, wie sie die Angehörigen der Staatsanwaltschaft beziffern (Bergschmidt, 2015), mehr als wünschenswert. Diese könnte durch mehr Personal auf den Ämtern und feste Bearbeitungsfristen, ähnlich wie bei Verfahren im Straßenverkehr (Bergschmidt, 2015) oder bei Genehmigungen von Tierversuchsanträgen gem. TierSchVersV, erreicht werden. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass solche Fristen nicht zu vorschnellen Einstellung von Verfahren führen.

# 7.7. Bedeutung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten für die Gewaltprävention

Die Untersuchung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten ist nicht nur für den direkten Vollzug des Tierschutzes von Bedeutung, sondern ist ebenfalls aus Sicht der Gewaltprävention von Interesse. Seit über 20 Jahren ist bekannt (Schultz et al., 2018), dass Tierquälerei auch auf Gewalt zwischen Menschen bzw. häusliche Gewalt hindeutet (z.B. Beirne, 1999; NCTC, DHS, FBI, 2018; Schultz et al., 2018) und als antisoziales Verhalten Gewalttendenzen in der Persönlichkeit aufdecken kann (Yoffe-Sharp und Loar, 2009; Nurse, 2020), weshalb sie häufig in Verbindung mit anderen Straftaten auftritt (NCTC, DHS, FBI, 2018; Nurse, 2020). Letzteres sollte im Rahmen der Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft exemplarisch untersucht werden. Leider mussten die Informationen zu anderen Rechtsgrundlagen, wegen denen Ermittlungsverfahren in Verbindung mit tierschutzrelevanten Straftaten geführt wurden, im Nachhinein gestrichen werden. Anekdotisch kann jedoch berichtet werden, dass anzeigende Privatpersonen im Zusammenhang mit tierquälerischen Handlungen häufig auch von Beleidigungen und Nötigungen berichteten.

Als besonders eindrückliches Beispiel für Tierquälerei als Einstieg in Gewalttaten soll an dieser Stelle Frank Gust dienen. Dieser wurde wegen vierfachen Mordes am 21. September 2000 vom Schwurgericht Duisburg zu lebenslanger Haft verurteilt (Mariak, 2019). Mariak zitiert dazu aus dem Vorwort von Petra Klages Gust Interviews, dass Gust zunächst kleinere Tiere wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen und Kaninchen getötet oder gequält hätte, bevor auch größere Tiere wie Schafe, Rinder und Pferde zu seinen Opfern geworden wären. Er hätte seine späteren Tötungsmuster an Tieren geübt und verfeinert (Mariak, 2019). Diese Art von "Testläufen" führten dazu, dass Tierquälerei bereits in den Fokus von Anti-Terror-Behörden wie dem FBI gerückt ist (NCTC, DHS, FBI, 2018; Schultz et al., 2018). Sicherlich ist dieses Beispiel überaus drastisch und ist nicht vorbehaltslos auf alle Menschen, die Tierquälerei begehen, übertragbar, da viele andere Faktoren zusammenkommen müssen, bis solche Gewalttaten begangen werden. Nichtsdestotrotz bestätigen 75,9 % der befragten Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, dass Frauen, die in ein Frauenhaus kommen, über Tiermisshandlungen oder entsprechende Drohungen durch ihren Partner berichten würden (Küken, 2006 nach Jarchow, 2009). Nurse führt in diesem Zusammenhang aus, dass gerade Männer dazu neigen würden, in familiären oder gesellschaftlichen Situationen ihre Maskulinität durch Tiermisshandlungen zum Ausdruck zu

bringen, um ihre Autorität und/oder Macht zu erhalten bzw. wiederherzustellen (Nurse, 2020). Aus Sicht der tatbegehenden Person beruht Tierquälerei damit auf dem Recht des Stärkeren, der Ausübung von Kontrolle (Mariak, 2019).

Um die These des Gewalteinstiegs über Tierquälerei zu untersuchen, sind in diesem Zusammenhang die Zahl und Art der früheren Verurteilungen von verurteilten Personen gem. §17 TierSchG im Untersuchungszeitraum interessant. Es konnte ermittelt werden, dass 39,00 % aller wegen allg. StR und tierschutzrelevanten Straftaten Verurteilten (n= 4.119) vorher bereits verurteilt wurden. Dabei überwogen eine oder mehr als fünf Verurteilungen, wobei Geldstrafen häufiger verhängt wurden als Freiheitsstrafen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 61,00 % der Verurteilten (n=6.442) noch nie vorher verurteilt wurden. Vergleicht man diese Zahl mit Verurteilten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, so wird deutlich, dass der Anteil der vorher noch nie Verurteilten nach TierSchG (knapp vor §225 StGB) am größten ist. Mit anderen Worten: Tatbegehende Personen nach TierSchG werden im Vergleich am häufigsten das erste Mal verurteilt. Auch gem. JGG und TierSchG verurteilte Personen (n=435) waren im Vergleich zu den Verurteilten nach JGG insgesamt häufiger noch nicht vorher verurteilt (68,97 % der Verurteilten nach JGG und TierSchG, 52,78 % der Verurteilten nach JGG insgesamt). Auch im Vergleich zu Verurteilten gem. JGG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB werden Verurteilte nach TierSchG am häufigsten zum ersten Mal verurteilt, wobei eine frühere Verurteilung überwiegt. Dies könnte die Auffassung stützen, dass tierquälerische Taten als Einstieg in Gewalt gegen Menschen dienen. Das Resultat ist eine möglichst frühe Identifizierung (roher) tierquälerisch handelnder Personen, um Gewalttendenzen und Rohheit entgegenzuwirken, bevor es zu Gewalt gegen Menschen kommt (vgl. Abbildung 70).

In diesem Zusammenhang können hier auch die Verurteilungen nach JGG (n=435) betrachtet werden. Es fällt auf, dass im Untersuchungszeitraum mehr Zuchtmittel wegen Verurteilungen nach TierSchG (84,14 %) ausgesprochen wurden als insgesamt (74,89 %). Zudem korreliert eine Zunahme an Sanktionen nach JGG und TierSchG signifikant positiv mit einer Zunahme der Rechtsfolge Zuchtmittel. Zuchtmittel werden am häufigsten alleine verhängt (64,14 %). Die häufigste Art bei nach TierSchG verhängten Zuchtmitteln sind Auflagen (54,56 %), die am meisten in Form von Arbeitsleistungen (82,58 %) verhängt wurden. Diese sollen der tatbezogenen Sühneleistung dienen (Laubenthal et al., 2015). Umfassen diese bei tierschutzrelevanten Straftaten beispielsweise die Arbeit in Tierheimen oder auf Bauernhöfen, so ist diese Sanktionspraxis als positiv zu bewerten. Im Gegensatz zur Zahlung eines Geldbetrags lernen junge Tatbegehende durch die Arbeit unter professioneller Supervision mit Tieren diese als fühlende Wesen kennen, lernen Verantwortung zu übernehmen, werden glücklicher und ruhiger und lernen die Natur kennen (Sokal, 2020). Optimalerweise ist ein solcher Arbeitseinsatz von psychologischen Interventionen begleitet. Besonders positiv ist vor diesem Hintergrund eine Änderung

in der Sanktionspraxis zu sehen, da in der Zeit von 1980 bis 1991 das am häufigsten verhängte Zuchtmittel die Zahlung eines Geldbetrags war (Sidhom, 1995).

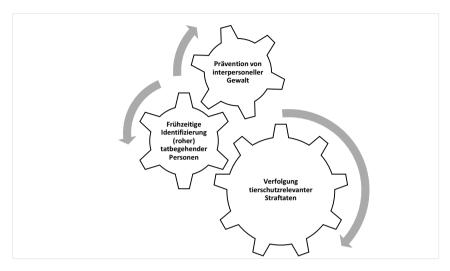


Abbildung 70: Bedeutung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten für die Gewaltprävention

Grundlage jeder tierquälerischen Handlung ist die Ausnutzung der Verletzlichkeit tierischer Körper, welche die Einbeziehung von Tieren in die Gewaltforschung rechtfertigt (Sebastian, 2016). Auf Grund dieser Verletzlichkeit ist hier jedoch nicht nur die Gewaltforschung zu adressieren, sondern auch die Veterinärmedizin. Die Aufgabenschwerpunkte dieser umfassen zum einen die Behandlung bzw. Heilung der durch Tierquälerei entstandenen Schäden und somit die Minimierung von Leiden und Schmerzen. Zum anderen kommt ihr durch die in Kapitel 7.2. Anzeigeverhalten bei tierschutzrelevanten Straftaten im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung angesprochene Registrierung dieser entstandenen Schäden eine Rolle in der Gewaltprävention und beim Schutz zukünftiger Opfer zu, da gequälte Tiere nicht selten in der tierärztlichen Praxis vorgestellt werden (Schultz et al., 2018). Auf diese Weise festgestellte tierschutzwidrige Handlungen sollten, auch bei Gefahr auf interpersonelle Gewalt, dem Veterinäramt angezeigt werden<sup>72</sup>. Die behandelnde Tierärztin begeht in diesem Fall keine Verletzung der Schweigepflicht, da sich die Meldung an die zuständige Behörde aus der Rettung eins höheren Rechtsgutes, im Sinne des rechtfertigenden Notstands gem. §34 StGB, ergibt (Best, 2008; Schultz et al., 2018). Der Veterinärbehörde obliegt die Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Die Verhandlung und

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Es besteht allerdings keine Pflicht der Mitteilung an die Behörden, wenn die fehlende Weiterleitung zum Wohl des tierischen Patienten, beispielsweise durch eine fortschreitende Behandlung, dient (Best (2008)).

angemessene Sanktionierung einer solchen Tat besitzt durch die Hinführung zu normkonformem Verhalten eine Bedeutung bei der Gewaltprävention. Zu dieser tragen informelle Sanktionen einen großen Teil bei (Meier, 2019). Allerdings sollte in einem solchen Fall stets eine psychologische Betreuung erfolgen, da Verurteilungen auch dazu führen können, dass die tatbegehende Person sich unverstanden fühlt, was zu Frustrationen führt, die wiederum in Gewalttaten münden können (Nurse, 2020). Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Tierärztinnen. Psychologinnen. Staatsanwältinnen und Richterinnen ist demnach Voraussetzung für die frühzeitige Erkennung und das Intervenieren bei tierquälerischen Handlungen, die zu interpersoneller Gewalt führen können. Gewalt gegen Tiere sollte daher nie isoliert betrachtet werden, da sie zu einer gewalttätigen Gesellschaft beiträgt (Beirne, 1999; Nurse, 2020). Auch Bülte unterstreicht die sozialdesintegrierende Wirkung von Tierquälerei, welche die Missachtung der Grundlagen des sozialen Miteinanders widerspiegele (Bülte, 2021). Unter anderem schlägt er daher vor, bereits den Versuch einer tierquälerischen Handlung strafbar zu machen (Bülte, 2021), was 2021 Eingang in den diskutierten Gesetzentwurf zur Änderung des StGBs und des TierSchGs (Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021a, vgl. Kapitel 7.5.1.1. Das Vorhandensein eines Ausbildungsdefizits auf Seiten der Richterinnen und Amtstierärztinnen und 7.5.2.1. Zusammensetzung der Sanktionen nach TierSchG) gefunden hat. Im Jahr 1999 hielt Beirne bereits fest, dass aus diesem Grund kriminologisch tätige Personen ein ebenso großes Interesse an der Aufklärung tierquälerischer Handlungen wie an der Aufklärung von Gewalt gegen Menschen haben sollten, da ersteres oft zu letzterem führe (Beirne, 1999).

## 7.8. Einfluss der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 auf die Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten

Im Rahmen der Analyse der SVS wurde der Einfluss der Novellierung des TierSchG beleuchtet, um zu untersuchen, wie sich diese auf die Sanktionspraxis ausgewirkt hat. Der gesamte Untersuchungszeitraum umfasst dabei die Jahre 2002 bis 2018, sodass die beleuchtete Zeitspanne vor 2013 um sechs Jahre größer ist als jene nach 2013. Auf Grund dieser Tatsache sind diese Ergebnisse nicht ohne Vorbehalt zu betrachten. Um voll aussagekräftige Daten zu erhalten, ist eine weitere Untersuchung mit derselben Anzahl an Jahren vor und nach der Novellierung nötig. Da jedoch eine größere Anzahl der Jahre eine sicherere Datenlage verspricht, wurde in der vorliegenden Arbeit mit dem gegebenen Untersuchungszeitraum gearbeitet und die Jahre vor 2013 nicht auf dieselbe Anzahl der Jahre nach 2013 gekürzt (was eine Untersuchung der Jahre 2008-2018 bedeuten würde).

Zunächst konnte festgestellt werden, dass die Reduktionsquote nach 2013 signifikant höher (p < 0.05) ist als vor 2013. Somit wurden nach 2013 signifikant mehr andere Entscheidungen als Verurteilungen im Rahmen von Hauptverfahren getroffen, in denen tierschutzrelevante Straftaten verhandelt wurden. Betrachtet man die Zahl der Verurteilten nach TierSchG vor und nach 2013 mittels Kovarianz-Analyse,

so kann festgestellt werden, dass vor 2013 signifikant mehr Verurteilungen stattgefunden haben als nach 2013 (p < 0.0001). Dies deckt sich ebenfalls mit der Verurteiltenziffer, die vor 2013 signifikant höher (Mittelwert: 1,20  $\pm$  0,07) als nach 2013 (Mittelwert 1,09  $\pm$  0,01) ist (p < 0.05). Diese Verurteiltenziffern sind jedoch deutlich höher als die noch von Sidhom festgestellten. Die größte von ihr festgestellte Verurteiltenziffer beträgt 0,58 im Jahr 1983 (Sidhom, 1995). In Bezug auf die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf Bewährung wurde festgestellt, dass sich deren Anzahl vor und nach 2013 nicht signifikant voneinander unterscheiden. Unter Hinzuziehung der Daten von Sidhom, lässt sich demnach eine Zunahme an Verurteilungen nach TierSchG in den letzten 40 Jahren feststellen. Die Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 führte jedoch zu einer Zunahme der anderen Entscheidungen bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl der Verurteilten.

In den Jahren 2011 und 2012 kam es jedoch zu einer größeren Zunahme der absoluten Anzahl der Abund Verurteilungen gem. TierSchG. Während 2010 873 Personen abgeurteilt wurden, waren es 2011 1.008 und 2012 971. Diese Zunahme lässt sich auch bei Betrachtung der Verurteilungen erkennen. Wurden 2010 674 Personen verurteilt, waren es im Jahr 2011 mit 786 Personen und 2012 mit 774 Personen je mindestens 100 Personen mehr als 2010. Im Jahr 2013, dem Jahr der Novellierung des TierSchG fallen die Zahlen der Aburteilungen (901) und Verurteilungen (675) jedoch beinahe auf das Niveau von 2010 zurück, um in den folgenden Jahren wieder leicht anzusteigen. Zumindest für das Jahr 2012 könnte eine mögliche Ursache für die Zunahme in der Zahl der Haustiere begründet sein. Wurden 2011 noch 22 Millionen Haustiere in Deutschland gehalten, betrug diese Zahl 2012 31 Millionen. Im Jahr 2013 sank die Zahl jedoch auf 27,9 Millionen, um in den Folgejahren bis 2018 auf 34.4 Millionen Tiere zu steigen (Statista GmbH, 2022). Weiterhin ließe sich die Zunahme der Ab- und Verurteilten nach TierSchG mit einer erhöhten Sensibilisierung auf den Tierschutz im Rahmen der Diskussionen um die Novellierung des Tierschutzgesetzes erklären. Durch die allgemein erhöhte Aufmerksamkeit auf den Vollzug des Tierschutzes könnte in den Jahren vor der Novellierung zum einen vermehrt zu Anzeigen durch beispielsweise Veterinärämter gekommen sein, die gleichzeitig auch öfter in Ermittlungen der Staatsanwaltschaften und zu Eröffnungen von Hauptverfahren führten. Der bloße Rückschluss auf eine Vollzugsverbesserung durch den Anstieg der absoluten Zahlen der Ab- und Verurteilungen mag die komplexe Thematik des Vollzugsdefizits im Tierschutzrecht nicht vollständig abbilden. Jedoch deutet ein bloßer Anstieg der Zahlen, besonders vor dem Hintergrund der bereits diskutierten Dunkelziffer (vgl. Kapitel 2.6. Dunkel- und Hellfeld) auf eine erhöhte Sensibilisierung auf den Tierschutz hin.

Die Abnahme der Zahlen nach dem Jahr der Novellierung könnte jedoch unterstreichen, was in der Vergangenheit bereits mehrfach moniert wurde: Die Novellierung des TierSchG verfehlte nicht nur eine Verbesserung des Vollzugs, sondern scheint diesem sogar entgegengewirkt zu haben. Während

Maisack die "Novellierung als Rückschritt" (Maisack, 2013) bezeichnet, führt Felde aus. dass eine "durchgreifende Novellierung zur Behebung der Vollzugsdefizite im Tierschutzrecht (...) verpasst worden" sei (Felde, 2019b). Mögliche Ursachen hierfür sind vielfältig und können daher an dieser Stelle nur angerissen werden. Eine Möglichkeit ist die überwiegend tiernutzerfreundliche (Maisack, 2013, Goetschel nach Felde, 2019b) Formulierung der Novellierung, die es Gerichten oder Staatsanwältinnen erschwert, i.S.d. des Tieres zu entscheiden. Denkbar ist auch, dass Neuerungen, wie beispielsweise das bloße Anzeigen sog. vorgeschriebener Tierversuche, es der Behörde zusätzlich erschweren, Einspruch zu erheben und diesen gerichtlich abzusichern. In jedem Fall ist die beobachtete Abflachung der Zunahme an Sanktionen tierschutzrelevanter Straftaten eine Alarmierung und sollte auch als solche verstanden werden. Insbesondere, da wie bereits in Kapitel 7.5.2.1. Zusammensetzung der Sanktionen TierSchG nach besprochen, eine Sanktionierung durch die Erhöhung Bestrafungswahrscheinlichkeit einen entscheidenden Anteil an normkonformem Verhalten hat. Auch ist diese Feststellung in Hinblick auf die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz kritisch zu beleuchten. Die Bedeutung des konsequenten Vollzugs tierschutzrelevanter Straftaten wird daher im nachfolgenden Kapitel besprochen.

### 8. Fazit: Die aktuelle gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten und deren Bedeutung für die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten auf das Vorhandensein eines Vollzugsdefizits anhand der SVS aus den Jahren 2002 bis 2018 sowie einer Aktenanalyse der Jahrgänge 2016 und 2018 bei der Staatsanwaltschaft Gießen.

In der vorliegenden Arbeit konnte ein Vollzugsdefizit in der aktuellen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten festgestellt werden, welches besonders gekennzeichnet ist durch folgende Punkte:

- Tierschutzrelevante Straftaten werden mangelhaft verfolgt. Zwar ist eine signifikante Zunahme der absoluten Zahl an Verurteilungen gem. TierSchG über den Untersuchungszeitraum hinweg zu detektieren (um etwa 20 Verurteilungen nach allg. StR pro Jahr), welche als signifikanter zeitlicher Trend zu beschreiben ist. Nach 2013 (Mittelwert der Verurteilungen bei 675,4 ± 6,66) kommt es jedoch zu einer geringeren jährlichen Zunahme an Verurteilungen bei gleichzeitiger Zunahme der anderen Entscheidungen im Vergleich zu vor 2013 (Mittelwert der Verurteilungen bei 795,9 ± 33,71). Von 500.000 fiktiven strafbaren Handlungen gem. §17 TierSchG kommt es rechnerisch zu drei Verurteilungen.
- Hauptverfahren nach dem TierSchG werden signifikant seltener mit einer Verurteilung beendet (76,18 %) als andere Verfahren (80,83 %). Demnach werden andere Entscheidungen nach TierSchG signifikant häufiger getroffen (p < 0,0001). Die Zusammensetzung der anderen Entscheidungen ähnelt den anderen Entscheidungen insgesamt, wobei als Einstellungsgrund §153 Abs. 2 StGB mit deutschlandweit 80,44 % überwiegt.
- Verurteilungen nach TierSchG unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung signifikant von der Zusammensetzung der Verurteilungen insgesamt.
  - Bei der Sanktionierung gem. TierSchG überwiegen Geldstrafen mit 91,85 % der Fälle und stehen im signifikanten linearen Zusammenhang mit der Zahl an Verurteilungen.
     Über 90 Tagessätze werden in nur 8,33 % der Fälle verhangen.
  - 91,78 % der Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesprochen, am häufigsten werden Freiheitsstrafen mit einer Dauer von sechs oder weniger Monaten (66,78 %) verhängt.

- Der maximale Strafrahmen von drei Jahren Freiheitsstrafe wird im Untersuchungszeitraum in keinem Fall ausgeschöpft.
- Hauptverfahren nach dem TierSchG werden größtenteils (in 55,65 % der Fälle) im Jahr nach der Tat beendet und benötigen im Schnitt mehr Zeit als Verfahren auf Grund von Delikten mit ähnlicher Schwere.

Nach TierSchG verurteilte Personen sind in den Jahren 2002 bis 2018 in 75,16 % (n=8.624) der Fälle männlich. Es kann jedoch festgestellt werden, dass insgesamt in Haupt- und Ermittlungsverfahren tierschutzrelevanter Handlungen gegen mehr Frauen prozessiert wird als im Vergleich zu anderen strafbaren Handlungen. So konnte in Gießen und in Deutschland ein gerundetes Geschlechterverhältnis von 3:1 (Mann:Frau) für Straftaten gem. TierSchG ermittelt werden, während Straftaten insgesamt ein Geschlechterverhältnis von 4:1 aufweisen. Durch die Untersuchung der Höhe der Tagessätze der verhangenen Geldstrafen wird deutlich, dass besonders Personen mit einem niedrigen ökonomischen Status tierschutzrelevante Straftaten verüben. Des Weiteren sind Personen, die tierschutzrelevante Straftaten begehen im Vergleich älter als Personen, die im bundesweiten Durchschnitt Straftaten verüben. Ebenfalls begehen unter 40-jährige Personen seltener tierschutzrelevante Straftaten als mindestens 40-jährige Personen. In diesem Zusammenhang wird ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Tieren diskutiert, der zu einem respekt- und verantwortungsvolleren Umgang mit Tieren führt. Dieser Paradigmenwechsel spiegelt sich auch im Vergleich der Sanktionspraxen gem. TierSchG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB wider, bei welchem sich zeigt, dass das Tier strafrechtlich zwischen dem Status Lebewesen und Sache divergiert.

Es kann außerdem festgestellt werden, dass von bzw. bei der Staatsanwaltschaft Gießen

- Anzeigen am häufigsten (zu 54,54 %) von Privatpersonen gestellt werden, gefolgt von Veterinärämtern (14,77 %).
- Ermittlungsverfahren werden zu 82,95 % eingestellt, dabei ist der häufigste Grund mit einem Anteil von 47,73 % §170 Abs. 2 StPO. Allerdings werden Verfahren durch Anzeigen von Privatpersonen nicht wie vermutet signifikant häufiger eingestellt als Verfahren, die durch Anzeigen von anderen gestellt wurden.
- In 76,74 % der Fälle übermittelt die Staatsanwaltschaft den Ausgang des Ermittlungsverfahrens an die anzeigende Instanz. Diese Tatsache ist als größtenteils gelungene Kommunikation zwischen den Behörden zu interpretieren.
- Die Tierart Hund ist am häufigsten in tierschutzrelevante Ermittlungen involviert und signifikant häufiger von Misshandlungen betroffen als andere Tierarten.

 Strafbefehle spielen mit einem Anteil von 11,36 % der Verfahrensausgänge eine wichtige Rolle bei der Sanktionierung tierschutzrelevanter Handlungen. Letztere werden durch die Nutzung dieser Sanktionierungsmöglichkeit als strafbare, jedoch juristisch unkomplizierte Fälle (Jehle, 2015) anerkannt.

Der Schwerpunkt der Diskussion liegt auf der Schaffung der Voraussetzungen für die Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten. Dabei stellen folgende Punkte die wichtigsten Lösungsansätze dar:

- Behebung des Ausbildungsdefizits auf Seiten der Juristinnen und Amtstierärztinnen, insbesondere durch gemeinsame, gegebenenfalls verpflichtende Weiterbildungs- bzw.
   Vortragsveranstaltungen zur Erlangung des nötigen Fach- und Spezialwissens im Tierschutzrecht und zur Schaffung von persönlichem Kontakt.
- Schaffung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und -Richterinnen zur Beseitigung der Konkurrenz zu anderen Strafgebieten, Behebung der vorhandenen Wissenslücken und zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung gem. TierSchG.
- Behebung von Personalengpässen, insbesondere auf den Veterinärämtern.
- Einrichtung einer zentralen, professionalisierten Stelle für das Verfassen tierärztlicher Gutachten in Gerichtsprozessen (insbesondere bei Tierschutzfällen). Diese könnte beispielsweise bei den Landestierschutzbeauftragen angegliedert sein.
- Abstellen der alleinigen Ermittlung tierschutzrelevanter Straftaten durch die Polizei.
   Stattdessen sollte frühzeitig das zuständige Veterinäramt hinzugezogen werden, um Beweismittelverlust vorzubeugen und eine fachgerechte Beurteilung über das Vorhandensein und die Auswirkungen von Schmerzen und Leiden vorzunehmen.
- Festlegung von Bearbeitungsfristen tierschutzrelevanter Straftaten an den zuständigen Gerichten um Zeitverzug zu vermeiden. Dies darf jedoch nicht zu vorschnellen Einstellungen von Verfahren führen.

Die aktuelle Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten wird in der Diskussion auch im Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung und die Bedeutung für die Gewaltprävention beleuchtet.

Der Untersuchungszeitraum der Analyse der SVS beginnt im Jahr 2002, dem Jahr der Einführung des Staatsziels Tierschutz ins GG. Das beschriebene Vollzugsdefizit kann daher auf die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz angewendet werden. Das Staatsziel Tierschutz (vgl. Kapitel 2.1.1. Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz 2002) zielt durch seinen transformativen Charakter (Caspar und Schröter, 2003) auf die Stärkung des ethischen Tierschutzes in der Zukunft in der Bundesrepublik ab (Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode, 2002). Da es sich demnach um eine Zielkonkretisierung handelt (Caspar und Schröter, 2003), kommt der Verwaltung bei der Anwendung des Gesetzes ein

Entscheidungs- und Reglungsspielraum zu (Faller, 2005), in dessen Rahmen das Staatsziel als Auslegungsrichtlinie wirkt. Fehlt jedoch eine Konkretisierung der Gesetzgebenden wird diese Zielsetzung einfach an die Exekutive weitergegeben, ohne dass diese enger an die Staatszielbestimmung gebunden ist (Faller, 2005). Dies geschieht oft im Tierschutzrecht: Die Verantwortung der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz wird von der Legislative an die Exekutive abgegeben und ist dadurch von den Amtstierärztinnen zu schultern, ohne dass diese Auslegungs- oder Abwägungshilfen erhalten. Dies begründet auch, weshalb der Vollzug des Tierschutzes abhängig von den beteiligten Personen, der Kompetenz und dem Engagement der Veterinärbehörden sowie vom Interesse und der Kompetenz der beteiligten Justizorgane ist (Weins 2014).

Gerichtliche Sanktionen dienen als retrospektive Bestrafung von Normverstößen sowie der Verhinderung erneuter Vergehen. Durch die Wirkung der Sanktionen zielen diese auf einen verbesserten Umgang mit Tieren in der Zukunft ab. Somit ist die gerichtliche Sanktionierung auch direkter Arm des Staatsziels und bildet die oben erwähnten Schutzpflichten der Judikative ab.

Die in der Arbeit festgestellten Vollzugsdefizite führen jedoch zu einer Kluft zwischen Verfassungsanspruch und dem Umgang mit Tieren (Deutscher Tierschutzbund e.V., 2012) und deuten so eine mangelnde Umsetzung des Staatsziels an. Die geringe Ausschöpfung des Strafrahmens verdeutlicht weiterhin, dass Straftaten nach TierSchG weniger ernst genommen werden als Straftaten gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, was sich mit den Ergebnissen von Thilo deckt (Thilo, 2020). Auch die Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 hat, wie in dieser Arbeit festgestellt werden kann, nicht zu vermehrten Verurteilungen tierschutzrelevanter Straftaten geführt. Stattdessen führte sie sogar zu einer Zunahme der Reduktionsquoten bei gleichzeitiger Abnahme der Verurteilten. Dies passt zu der Aussage von Felde, nach welcher die Novellierung Art. 20a GG nicht genügend ernst nehmen würde (Felde, 2019b). Die Tatsache, dass Verurteilungen in den letzten 40 Jahren<sup>73</sup> zwar zugenommen, sich die Sanktionspraxis aber nicht grundlegend geändert hat, unterstreicht den Verbesserungsbedarf und wirft die Frage auf, inwieweit die Implementierung des Staatsziels in der Rechtsprechung überhaupt Beachtung findet. Es kann festgehalten werden, dass die Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten deutliche Defizite in der Umsetzung des Staatsziels offenbart hat.

Diese Defizite gilt es zu beheben, wobei die oben aufgeführten Lösungsansätze helfen können.

Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen darüber hinaus unbestimmte Rechtsbegriffe so auslegen, dass es zur Optimierung des strafrechtlichen Tierschutzes führt (Caspar und Schröter, 2003) und dabei berücksichtigen, dass der Tierschutz durch die Staatszielbestimmung in die gesamte Rechtsordnung strahlt, über welche die Judikative eine Schutzpflicht besitzt (Faller, 2005). Die Rechtsprechung spielt

-

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> In Bezug auf die erhobenen Daten sowie unter Beachtung der Daten von Sidhom (1995).

somit eine wichtige Rolle bei der Konkretisierung der Staatszielbestimmungen. Bei der inhaltlichen veterinärmedizinischen Betrachtung der Rechtsbegriffe ist auf die Expertise der Amtstierärztinnen zu bauen, die von Berufs wegen eine besondere Kompetenz in der Beurteilung von Schmerzen, Leiden und Schäden besitzen. Damit Gerichte und Veterinärbehörden auf eine Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten hinwirken können, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig, durch welche erst der Umsetzung des Staatsziels Rechnung getragen werden kann.

Um in Zukunft diese Zusammenarbeit genauer zu untersuchen und zu verbessern, könnte analysiert werden, wie viele Fälle, die den Straftatbestand gem. §17 TierSchG erfüllen, tatsächlich von den Veterinärbehörden an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Dies würde das Dunkelfeld tierschutzrelevanter Straftaten deutlich verkleinern. Auch ist der diskutierte Paradigmenwechsel im Umgang mit Tieren ist weiter zu beobachten. Dies könnte insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie von Bedeutung sein, nahm die Zahl an Haustieren im Jahr 2020 um eine Million zu (Bareh Foroush, 2022). Diese Zunahme könnte dazu führen, dass auch mehr tierschutzguälerische Handlungen vollzogen werden. Unter Umständen könnten vermehrt Haltungsdelikte auftreten, wenn Menschen ohne das nötige Wissen Tiere halten, die sie erst vor kurzer Zeit gekauft haben. Des Weiteren könnte mit einer umfassenden Untersuchung an Veterinärbehörden und bei der Polizei die Aufklärungsquote tierschutzrelevanter Straftaten ermittelt werden. So würde auch weiteres Licht in die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz und die Gewaltprävention gelangen. Um die Bedeutung der Sanktionierung durch Strafbefehle weiter zu untersuchen, sollten Analysen an mehreren Staatsanwaltschaften in verschiedenen Bundesländern durchgeführt werden. Im Zuge einer solchen Akteneinsicht könne weiterhin untersucht werden, wegen welcher Vergehen oder Verbrechen oft gemeinsam mit Vergehen gem. §17 TierSchG ermittelt wird. So könnte die Mensch-Tier-Beziehung weiter untersucht und mögliche Ansatzpunkte zur Gewaltprävention detektiert werden. Im Sinne dieser gilt es darüber hinaus, ein Bewusstsein für die Rolle aller Tierärztinnen bei der Detektion von tierschutzrelevanten Tiermisshandlungen zu schaffen, die auf interpersonelle Gewalt hindeuten könnten und Straftaten gem. §17 TierSchG darstellen. Weiterhin könnte die Kommunikation zwischen den Staatsanwaltschaften und Veterinärämtern genauer untersucht und diese insbesondere durch höhere Fallzahlen genauer charakterisiert werden. Eine flächendeckende Untersuchung von veterinärmedizinischen Gutachten. welche von Amtstierärztinnen im Rahmen von Verwaltungsverfahren Ermittlungsverfahren und dadurch in eingebracht oder von Staatsanwaltschaften oder Gerichten angefordert würden, könnte Aufschluss darüber geben, wo konkret Weiterbildungsbedarf bei der Verfassung von Gutachten besteht und in welchem Maße die Expertise der Amtstierärztinnen vor Gericht Beachtung findet.

### 8. Fazit: Die aktuelle gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten und deren Bedeutung für die Umsetzung des Staatsziels Tierschutz

Es bleibt zu hoffen, dass sich der in dieser Arbeit andeutende Paradigmenwechsel im Umgang mit Tieren tatsächlich einstellt. Nicht nur durch die mehrheitlich vorhandenen Wertevorstellungen unserer Gesellschaft, sondern auch durch die sich daran orientierende Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten, denn "die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt" (Mahatma Gandhi).

### 9. Zusammenfassung

Im Zusammenleben von Menschen und Tieren legt das Tierschutzgesetz (TierSchG) rechtliche Mindestanforderungen an den Umgang mit Tieren fest, welche das Tier um seiner selbst willen schützen. §17 TierSchG bildet dabei die Grundlage der strafrechtlichen Verfolgung tierschutzwidriger Handlungen und stellt die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund (§17 Nr. 1 TierSchG), Tierquälerei aus Rohheit (§17 Nr. 2a TierSchG) sowie das Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden (§17 Nr. 2b TierSchG) unter Strafe.

Bei der Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten wird jedoch immer wieder ein Vollzugsdefizit beklagt, welches in dieser Arbeit zu Beginn des 21. Jahrhunderts erstmal umfangreich auf der Grundlage der gerichtlichen Sanktionspraxis in Deutschland untersucht wurde. Die vorliegende Arbeit schließt diese Lücke mittels einer Analyse der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand der Strafverfolgungsstatistik (SVS) der Jahre 2002 bis 2018 sowie eines Aktenstudiums bei der Staatsanwaltschaft Gießen der Jahre 2016 und 2018.

Im Untersuchungszeitraum von 2002 bis 2018 machen Verfahren wegen Straftaten gem. §17 TierSchG 0,09 % (n=15.061) aller geführter Verfahren aus. Nach TierSchG konnten 11.474 Verurteilungen registriert werden. Bei der Untersuchung der Verfahrensausgänge zeigt sich, dass Straftaten nach dem TierSchG mangelhaft verfolgt werden. Dies zeigt sich insbesondere durch hohe Einstellungsquoten (23,82 % aller wegen Verstöße gegen §17 TierSchG geführten Fälle und 19,17 % der Fälle insgesamt) und signifikant (p < 0.0001) seltenere Verurteilungen nach dem TierSchG (in 76,18 % der Fälle) als insgesamt (80,83 % der Fälle). Von 500.000 fiktiven strafbaren Handlungen gem. §17 TierSchG kommt es rechnerisch zu drei Verurteilungen. Auch nach der Novellierung des TierSchG im Jahr 2013 kommt es zu keiner nachweisbaren Steigerung der Zahl an Verurteilungen nach dem TierSchG. Die Art der Verurteilungen nach allg. StR unterscheidet sich signifikant vom deutschlandweiten Durchschnitt insgesamt (p < 0.0001), wobei Verurteilungen zu Geldstrafen (91,85 %, n=10.139) in einem signifikanten linearen Zusammenhang mit der Zahl an Verurteilungen stehen (r=0.997). Freiheitsstrafen (n=900) werden zu 91,78 % (n=829) zur Bewährung ausgesprochen und die maximale Freiheitsstrafe von drei Jahren wurde im gesamten Untersuchungszeitraum nicht verhängt. Durch den Vergleich der Sanktionspraxis von Straftaten gem. §17 TierSchG und §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB kann festgehalten werden, dass tierschutzrelevante Straftaten weniger ernst genommen werden als die genannten Straftaten gem. StGB.

In Gießen werden Ermittlungsverfahren am häufigsten durch Anzeigen von Privatpersonen aufgenommen (54,54 %), Veterinärämter stellen 14,77 % der Anzeigen. Die Ermittlungsverfahren werden zu 82,95 % eingestellt, wobei die Staatsanwaltschaft in etwa in drei Viertel der Fälle (76,74 %)

die anzeigende Instanz über den Ausgang der Verfahren unterrichtet. Hunde sind die am häufigsten betroffene Tierart (40,91 %), wobei Misshandlungstaten signifikant häufiger (p < 0,05) als bei anderen Tierarten auftreten. Strafbefehle beenden in 11,36 % der Fälle das Ermittlungsverfahren.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Frauen in Bezug auf tierschutzrelevante Handlungen häufiger als Täterinnen auftreten als insgesamt. Dies zeichnet sich durch ein Geschlechterverhältnis von 3:1 (von Männern zu Frauen) bei tierschutzrelevanten Straftaten und 4:1 bei Straftaten insgesamt ab. Personen, die tierschutzrelevante Straftaten begehen, sind im Schnitt älter als tatbegehende Personen insgesamt, weshalb hier ein Paradigmenwechsel im Umgang mit Tieren diskutiert wird.

Die Arbeit offenbart durch die Aufdeckung und Beschreibung des Vollzugsdefizits auch eine unzureichende Umsetzung des Staatsziels Tierschutz. Um dieses in Zukunft zu stärken und die konsequente Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten zu sichern, werden neben der Mensch-Tier-Beziehung und der Bedeutung der Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten für die Gewaltprävention als Lösungsansätze die Stärkung der interdisziplinären und behördenübergreifenden Weiterbildung tierschutzrechtliche Zusammenarbeit, die und Professionalisierung von Amtstierärztinnen und Juristinnen, die Schaffung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und -Richterinnen, die Behebung von Personalengpässen und die Einrichtung einer Stelle zur unabhängigen Gutachtenverfassung bei tierschutzrelevanten Straftaten diskutiert. Desweitern müssen unbestimmte Rechtsbegriffe von den Gerichten zeitgemäß ausgelegt werden, sodass Amtstierärztinnen Abwägungs- und Auslegungshilfen erhalten, um das Staatsziel Tierschutz umzusetzen und Anordnungen und Entscheidungen stets rechtlich abgesichert zum Schutz des Einzeltieres zu treffen. Nur so kann im Sinne des Art. 20a Grundgesetz auf einen respektvollen Umgang mit dem Mitgeschöpf Tier in allen Teilen der Gesellschaft hingewirkt werden.

### 10. Summary

In the context of coexistence between humans and animals, the German Animal Welfare Law (TierSchG) defines minimum legal requirements for the handling of animals, which protect the animal for its own sake. §17 TierSchG provides the basis for the criminal prosecution of acts in violation of animal welfare and punishes the killing of a vertebrate animal without reasonable cause (§17 No. 1 TierSchG), cruelty to animals out of crudeness (§17 No. 2a TierSchG) and the infliction of prolonged or repetitive significant pain or suffering (§17 No. 2b TierSchG).

However, in the prosecution of animal protection-related offenses, a deficit in enforcement is repeatedly complained about, which has been extensively investigated for the first time in this work at the beginning of the 21st century on the basis of judicial sanction practice in Germany. This dissertation closes this gap by means of an analysis of the judicial sanction practice of animal protection-relevant offenses on the basis of the criminal prosecution statistics (SVS) of the years 2002 to 2018 as well as a case file study at the public prosecution office Giessen of the years 2016 and 2018.

In the investigation period from 2002 to 2018, proceedings for criminal offenses according to §17 TierSchG represent 0.09% (n=15.061) of all conducted proceedings. According to TierSchG, 11.474 convictions could be registered. An examination of the outcome of proceedings shows that criminal offenses under the Animal Welfare Law are inadequately prosecuted. This is particularly evident in the high rate of discontinuation (23.82% of all cases conducted for violations against §17 TierSchG) and significantly (p<0.0001) less frequent convictions (in 76.18% of cases) according to the TierSchG than overall. Out of 500.000 fictitious criminal acts according to §17 TierSchG, there are arithmetically 3 convictions. Even after the amendment of the TierSchG in 2013, there is no demonstrable increase in the number of convictions according to the TierSchG. The type of convictions differs significantly (p < 0.0001) from the German average, with fines (91.85%, n=10.139) having a significant linear relationship with the number of convictions (r = 0.997). Prison sentences (n=900) are suspended in 91.78% (n=829) of cases, the maximum prison sentence of 3 years was not imposed during the entire study period. By comparing the sanction practice of criminal offenses according to §17 TierSchG and §§223, 225 and 303 para. 1 StGB, it can be stated that animal protection-related criminal offenses are taken less seriously than the aforementioned criminal offenses according to StGB.

In Giessen, preliminary proceedings are most frequently initiated by reports from private individuals (54.54%), veterinary offices file 14.77% of the reports. Preliminary proceedings are dismissed in 82.95% of cases, with the public prosecutor's office informing the reporting authority about the outcome in approximately three quarters of cases (76.74%). Dogs are the most frequently detected

animal species (40,91%), with abusive offenses occurring significantly more frequently than in other animal species (p < 0.05). Penalty orders terminate preliminary proceedings in 11.36% of cases.

In addition, women were found to be more likely to be involved as perpetrators in animal welfare-related offenses than overall. This is indicated by a gender ratio of 3:1 for animal welfare-related offenses and 4:1 for offenses overall. Persons committing animal welfare-related offenses are in average older than offenders overall, which is why a paradigm shift in dealing with animals is discussed.

By revealing and describing the enforcement deficit, the work also uncovers an insufficient implementation of the state goal of animal protection. In order to strengthen the latter in the future and to ensure the consistent prosecution of animal welfare-related offenses, in addition to the human-animal relationship and the importance of the sanctioning practice of animal welfare-related offenses for the prevention of violence, the strengthening of interdisciplinary and inter-agency cooperation are considered as possible solutions together with the further training and the professionalization of official veterinarians and lawyers, the creation of focal public prosecutor's offices and judges, the elimination of personnel bottlenecks and the establishment of an office for independent legal opinions in the case of animal protection-relevant crimes. Furthermore, vague legal concepts must be interpreted by the courts in a contemporary manner, so that public veterinarians receive guidance for consideration and interpretation in order to implement the national goal of animal protection and to always be able to issue orders and make decisions in a legally secure manner for the protection of the individual animal. Only in this manner a respectful treatment of the fellow creature animal in all parts of society can be achieved in the sense of Art. 20a of the German Constitution.

### A. Anhang

A.1. Erhebur			_			
		□2018				
Aktenzeichen:			zugeteilte Nu	zugeteilte Nummer:		
Jahr der Tat:			Jahr des Abschlusses des Verfahrens:		ahrens:	
	r angeklagten P					
Alter der angeklagten Person:						
Verurteilung auf Grundlage		allgen	neines Strafrecht	☐ Jugendgerichtsgesetz		
<u>Deliktart:</u>						
		Пэ				
□ 1 :	□ 2	□ 3	□ 4	□ 5		
<u>Tierart:</u> —	_	_				
□ 1	□ 2	□ 3				
□ 4	□ 5	□ 6				
□ 7	□ 8	□ 9				
Anzahl der Tie	re:					
Anzeige durch	:					
☐ Privatperson (Verein)			☐ Veterinäramt		☐ Polizei	
☐ Tierschutzorganisation			☐ andere Behörde			
Entscheidung I	Ermittlungsverf	ahren:				
☐ Erhebung ö	ffentlicher Ankl	age (wei	ter bei Entscheidung Z	Zwischenverfahre	n)	
☐ Erlass Strafl	befehls					
Entsch	eidung:					
☐ Einstellung						
□ §170 Abs. 2 StPO						
☐ §153 Abs. 1 StPO						
□ §15	☐ §153a StPO					
☐ Info	ormationen übe	r Rückga	be an Veterinäramt er	nthalten?		
Wenn Verfahr	en nach Jugend	gerichtsg	gesetz: 🗌 §45 JGG			

Entscheidung Zwischenverfahren:	
$\square$ Abweisen der Anklage gem. §174 Abs. 1 StPO	
$\square$ Zulassen der Anklage gem. §175 StPO (weiter be	ei Entscheidung Hauptverfahren)
Entscheidung Hauptverfahren:	
Erstellung eines tierärztlichen Gutachtens angeford	lert?
Entscheidung Hauptverfahren allgemeines Strafrec	<u>ht:</u>
Andere Entscheidung:	
☐ Freispruch (§267 Abs. 5 StPO)	
$\square$ Freispruch aber Maßregeln (§71 Abs. 1 S	StGB)
$\square$ Selbstständig auf Maßregeln	
☐ Einstellung	
☐ 153 Abs. 1 StPO	
☐ 153a StPO	
☐ Absehen von Strafe (§60 StGB)	
Verurteilung:	
☐ Freiheitsstrafe	
Dauer:	Bewährung:
$\square$ Geldstrafe	
Anzahl Tagessätze:	Höhe Tagessätze:

## Entscheidung Hauptverfahren Jugendgerichtsgesetz: Andere Entscheidung: ☐ Selbstständig auf Maßregeln ☐ Überweisung an Vormundschaftsrichterin (§53 JGG) ☐ Freispruch (§267 Abs. 5 StPO) ☐ Einstellung: ☐ §47 Abs. 1, Satz 1 JGG ☐ §47 Abs. 1, Satz 2 JGG ☐ §47 Abs. 1, Satz 3 JGG Verurteilung: ☐ Erziehungsmaßregeln ☐ Heimerziehung ☐ Weisungen ☐ Erziehungsbeistandschaft ☐ Zuchtmittel ☐ Jugendarrest: Dauer: ☐ Auflagen

□ Verwarnung

☐ Jugendstrafe

Dauer:

Bewährung:

### Legende Erhebungsbogen:

### Deliktart:

- 1: Haltungsdelikte
- 2: tierschutzrelevante Vergehen beim Transport
- 3: tierschutzrelevante Vergehen bei der Schlachtung
- 4: Misshandlungsdelikte
- 5: Tiertötung

### Tierart:

- 1: Hund
- 2: Katze
- 3: Heimtier [Meerschwein, Kaninchen, Hase, Hamster]
- 4: Schwein
- 5: Rind
- 6: Equiden [Pferd, Esel, Maultier, Maulesel]
- 7: Vogel
- 8: Reptilien und Amphibien
- 9: Nutzgeflügel

### A.2. Übersicht juristischer Fachbegriffe

- Devolutiveffekt: Überprüfung einer Entscheidung in einer höheren Instanz, verursacht durch ein eingelegtes Rechtsmittel
- Echttäterzählung: Zählmethode der PKS, nach der eine tatverdächtige Person, die mehrmals in einem Jahr registriert wurde, in der Statistik nur einmal gezählt wird
- Ermessensreduzierung auf Null (i.S.d. §16a TierSchG): erforderliches Einschreiten der zuständigen Behörde, sobald diese von einem Normbruch erfährt
- Ermessensspielraum (i.S.d. §16a TierSchG): auch Auswahlermessen, Wahlmöglichkeit der Behörde in Bezug auf zu ergreifende Maßnahmen bei einem Normbruch; Frage nach dem "wie" des Einschreitens im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null
- Gesamtreduktionsquote: Reduktionsquote, die sich aus der Reduktionsquote nach allg. StR und JGG zusammensetzt
- Güterabwägung: Prüfung der Rechtfertigung einer Handlung durch Zweck-Mittel-Relation
- Legalitätsgrundsatz: Pflicht der Ermittlungsaufnahme durch die Staatsanwaltschaft, wenn ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung besteht
- Objektiver Tatbestand: das schützenswerte Tatobjekt, gem. §17 TierSchG das Wirbeltier sowie Erfüllung der tatbestandsmäßigen Handlung und deren Erfolg durch aktives Handeln oder Unterlassen
- Praktische Konkordanz: Grundsatz zur Auflösung von Interessenskonflikten konkurrierender
   (Verfassungs-)Rechtsgüter durch Einzelfallabwägung, wonach die Umsetzung eines der Rechtsgüter nicht zum entscheidenden Nachteil des anderen wird
- Schuld: Einsicht des Verbots der Handlung und Fähigkeit danach zu handeln
- Sprungrevision: Anfechten eines amtsgerichtlichen Urteils mittels Revision anstelle von Berufung
- Subjektiver Tatbestand: Handlung mit Vorsatz sowie besondere Merkmale der Tat
- Suspensiveffekt: durch Berufung oder Revision hervorgerufene aufgeschobene Rechtskraft eines Urteils
- Unrecht: besteht bei Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestands
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Abwägung zweier Rechtgüter unter Prüfung der Geeignetheit,
   Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Rechtseingriffs zur Verfolgung eines bestimmten
   Zwecks; die Interessen an der Durchsetzung des einen Rechtsguts dürfen nicht schwerer wirken
   als die Verletzung der Interessen des anderen

## A.3. Tabellarischer Anhang

2007a, 2007b, 2009a, 2009b, 2010, korrigiert 2010 (Tabelle 8.4 und 8.5), 2011, 2012, 2014, 2015, Schaubild korrigiert 2016, 2016, 2017a, 2017b, 2018, 2019c) Die folgenden Tabellen beruhen auf den Strafverfolgungsstatistiken der jeweiligen Jahre (2002-2018, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2004a, 2004b, 2006, und stellen die Rohdaten der vorliegenden Arbeit dar.

# Anhang zur Ermittlung der Reduktionsquote

Diese Tabellen dienen als Grundlage der Berechnungen von Kapitel 4.1. Reduktionsquoten. Dabei stellen Tabelle I und II die absoluten Zahlen der Ab- und Verurteilungen der Straftaten insgesamt und nach TierSchG dar. Hierbei wird zusätzlich in allg. StR und JGG bzw. in die Altersgruppe (Erwachsene, Heranwachsende, Jugendliche) unterschieden. Auf Grundlage dieser Tabellen lassen sich die **Reduktionsquoten** der Straftaten insgesamt (allg. StR in Tabelle III und TierSchG in Tabelle IV) berechnen, die jeweils in absoluten Zahlen und prozentual angegeben sind. Die Tabellen V, VI und VII zeigen die absoluten Zahlen der Ab- und Verurteilungen insgesamt (allg. StR und JGG) gem. §§223, 225 und 303 Abs. 1 StGB, sowie die daraus resultierende Reduktionsquote absolut und prozentual. Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde hier auf die getrennte Darstellung von allg. StR und JGG verzichtet.

Tabelle I: Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht in den Jahren 2002 bis 2018, Straftaten insgesamt

		Abgeurteil	Abgeurteilte nach allg. StR	StR			Verurteill	Verurteilte nach allg. StR	tR	
		nach allg. StR	#	nach Jugen	nach Jugendstrafrecht		nach allg. StR	StR	nach Juge	nach Jugendstrafrecht
Jahr	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	hsende	Jugendliche	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsene		Jugendliche
2018	869 105	746 421	27 020	44 016	51 648	712 338	633 618	19 442	30 273	29 005
2017	875 194	752 197	26 704	45 250	51043	716 044	637 131	19 245	31 189	28 479
2016	900 615	774 866	28 171	46 130	51448	737 873	625 379	20 766	32 108	29 620
2015	910 681	778 440	28 521	48 953	54 767	739 487	653 611	20 534	34 001	31 341
2014	923 384	781 745	29 778	52 076	59 785	748 782	655 446	21 242	37 282	34 812
2013	935 788	780 389	31 180	57 916	66 303	755 938	652 371	21830	42 219	39 518
2012	960 225	788 876	32 963	63 385	75 001	773 901	659 108	23 098	46 711	44 984
2011	1 003 458	813 847	36 003	69 69	84 005	807 815	680 062	25 578	50 850	51 325
2010	1 018 006	816 540	38 050	72 557	90 859	813 266	677 787	27 015	53 076	55 388
2009	1 056 809	839 759	40 666	77 245	99 139	844 520	697 729	29 912	55 979	006 09
2008	1 087 842	870 707	41 579	75 034	100 522	874 691	726 312	32 101	54 062	62 216
2007	1 111 577	887 687	41 900	79 485	102 505	897 631	742 394	33 883	57 528	63 826
2006	932 352	742 575	33 801	66 393	89 583	751 387	618 592	26893	48 446	57 456
2005	964 754	773 588	33 839	68 222	89 105	780 659	645 743	28 261	48 968	57 687
2004	958 259	764 997	36 040	67 825	89 397	775 802	641 166	29 113	48 763	26 760
2003	911 848	725 878	32 789	68 011	85 170	736 297	607 924	26811	48 657	52 905

2002	893 005	706 303	33 252	67 418	86 032	719 751	591 159	27 110	48 108	53 374
Summe	16 312 902	13 344 815	572 256	1 069 519	1 326 312	13 186 182	11175532	432834	768 220	809 596
prozentualer										
Anteil	100,0 %	81,8%	3,5 %	% 9′9	8,1%	100,0 %	84,8 %	3,3%	2,8%	6,1%

Tabelle II: Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht in den Jahren 2002 bis 2018 nach Tierschutzgesetz (TierSchG)

		Abgeurte	Abgeurteilte nach TierSchG				Verurteil	Verurteilte nach TierSchG		
		nach allg. StR		nach Jugendstrafrecht	strafrecht		nach allg. StR		nach Juger	nach Jugendstrafrecht
Jahr	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende		Jugendliche	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	apua	Jugendliche
2018	1056	1 024	6	12	11	815	793	8	7	7
2017	086	952	11	10	7	773	753	6	7	4
2016	266	096	6	14	14	771	748	7	6	7
2015	994	944	19	10	21	743	708	14	6	12
2014	978	913	17	22	26	730	692	∞	10	20
2013	930	878	23	17	12	869	099	15	14	6
2012	1016	952	19	24	21	809	762	12	19	16
2011	1 060	991	17	18	34	815	777	6	6	20
2010	920	829	14	18	29	869	663	11	80	16
2009	895	824	17	14	40	969	658	11	9	21
2008	846	780	19	21	26	632	581	15	13	23
2007	853	786	21	20	26	643	592	19	15	17
2006	713	655	17	17	24	537	493	13	15	16
2005	762	700	13	19	30	577	539	6	12	17
2004	737	089	16	17	24	528	496	11	7	14
2003	929	615	17	13	11	487	457	12	6	6
2002	899	602	19	24	23	522	469	15	20	18
Summe	15 061	14 115	277	290	379	11 474	10841	198	189	246
prozentualer Anteil	100,00 %	93,72 %	1,84%	1,93 %	2,52 %	100,00 %	94,48%	1,73 %	1,65 %	2,14 %

Tabelle III: Reduktionsquoten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht der Straffaten insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018 absolut und prozentual

	Rec	Reduktionsquote Abgeurteilte nach allg. StR (absolut)	ırteilte nach a	llg. StR (abso	lut)	Redu	Reduktionsquote Abgeurteilte nach allg. StR (prozentual)	eilte nach all	lg. StR (proz	zentual)
		nach allg. StR	tR	nach Juger	nach Jugendstrafrecht		nach allg. StR	tR	nach Jug	nach Jugendstrafrecht
Jahr	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	sende	Jugendliche	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	chsende	Jugendliche
2018	156 767	112 803	7 578	13 743	22 643	18,04 %	15,11 %	28,05 %	31,22 %	43,84 %
2017	159 150	115 066	7 459	14061	22 564	18,18 %	15,30 %	27,93 %	31,07 %	44,21 %
2016	162 742	119 487	7 405	14022	21 828	18,07 %	15,42 %	26,29 %	30,40 %	42,43 %
2015	171 194	124 829	7 9 8 7	14952	23 426	18,80 %	16,04 %	28,00 %	30,54 %	42,77 %
2014	174 602	126 299	8 536	14 794	24 973	18,91 %	16,16 %	28,67 %	28,41 %	41,77 %
2013	179 850	128 018	9 3 5 0	15 697	26 785	19,22 %	16,40 %	% 66′62	27,10 %	40,40 %
2012	186 324	129 768	9 8 6 5	16674	30 017	19,40 %	16,45 %	29,93 %	26,31 %	40,02 %
2011	195 643	133 785	10425	18753	32 680	19,50 %	16,44 %	28,96 %	26,94 %	38,90 %
2010	204 740	138 753	11035	19 481	35 471	20,11 %	16,99 %	29,00 %	26,85 %	39,04 %
2009	212 289	142 030	10 754	21 266	38 239	20,09 %	16,91 %	26,44 %	27,53 %	38,57 %
2008	213 151	144 395	9 4 7 8	20 972	38 306	19,59 %	16,58 %	22,80 %	27,95 %	38,11 %
2007	213 946	145 293	8 0 1 7	21957	38 679	19,25 %	16,37 %	19,13 %	27,62 %	37,73 %
2006	180 965	123 983	8069	17947	32 127	19,41 %	16,70 %	20,44 %	27,03 %	32,86 %
2005	184 095	127 845	5 5 7 8	19 254	31 418	19,08 %	16,53 %	16,48 %	28,22 %	35,26 %
2004	182 457	123 831	6 9 2 7	19 062	32 637	19,04 %	16,19 %	19,22 %	28,10 %	36,51 %
2003	175 551	117 954	5 978	19354	32 265	19,25 %	16,25 %	18,23 %	28,46 %	37,88 %
2002	173 254	115 144	6 142	19310	32 658	19,40 %	16,30 %	18,47 %	28,64 %	37,96 %
Summe	3 126 720	2 169 283	139 422	301 299	516 716					
prozentualer Anteil	19,17 %	% 88'69	4,46%	9,64%	16,53 %					

Tabelle IV: Reduktionsquoten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Jugendstrafrecht der Straftaten nach Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018 absolut und prozentual

בסדם משפחומר מוומ או סברוונממו	2000									
	Reduk	Reduktionsquote Abgeurteilte nach TierSchG (absolut)	eilte nach T	ierSchG (ab:	solut)	Redukt	Reduktionsquote Abgeurteilte nach TierSchG (prozentual)	ilte nach Tie	erSchG (proze	entual)
		nach allg. StR	æ	nach Jug	nach Jugendstrafrecht		nach allg. StR	Ŧ.	nach Juge	nach Jugendstrafrecht
Jahr	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	hsende	Jugendliche	Insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	hsende	Jugendliche
2018	241	231	1	5	4	22,82 %	22,56 %	11,11 %	41,67%	36,36 %
2017	207	199	2	က	3	21,12 %	20,90 %	18,18 %	30,00%	42,86 %
2016	226	212	2	2	7	22,67%	22,08 %	22,22 %	35,71%	% 00'05
2015	251	236	2	1	6	25,25%	25,00 %	26,32 %	10,00%	42,86 %
2014	248	221	6	12	9	25,36%	24,21 %	52,94 %	54,55%	23,08 %
2013	232	218	∞	3	3	24,95 %	24,83 %	34,78 %	17,65%	25,00%
2012	207	190	7	2	5	20,37%	19,96 %	36,84 %	20,83 %	23,81 %
2011	245	214	∞	6	14	23,11%	21,59 %	47,06 %	20,00%	41,18%
2010	222	196	e	10	13	24,13%	22,82 %	21,43 %	25,56%	44,83 %
2009	199	166	9	∞	19	22,23 %	20,15 %	35,29 %	57,14%	47,50 %
2008	214	199	4	∞	8	25,30%	25,51 %	21,05 %	38,10%	11,54 %
2007	210	194	2	2	6	24,62%	24,68 %	9,52 %	25,00%	34,62 %
2006	176	162	4	2	80	24,68%	24,73 %	23,53 %	11,76%	33,33 %
2005	185	161	4	7	13	24,28%	23,00 %	30,77 %	36,84 %	43,33 %
2004	209	184	2	10	10	28,36%	27,06 %	31,25 %	58,82%	41,67 %
2003	169	158	2	4	2	25,76%	25,69 %	29,41 %	30,77 %	18,18 %
2002	146	133	4	4	5	21,86%	22,09 %	21,05 %	16,67%	21,74 %
Summe	3 587	3 274	79	101	133					
prozentualer Anteil	23,82 %	91,27 %	2,20%	2,82 %	3,71%					

Tabelle V: Aburteilungen, Verurteilungen und Reduktionsquoten (absolut und prozentual) für Straftaten nach §223 Strafgesetzbuch in den Jahren 2002 bis 2018

Jahr	Aburteilungen nach §223 StGB	Verurteilungen nach §223 StGB	Reduktionsquote (absolut)	Reduktionsquote (prozentual)
2018	53 304	38 675	14 629	27,44 %
2017	57 187	41 802	15 385	26,90 %
2016	57 270	41 820	15 450	26,98 %
2015	57 477	41 210	16 267	28,30 %
2014	60 147	43 313	16 834	27,99 %
2013	63 863	46 111	17 752	27,80 %
2012	64 693	47 344	17 349	26,82 %
2011	66 503	48 515	17 988	27,05 %
2010	68 158	49 158	19 000	27,88 %
2009	70 031	51 066	18 965	27,08 %
2008	69 523	50 492	19 031	27,37 %
2007	68 721	50 310	18 411	26,79 %
2006	56 117	41 077	15 040	26,80 %
2005	55 330	40 371	14 959	27,04 %
2004	52 483	37 629	14 854	28,30 %
2003	47 742	34 055	13 687	28,67 %
2002	45 284	32 287	12 997	28,70 %
Summe	1 013 833	735 235	278 598	·
			27,48 %	

Tabelle VI: Aburteilungen, Verurteilungen und Reduktionsquoten (absolut und prozentual) für Straftaten nach §225 Strafgesetzbuch in den Jahren 2002 bis 2018

Jahr	Aburteilungen nach §225 StGB	Verurteilungen nach §225 StGB	Reduktionsquote (absolut)	Reduktionsquote (prozentual)
2018	200	98	102	51,00 %
2017	193	100	93	48,19 %
2016	218	109	109	50,00 %
2015	208	97	111	53,37 %
2014	215	100	115	53,49 %
2013	200	119	81	40,50 %
2012	284	159	125	44,01 %
2011	290	169	121	41,72 %
2010	301	178	123	40,86 %
2009	309	179	130	42,07 %
2008	272	178	94	34,56 %
2007	281	178	103	36,65 %
2006	246	164	82	33,33 %
2005	242	152	90	37,19 %
2004	262	152	110	41,98 %
2003	227	156	71	31,28 %
2002	235	158	77	32,77 %
Summe	4 183	2 446	1 737	
			41,53 %	

Tabelle VII: Aburteilungen, Verurteilungen und Reduktionsquoten (absolut und prozentual) für Straftaten nach §303 Abs. 1 Strafgesetzbuch in den Jahren 2002 bis 2018

		Verurteilungen		
	Aburteilungen nach	nach §303 Abs. 1	Reduktionsquote	Reduktionsquote
Jahr	§303 Abs. 1 StGB	StGB	(absolut)	(prozentual)
2018	15 052	10 854	4 198	27,89 %
2017	15 407	11 080	4 327	28,08 %
2016	15 383	11 213	4 170	27,11 %
2015	15 760	11 210	4 550	28,87 %
2014	16 935	11 848	5 087	30,04 %
2013	18 149	12 610	5 539	30,52 %
2012	19 922	13 912	6 010	30,17 %
2011	21 051	14 438	6 613	31,41 %
2010	22 292	15 099	7 193	32,27 %
2009	24 067	16 227	7 840	32,58 %
2008	23 820	16 096	7 724	32,43 %
2007	23 953	16 273	7 680	32,06 %
2006	17 427	12 016	5 411	31,05 %
2005	16 951	11 676	5 275	31,12 %
2004	16 081	10 930	5 151	32,03 %
2003	15 644	10 416	5 228	33,42 %
2002	15 290	10 076	5 214	34,10 %
Summe	313 184	215 974	97 210	
			31,04 %	

Anhang zur Ermittlung der Verurteiltenziffer

Tabelle VIII: Verurteiltenziffer der Straftaten insgesamt, nach Tierschutzgesetz (TierSchG), §§ 223, 225, 303 Abs. 1 StGB der Jahre 2002 bis 2018, entstehend aus der Anzahl der Verurteilungen und der strafmündigen deutschen Bevölkerung am 01.01. des jeweiligen Jahres

						strafmündige	)				
						deutsche		Verurteil-	Verurteil-	Verurteil-	Verurteil-
		Verurteilte	Verurteilte	Verurteilte	Verurteilte	Bevölkerung	Verurteil-	tenziffer	tenziffer	tenziffer	tenziffer
	Verurteilte	nach	nach §223	nach §225	nach §303	am 01.01.	tenziffer	nach	nach §223	nach §225	nach §303
Jahr	insgesamt	TierSchG	StGB	StGB	Abs. 1 StGB	insgesamt	insgesamt	TierSchG	StGB	StGB	Abs. 1 StGB
2018	712 338	815	38 675	86	10 854	63 852 517	1115,00	1,28	60,57	0,15	17,00
2017	716 044	773	41 802	100	11 080	64 056 169	1117,00	1,21	65,26	0,16	17,30
2016	737 873	771	41 820	109	11 213	64 284 919	1147,00	1,20	65,05	0,17	17,44
2015	739 487	743	41 210	97	11 210	64 396 189	1148,00	1,15	63,99	0,15	17,41
2014	748 782	730	43 313	100	11 848	64 430 605	1162,00	1,13	67,22	0,16	18,39
2013	755 938	869	46 111	119	12 610	64 523 258	1171,00	1,08	71,46	0,18	19,54
2012	773 901	809	47 344	159	13 912	65 040 219	1189,00	1,24	72,79	0,24	21,39
2011	807 815	815	48 515	169	14 438	65 062 921	1241,00	1,25	74,57	0,26	22,19
2010	813 266	869	49 158	178	15 099	65 112 218	1249,00	1,07	75,50	0,27	23,19
2009	844 520	969	51 066	179	16 227	65 195 946	1295,00	1,07	78,33	0,27	24,89
2008	874 691	632	50 492	178	16 096	65 284 126	1339,00	76'0	77,34	0,27	24,66
2007	897 631	643	50 310	178	16 273	65 302 779	1374,00	86'0	77,04	0,27	24,92
2006	751 387	537	41 077	164	12 016	53 503 188	1404,00	1,00	76,77	0,31	22,46
2005	780 659	577	40 371	152	11 676	53 362 265	1462,00	1,08	75,65	0,28	21,88
2004	775 802	528	37 629	152	10 930	53 132 304	1460,00	66'0	70,82	0,29	20,57
2003	736 297	487	34 055	156	10 416	52 944 799	1390,00	0,92	64,32	0,29	19,67
2002	719 751	522	32 287	158	10 076	52 684 571	1366,00	66'0	61,28	0,30	19,13
Steigung m							-22,7892	0,0182	-0,3918	-0,0109	-0,2853
Bestimmtheitsmaß R <sup>2</sup>	tsmaß R²						0,8925	0,6834	0,1050	0,8430	0,2738

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Reduktion

Tabelle IX: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Abgeurteilte, Personen mit Strafvorbehalt sowie andere Entscheidungen für die Straftaten insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

			Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach allgemeinem StR insgesamt	der Entscheidung na	ch allgemeinem StR	insgesamt		
	C	nach allg. StR Abgeurteilte	teilte		allg. StR, an	allg. StR, andere Entscheidungen	gen	
		die verurteilt	mit anderen	selbstständig auf	Freispruch, aber	Absehen von	Einstellung	Freispruch
Jahr	Insgesamt	wurden	Entscheidungen	Maßregeln	Maßregeln	Strafe	ohne Maßregeln	<b>Bregeln</b>
2018	773 441	653 060	120 381	1 0 2 2	70	138	97 389	21 762
2017	778 901	656 376	122 525	911	57	176	99 053	22 328
2016	803 037	676 145	126 892	908	42	226	102 927	22 891
2015	806 961	674 145	132 816	788	63	261	107 085	24 619
2014	811 523	676 688	134 835	289	28	302	107 843	25 975
2013	811 569	674 201	137 368	654	47	304	110 284	26 079
2012	821 839	682 206	139 633	682	36	287	112 578	26 050
2011	849 850	705 640	144 210	632	43	329	116 308	26 898
2010	854 590	704 802	149 788	698	61	379	120 663	27 816
2009	880 425	727 641	152 784	979	57	398	123 295	28 055
2008	912 286	758 413	153 873	1 118	99	338	125 292	27 059
2007	929 587	776 277	153 310	1 009	44	336	126 236	25 685
2006	776 376	645 485	130 891	585	36	292	108 644	21 334
2005	807 427	674 004	133 423	209	19	322	111 786	20 689
2004	801 037	670 279	130 758	682	33	388	108 902	20 753
2003	758 667	634 735	123 932	256	22	324	102 915	20 115
2002	739 555	618 269	121 286	584	37	306	100 976	19 383
Summe	13 917 071	11 608 366	2 308 705	13 171	761	5 106	1 882 176	407 491
prozentualer Anteil		83.41 %	16.59 %	% 257 %	% 60'0	0.22 %	81.53 %	17.65 %
		2 4 (2)	2/ 55/54	2000	2, 52,6	2/11/2	2006	2, 22, 11

Tabelle X: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Abgeurteilte, Personen mit Strafvorbehalt sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

	1,000,000,000	()							Γ
			Abgeurteilte na	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach TierSchG (absolut)	dung nach TierSchG	i (absolut)			
	na	nach allg. StR Abgeurteilte	eilte		allg. StR,	allg. StR, andere Entscheidungen	idungen		
							Einstellung	Freispruch	
Jahr	Insgesamt	die verurteilt wurden	mit anderen Entscheidungen	selbstständig auf Maßregeln	Freispruch, aber Maßregeln	Absehen von Strafe	ohne Maßregeln	ßregeln	
2018	1 033	801	232	1	•	1	186	,	45
2017	896	762	201	'	•	'	161	7	40
2016	696	755	214	,	•	1	181	,	33
2015	896	722	241	•	•	1	187	-,	53
2014	930	700	230	'	•	•	189	7	41
2013	901	675	226	H	•	'	180	7	45
2012	971	774	197	•	•	1	152	7	44
2011	1 008	786	222	•	•	•	180	7	42
2010	873	674	199	1	•	4	156	.,	38
2009	841	699	172	'	•	'	137	,	35
2008	799	965	203	'	•	'	155	7	48
2007	807	611	196	e	•	1	160	,	32
2006	672	206	166	•	•	1	135	,	30
2005	713	548	165	•	•	'	133	,	32
2004	969	507	189	•	•	1	161		27
2003	632	469	163	•	•	,	132	,	31
2002	621	484	137	-	•	-	112	į	25
Summe	14 392	11 039	3 353	2	•	10	2 697	79	641
prozentualer Anteil		% 02 92	23.30 %	0.15%	•	%08:0	80.44 %	19.12 %	%
		2121	2 20 (2)			2, 22(2			:

Tabelle XI: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Abgeurteilte, Personen mit Strafvorbehalt sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §223 Strafgesetzbuch (\$tGB) in den Jahren 2002 bis 2018

שנו מונמובוו אל וומרוו אל	223 Julaigesetzbuc	il (stob) ili deli sal	ori alitateli ilacii 3225 oti algesetzbacii (otob) ili ueli jalii eli 2002 bis 2016					
			Abgeurteilt	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach §223 StGB	cheidung nach §223	3 StGB		_
	กลเ	nach allg. StR Abgeurteilte	eilte		allg. StR,	allg. StR, andere Entscheidungen	dungen	
							Einstellung Fr	Freispruch
		die verurteilt	mit anderen	selbstständig auf	Freispruch, aber	Absehen von		
Jahr	Insgesamt	wurden	Entscheidungen	Maßregeln	Maßregeln	Strafe	ohne Maßregeln	egeln
2018	44 172	32 729	11 443	86	∞	∞	9 217	2 112
2017	47 385	35 520	11 865	103	7	9	9 413	2 336
2016	47 602	35 352	12 250	66	9	14	808 6	2 323
2015	47 135	34 399	12 736	100	7	19	10 182	2 428
2014	48 645	35 485	13 160	88	6	13	10 549	2 501
2013	50 341	36 741	13 600	95	9	16	10 847	2 636
2012	49 720	36 729	12 991	71	9	20	10 418	2 476
2011	50 188	36 861	13 327	82	6	21	10 716	2 499
2010	50 819	36 981	13 838	106	∞	24	11 188	2 512
2009	51 612	37 909	13 703	105	14	26	11 059	2 499
2008	51 625	37 944	13 681	136	80	19	11 146	2 372
2007	51 438	38 220	13 218	107	9	21	10 934	2 150
2006	42 244	31 340	10 904	99	7	15	9 157	1 659
2002	42 423	31 368	11 055	72	2	18	9 404	1 559
2004	40 300	29 380	10 920	88	2	17	9 216	1 597
2003	36 474	26 473	10 001	71	1	20	8 498	1 411
2002	34 739	25 204	9 535	92	5	25	8 157	1 272
Summe	786 862	578 635	208 227	1 563	111	302	169 909	36 342
prozentualer Anteil		73,54 %	26,46 %	% 5/0	% 50'0	0,15 %	81,60 %	17,45 %

Tabelle XII: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Abgeurteilte, Personen mit Strafvorbehalt sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §225 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

	22 301 418-22-22	(2007) 2001	1001						Ī
			Abgeurteilt	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach §225 StGB	cheidung nach §22!	5 StGB			
	пā	nach allg. StR Abgeurteilte	eilte		allg. StR,	allg. StR, andere Entscheidungen	idungen		
		;	,	:			Einstellung	Freispruch	
Jahr	Insgesamt	die verurteilt wurden	mit anderen Entscheidungen	selbstständig auf Maßregeln	selbstständig auf Freispruch, aber Maßregeln Maßregeln	Absehen von Strafe	ohne M	ohne Maßregeln	
2018	191	95	96	1	•	'	69		27
2017	187	96	91	'	'	'	29	,	24
2016	207	105	102	,	'	1	78	8	24
2015	198	88	110	'	•	2	73	8	35
2014	203	92	111	•	•	1	98	10	25
2013	186	105	81	•	•	1	50	0	31
2012	271	151	120	'	•	'	88	•	31
2011	268	150	118	•	•	1	92	10	41
2010	271	158	113	•	•	•	74		39
2009	294	168	126	H	•	•	79	•	46
2008	262	168	94	•	•	•	69	•	25
2007	261	166	95	•	•	•	92	10	19
2006	224	147	77	'	•	1	50	0	56
2005	219	136	83	T	•	•	09	0	22
2004	239	139	100	'	•	2	79	•	19
2003	206	141	9	'	•	•	51		14
2002	222	149	73	-	•	'	59	6	14
Summe	3 909	2 254	1 655	2	•	9	1 185	10	462
prozentualer Anteil		%99'25	42,34 %	0,12 %	% 00'0	% 98'0	71,60 %		27,92 %
									l

Tabelle XIII: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Abgeurteilte, Personen mit Strafvorbehalt sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

or altaten nach ga	ous Abs. I surdiges	erzbuch (Stab) III.	off after Hach gods Abs. 1 Straigesetzbuch (Stab) III dell Jahl en 2002 bls 2018	0 Z O I O				
			Abgeurteilt	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach §303 StGB	cheidung nach §303	s StGB		
	nac	nach allg. StR Abgeurteilte	silte		allg. StR,	allg. StR, andere Entscheidungen	gen	
						Eins	Einstellung Frei	Freispruch
Jahr	Insgesamt	die verurteilt wurden	mit anderen Entscheidungen	selbstständig auf Maßregeln	Freispruch, aber Maßregeln	Absehen von Strafe	ohne Maßregeln	<u>u</u>
2018		9 041	2 453		1	,	1 934	510
2017	11 731	9 247	2 484	4	•	4	1 966	510
2016	11 820	9 388	2 432	9	•	8	1 942	481
2015	11 960	9 280	2 680	7	•	4	2 103	999
2014	12 452	9 2 2 6	2 876	4	1	4	2 235	632
2013	12 841	9 847	2 994	2	•	7	2 302	089
2012	13 526	10 512	3 014	8	•	2	2 299	705
2011	13 725	10 511	3 214	11	•	8	2 446	749
2010	13 950	10 549	3 401	7	•	∞	2 579	807
2009	14 596	11 213	3 383	9	•	4	2 583	790
2008	14 343	11 092	3 251	9	•	4	2 544	269
2007	14 310	11 213	3 097	4	1	2	2 391	969
2006	10 563	8 252	2 311	15	•	4	1 829	463
2005	10 626	8 331	2 295	12	•	1	1 808	474
2004	9 971	7 781	2 190	8	•	∞	1 732	442
2003	9 384	7 204	2 180	4	•	9	1 722	448
2002	8 898	6 901	1 997	6	1	4	1 538	445
Summe	206 190	159 938	46 252	124	4	9/	35 953	10 095
prozentualer Anteil		77,57 %	22,43 %	0,27 %	0,01 %	0,16%	77,73 %	21,83 %

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Reduktion nach JGG

Tabelle XIV: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte sowie Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG für die Straftaten insgesamt, 2002 bis 2018

			-	Ab	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG	der Entscheid	ung nach JGG			
	na	nach JGG Abgeurteilte	eurteilte				Jugendstrafrecht, andere Entscheidungen	ere Entscheidu	ngen	
				Außerdem Pei	Außerdem Personen bei denen			Verfahrenseinstellung	instellung	
				Entscheidung	von Verfolgung	selbstständig				
			mit anderen	ausgesetzt	abgesehen (§45	auf	Überweisung an		dar. Nach	
Jahr	Insgesamt	Verurteilt	Entscheidungen	(§27 JGG)	Abs. 3 JGG)	Maßregeln	Maßregeln Vormundschaftsrichterin <sup>74</sup>	zusammen	§45 JGG	Freispruch
2018	95 664	59 278	36 386	1 749	2 981	64	7	34 336	31 226	1979
2017	96 293	29 69	36 625	1 781	3 023	59	18	34 603	31 572	1945
2016	97 578	61728	35 850	1 805	2 930	43	16	33 811	30 828	1 980
2015	103 720	65 342	38378	1 987	3 553	43	10	35 994	32 599	2 331
2014	111 861	72 094	39 767	2 098	4 225	36	9	37 048	33 138	2 677
2013	124 219	81737	42 482	2 185	4 661	43	42	39 267	34 967	3 130
2012	138 386	91 695	46 691	2 331	4 722	64	43	43 194	38 520	3 390
2011	153 608	102 175	51433	2 382	5 385	64	64	47 405	41 925	3 900
2010	163 416	108 464	54 952	2 603	6 176	53	58	20 609	45 097	4 232
2009	176 384	116879	29 202	2 880	7 290	89	54	54 700	48 237	4 683
2008	175 556	116278	59 278	2 830	7 216	50	25	54 388	47 121	4 8 1 5
2007	181 990	121 354	989 09	2 793	7 550	57	9	55 779	48 357	4 794
2006	155 976	105 902	50074	2 157	989 9	24	12	45 856	40 059	4 182
2002	157 327	106 655	50 672	2 137	6 971	41	28	45 910	39 171	4 693
2004	157 222	105 523	51699	2 2 2 9	8 167	54	•	47 412	41 113	4 233
2003	153 181	101 562	51619	1 985	7 425	35	32	47 165	40 428	4 387
2002	153 450	101 482	51968	2 227	8 106	38	10	47 674	41 209	4 246
Summe	2 395 831	1 577 816	818 015	38 159	97 017	836	431	755 151	665 567	61597
prozentualer Anteil		%98'59	34,14 %			0,10 %	% 30'0	92,32 %	Entspricht: 88,14 %	7,53 %

<sup>74</sup> In den Veröffentlichungen der SVS findet sich die Bezeichnung "Vormundschaftsrichter" (s. z.B. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019c)). Auf Grund der Genderhinweise (s. Fußnote 1) wird in den folgenden Tabellen jedoch abweichend die Bezeichnung Vormundschaftsrichterin verwendet.

Tabelle XV: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte nach Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

				Abgeurteilt	e nach Art der	Entscheidung r	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und TierSchG			
	č	nach JGG Abgeurteilte	eurteilte	Außerdem Personen bei	ersonen bei		Jugendstrafrecht, andere Entscheidungen	lere Entscheidur	ngen	
				denen	en			Verfahrenseinstellung	instellung	
				Entscheidung	von Verfolgung abgesehen	selbstständig				
Jahr	Insgesamt	Verurteilt	mit anderen Entscheidungen	ausgesetzt (§27 JGG)	(§45 Abs. 3 JGG)	auf Maßregeln	Überweisung an Vormundschaftsrichterin	zusammen	dar. Nach §45 JGG	Freispruch
2018	23	14	6	•	1	'		6	6	•
2017	17	11	9	•	1	'	•	5	3	1
2016	28	16	12	•	•	'	•	11	11	1
2015	31	21	10	П	1	'	•	6	80	1
2014	48	30	18	П	1	'	•	18	17	•
2013	29	23	9	1	•	'	•	9	2	•
2012	45	35	10	•	4	'	•	7	7	3
2011	52	29	23	•	1	'	•	20	19	3
2010	47	24	23	•	4	•	•	20	19	3
2009	54	27	27	•	7	'	•	24	23	æ
2008	47	36	11	•	1	•	•	6	9	2
2007	46	32	14	•	2	•	•	13	12	1
2006	41	31	10	•	1	•	•	∞	80	2
2005	49	29	20	•	2	•	•	18	16	2
2004	41	21	20	•	2	'	•	19	17	1
2003	24	18	9	П	1	'	•	4	3	2
2002	47	38	6	1	1			7	9	2
Summe	699	435	234	4	25	'	•	207	189	27
prozentualer Anteil		65,02 %	34,98 %				'	88,46 %	Entspricht 91,30 %	11,54 %

Tabelle XVI: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte, Personen bei denen eine Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §223 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

				Absenteilte na	ch Art der Ents	scheidung nach	Abgenitailte nach Art der Entscheidung nach 166 und 8223 StGB			
	ņ	nach JGG Abgeurteilte	urteilte	Außerdem Personen bei	rsonen bei	•	Jugendstrafrecht, andere Entscheidungen	t, andere Entscl	heidungen	
				denen	en			Verfahrens	Verfahrenseinstellung	
					von Verfolgung	:				
, ,	+200000	+110+1110/	mit anderen	Entscheidung ausgesetzt	abgesehen (§45 Abs. 3	selbstständig auf	Uberweisung an Vormundschaftsri	200	dar. Nach §45	- C
2018	9 132	5 946	3 186	(327, 130)	145	9	-	3 030	2 799	150
2017	9 802	6 282	3 520	194	156	5	2	3 331	3 066	182
2016	899 6	6 468	3 200	158	123	4	1	3 043	2 801	152
2015	10 342	6 811	3 531	192	151	9	1	3 304	3 012	220
2014	11 502	7 828	3 674	212	184	2	•	3 420	3 087	252
2013	13 522	9 370	4 152	201	251	2	3	3 846	3 458	301
2012	14 973	10 615	4 358	271	245	3	∞	4 049	3 663	298
2011	16 315	11 654	4 661	267	253	5	9	4 320	3 911	330
2010	17 339	12 177	5 162	288	244	9	П	4 823	4 360	332
2009	18 419	13 157	5 262	311	349	9	8	4 869	4 318	379
2008	17 898	12 548	5 350	272	375	2	2	4 956	4 347	390
2007	17 283	12 090	5 193	245	385	7	•	4 799	4 184	387
2006	13 873	9 737	4 136	168	305	2	2	3 753	3 310	379
2005	12 907	9 003	3 904	127	296	Н	3	3 513	2 990	387
2004	12 183	8 249	3 934	147	328	3	1	3 571	3 160	360
2003	11 268	7 582	3 686	126	321	4	3	3 351	2 843	328
2002	10 545	7 083	3 462	111	337	5	•	3 169	2 721	288
Summe	226 971	156 600	70 371	3 467	4 448	69	40	65 147	58 030	5 115
prozentualer Anteil		% 00′69	31,00 %			0,10 %	% 90'0	92,58 %	Entspricht 89,08 %	7,27 %

Tabelle XVII: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte, Personen bei denen eine Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §225 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

				Abgeurteilte na	ch Art der Ents	cheidung nach.	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und §225 StGB			
	ม	nach JGG Abgeurteilte	urteilte	Außerdem Personen bei	rsonen bei		Jugendstrafrecht, andere Entscheidungen	ıt, andere Ents	scheidungen	
				denen	sn			Verfahrer	Verfahrenseinstellung	
					von Verfolgung					
3 -4 -	***************************************	11000	mit anderen	Entscheidung ausgesetzt	abgesehen (§45 Abs. 3	selbstständig auf	Überweisung an Vormundschaftsri		dar. Nach §45	
2018	b	veiul teilt	Giltschleidungen	(85) (85)	, (ppr	IVIGISI EBEIII	י	7 magnillingin	1 4	rieispiucii 2
2017	9	9 4	2 0	•	'	,	,		. 1	1 1
2016	11	4	7	8	•	•	•	,	3	4
2015	10	6	1	•	•	'	•		1 1	1
2014	12	∞	4	•	•	'	•	7	4 3	1
2013	14	14	•	•	1	•	•			1
2012	13	∞	5	•	1	•	•	7	4	1
2011	22	19	3	2	1	•	•	, ,		1
2010	30	20	10	•	•	•	•	_,	5 3	5
2009	15	11	4	1	1	1	•	.,,	3	1
2008	10	10	•	2	•	•	•			1
2007	20	12	8	•	1	1	•		9	1
2006	22	17	5	1	İ	•	•	-,	5	1
2005	23	16	7	2	İ	•	•	-,	5 2	2
2004	23	13	10	1	1	1	1	J,	9 4	П
2003	21	15	9	1	1	•	•	4	4	2
2002	13	6	4	•	•	'		,	3 3	1
Summe	274	192	82	11	1	•	•	61	1 44	21
prozentualer Anteil		% 20,07	29,93 %			% 00'0	% 00'0	74,39 %	Entspricht 72,13 %	25,61 %

Tabelle XVIII: Nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Abgeurteilte, Personen bei denen eine Entscheidung ausgesetzt oder von der Verfolgung abgesehen wurde sowie Zusammensetzung der anderen Entscheidungen für die Straftaten nach §303 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2002 bis 2018

			-	Abgeurteilte na	ch Art der Ents	cheidung nach	Abgeurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und §303 StGB			
	na	nach JGG Abgeurteilte	urteilte	Außerdem Personen bei	rsonen bei		Jugendstrafrecht, andere Entscheidungen	t, andere Entsch	eidungen	
				denen	en.			Verfahrenseinstellung	instellung	
				Entscheidung	von Verfolgung abgesehen	selbstständig	Überweisung an			
Jahr	Insgesamt	Verurteilt	mit anderen Entscheidungen	ausgesetzt (§27 JGG)	(§45 Abs. 3 JGG)	auf auf Maßregeln	Vormundschaftsri chterin	zusammen	dar. Nach §45 JGG	Freispruch
2018	3 558	1 813	1 745	35	158		1	1 612	1 486	133
2017	3 676	1 833	1 843	12	180	1	2	1 692	1561	148
2016	3 563	1 825	1 738	26	152	1	1	1 597	1467	140
2015	3 800	1 930	1870	24	157	1	•	1 733	1588	137
2014	4 483	2 272	2 211	45	238	ı	ı	2 028	1850	183
2013	5 308	2 763	2 545	30	253	1	2	2 288	2 088	254
2012	968 9	3 400	2 996	41	315	1	П	2 748	2 500	247
2011	7 326	3 927	3 399	51	329	1	2	3 105	2 7 5 8	291
2010	8 342	4 550	3 792	40	430	1	8	3 380	3 061	409
2009	9 471	5 014	4 457	62	513	1	•	4 029	3 641	427
2008	9 477	5 004	4 473	58	514	1	1	4 029	3 592	444
2007	9 643	2 090	4 583	57	466	ı	ı	4 143	3 649	440
2006	6 864	3 764	3 100	31	414	ı	ı	2 751	2 476	349
2005	6 325	3 345	2 980	23	395	ı	1	2 653	2374	326
2004	6 110	3 149	2 961	21	488	Ī		2 668	2 404	293
2003	6 260	3 212	3 048	18	429	1	ı	2 754	2 4 5 5	293
2002	6 392	3 175	3 217	33	524	1	1	2 879	2 615	336
Summe	106 994	56 036	50 958	209	5 955	9	13	46 089	41565	4 850
prozentualer Anteil		52,37 %	47,63 %			0,01%	% 80'0	90,45 %	Entspricht: 90,18 %	9,52 %

Tabelle XIX: Insgesamt nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) Verurteilte nach Art der Entscheidung in den Jahren 2002 bis 2018 Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht

	0	0)									
				Veru	rteilte nach Ar	t der Entscheic	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach allg. StR	StR			
			nach dei	nach der schwersten Sanktion	ınktion		zu Freiheits- oder Geldstrafe	its- oder trafe	zu Freiheitss	zu Freiheitsstrafe bzw. Strafarrest mit Bewährung	farrest mit
		Freiheit	Freiheitsstrafe		Gelds	Geldstrafe	ohne	mit		mit	
	Verurteilte		dar. Auch			dar. Gem.	Maßregeln, Auflagen u/o	uflagen u/o			
Jahr	Insgesamt	zusammen	Geldstrafe	Strafarrest	zusammen	§59b StGB	Weisungen	ngen	zusammen	Auflagen	Weisungen
2018	653 060	102 746	474	2	550 312	414	510 351	142 709	905 69	45 535	48 078
2017	928 329	104 417	498	2	551957	494	512 845	143 531	71 134	48 807	49 954
2016	676 145	107 829	483	2	568314	461	532 423	143 722	74 197	20 767	51 679
2015	674 145	107 089	465	2	567 054	504	529 476	144 669	75 312	52 015	52 723
2014	676 688	110 046	461	7	566 635	538	529 335	147 353	609 92	52 989	53 124
2013	674 201	115 880	497	6	558312	609	520 777	153 424	80 926	56813	56 049
2012	682 206	121 809	544	20	560377	537	521 857	160 349	85 456	60 113	59 122
2011	705 640	126 350	518	12	579 278	644	541 754	163 886	88 630	61 422	60 363
2010	704 802	129 717	526	17	575 068	209	539 332	165 470	92 073	62 505	60 364
2009	727 641	134 496	598	17	593 128	550	552 938	174 703	009 96	64 462	60 874
2008	758 413	140 279	494	19	618115	519	571 409	187 004	99 057	65 630	62 682
2007	776 277	141 716	468	32	634 529	465	586 924	189 353	100 031	64 682	61 873
2006	645 485	124 663	461	31	520 791	391	483 561	161 924	87 085	55 043	52 287
2005	674 004	127 981	418	52	545 971	391	502 679	171 325	90 134	55 389	51 559
2004	670 279	129 986	422	84	540 209	325	491 341	178 938	91 806	58 274	52 439
2003	634 735	127 511	374	138	507 086	382	456 475	178 260	88 166	58144	49 026
2002	618 269	125 019	354	167	493 083	365	440 557	177 712	85 895	56 474	45 607
Summe	11 608 366	2 077 534	8 055	613	9 530 219	8 196	8 824 034	2 784 332	1 452 647	969 064	927 803
prozentualer Anteil		17,90 %	% 68'0	0,01%	82,10 %	% 60'0	76,01 %	23,99 %	% 26'69	66,71%	63,87 %

Tabelle XX: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte nach Art der Entscheidung in den Jahren 2002 bis 2018

	ı		N.	Verurteilte	nach allg. StR เ	and TierSchG n	Verurteilte nach allg. StR und TierSchG nach Art der Entscheidung	eidung			
			nach de	nach der schwersten Sanktion	sanktion		zu Freiheits- oder Geldstrafe	oder	zu Freiheitss	zu Freiheitsstrafe bzw. Strafarrest mit Bewährung	afarrest mit
		Freiheitsstrafe	sstrafe		Geldstrafe	trafe	ohne	mit		Ε	mit
د <u>ک</u> <u>ر</u>	Verurteilte		dar. Auch	3		dar. Gem.	Maßregeln, Auflagen u/o	gen u/o		4 C	300000000000000000000000000000000000000
Janr	Insgesami	zusammen	geldstrale	Straigrrest	zusammen	8530 StGB	weisungen		zusammen	Aunagen	weisungen
2018	801	40	•	'	761	1	299	35	38	30	27
2017	762	46	•	'	716	Н	717	45	45	38	34
2016	755	20	1	,	705	3	712	43	46	34	35
2015	722	47		'	675	2	677	45	45	38	35
2014	700	64		'	989	3	646	54	26	45	46
2013	675	48		'	627	1	638	37	43	31	31
2012	774	28	•	•	716	1	728	46	48	39	39
2011	786	73	•	•	713	8	721	65	99	51	51
2010	674	20	•	'	624	2	630	44	47	33	30
2009	699	62	•	'	209	1	616	53	57	41	43
2008	296	44	•	'	552	1	559	37	44	27	19
2007	611	62	•	'	549	1	256	52	59	40	42
2006	206	53	'	'	453	1	466	40	48	32	23
2005	548	61	'	•	487	1	495	53	59	38	31
2004	202	47		'	460	1	474	33	41	27	21
2003	469	39		'	430	1	440	29	33	26	21
2002	484	26		•	428	1	438	46	51	38	27
Summe	11 039	006		'	10139	19	10 279	760	826	809	555
prozentualer Anteil		8,15 %			91,85%	0,19%	93,12 %	6,88 %	91,78%	73,61%	67,19 %

Tabelle XXI: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) zu Freiheitsstrafe und Strafarrest und auf Strafaussetzung Verurteilte insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

Prozentualer   Preiheitsstrafe   Anteilder   Strafarrest		Verurteilte zu Fr	eiheitsstrafe un	Verurteilte zu Freiheitsstrafe und Strafarrest und auf Bewährung nach allg. StR 2002 bis 2018	auf Bewährun	g nach allg. St	œ	
ofference of the inside of the insi				Freiheitsstrafe	prozentualer Anteil der		Strafarrest	prozentualer Anteil des Strafarrest
oth         insgesamt         Freiheitsstrafe         Bewährung         zur Bewährung         Strafarrest         Bewährung         Bewährung         zur Bewährung         Strafarrest         Bewährung         Bewährung         Bewährung         Bewährung         Strafarrest         Bewährung         Bewährung         Strafarrest         Bewährung         Bewährung         Bewährung         Bewährung         Strafarrest         Bewährung         Bespiele		Verurteilte		zur	Freiheitsstrafen		zur	zur
2018         653 060         102 746         69 504         67,65 %         2         2           2017         656 376         104 417         71132         68,12 %         2         2           2016         676 145         107 829         74 197         68,81 %         2         2           2015         674 145         107 089         75 310         70,32 %         2         2           2014         676 688         110 046         76 602         69,61 %         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61 %         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61 %         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61 %         7         7           2013         705 440         126 35         70,14 %         12         7           2014         705 440         124 406         96 585         71,41 %         17         16           2004         776 471         144 716         99 999         70,56 %         32         32           2005         674 485         124 663         87 058	Jahr	insgesamt	Freiheitsstrafe	Bewährung	zur Bewährung	Strafarrest	Bewährung	Bewährung
2017         656 376         104 417         71132         68,12%         2         2           2016         676 145         107 829         74 197         68,81%         2         -           2015         674 145         107 089         75 310         70,32%         2         -           2014         676 688         110 046         76 602         69,61%         7         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61%         7         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61%         7         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,61%         7         7         7           2014         705 401         115 880         86 18         70,14%         10         7         7           2010         704 802         129 71         92 057         70,97%         11         16         15           2004         776 471         144 716         99 940         70,66%         32         32         32           2005         776 48         146 63         87 058         69,83% <t< td=""><td>2018</td><td>653 060</td><td>102 746</td><td>69 504</td><td>% 59'29</td><td>2</td><td>2</td><td>100,00 %</td></t<>	2018	653 060	102 746	69 504	% 59'29	2	2	100,00 %
2016         676 145         107 829         74 197         68,81%         2         -           2015         674 145         107 089         75 310         70,32%         2         2           2014         676 688         110 046         76 602         69,61%         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,86%         9         6           2012         682 206         121 809         85 436         70,14%         20         20           2011         705 640         126 350         86 18         70,14%         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97%         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         16           2009         727 641         144 0279         99 040         70,60%         19         17           2009         776 277         141 716         99 999         70,56%         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 986	2017	656 376	104 417	71 132	68,12%	2	2	100,00 %
2015         674 145         107 089         75 310         70,32 %         2         2           2014         676 688         110 046         76 602         69,61 %         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,86 %         9         6           2011         682 206         121 809         85 436         70,14 %         20         20           2011         705 640         126 350         86 618         70,14 %         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97 %         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81 %         17         16           2009         776 277         141 716         99 999         70,60 %         19         17           2006         645 485         124 663         87 058         69,83 %         31         27           2006         645 485         124 663         87 058         69,83 %         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,57 %         84         78           2003         634 005         12	2016	676 145	107 829	74 197	68,81%	2	•	% 00'0
2014         676 688         110 046         76 602         69,618         7         7           2013         674 201         115 880         80 950         69,86%         9         6           2012         682 206         121 809         85 436         70,14%         20         20           2011         705 640         126 350         88 618         70,14%         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97%         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         15           2009         776 277         141 716         99 999         70,60%         19         17           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,57%         84         78           2003         674 004         127 981         90 085         70,57%         84         78           2003         634 735         127 511 <td>2015</td> <td>674 145</td> <td>107 089</td> <td>75 310</td> <td>70,32%</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>100,00 %</td>	2015	674 145	107 089	75 310	70,32%	2	2	100,00 %
2013         674 201         115 880         80 950         69,86 %         9         6           2012         682 206         121 809         85 436         70,14 %         20         20           2011         705 640         126 350         88 618         70,14 %         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97 %         17         16           2009         775 641         134 496         96 585         71,81 %         17         15           2008         775 41         140 279         99 040         70,60 %         19         17           2009         776 277         141 716         99 999         70,56 %         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83 %         31         27           2006         644 485         124 663         87 058         69,83 %         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,57 %         84         78           2004         670 279         125 019         85 746         68,59 %         167         149           2005         618 269         <	2014	676 688	110 046	76 602	69,61%	7	7	100,00 %
2012         682 206         111 809         85 436         70,14%         20         20           2011         705 640         126 350         88 618         70,14%         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97%         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         16           2008         776 277         141 716         99 999         70,60%         19         17           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,39%         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84         78           2003         634 735         127 511         88 043         69,05%         167         149           1ee         2 077 534         1452 090         68,59%         613         557	2013	674 201	115 880	80 950	%98'69	6	9	% 29'99
2011         705 640         126 350         88 618         70,14%         12         12           2010         704 802         129 717         92 057         70,97%         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         15           2008         776 241         140 279         99 040         70,60%         19         17           2007         776 277         141 716         99 999         70,56%         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,39%         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84         78           2003         634 735         127 511         88 043         69,05%         167         149           100         618 269         125 019         85 746         68,59%         167         149           100         618 269         125 019         86,90%         613         657         649           100         618 269         167 <td>2012</td> <td>682 206</td> <td>121 809</td> <td>85 436</td> <td>70,14%</td> <td>20</td> <td>20</td> <td>100,00 %</td>	2012	682 206	121 809	85 436	70,14%	20	20	100,00 %
2010         704 802         129 717         92 057         70,97%         17         16           2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         15           2008         758 413         140 279         99 040         70,60%         19         17         15           2007         776 277         141 716         99 999         70,56%         32         32         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,39%         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84         78           2003         634 735         127 511         88 043         69,05%         167         149           ne         2 077 534         1452 090         68,59%         167         149           ntualer         69,89%         69,05%         167         149	2011	705 640	126 350	88 618	70,14%	12	12	100,00
2009         727 641         134 496         96 585         71,81%         17         15           2008         758 413         140 279         99 040         70,60%         19         17         17           2007         776 277         141 716         99 999         70,56%         32         32         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2007         674 004         127 981         90 085         70,39%         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84         78           2003         618 269         125 019         86 746         68,59%         167         149           ne         2 077 534         1452 090         68,59%         167         149           ntual err         69,89%         69,68%         613         657         678	2010	704 802	129 717	92 057	% 20,97 %	17	16	94,12%
2008         758 413         140 279         99 040         70,60%         19         17           2007         776 277         141 716         99 999         70,56%         32         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83%         31         27           2005         674 004         127 981         90 085         70,39%         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84         78           2003         634 735         127 511         88 043         69,05%         138         123           2004         618 269         125 019         85 746         68,59%         167         149           ne         2 077 534         1452 090         613         57         69,86%	2009	727 641	134 496	96 585	71,81%	17	15	88,24 %
2007         776 277         141 716         99 999         70,56 %         32         32         32           2006         645 485         124 663         87 058         69,83 %         31         27           2005         674 004         127 981         90 085         70,39 %         52         49           2004         670 279         129 986         91 728         70,57 %         84         78           2003         634 735         127 511         88 043         69,05 %         138         123           2004         618 269         125 019         85 746         68,59 %         167         149           ne         2 077 534         1452 090         613         57         60,86 %	2008	758 413	140 279	99 040	%09'02	19	17	89,47 %
2006         645 485         124 663         87 058         69,83 %         31           2005         674 004         127 981         90 085         70,39 %         52           2004         670 279         129 986         91 728         70,57 %         84           2003         634 735         127 511         88 043         69,05 %         138           100         618 269         125 019         85 746         68,59 %         167           10         1452 090         618 269         167         618         618	2007	776 277	141 716	666 66	70,56%	32	32	100,00 %
2005         674 004         127 981         90 085         70,39%         52           2004         670 279         129 986         91 728         70,57%         84           2003         634 735         127 511         88 043         69,05%         138           2002         618 269         125 019         85 746         68,59%         167           ne         2 077 534         1452 090         613         90,8           ntualer         69,89%         90,8	2006	645 485	124 663	87 058	% 83'69	31	27	87,10%
2004         670 279         129 986         91 728         70,57 %         84           2003         634 735         127 511         88 043         69,05 %         138           2002         618 269         125 019         85 746         68,59 %         167           ne         2 077 534         1452 090         613         90,8           ntualer         69,89 %         90,8         90,8	2005	674 004	127 981	90 082	70,39%	52	49	94,23 %
2003 618 269 127 511 88 043 69,05 % 138 138 2002 618 269 125 019 85 746 68,59 % 167 167 188 1452 090 618 2077 534 1452 090 613 613 618 618 618 618 618 618 618 618 618 618	2004	670 279	129 986	91 728	70,57 %	84	78	92,86%
2002         618 269         125 019         85 746         68,59%         167           ntualer         2 077 534         1 452 090         613           69,89%         69,89%         90,8	2003	634 735	127 511	88 043	% 50'69	138	123	89,13 %
ntualer 2 077 534 1452 090 613 69,89 %	2002	618 269	125 019	85 746	68,59%	167	149	89,22 %
ntualer 69,89 %	Summe		2 077 534	1 452 090		613	557	
	prozentualer Anteil			% 68'69			%98'06	

Tabelle XXII: Nach allgemeinem Strafrecht (allg., StR9 und Tierschutzgesetz (TierSchG) zu Freiheitsstrafe und Strafarrest und auf Strafaussetzung Verurteilte in den Jahren 2002 bis 2018

	Verur	eilte zu Freiheits nach	strafe und Straf allg. StR und Tie	Verurteilte zu Freiheitsstrafe und Strafarrest und auf Bewährung Verurteilte nach allg. StR und TierSchG 2002 bis 2018	währung Veru 118	ırteilte
			Freibeitsctrafe	prozentualer Anteil der		Strafarrect
	Verurteilte		mit	Freiheitsstrafen		mit
Jahr	insgesamt	Freiheitsstrafe	Bewährung	zur Bewährung	Strafarrest	Bewährung
2018	801	40	38	92,00%	•	•
2017	762	46	45	92,83%	•	•
2016	755	20	46	92,00%	•	•
2015	722	47	45	95,74 %	•	•
2014	700	64	26	82,50%	•	•
2013	675	48	43	89,58%	•	
2012	774	58	48	82,76%	•	
2011	786	73	99	90,41%	1	
2010	674	20	47	94,00%	•	•
2009	699	62	57	91,94%	•	•
2008	296	44	44	100,00%	•	•
2007	611	62	59	95,16%	•	•
2006	206	53	48	90,57%	•	•
2005	548	61	59	96,72 %	•	•
2004	202	47	41	87,23%	ı	•
2003	469	39	33	84,62%	1	
2002	484	26	51	91,07%	•	
Summe		006	826			
prozentualer Anteil			91 78%			
Allell			0/0/17			

Tabelle XXIII: Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) in den Jahren 2002 bis 2018

							_							_				_		9		_								_		
	Strafarrest				dar.	Strafau	ssetzun	8		7		7				7		_		Θ		70		12		16		15		17		32
	Straf						zusam	men		7		2		2		7		7		6		50		12		17		17		19		32
-							leben	slang		96		91		88		90		94		95		92		94		137		104		111		114
					10-	15	Jah	re		120		116		82		81		102		105		126		124		132		145		162		188
					2 -	10	Jahr	ө	1	228	⊣	447	⊣	407	Н	353	Н	347	Н	412	Н	519	7	499	Н	475	Т	295	7	654	⊣	614
						3 - 5	Jahr	е	3	386	m	299	m	236	m	106	m	381	ო	386	m	480	n	949	m	672	æ	762	n	8/9	n	980
		::				2-3 3	Jahr J	е	4	649	4	497	4	436	4	170	4	380	4	516	4	694	4	99/	4	854	4	837	2	238	2	120
¥		mehr als bis einschließlich		ē	dar.	Strafau 2	ssetzun	8		14 407		14 460		14 823		14 785		14 767		15 124		15 718		16 048		16 292		16 363		16 820		16 852
nallg. S		is eins		1-2 Jahre	Ü	ΣŦ		u:	20	635 1	20	397 1	20	707	20	024 1	20	123 1	20		21		21		22	052 1	22	312 1	23		23	281 1
fe nach		r als b				_	n zusam	men						•																		
eitsstra		meh	9 Monate bis 1	Jahr	dar.	Strafau	ssetzun	ю		11 894		12 264		12 501		12 288		12 370		12 571		12 990		13 302		13 474		13 933		14 280		14 305
er Freih			9 Mon	ĭ			zusam	men	15	189	15	889	15	882	15	374	15	524	15	917	16	423	16	831	17	002	17	505	18	199	18	381
Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allg. StR	Freiheitsstrafe			onate	dar.	Strafau	ssetzun	ю		13 963		13 994		14 498		14 542		14 175		14 926		15 480		16 007		16 274		16 911		17 247		17 085
Ite nach	Freihei			6-9 Monate			zusam	men	17	831	17	862	18	429	18	202	17	926	18	833	19	557	20	141	20	442	21	144	21	867	21	771
Verurtei				nate	dar.	Strafau	ssetzun ;	80		11 111		11 231		11 563		12 006		12 096		13 030		13 960		14 551		15 274		15 979		16 539		16 688
				6 Monate			zusam	men	13	964	14	121	14	475	14	825	15	055	16	219	17	250	18	017	18	209	19	364	20	411	20	473
				Monate	dar.	Strafau	ssetzun ;	g		18 129		19 183		20812		21 689		23 194		25 299		27 288		28 710		30 743		33 399		34 154		35 069
				unter 6 Monate			zusam	men	25	318	56	899	53	083	53	861	32	114	34	761	37	085	39	259	41	341	43	761	45	622	46	794
				_	dar.	Strafau	ssetzun z	ю		69 504		71 132		74 197		75 310		76 602		80 950		85 436		88 618		92 057		96 585		99 040		666 66
							zusam	men	102	746	104	417	107	829	107	089	110	046	115	880	121	809	126	350	129	717	134	496	140	279	141	716
					Verurt	eilte	lnsges 2	amt	623	090	929	376	9/9	145	674	145	9/9	889	674	201	682	506	705	640	704	802	727	641	758	413	176	277
								Jahr		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010		2009		2008		2007

	27		49		78		123		149			557		98'06	%
	31		52		84		138		167			613			%
	94		66		116		80		89			685		0,08	%
	145		171		162		160		133		7	254 1		0,1 (	1%
1	220	H	540	Н	545	П	503	1	377		25	382		1,22	%
ĸ	615	3	486	33	483	3	490	33	388		29	474		2,86	%
4	845	4	815	4	838	4	628	4	534		79	817		3,84	%
	14 849		14 703		14 406		13 033		12 131		255	581		71,96	%
20	498	20	441	70	259	18	944	17	096		355	162		17,10	%
	12 324		12 456		12 418		11 549		11 122		216	041		77,97	%
15	866	16	127	16	322	15	552	15	145		277	990		13,34	%
	14 373		14 619		14 701		13 830		13 552		256	177		78,39	%
18	467	18	771	18	880	18	390	18	276		326	792		15,73	%
	14 280		14 908		15 256		14 327		14 251		237	020		80,54	%
17	635	18	433	18	871	18	254	18	344		294	318		14,17	%
	31232		33 399		34947		35 304		34 690		487	241		74,32	%
41	962	4	860	45	510	46	510	45	773		655	282		31,56	%
	87 058		90 082		91 728		88 043		85 746		1 452	060		68'69	%
124	663	127	981	129	986	127	511	125	019		2 077	534		17,90	%
645	485	674	004	670	279	634	735	618	269	11	809	366			
	2006		2002		2004		2003		2002			Summe	prozen	tualer	Anteil

Tabelle XXIV: Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018

					Veru	rteiltena	ch Dauer de	er Freihei	Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allg. StR und TierSchG	alle. StR	und TierSc	9,				
							Frei	Freiheitsstrafe	fe	)					Str	Strafarrest
							•		_	nehr als	mehr als bis einschließlich	eßlich				
										9 Mon	9 Monate bis 1			2 - 3		
	Verurt			unter (	unter 6 Monate	9 9	6 Monate	16-9	6-9 Monate	Ť	Jahr	1-2	1-2 Jahre	Jahre		
	eilte		dar.		dar.		dar.		dar.		dar.	zusa	dar.			dar.
	Insges	zusam	Strafausse	zusam	Strafausse	zusam	Strafausse zusam	zusam	Strafausse	zusam	zusam Strafausse	шш	Strafausse		zusam	Strafausse
Jahr	amt	men	tzung	men	tzung	men	tzung	men	tzung	men	tzung	en	tzung		men	tzung
2018	801	40	38	14	13	12	12	7	9	7	7	٠		•		•
2017	762	46	45	16	15	11	11	4	4	13	13	7	2	-	'	'
2016	755	20	46	15	12	16	16	6	8	∞	∞	7	2	-	'	'
2015	722	47	45	6	6	21	20	∞	8	7	7	2	⊣	•	'	•
2014	700	64	26	24	21	13	11	11	11	14	12	2	⊣	•	'	•
2013	675	48	43	18	16	12	12	13	12	æ	2	7	1	-	'	'
2012	774	28	48	56	23	14	13	12	8	2	e	П	1	•	•	'
2011	786	73	99	30	29	21	19	14	11	4	4	4	e	•	•	'
2010	674	20	47	18	18	15	14	∞	7	∞	7	П	1	•	•	'
2009	699	62	57	25	23	15	14	6	8	9	9	7	9	•	•	'
2008	296	44	44	23	23	14	14	33	æ	2	2	7	2	•	•	'
2007	611	62	59	29	26	15	15	10	10	4	4	4	4	•	•	'
2006	206	23	48	18	16	16	14	14	14	4	4	1	•	•	'	'
2005	548	61	59	23	22	16	15	10	10	12	12	•	•	•	'	'
2004	202	47	41	25	21	∞	8	2	4	4	3	2	5	•	'	'
2003	469	39	33	23	19	9	9	2	2	2	1	æ	2	•	'	'
2002	484	26	51	23	21	17	15	7	7	2	5	4	3	•	•	•
	11															
Summe	039	006	826	329	327	242	229	149	136	108	100	42	34	1	'	•
prozent																
ualer			9	39,89	9	26,89	0	16,56	9	12,00	0	4,67	0			
Anteil		8,15%	91,78%	%	91,09 %	%	94,63 %	%	91,28 %	%	92,59 %	%	80,95 %			

Tabelle XXV: Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §223 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

				-																										_
	Strafarrest	dar.	Strafaus	setzung				'									'		3		'		-		7			'	,	⊣
	Straf		zusam	men				1		1			٠		•		Т		ĸ		٠		7		⊣		•	,		П
-				10 -	15	Jahr	е	1		•			1		•		•		•		•		•		•		•	•		1
				2-	10	Jah	re	7		2	C	1	4		7		Н		7		⊣		7		9		7	m		•
				3-	2	Jah	re	16		19	5	1	21		22		14		16		15		13		14		16	13		11
				2 -	8	Jah	re	64		9	7	ř	63		52		53		28		67		61		20		41	9		48
StGB		eßlich		1-2 Jahre	dar.	Strafauss	etzung	289		306	996	9	290		272		315		276		302		299		284		269	296		227
ınd §223		einschlie		1-2		zusam	men	617		642	527	ì	564		533		612		286		594		573		572		263	559		419
Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allg. StR und §223 StGB		mehr als bis einschließlich	9 Monate bis 1	Jahr	dar.	zusam Strafauss	etzung	658		999	323	5	616		641		969		728		269		682		719		705	089		240
rafe nac		me	9 Mon	'n		zusam	men	936		1 020	90	2	902		941		1 018		1 068		995		1 003		1 031		1 036	266		820
Freiheitsst	Freiheitsstrafe			6-9 Monate	dar.	Strafauss	etzung	1 034		1 220	1 105	-	1 046		1 060		1 184		1173		1 175		1 206		1 282		1217	1 140		1 024
uer der	Freihei			0-9 N		zusam	men	1 432		1 663	1 6.15	1	1 468		1 505		1 648		1 618		1 596		1671		1 773		1 665	1 621		1 094   1 377
ilte nach Da		•		6 Monate	dar.	zusam Strafauss	etzung	936		1 043	1 021	100	1 060		1 102		1 223		1 208		1 269		1311		1 385		1 409	1 388		1 094
Verurtei				9 9		zusam	men	1 178		1 312	1 21 1	101	1 341		1 422		1 544		1 540		1619		1 684		1 758		1 794	1 748		1 387
				unter 6 Monate	dar.	Strafauss	etzung	1115		1279	1261	1	1411		1612		1 792		1872		2 0 1 0		2 125		2 2 7 3		2 199	2 2 0 8		1881
				unter 6		zusam	men	1 502		1 715	101	101	1 860		2 137		2 378		2 443		2 603		2 728		2 927		2 897	2 881		2 488
					dar.	Strafauss	etzung	4 032		4 513	7 577	770 +	4 423		4 687		5 210		5 257		5 453		5 623		5 943		5 799	5 712		4 766
						zusam	men	5 752		6 436	6 227	200	6 224		6 617		7 268		7 330		7 490		7 735		8 131		8 019	7 882		6 550
			Veru	rteilt	e	Insge	samt	32 729	35	520	35		399	35	485	36	741	36	729	36	861	36	981	37	606	37	944	220		340
							Jahr	2018		2017	2016	7010	2015		2014		2013		2012		2011		2010		2009		2008	2007		2006

	'	2	•	'		∞			72,73%
		7		1		11		0,00	%
						⊣		00′	%
Ų	D	4	1			52		0,7 0,3 0,1 0,00	3 %
c	'n	10	14	15	25	7		0,3	% 0
5	<del>1</del>	193 48	38	34	88	∞		0,7	7 %
6	109	193	185	152 34 15		4 4 1 0 8			49,72% 7% 0% 3%
c c	999	389	370	341		8 870		7,69	%
7	716	531	501	394		10 646			68,17 %
095	60/	772	717	626	15	616		13,54	%
Ċ	006	932	808	764		18 406			72,09 %
700	1 22/	1 282	1 135	818 1 095	25	531		22,14	%
000	1 000	1 002	885	818		19 224			% 09'82
500		1 276	1 141	1 073	24	459		21,21	%
0 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	т 044	1857	1745	1603 1073		30 190			% 71,88 % 76,18 % 78,60 % % 72,09 % 68,17 %
2446	7 440	2 419	2 305	2 091	39	631		34,37	%
7 2 2	4 303	4 515	4 125	3 731 2 091		82 876			71,88 %
000	0 220	6 200	5 721	25 204 5 275	115	300		19,93	%
31	29	380	473	25	578	635			
1000	2003	2004	2003	2002		Summe	prozent	ualer	Anteil

Tabelle XXVI: Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §225 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

							S E	0 '	,	-	-	-	-	,						-		,	,		,			%
	Strafarrest					dar.	Strafaus	30.00																			0	% 00′0
	Stra					zusa	mme	= '	'	'	•	•	•	'	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	'		0,00	%
-			5 -	Jahr	a			ю	7	1	Т	7	Т	1	1	2	⊣	3	2	•	7	m	7	3	29		1,40	%
				s - ک Jahr	Ð			9	7	1	П	7	2	9	4	10	7	4	11	∞	4	4	4	2	79		3,81	%
			,	2 - 3 Jahr	Ф			∞	4	7	7	∞	12	∞	∞	14	12	2	9	15	∞	9	7	14	149		7,19	%
38		Slich			1-2 Jahre	dar.	Strafaus	19	40	37	25	24	26	38	48	52	20	38	46	35	24	38	40	28	809			91,57%
§225 St(		inschlie			1-2	zusa	mme	21	43	38	25	27	27	41	22	22	53	43	49	37	29	40	43	38	664		32,03	%
3. StR und		mehr als bis einschließlich		9 Monate bis 1	Jahr	dar.	Strafaus	18	18	22	18	14	24	33	26	26	30	23	38	37	31	25	30	31	444		200	95,90%
nach all		meh		9 Mona	Р		zusam	19	18	24	19	14	24	34	26	27	30	24	42	37	32	27	32	34	463		22,33	%
Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allg. StR und §225 StGB	sstrafe				6-9 Monate	dar.	Strafaus	35.23 ulg	∞	17	18	15	14	26	26	19	33	33	22	19	23	26	22	20	329		0	% 60′86
der Freil	Freiheitsstrafe				W 6-9		zusam	18	6	17	18	17	14	26	26	19	33	34	23	19	23	26	23	21	366		17,66	%
ach Dauer					nate	dar.	Strafaus	3crzung 8	∞	6	6	10	10	16	∞	7	18	19	14	16	14	23	14	17	220		i	% 59'86
urteilten					6 Monate		zusam	6	00	6	6	10	10	16	6	7	18	19	15	16	14	23	14	17	223		10,76	%
Ver					unter 6 Monate	dar.	Strafaus	3ct2dilg 2	٠	2	3	1	9	2	9	6	4	17	7	9	10	9	∞	5	97		0	% 00'/6
					unter 6		zusam	2	'	2	æ	1	9	2	9	6	4	17	∞	9	10	9	∞	7	100		ò	4,82 %
						dar.	Strafaus	3c.z.urg 65	74	87	73	64	80	118	114	113	135	130	127	113	102	118	114	101	1 728			83,36 %
							zusam	98	98	66	83	81	66	137	134	143	153	149	156	138	122	135	133	139	2 073		91,97	%
					Verurt	eilte	Insgesa	95	96	105	88	92	105	151	150	158	168	168	166	147	136	139	141	149	2 254			
							4	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	Summe	prozent	ualer	Anteil

Tabelle XXVII: Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §303 Abs. 1 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

					Verun	teilte nac	h Dauer d	er Freihe	Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe nach allg. StR und §303 Abs. 1 StGB	ach allg. S	itR und §3	33 Abs.	1 StGB			-		
								Freihe	Freiheitsstrafe								Straf	Strafarrest
										meh	mehr als bis einschließlich	inschlie	ßlich					
														,		5 -		
										y Mons	9 Monate bis I			5-3	ر - ک د	2 -		
	Verurt			unter 6	unter 6 Monate	9 W	6 Monate	≥ 6-9	6-9 Monate	Ja	Jahr	1-2	1-2 Jahre	Jahre	Jahre	Jahre		
	eilte		dar.		dar.		dar.		dar.		dar.	zusa	dar.				zusa	dar.
	Insges	zusam	Strafaus	zusam	Strafaus	zusam	Strafaus	zusam	Strafaus	zusam		mme	Strafaus				mme	Strafaus
Jahr	amt	men	setzung	men	setzung	men	setzung	men	setzung	men	setzung	L	setzung				L	setzung
2018	9 041	549	380	317	224	72	54	92	99	41	27	56	19	1	•	•	•	'
2017	9 2 4 7	295	394	343	239	88	99	73	53	29	24	23	12	2	•	•	1	'
2016	9 388	561	384	342	232	86	26	71	42	35	24	14	10	₽	•	•	1	'
2015	9 280	555	381	338	223	88	29	54	43	40	30	29	18	1	4	٠	'	'
2014	9 2 2 6	265	380	373	235	83	58	2/2	57	34	21	24	6	m	₽	1	'	'
2013	9 8 4 7	675	486	432	310	97	77	98	63	33	27	22	6	4	₽	٠	'	'
2012	10512	692	487	438	309	97	29	06	63	48	38	18	10	1	•	٠	3	3
2011	10511	735	511	469	328	110	98	87	52	44	33	19	12	4	7	•	•	'
2010	10 549	089	475	473	330	88	89	64	44	34	24	14	6	4	æ	•	1	1
2009	11 213	770	545	202	356	115	87	06	09	42	36	18	9	•	•	•	₽	Н
2008	11 092	700	493	482	330	88	69	89	53	39	29	20	12	7	₩	•	1	1
2007	11 213	714	516	452	328	119	87	79	59	37	29	23	13	7	2	•	1	1
2006	8 252	490	349	317	223	78	63	48	39	36	19	6	2	7	'	•	•	1
2005	8 331	494	358	318	222	84	89	51	41	33	23	∞	4	•	•	•	•	1
2004	7 781	451	331	292	204	29	54	46	38	28	23	15	12	m	1	٠	1	1
2003	7 204	443	324	312	230	47	35	40	25	34	28	10	9	•	•	•	•	1
2002	6 901	407	285	268	187	58	45	38	25	31	22	11	9	1	٠	٠	•	-
	159																	
Summe	938	10 073	7 079	6 471	4 510	1479	1 127	1153	813	618	457	303	172	34	14	1	4	4
prozent				;		;		:				į		į	į	;		;
ualer Anteil		6.30 %	70.28 %	64,24 %	% 02.69	14,68	76.20 %	11,45	70.51 %	6.14 %	73.95 %	3,01	26.77 %	0,34 %	0,14	0,01	00,0	100,00

Tabelle XXVIII: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

			Verurt	Verurteilte nach Zahl der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR	Tagessätze Geldstr	afe nach allg. StR		
					Zahl der Tagessätze	ssätze		
	Verurteilte	Zu Geldstrafe Verurteilte	5 bis	16 bis	31 bis	91 bis	181 bis	361
Jahr	ingesamt	Insgesamt	15	30	06	180	360	und mehr
2018	090 829	550 312	45 784	186 222	271 511	43 301	3 270	224
2017	656 376	551957	48 594	188 809	269 733	41 455	3 1 1 1 0	256
2016	676 145	568 314	54 688	198 147	271 347	40 624	3 2 4 8	260
2015	674 145	567 054	57 359	198 900	269 002	38 414	3 1 1 4	265
2014	676 688	566 635	27 067	199 814	269 439	37 018	3 021	276
2013	674 201	558 312	57 236	194 755	266 629	36 359	3 069	264
2012	682 206	560 377	57 987	196 468	266 680	35 868	3 094	280
2011	705 640	579 278	62 501	204 091	272 763	36 485	3 113	325
2010	704 802	275 068	65 196	202 618	268 952	34 882	3 063	357
2009	727 641	593 128	68 918	209 676	276 681	34 450	3 067	336
2008	758 413	618 115	70873	218 093	289 099	36 404	3 2 3 9	407
2007	776 277	634 529	75 213	226 447	293 032	36 243	3 2 1 6	378
2006	645 485	520 791	61376	186 305	240 709	29 436	2 657	308
2005	674 004	545 971	66 289	196 367	250 672	29 671	2 620	352
2004	670 279	540 209	70361	195 465	243 420	28 204	2 403	356
2003	634 735	207 086	70 090	186 423	222 885	25 201	2 148	339
2002	618 269	493 083	68 394	181 285	216 364	24 653	2 050	337
Summe	11 608 366	9 530 219	1 057 926	3 369 885	4 458 918	588 668	49 502	5 3 2 0
prozentualer Anteil		82,10 %	11,10%	35,36 %	46,79 %	6,18 %	0,52 %	0,06 %

Tabelle XXIX: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis

2018								
		-	Verurteilte n	Verurteilte nach Zahl der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR und TierSchG	ätze Geldstrafe na	ch allg. StR und Tie	erSchG	-
					Zahl der Tagessätze	ssätze		
		Zu Geldstrafe	2	16	31	91	181	
	Verurteilte	Verurteilte	bis	bis	bis	bis	bis	361
Jahr	insgesamt	Insgesamt	15	30	90	180	360	und mehr
2018	801	761	19	181	481	79	1	1
2017	762	716	26	188	440	58	4	1
2016	755	705	20	182	440	58	2	1
2015	722	675	21	180	419	51	4	1
2014	700	989	33	160	371	29	2	1
2013	675	627	24	171	388	43	H	1
2012	774	716	29	213	419	52	m	1
2011	786	713	40	204	415	53	H	•
2010	674	624	45	165	350	09	4	1
2009	699	209	27	173	348	57	2	1
2008	296	552	37	196	289	28	2	•
2007	611	549	36	187	288	37	П	•
2006	206	453	31	147	251	23	П	1
2005	548	487	49	167	241	29	П	1
2004	202	460	33	165	224	37	П	1
2003	469	430	32	137	223	33	2	•
2002	484	428	30	178	181	37	2	1
Summe	11 039	10139	532	2 994	5 768	802	43	1
prozentualer Anteil		91,85%	5,25 %	29,53 %	26,89 %	7,91 %	0,42 %	% 00'00

Tabelle XXX: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) in den Jahren 2002 bis 2018, pA: prozentualer Anteil (%)

								١.				1		:	١.	:		į							Г
						>	erurte/	Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR und TierSchG	h Zahl	nug	öhe dı	erTage	ssätze	Geldst	rafe na	ich all	3. StR L	nd Tie	rSchG						
	Bei	Bei 5 bis 15 Tagessätzen	5 Tage:	ssätzer	_	Bei	16 bis	Bei 16 bis 30 Tagessätzen	essätze	u:	Bei	Bei 31 bis 90 Tagessätzen	90 Tag	essätze	u:	Bei	91 bis 1	.80 Tag	Bei 91 bis 180 Tagessätzen		Bei 181 bis 360 Tagessätzen	1 bis 3	60 Tag	essätz	ue
					-			betrı	Jg die ⊦	Jöhe d	er Tag	betrug die Höhe der Tagessätze mehr als bis einschließlich EUR	mehr	als b	is einsc	hließli	ch El	Ж		ē					
			10	25 r	meh			10	25	meh			10	25	meh			10	25 r	meh	٠,	. 1		25 n	meh
	bis 5	5 bis	bis	bis r	r als	pis	5 bis	bis	bis	rals	bis	5 bis	bis	bis	r als	bis	5 bis	bis	bis	rals	bis b	bis b	bis k	bis r	rals
Jahr	2	10	25	50	50	2	10	25	20	20	2	10	25	20	50	2	10	25	20	20	5 1	10 2	25	20	20
2018	•	,	2	11	ĸ	1	21	9/	71	12	2	65	190	183	38	Н	13	45	18	2	,	,	1	,	•
2017	٠	æ	10	13	•	٠	32	54	87	12	4	65	159	183	29	٠	∞	23	22	2	,	1	7		1
2016	•	m	4	12	1	7	32	29	73	∞	7	87	164	158	59	,	∞	32	18	'	,	,	₽	7	7
2015	•	1	10	10	1	7	45	81	49	3	10	82	169	146	12	•	6	70	19	m	,	1	,	7	1
2014	٠	7	10	14	7	7	25	29	9	9	3	86	143	112	15	٠	18	56	21	7	,		4	1	•
2013	٠	4	6	10	1	n	36	80	49	n	m	91	145	136	13	⊣	12	70	6	1				1	•
2012	٠	9	11	10	7	2	49	73	78	∞	4	127	146	129	13	٠	13	56	11	7			⊣	1	1
2011	٠	15	15	∞	7	1	64	74	22	∞	10	115	154	128	∞	Н	14	23	14	Т				1	•
2010	٠	15	18	12	,	2	43	29	20	•	9	108	139	95	2	٠	14	56	17	m		,	₽	8	,
2009	٠	7	13	9	Т	∞	47	64	47	7	9	102	147	88	4	7	18	27	10	'	1	,	₽		,
2008	٠	12	20	2	•	2	24	84	51	2	2	77	113	93	Н	Н	7	12	7	1	,		7	,	•
2007	٠	13	18	2	•	7	80	64	34	2	∞	82	119	72	4	33	16	13	4	1	1			,	•
2006	4	12	4	10	1	9	40	62	39	'	2	74	115	22	7	7	9	6	9	'	1				'
2005	7	12	19	16	'	∞	40	62	23	4	7	84	90	28	7	7	13	10	2	'					1
2004	7	2	16	11	'	2	40	65	23	7	7	49	111	22	7	8	4	23	9	1			<b>T</b>		'
2003	٠	4	16	12	'	6	32	61	34	П	6	45	112	24	3	æ	3	19	7	1	1	,	7	7	'
2002		8	13	6	-	10	41	80	44	3	8	40	88	41	4	2	6	19	9	1			2	-	-
Summe	7	127	211	174	13	79	724	1 181	929	81	102	1 394	2 304	1 784	184	20	185	370	200	27	4	2	18	13	9
	۲.	23.8	39 65	32.7		2 6	1 77	39.4	31.0		17	1 74 1	39.9	30.9		2 4	23.0	46.1	24.9		93 4	46.4	41.8.3	30.2	13.9
pA					2,44		, ∞	5	) (1)	2,71	7	7	4	, E	3,19					3,37					5, 2

Tabelle XXXI: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §223 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

			Verurteilte na	Verurteilte nach Zahl der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR und §223 StGB	itze Geldstrafe nac	h allg. StR und §22	3 StGB	
					Zahl der Tagessätze	ssätze		
		Zu Geldstrafe	Z	16	31	91	181	
	Verurteilte	Verurteilte	bis	bis	bis	bis	bis	361
Jahr	insgesamt	Insgesamt	15	30	06	180	360	und mehr
2018	32 729	26 977	362	4 943	17 897	3 651	124	'
2017	35 520	29 084	479	5 427	19 270	3 786	122	•
2016	35 352	29 020	497	5 704	19 099	3 600	119	П
2015	34 399	28 175	486	5 462	18 909	3 2 0 9	109	•
2014	35 485	28 868	512	5 959	19 179	3 138	80	•
2013	36 741	29 472	602	6 135	19 543	3 097	95	•
2012	36 729	29 396	584	6 2 2 7	19 483	3 0 1 9	83	•
2011	36 861	29 371	645	6 2 68	19 382	2 996	80	•
2010	36 981	29 244	899	6 472	19 182	2 857	64	Н
2009	37 909	29 777	726	989 9	19 630	2 656	79	•
2008	37 944	29 925	774	0669	19 395	2 693	72	T
2007	38 220	30 338	829	7 187	19 646	2 607	69	•
2006	31 340	24 789	809	2 7 6 7	16 142	2 2 1 7	53	2
2005	31 368	25 030	029	6 0 7 5	16 183	2 048	53	П
2004	29 380	23 178	730	5 818	14 748	1 829	52	П
2003	26 473	20 752	989	5 441	13 061	1 528	34	2
2002	25 204	19 928	677	5 281	12 411	1 525	32	2
Summe	578 635	463 324	10 535	101 842	303 160	46 456	1 320	11
prozentualer Anteil		80,07	2,27 %	21,98%	65,43 %	10,03%	0,28 %	%00'0
		% 10,00	2,21 /0	27,00%	8/ 54/50	0/ CO'OT	0,20	.

Tabelle XXXII: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §225 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

			Verurteilte n	Verurteilte nach Zahl der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR und §225 StGB	itze Geldstrafe nac	h allg. StR und §22	25 StGB	
					Zahl der Tagessätze	ssätze		
	Verurteilte	Zu Geldstrafe	5. 5is	16 bis	31 his	91 bis	181 his	361
Jahr	insgesamt	Insgesamt	15	30	06	180	360	und mehr
2018	95	6	•	1	7	1	1	ı
2017	96	10	•	2	2	9	1	1
2016	105	9	•	,	2	4	1	•
2015	88	5	•	•	П	4	1	1
2014	92	11	•	н	2	2		1
2013	105	9	•	н	2	8		1
2012	151	14	•	2	6	8		1
2011	150	16	•	Н	6	9		•
2010	158	15	•	Н	6	2		1
2009	168	15	•	3	10	2		1
2008	168	19	•	•	14	2		•
2007	166	10	•	•	7	3		1
2006	147	6	•	•	4	2		1
2005	136	14	•	•	10	4	ı	1
2004	139	4	•	н	2	1		1
2003	141	∞	•	П	9	1		1
2002	149	10	-	1	5	4	-	-
Summe	2 2 5 4	181	•	14	104	62	1	•
prozentualer Anteil		8,03%	% 00'0	7,73 %	57,46 %	34,25 %	0,55 %	% 00'0

Tabelle XXXIII: Zu Geldstrafe Verurteilte nach Zahl der Tagessätze nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §303 Abs. 1 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

			Verurteilte nach Z	Verurteilte nach Zahl der Tagessätze Geldstrafe nach allg. StR und §303 Abs. 1 StGB	Geldstrafe nach al	llg. StR und §303 A	bs. 1 StGB	
					Zahl der Tagessätze	ssätze		
		Zu Geldstrafe	2	16	31	91	181	
	Verurteilte	Verurteilte	bis	bis	bis	bis	bis	361
Jahr	insgesamt	Insgesamt	15	30	90	180	360	und mehr
2018	9 041	8 492	584	3 245	4 206	443	14	ı
2017	9 247	8 685	269	3 335	4 2 2 4	420	6	ı
2016	9 388	8 827	669	3 454	4 268	395	11	1
2015	9 280	8 725	715	3 440	4 161	399	10	ı
2014	9 5 7 6	8 981	741	3 659	4 177	396	∞	ı
2013	9 847	9 172	813	3 654	4 3 4 5	355	5	ı
2012	10 512	9 8 1 7	606	4 130	4 4 1 4	351	13	ľ
2011	10 511	9776	992	4 091	4 282	398	13	ľ
2010	10 549	6986	1 080	4 065	4 354	355	15	ľ
2009	11 213	10 442	1 197	4 540	4 371	332	2	ľ
2008	11 092	10 392	1 2 1 7	4 515	4 298	359	8	ľ
2007	11 213	10 499	1 318	4 555	4 273	340	12	1
2006	8 252	7 762	918	3 501	3 114	227	2	1
2005	8 331	7 837	941	3 604	3 040	244	∞	1
2004	7 781	7 330	993	3 400	2 7 2 5	204	7	1
2003	7 204	6 761	1 029	3 152	2 414	163	ю	ľ
2002	6 901	6 494	1 006	3 016	2 2 9 8	173	1	1
Summe	159 938	149 861	15 849	63 356	64 964	5 554	136	2
prozentualer Anteil		93,70%	10,58 %	42,28 %	43,35 %	3,71 %	% 60′0	% 00′0

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz

Tabelle XXXIV: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) insgesamt in den Jahren 2002 bis 2018

			>	<b>/erurteilte nach</b> a: Jugendstrafe	a, b: Zuchtmitt	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG insgesamt a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme	<b>G insgesamt</b> naßnahme			
	Verurteilte	nach der	nach der schwersten Sanktion	tion		nach einzelnei	า oder gemeinระ	nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen	Sanktionen	
Jahr	insgesamt	в	q	O	nur a	a, b, und c	a und b	a und c	nur b	p nnd c
2018	59 278	9 232	42 365	7 681	8 3 2 4	98	708	114	25 919	16 446
2017	29 69	9 685	42 477	7 506	8 7 2 8	66	692	166	26 597	15 880
2016	61 728	10 033	43 901	7 794	9 126	106	629	172	28 562	15 339
2015	65 342	10 550	47 035	7 7 5 7	9 4 9 8	151	712	189	30 898	16 137
2014	72 094	11 772	51 569	8 753	10 712	147	689	224	34 659	16 910
2013	81 737	13 187	59 129	9 421	12368	167	381	271	41 101	18 028
2012	91 695	14 803	67 389	9 503	14 127	183	151	342	47 363	20 026
2011	102 175	16 168	75 668	10 339	15 457	202	178	331	54 574	21 094
2010	108 464	17 241	81 377	9 846	16450	168	230	393	59 674	21 703
2009	116 879	18 684	89 408	8 787	17 903	209	213	359	66 411	22 997
2008	116 278	19 255	88 976	8 047	18324	223	273	435	62 29	21 407
2007	121 354	20 480	93 145	7 729	19 199	319	456	206	72 687	20 458
2006	105 902	16 886	82 233	6 783	15 932	248	304	402	64 005	18 228
2005	106 655	16 641	82 516	7 498	15 558	316	437	330	65 543	16 973
2004	105 523	17 419	80 553	7 551	16495	242	370	312	64 814	15 739
2003	101 562	17 288	77 273	7 001	16353	266	380	289	62 209	14 764
2002	101 482	17 684	76 643	7 155	16 783	242	342	317	62 547	14 096
Summe	1 577 816	257 008	1 181 657	139 151	241337	3 374	7 145	5 152	875 432	306 225
prozentualer										
Anteil an										
Verurteilten										
insgesamt		16,29 %	74,89 %	8,82 %	15,30%	0,21 %	0,45 %	0,33 %	55,48 %	19,41 %

l abelle XXXV: V	labelle XXXV. Verurtellte nach Art der Entscheidung nach dem Jugendgerichtsgesetz (Jos) und nach Tierschutzgesetz (Tierscho) in den Jahren 2002 bis 2018	rt der Entscheic	dung nach dem	Jugendgericht	tsgesetz (JGG	i) und nach Tier:	schutzgesetz (T	ierSchG) in den	Jahren 2002 I	bis 2018
			Αē	<b>rurteilte nach A</b> a: Jugendstrafe	<b>i.</b> b: Zuchtmitt	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und TierSchG a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme	<b>und TierSchG</b> naßnahme			
								:	:	
	Verurteilte	nach der s	nach der schwersten Sanktion	tion		nach einzelnei	nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen	m verhängten Sa	anktionen	
Jahr	insgesamt	а	þ	С	nur a	a, b, und c	a und b	a und c	nur b	b und c
2018	14	•	8	9	•	•	-	-	3	5
2017	11	7	7	7	2	•	•	,	2	2
2016	16	4	11	1	3	•	1	1	6	2
2015	21	1	17	m	1	•	1	•	17	1
2014	30	2	24	4	2	•	,	•	19	5
2013	23	2	17	4	2	•	,	•	12	5
2012	35	4	27	4	4	1	•	•	17	10
2011	29	1	26	2	1	•	,	•	18	80
2010	24	1	22	1	1	1	•	•	17	2
2009	27	2	22	m	2	•	•	•	16	9
2008	36	2	34	•	2	1	•	1	28	9
2007	32	•	31	1	1	•	٠	•	26	2
2006	31	2	26	m	1	•	•	1	20	9
2005	29	1	27	1	1	1	•	•	22	2
2004	21	П	19	П	1	•	•	1	15	4
2003	18	1	16	Т	1	•	•	•	∞	00
2002	38	2	32	4	2	•			27	5
Summe	435	28	366	41	24	•	2	2	279	87
prozentualer Anteil an										
Verurteilten										
insgesamt		6,44 %	84,14 %	9,43 %	5,52 %	0,00 %	0,46 %	0,46 %	64,14 %	20,00 %

Tabelle XXXVI: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und nach §223 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

Jahr Johr Joerurteilte nach der schwersten Sanktion insgesamt a b b a 2018 5.946 849 4.332 6.282 899 4.597 6.282 899 4.597 6.281 6.811 951 5.004 6.90 6.811 951 5.004 6.90 6.811 951 5.004 6.90 6.910 6.12 7.828 1.195 5.678 8.23 7.007 1.2177 1.618 9.332 7.009 1.2177 1.618 9.332 7.009 1.2177 1.618 9.332 7.009 1.2548 1.721 9.823 7.827 7.009 9.03 1.105 7.827 7.020 7.081 8.249 1.008 6.554 6.088 7.007		T OF PRICE	25 27 27 821	Verinteilte nach Art der Entscheidung nach 166 und 6223 StGB			
Verurteilte insgesamt a 5 946 6 282 6 468 6 488 6 811 7 828 9 370 10 615 11 11 654 11 654	a: Jugendstrafe	, b: Zuchtmittel	a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme	ßnahme			
insgesame insgesame 5 946 849 6 6 282 899 6 6 468 949 6 6 811 951 7 828 1195 10 615 1535 11 654 1575 11 11 654 1575 11 12 77 1 618 11 15 48 1 721 12 903 1 105 6 9 03 1 105 7 7 82 954 156 600 21 148 12	er schwersten Sanktion		nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen	oder gemeinsan	י verhängten Sפ	anktionen	
8     5 946     849       6 282     899       6 468     949       6 811     951       7 828     1195       10 615     1 535       11 1654     1 575       12 177     1 618       12 177     1 618       12 177     1 618       12 177     1 618       12 177     1 618       12 548     1 721       12 090     1 603       9 737     1 105       8 249     1 008       7 582     954       7 7 083     889       156 600     21 148     12	o q	nur a	a, b, und c	a nnd b	a und c	nur b	b und c
6 6 882 899 899 899 899 899 899 899 899 899	4	758	12	92	14	2 3 7 9	1 953
6 6 468 949 6 6 811 951 7 828 1195 2 10 615 1535 1 11 654 1575 1 12 177 1 618 1 12 177 1 618 1 12 548 1 721 7 12 090 1 603 6 9 737 1 192 6 9 737 1 192 7 8 249 1 008 7 582 954 7 7 083 889	•	821	8	26	14	2 591	2 006
6 811 951 7 828 1195 9 370 1326 10 615 1535 11 1654 1575 12 177 1618 13 157 1779 1 12 177 1618 13 157 1719 14 8 249 1008 15 9 003 1105 16 9 737 1192 17 108 18 249 1008 17 108 18 249 1008 17 105 18 249 1008	4	852	14	64	19	2 709	1 981
4     7828     1195       8     9370     1326       10 615     1535       11 654     1575       12 177     1618       13 157     1779       12 178     1721       12 1090     1603       12 903     1105       12 8249     1008       1 758     954       156 600     21 148       156 600     21 148	5 004 856	840	17	72	22	2 888	2 116
9 370 1326 10 615 1535 11 654 1575 12 177 1 618 13 157 1 779 1 12 12 90 1 103 9 737 1 192 9 737 1 192 9 737 1 192 9 737 1 105 1 8 249 1 008 1 582 954 2 7 083 889		1 081	20	75	19	3 262	2 416
1 10 615 1535 11 1654 1575 12 177 1 618 13 157 1 779 1 12 548 1 721 12 090 1 603 9 737 1 192 9 9 03 1 105 1 8 249 1 008 1 7 582 954 2 7 083 889		1 233	24	42	27	4 180	2 810
1 11654 1575 12177 1618 13157 1779 1 12548 1721 12090 1603 9737 1192 9737 1192 9737 1105 9737 1088 1582 954 7582 954 7582 954	7 9 7 0 1 1 1 1 0	1 472	16	18	29	4 894	3 076
12 177 1 618 13 157 1 779 1 12 548 1 721 12 090 1 603 9 737 1 192 9 003 1 105 1 8 249 1 008 1 7 582 954 2 7 083 889		1 508	22	17	28	5 603	3 220
13157 1779 1 12548 1721 12090 1603 9737 1192 9003 1105 1 8249 1008 7 582 954 2 7 083 889 156 600 21148 12		1 549	22	16	31	6 1 1 5	3 217
8     12 548     1721       7     12 090     1 603       6     9 737     1 192       5     9 003     1 105       4     8 249     1 008       3     7 582     954       2     7 083     889       156 600     21 148     12		1 700	28	10	41	6 824	3 452
12 090 1 603 9 737 1 192 9 003 1 105 4 8 249 1 008 3 7 582 954 2 7 083 889 156 600 21 148 12	9 8 2 3 1 0 0 4	1 627	16	27	51	6719	3 104
6 9 737 1192 9 003 1105 4 8 249 1 008 3 7 582 954 2 7 083 889 156 600 21148 12		1 512	29	22	40	6 920	2 670
9 003 1105 8 249 1 008 7 7 582 954 7 7 083 889 156 600 21 148 12	7827 718	1 113	21	56	32	5 604	2 223
4     8 249     1 008       3     7 582     954       2     7 083     889       156 600     21 148     12	7 167 731	1 035	25	23	22	5 320	1 847
2 7 582 954 2 7 083 889 156 600 21 148 12		942	11	25	30	4 915	1 639
2 7 083 889 156 600 21 148 12		890	21	29	14	4 580	1 508
156 600 21 148		839	17	16	17	4324	1 296
prozentualer		19 772	323	603	450	79 827	40 534
Application							
Aliceil ali							
Verurteilten							
insgesamt 13,50 % 76,86 %		12,63 %	0,21%	% 66'0	0,29 %	20,98%	25,88 %

Tabelle XXXVII: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und §225 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

			Ver	<b>urteilte nach A</b> a: Jugendstrafe	rt der Entsche e, b: Zuchtmitt	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach JGG und §225 StGB a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme	<b>und §225 StGB</b> naßnahme			
	Verurteilte	nach der s	nach der schwersten Sanktion	tion		nach einzelne	nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen	ım verhängten S	anktionen	
Jahr	insgesamt	Ф	Ф	ပ	nur a	a, b, und c	a und b	a und c	nur b	b und c
2018	3	1	2		1	,	1	•	₩	1
2017	4	ю	1	,	2	•	1	•	•	1
2016	4	ю	•	1	2	•	1	•	•	•
2015	6	ю	9	•	ю	•	1	•	κ	8
2014	8	9	2	,	9	•	•	•	2	•
2013	14	9	9	2	5	•	•	1	ю	3
2012	8	2	8	,	5	•	•	•	2	1
2011	19	15	4	•	15	•	•	•	4	•
2010	20	12	∞	•	12	•	•	•	5	3
2009	11	2	8	1	2	•	•	•	5	3
2008	10	9	4	•	9	•	•	•	2	2
2007	12	6	8	•	6	•	•	•	2	1
2006	17	11	4	2	11	•	,	•	κ	1
2005	16	6	7	1	6	1	•	1	4	m
2004	13	2	7	1	2	•	,	•	4	8
2003	15	10	2	1	10	•	1	•	4	1
2002	6	9	3		9	•		-	3	-
Summe	192	112	73	7	109	•	2	1	47	26
prozentualer										
Anteil an										
Verurteilten										
insgesamt		58,33 %	38,02%	3,65 %	26,77 %	% 00′0	1,04 %	0,52 %	24,48%	13,54 %

Tabelle XXXVIII: Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) und §303 Abs. 1 StGB in den Jahren 2002 bis 2018

			:							
			Verurt	eilte nach Art d a: Jugendstrafe	ler Entscheidu e, b: Zuchtmitt	Verurteilte nach Art der Entscheidung nach Josund §303 Abs. 1 Stoß a: Jugendstrafe, b: Zuchtmittel, c: Erziehungsmaßnahme	<b>9303 Abs. 1 Stc</b> naßnahme	<b>9</b>		
	Verurteilte	nach der s	nach der schwersten Sanktion	tion		nach einzelne	n oder gemeins	nach einzelnen oder gemeinsam verhängten Sanktionen	anktionen	
Jahr	insgesamt	а	þ	С	nur a	a, b, und c	a und b	a und c	nur b	b und c
2018	1 813	110	1420	283	104	•	5	1	896	452
2017	1 833	124	1 423	286	111	H	11	П	975	448
2016	1 825	109	1474	242	66	4	4	2	1026	448
2015	1 930	126	1540	264	113	2	6	2	1078	462
2014	2 272	121	1825	326	112	e	9	•	1329	496
2013	2 763	172	2 198	393	160	ĸ	2	4	1619	579
2012	3 400	171	2 809	420	161	ĸ	e	4	2 089	720
2011	3 927	227	3 2 2 8	472	219	8	2	8	2 453	775
2010	4 550	239	3 802	509	223	2	7	7	2 964	838
2009	5 014	239	4 327	448	227	4	8	2	3 430	897
2008	5 004	248	4 346	410	233	2	10	8	3 474	872
2007	2 090	282	4 399	379	266	4	7	2	3 638	761
2006	3 764	170	3 293	301	160	e	e	4	2 7 7 0	523
2005	3 345	136	2 906	303	124	e	2	4	2 411	495
2004	3 149	131	2 734	284	121	2	e	2	2 3 2 3	411
2003	3 212	136	2 821	255	127	H	9	2	2 3 9 9	422
2002	3 175	121	2 775	279	114	2	4	1	2 3 3 2	443
Summe	26 036	2 862	47 320	5 854	2 674	42	63	53	37 278	10 042
prozentualer										
Anteil an										
Verurteilten										
insgesamt		5,11 %	84,45 %	10,45 %	4,77 %	0,07 %	0,17 %	% 60'0	66,53 %	17,92 %

Tabelle XXXIX: Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe insgesamt 2002 bis 2018

						Verurteilte	a nach Dauer	der Jugendsti	Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe insgesamt						
		ĵης	Jugendstrafe	.e.					Dauer der Jugendstrafe	ndstrafe					
			un	und zwar	6 Monate	ate			mehr	mehr als bis einschließlich	schließlich				
	Vorumenil+				Mindeststrafe	strafe	6-9 Monate	ate	9 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr	1-2 Jahre	hre	2 - 3	3 - 5	- 2
	verurent		doca	÷		i.		i.		, c		,	Jahre	Jahre	10
	ע		i aci	THE COLUMN TWO IS NOT THE COLUMN TWO IS NOT		dal.		dal.		uai.		dal.			Jahre
	Insgesam		830	Stratausset		Stratausset		stratausset		stratausset		stratausset			
Jahr	t	zusammen	166	zung	zusammen	gunz	zusammen	gunz	zusammen	zung	zusammen	zung			
2018	59 278	9 232	407	5 5 13	1 014	880	1 554	1 302	1 861	1 360	3 340	1971	296	439	22
2017	29 668	9 685	468	5 804	1 142	696	1 560	1 273	2 000	1 503	3 527	2 059	935	474	47
2016	61 728	10 033	408	5 9 1 4	1 226	1066	1 662	1 358	2 043	1 485	3 621	2 005	994	415	72
2015	65 342	10 550	445	6 383	1 308	1117	1 767	1 466	2 098	1 580	3 847	2 2 2 0	980	467	83
2014	72 094	11 772	422	7 222	1 494	1 297	1 928	1 621	2 423	1 850	4 234	2 454	1074	547	72
2013	81 737	13 187	463	7 991	1 692	1470	2 117	1 783	2 656	1 976	4 811	2 7 6 2	1 281	564	99
2012	91 695	14 803	545	8 864	2 020	1751	2 307	1 927	2 904	2 163	5 409	3 023	1 405	662	96
2011	102 175	16 168	469	9 9 4 8	2 122	1878	2 745	2 281	3 232	2 441	5 820	3 3 4 8	1 486	646	117
2010	108 464	17 241	556	10 858	2 348	2 0 7 4	2 840	2 383	3 427	2 615	6 313	3 786	1 588	645	80
2009	116 879	18 684	436	12 010	2 548	2 307	3 224	2 749	3 901	2 991	6 537	3 963	1 733	647	94
2008	116 278	19 255	601	11990	2 754	2415	3 357	2 762	4 106	3 044	6 642	3 769	1 626	633	137
2007	121 354	20 480	652	12 425	3 363	2 645	3 516	2 864	4 113	2 954	7 080	3 962	1 639	648	121
2006	105 902	16 886	757	10 211	2 631	2 144	2 889	2 312	3 553	2 584	5 732	3 171	1 426	564	91
2005	106 655	16 641	831	10 106	2 654	2 193	2 886	2 278	3 454	2 461	5 723	3 174	1327	514	83
2004	105 523	17 419	789	10 823	2 798	2 364	3 045	2 452	3 728	2 720	5 881	3 287	1364	202	96
2003	101 562	17 288	767	10 642	2 633	2 182	3 042	2 426	3 673	2 638	5 955	3 396	1 392	490	103
2002	101 482	17 684	693	10876	2 716	2 2 2 8	3 226	2 577	3 741	2 636	5 996	3 435	1 420	502	83
	1 577													6	1
Summe	816	257 008	9 709	157 580	36 463	30 980	43 665	35 814	52 913	39 001	90 468	51 785	22 637	364	498
prozentual er Anteil		16,29 %	3,78 %	61,31 %	14,19 %	84,96%	16,99 %	82,02 %	20,59%	73,71 %	35,20 %	57,24%	8,81 %	3,64	0,58
1															Ī

Tabelle XL: Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

							Verurteilte	nach Dauer	Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach TierSchG	fe nach Tiers	chG					
Veruntelit         methr abs bis einschließlich         methr abs bis einschließlich         2 - 3           Veruntelit         nach in ach in mach in ach in seinschließlich         mit in ach i			<u> </u>	ugends	trafe				•	Dauer der Jı	Jendstrafe					
Note that the late of the la				٠	und zwar					_	nehr als bis eit	nschließlich.				
The continue of the continue		Verurteilt				6 Monate	Mindeststrafe	6-9	Monate	9 Monat	te bis 1 Jahr	1-;	2 Jahre	2 - 3		5 - 10
t         n         Grafieussetzu         Lusamme         Strafeuussetzu         Lusamme         Strafeuussetzu         Lusamme         Strafeuussetzu         zusamme         Strafeuussetzu         nmg         n		ø		nach	mit		dar.		dar.		dar.		dar.	Jame		
t         n         JGG         ng         n         ng         n         ng         n         ng           14         -<		Insgesam	zusamme	830	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu			
14	Jahr	t	u	JGG	ng	u	ng	u	ng	u	ng	u	ng			
11         2         3         3         3         3         3         3         3         3         3         3         3         3         3         3         4         3         3         4         4         4         4         4         4         4         4         4         4         4         4         4	2018		•		-	٠	-	•	-	•	•	٠	•		'	
16	2017		2	1	2	•	•	•	•	2	2	•	•			
21         1         -         -         1         1         -         -         -         -         1         -	2016		4	1	4	2	2	1	1	₽	1	•	•			
30         2         -         1         -         -         1         1         1         -         -         1         1         1         1         -         -         -         1         1         1         -         -         -         -         1         1         1         -         -         -         -         -         1         1         1         -         -         -         -         1         1         1         -	2015		1	•	1	•	•	1	1	•	•		'			
23         2         -         1         -         -         1         1         1         1         1         -         -         1	2014		2	•	1	•	•	•	•	₽	1	•	•	1		
35         4         -         2         1         1         -         -         1	2013		2	'	1	•	•	•	'	⊣	1	1	•	'		'
29         1         -	2012		4	'	2	1	1	•	'	1	'	1	1	1	'	'
24         1         -         -         -         -         1         -	2011		1	'	1	1	1	•	'	•	'	•	•	'	'	'
36       2       -       -       -       -       1       1       -	2010		1	'	1	•	•	•	'	⊣	•	•	•	'		'
36     2     - </th <td>2009</td> <td></td> <td>2</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>₽</td> <td>1</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td>	2009		2	1	2	1	1	•	•	₽	1	•	•			
31     2     - </th <th>2008</th> <th></th> <th>2</th> <th>1</th> <th>1</th> <th>•</th> <th>•</th> <th>•</th> <th>•</th> <th>2</th> <th>•</th> <th>•</th> <th>•</th> <th></th> <th></th> <th></th>	2008		2	1	1	•	•	•	•	2	•	•	•			
31         2         -         1         1         1         -	2007		•	•	'	•	•	•	•	•	•	•	•	'		•
29         1         -         1         -	2006		2	1	1	1	1	•	•	•	•	•	•	'	1	
18         1         -	2005		1	1	1	•	•	•	•	•	•	1	1			
18         1         -         -         -         -         -         1         1         -         -         -         -         -         1         1         -	2004	21	1	•	1	•	•	1	1	•	•	•	•	'		•
38         2         2         2         2         -	2003		1	'	1	•	•	•	'	•	•	1	1	'		'
435         28         -         20         8         8         3         10         6         4         3         2           7,14         6,44%         7143%         28.57%         100,000%         10,71%         100,000%         35.71%         60,00%         14,29%         75,00%         %	2002		2	•	2	2	2	•		•		•		1	•	
7,14 644% 7143% 28.57% 100.00% 10.71% 100.00% 35.71% 60.00% 14.29% 75.00% %	Summe	435			20	8	8	3	3	10	9	4	3	2	1	ľ
2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2	prozentual er Anteil		6,44%		71,43 %	28,57 %	100,00 %	10,71%	100,00 %	35,71 %	% 00′09	14,29 %	75,00 %		3,57	0,00

Tabelle XLI: Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §223 StGB 2002 bis 2018

						Verurteilte na	ch Dauer de	Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §223 StGB	ach §223 S	tGB		Ī			
		7	Jugendstrafe	trafe				۵	Dauer der Jugendstrafe	gendstrafe					
			_	und zwar					Ε	mehr als bis einschließlich	chließlich				
					6 Monate	6 Monate Mindeststrafe	16-9	6-9 Monate	9 Mona	9 Monate bis 1 Jahr	7	1-2 Jahre	2 - 3	3 - 5	- 2
	Verurteilt												Jahr	Jahr	10
	a		nach	mit		dar.		dar.		dar.		dar.	Ð	e	Jahr
	Insgesam	zusamme	830	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu zusamme	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu			Ф
Jahr	t	u	JGG	ng	L	ng	u	ng	u	ng	L	ng			
2018	5 946	849	43	481	113	88	190	157	149	86	272	138	83	39	m
2017	6 282	899	44	504	132	111	165	130	184	134	297	129	78	37	9
2016	6 468	949	42	526	128	105	199	167	186	125	304	129	85	43	4
2015	6 811	951	41	268	140	123	190	162	191	141	299	142	88	42	П
2014	7 828	1 195	43	969	195	168	226	193	221	156	408	178	100	43	2
2013	9 370	1 326	20	764	208	181	268	227	256	176	410	180	131	46	7
2012	10 615	1 535	47	884	241	207	294	246	339	214	467	217	133	52	6
2011	11 654	1 575	48	868	269	239	308	240	313	222	494	198	134	23	4
2010	12 177	1 618	48	962	279	243	332	281	302	210	520	228	122	26	7
2009	13 157	1 779	34	1 100	320	289	371	308	358	252	536	251	147	4	т
2008	12 548	1 721	52	1 035	340	293	352	292	358	232	492	218	130	41	∞
2007	12 090	1 603	38	975	309	258	327	275	324	215	478	227	117	43	2
2006	9 737	1 192	45	869	209	181	257	195	249	158	366	164	87	24	'
2005	9 003	1 105	62	677	246	205	235	188	220	150	299	134	73	30	2
2004	8 249	1 008	44	616	214	184	208	171	203	139	289	122	64	26	4
2003	7 582	954	46	577	186	148	222	181	202	136	271	112	9	11	2
2002	7 083	889	41	543	180	148	171	141	200	134	268	120	54	15	1
	150,000	24.40	372	12504	007.0	177	310	677.0	1367	COOC	024.3	7 00 C	1	242	ç
allille	130 000	71 140	00/	12 304	6076	7 / 1 6	4 213	0 004	4 233	7607	0410	7 00 7			00
prozentual er Anteil		13,50%	3,62	59,13 %	17,54 %	85,49 %	20,40 %	82,36%	20,12 %	% 26'29	30,59 %	44,62 %	7,97	3,05	0,32

Tabelle XLII: Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §225 StGB 2002 bis 2018

						Verurteilte na	ach Dauer de	Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §225 StGB	nach §225 S	tGB					
		_	Jugendstrafe	trafe				۵	Dauer der Jugendstrafe	gendstrafe					
			_	und zwar					Ε	mehr als bis einschließlich	chließlich				
					6 Monate I	6 Monate Mindeststrafe	6-9	6-9 Monate	9 Mona	9 Monate bis 1 Jahr	1-2	1-2 Jahre	2-3	3 - 5	- 2-
	verurtellt		4			1 1		; 1		1		1	Jahre	Jahr	0 -
	e			Ĭ,		dar.		dar.		gar.		gar.		Ð	Janr
Jahr	Insgesam t	zusamme n	830 JGG	Strafaussetzu ng	zusamme n	Strafaussetzu ng	zusamme n	Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu n ng ng n ng	zusamme n	Strafaussetzu ng	zusamme n	Strafaussetzu ng			o o
2018	3	1	•	1					1	1			•	٠	•
2017	4	3	2	3	٠	•	1	1	1	1	1	1	•	•	•
2016	4	3	•	2	•	•	•	•	•	•	2	2	T	•	1
2015	6	3	•	ю	•	•	1	1	1	1	1	1	•	•	•
2014	8	9	7	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	•	1
2013	14	9	'	4	2	2	•	•	1	1	1	1	Н	Н	1
2012	80	2	•	4	1	1	•	•	•	•	3	8	•	7	•
2011	19	15	•	11	1	1	3	2	2	1	∞	7	Т	•	•
2010	20	12	•	5	•	•	•	•	2	2	9	8	3	П	'
2009	11	2	•	1	•	•	•	•	•	1	1	1	П	٠	'
2008	10	9	•	в	•	1	•	•	2	2	1	1	Н	2	'
2007	12	6	•	9	•	1	4	4	1	1	3	2	Н	٠	'
2006	17	11	₽	7	•	•	1	•	4	4	4	3	1	1	'
2005	16	6	'	4	1	1	1	П	•	1	9	3	1	•	'
2004	13	2	'	4	•	1	2	П	1	1	2	2	'	•	'
2003	15	10	'	9	•	1	•	•	2	1	2	2	3	•	'
2002	6	9	•	1	•	•	1	•	1	1	1	-	•	3	-
Summe	192	112	4	69	9	5	15	11	20	17	46	36	15	6	1
prozentual er Anteil		58,33 %	3,57	61,61 %	5,36%	83,33 %	13,39 %	73,33 %	17,86%	82,00%	41,07 %	78,26 %	13,39	8,04	%
															l

Tabelle XLIII: Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §303 StGB 2002 bis 2018

						Verurteilte na	ach Dauer d	Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe nach §303 StGB	nach §303	StGB					
		_	Jugendstrafe	trafe				J	Jauer der Jı	Dauer der Jugendstrafe					
			٥	und zwar					=	mehr als bis einschließlich	schließlich				
	Verurteilt				6 Monate I	6 Monate Mindeststrafe	6-9	6-9 Monate	9 Mona	9 Monate bis 1 Jahr	1-2	1-2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre
	a		nach	mit		dar.		dar.		dar.		dar.			
	Insgesam	zusamme	830	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu zusamme	zusamme	Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu zusamme Strafaussetzu	zusamme	Strafaussetzu			
Jahr	ţ	u	JGG	ng	u	ng	u	ng	L	ng	u	ng			
2018	1 813	110	6	64	22	19	12	6	25	18	36	18	12	3	•
2017	1 833	124	6	75	24	19	31	25	30	21	27	10	∞	4	•
2016	1 825	109	7	62	15	12	27	20	33	23	27	7	2	2	•
2015	1 930	126	7	72	23	20	22	15	17	11	53	26	7	33	1
2014	2 272	121	4	74	26	23	22	17	24	15	37	19	6	c	•
2013	2 763	172	9	117	35	29	36	32	48	37	39	19	11	33	•
2012	3 400	171	7	106	28	23	39	33	39	27	57	23	7	1	•
2011	3 927	227	∞	142	54	45	57	44	41	24	62	29	12	П	•
2010	4 550	239	80	156	53	46	72	43	53	36	59	31	18	2	
2009	5 014	239	4	170	53	48	59	47	20	41	99	34	6	2	•
2008	5 004	248	∞	167	89	54	53	36	62	43	52	34	11	$\vdash$	П
2007	2 090	282	6	185	69	26	89	58	29	36	69	35	6	•	•
2006	3 764	170	6	115	43	31	35	29	45	34	36	21	10	₽	'
2005	3 345	136	6	80	39	27	24	17	31	20	32	16	7	3	1
2004	3 149	131	∞	9/	34	30	27	19	28	17	30	10	12	'	•
2003	3 212	136	∞	101	43	37	27	23	28	21	33	20	3	2	•
2002	3 175	121	3	9/	25	19	28	20	31	18	34	19	3	•	•
Summe	56 036	2 862	123	1 838	654	538	621	487	652	442	749	371	153	31	2
prozentual		•	4,30		6	6	1	6	0	i I	1		ζ,	1,(	0,07
er Anteil		5,11%	%	64,22 %	22,85 %	82,26 %	21,70%	78,42 %	22,78%	%62'29	26,17 %	49,53 %	%	%	%

Tabelle XLIV: Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln insgesamt 2002 bis 2018, pA: prozentualer Anteil (%)

		elu				Weis	nnge	u	24	246	23	555	23	300	24	127	25	889	27	735	59	914	31	837	31	924	32	183	59	875	28	829	25	517	24	929
		Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln				>	Erziehungsbei uı	standsschaft		123		125		152		139		149		181		167		164		201		187		270		161		185		223
		rt der Erzieh						ziehung stanı		16		22		27		31		20		32		42		36		28		54		58		65		38		69
		ahl und A					insges He	amt ziel	24	385	23	702	23	479	54	297	56	088	27	948	30	123	32	037	32	183	32	424	30	203	53	085	25	740	22	221
		Z					Verwa in	rnung	16	012	16	641	16	984	18	222	70	204	23	343	56	485	53	755	31	652	34	879	34	318	33	828	53	749	30	244
Ħ				Arbeitsl	eistung	pun		ldigung rı		180		211		192		187		210		242		293		325		405		397		416		208		338		294
In insgesa				٩	v		Arbeitsl E	eistung		23 054		23 004		23 955		25 735		28 716		32 590		37 191		42 320		47 461		52 598		51 685		55 203		47 750		48 050
gsmaßrege		einander)	gen				Entschu /	ldigung		176		143		130		121		139		191		187		247		221		253		232		237		217		240
rziehung		re neben	Auflagen	Zahlu	ng	von	Geldb	etrag	6	694	6	315	6	355	6	769	10	459	12	217	13	782	12	383	12	367	16	606	17	673	18	336	12	914	16	288
Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln insgesamt		Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)					Wiedergu	:machung		1532		1 636		1715		1941		2 123		2 483		2 797		3 0 2 0		3 264		3 386		3 331		3 050		2 686		2 3 5 8
er Zuchtr		tmittel (a				zusa	mme	n 1	34	989	34	309	35	347	37	753	41	647	47	723	24	250	61	295	99	718	73	543	73	337	77	334	99	902	29	230
ach Art d		der Zuch			Jugen	darres	t §16a	JGG		673		949		616		638		621		255																
rteilte na		undArt	est				Freizei	tarrest		3 571		3 487		3 832		4 109		4 743		5 496		6 424		7 857		8 054		8 955		9968		9 272		9 042		8 607
Veru		Zah	Jugendarrest			Kurz	arres	t		469		544		709		834		951	1	227	1	404	1	635		780		824	1	614	1	740	1	880		761
			≍				Dauer	arrest		4 966		5 395		5 619		5 865		6391		7 503		8 642		9 582		058		629		831		141		9834		9 995
						zusa	mme	u			. 10			-		4		_		Ė		470		074		ω		458		4		П		_		363
							Insge	samt	09	m	61	022				751	74	557	82	547	97		110		118	•	129	880	129	_	133	315	117	_		837
	Verurteilte mit (auch	nebeneinander)					Erziehungs	maßregeln		24 327		23 651		23 411		24 234		26 034		27 887		30 054		31966		32 110		32 352		30 112		29 012		25 661		25 117
	Verur	neben					Zucht	mittel	43	159	43	268	4	989	47	868	25	405	29	677	29	723	9/	048	81	775	88	830	88	472	93	920	82	785	83	269
					Verur	teilte	insge	samt	65	7	29	Ψ		728		(4)	72	094	81	737	91	_	102	•	108	`	116	879	116	278	121	,	105	•		655
							_	Jahr		2018		2017		2016	_	2015	_	2014		2013		2012		2011		2010		2009		2008		2007		2006		2005

19         1 9         1 9         1 6         1 6         24 3         1 6         1 6         24 3         1 6         2 8         2 3         2 3         2 3         3 18         9 10         6 8         2 19           18         1 1         1 1         6 2         2 44         1 74         4 5 615         2 70         318         901         68         219           18         1 1         6 2         1 3         1 4         4 5 615         2 70         318         901         68         2 1           1 8         1 3         2 3 6         1 49         4 2 05         2 51         2 2         4 11         5 3         2 40           1 8         1 3         2 3 6         1 49         2 35         3 9 736         2 61         7 1         909         5 5         3 29           2 8         1 4 4         2 2         1 7         2 3 44         7 4         2 3 4         3 3 2         666         4 9 8         5 69         3 29         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1         3 2 1 <th></th> <th></th> <th></th> <th>-</th> <th>-</th> <th></th> <th>-</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>•</th>				-	-												-				•
4         523         165         238 44         458         894         9 786         536         8 572         246         2 443         744         174         45 615         270         318         901         68         219           101         77         108         18         1         62         17         18         17         27         22         12         24         24         24         24         24         24         24         24         27         22         24		105	81		113	19		1			9		16				28	23			23
101   77   102   103   18   1   1   1   1   1   1   1   1	2004		165	23 844	458	894	9846	536	8 572		246	2 443	744	174	45 615	270	318	901	89	219	614
1   1   1   1   1   1   1   1   1   1		101	77		109	18		1			62		17				27	22			22
101         77         118         18         18         18         18         18         21         28         21         329	2003		919	22 320	299	992	9320	302	8 3 7 0		382	2 308	639	179	42 005	251	925	411	53	240	118
2         482         227         21810         797         751         9131         320         8300         345         2364         749         235         39736         261         701         909         55         329		101	77		108	18		1			61		18				78	21			21
1577 1192 696 288 144 22 117 961 816 42 81	2002		227	21810	797	751	9 131	320	8 300		345	2 364	749	235	39 736	261	701	606	55	329	525
1577   1192   696   288   144   22   117   961   243   666   447   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447   455   447					1																
816 176 453902 964 374 738 530 657 3449 000 42437 593 3322 668 4980 590 136 774 3.215 100, 16,99 50,19 7,81 40,80 56,33 56,33 56,33 69,37% 0,52% 78 100,00% 78 78 1,20% 78 74,42% 78 0,35% 69,37% 0,52% 78 00,17% 0,71%	Sum-	1577	1 192		969	288	144	22	117		961		243		999		447	455			451
100, 16,99 50,19 7,81 40,80 56,63 25,35 69,37% 0,52% % 0,017% 0,71% 0,71% 1,20% % % % % 1,20% % 4,42% % 0,35% 69,37% 0,52% % 0% 0,17% 0,71%	me	816	176	453 902	964	374	738	530	657	3 449	000	42 437	593	3 322	899	4 980	290	136	774	3 215	147
100/ 16,99 50,19 7,81 40,80						:	;	i	:		;		;								;
,   8						16,99	50,19	7,81	40,80		56,63		25,35				26,38	100,0			99,12
	ρĄ				% 00	%	%	%	%	1,20%	%	4,42%	%	0,35%	69,37 %	0,52%		%	0,17%	0,71%	%

Tabelle XLV: Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018

			_			Ne.	rurteilt	e nach A	rt der 2	uchtm!	Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach TierSchG	ziehun§	gsmaßreg	eln nach	TierSch	<b></b>				
		Veru	Verurteilte mit (auch															Zahl ur	Zahl und Art der	
	Ver	neben	nebeneinander)	-			Zahl ur	nd Art de	r Zucht	mittel (a	Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)	are neb	eneinand	er)	•			Erziehung	Erziehungsmaßregeln	
	Ħ					Jug	Jugendarrest	est				Aufl	Auflagen							
	eilt											Zahl			Arbeits					
	ө							•	Jugen			gun			leistun					
	ins								darre			von			g und					
	ges	Znch	Erziehung	Insg	zusa	Daue	Kurz	Freize	st	zusa	Wiederg	Geld	Entsch ,	Arbeits	Entsch	Verw	insg	Heime	Erziehungs	Weis
	am	+	sms	esa	mme	rarre	arre	itarre	§16a	mme	utmachu	betra	uldigu	leistun	uldigu	arnun	esa	rziehu	beistands	nnge
Jahr	ţ	e	ln	mt	u	st	st	st	JGG	u	ng	ю	ng	ю	ng	ю	mt	ng	schaft	u
2018	14	∞	11	6	٠	•	٠	٠		8	٠	1	,	7	-	1	11	•	•	11
2017	11	7	4	6	7	7	1	٠	1	m	•	⊣	٠	7	1	4	4	•	•	4
2016	16	12	3	21	2	1	•	æ	1	∞	•	⊣	٠	7	'	∞	m	٠	•	m
2015	21	18	8	24	7	2	•	7	1	6	•	4	•	2	'	∞	æ	٠	•	m
2014	30	24	6	35	9	2	•	1	'	18	•	2	'	16	'	11	6	٠	•	6
2013	23	17	6	24	2	æ	1	1	'	13	1	7	'	10	'	9	6	٠	•	6
2012	32	27	14	33	6	æ	7	4	'	16	•	7	'	14	'	∞	14	٠	•	14
2011	59	26	10	41	7	4	1	2	1	25	1	7	٠	22	'	6	10	٠	•	10
2010	24	22	9	30	4	1	٠	m	1	18	•	7	'	16	'	∞	9	•	1	9
2009	27	22	6	33	4	æ	•	1	'	19	•	4	'	15	'	10	6	٠	•	6
2008	36	34	9	28	7	2	•	2	'	35	1	m	'	29	2	16	9	٠	•	9
2007	32	31	9	42	4	1	1	2	1	56	•	9	•	20	'	12	9	٠	•	9
2006	31	26	10	35	9	7	1	4	1	20	•	4	7	15	1	6	10	•	•	10
2005	59	27	9	37	12	∞	1	က	1	17	•	Н	•	16	•	∞	9	•	•	9
2004	21	19	9	26	9	m	1	2	1	16	•	4	•	12	1	4	9	•	•	9
2003	18	16	6	27	7	4	1	7	1	13	•	7	•	12	1	7	6	•	•	6
2002	38	32	6	42	14	4	1	6	-	23		4	•	19	-	5	6	-	-	6
	43																			
Summe	2	368	130	526	105	51	6	43	7	287	3	44	Н	237	2	134	130	•	1	130
prozent																				
ualer Anteil				100	19,9	19,9 48,57 6 % %	8,57	40,95	1,90	54,5	1.05 %	15,3	0 35 %	82,58	% 02 0	25,48 100, % 00 %		% 00 0	% 00 0	100,
				2	2	2	2	2	2	2	2 22/1	2	2/ 22/2	2	2, 2, (2	2		2/ 20/2	2/ 22/2	2

Tabelle XLVI: Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §223 StGB 2002 bis 2018

		_				.s	Ф		2	733	7	803	7	824	m	004	3	398	m	668	4	213	4	509	4	468	4	809	4	147	m	613	7	978	7	909
		ßregel				Weis	nnge	n																												
		Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln					Erziehungsbei	standsschaft		22		15		25		17		17		26		24		24		26		18		29		24		20		28
		nd Art der						ziehung		1		1		3		4		4		4		2		2		12		9		7		6		4		4
		Zahlu					insge	samt	2	756		819		852		025	m	419	m	929	4	242	4	538	4	206	4	632	4	183	m	646	m	005		638
							Verwa	rnung		1691		1779		1740		1937		2 092		2 719		3 020		3 417		3 539		3913		3 623		3 384		2 711		2 4 2 9
3 StGB		Ξ		Arbeitsl	eistung	pun	Entschu	Idigung		22		23		35		22		34		36		20		41		47		46		63		81		47		30
nach§22		_					Arbeitsl	eistung		2 272		2 309		2 356		2 477		2 813		3 451		3 881		4 441		4 948		5 405		5 129		5 165		4 176		3 847
maßregelr		neinander	Auflagen				Entschu	Idigung		28		33		25		19		20		31		35		47		41		20		53		34		29		32
ehungsı		re nebe	Auf	Zahlu	ng	von	Geldb	etrag		856		887		919	1	034	1	104	1	407	1	651	1	718	1	788	1	905	1	887	1	814	1	436	1	304
Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §223 StGB		Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)					Wiedergut	machung		215		265		237		336		329		446		479		478		220		510		479		447		329		312
Zuchtmit		tmittel (				zusa	mme	u	3	393	m	517	3	572	3	888	4	330	2	371	9	960	9	725	7	374	7	913	7	611	7	541	9	047	2	525
Art der		der Zuch			Jugen	darres	t §16a	JGG		62		52		29		72		73		34																
eilte nach		I und Art	est				Freizei	tarrest		499		561		638		643		743		906		1057		1275		1215		1397		1374		1274		1145		1086
Verurt		Zah	Jugendarrest			Kurz	arres	t		29		88		115		108		151		204		229		274		280		297		240		241		254		225
			ηſ				Dauer	arrest		628		733		969		736		870		1040		1199		1340		1359		1515		1 442		1 402		1 096		1073
						zusa	mme	u	1	248	1	438	1	516	1	559	1	837	7	184	2	485	2	889	7	854	ĸ	209	n	950	7	917	7	495	7	384
		-				Insg	esa	mt	9	332	9	734	9	828	7	384	∞	259	10	274	11	601	13	031	13	767	15	035	14	290	13	842	11	253	10	338
	Verurteilte mit (auch	nebeneinander)				Erziehung	smaßrege	u		2 7 4 4		2814		2 843		3 0 1 1		3 4 10		3 9 1 5		4 231		4 5 2 6		4 497		4 623		4 175		3 636		2 994		2 625
	Verurt (a	nebene					Zucht	mittel		4 409		4 661		4 768		5 093		5 773		7 056		8 004		8 862		9370		10314		9986		9 641		7 874		7 215
					Verur	teilte	insge	samt	2	946	9	282		468	9	811	7	828	6	370	10	615	11	654	12	177	13	157	12	548	12	060	6	737		003
								Jahr		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010		2009		2008		2007		2006		2005

(			Ī		•							,					(			(
7 6 2	٦ م	7   6	7 8 -	7						4		7					7			7
2004 249 6590 2367 436 151 975 168 1	6590 2367 436 151 975 168	436 151 975 168	151 975 168	975 168	168		₹	1 008		066	336	181	24	3 409	40	2 295	370	7	16	347
12 14 3	14 3	14 3	14 3	3						7		1					3			ю
2003 125 9713 3593 020 093 1415 290	9 713 3 593 020 093 1 415	020 093 1415	093 1415	1415		290		1411	25	491	466	791	39	5 138	57	3 437	601	∞	24	269
12 14 3	14 3	14 3	14 3	3						7		1					3			æ
2002 458 10015 3605 452 194 1458 302 1	10 015 3 605 452 194 1 458 302	452 194 1458 302	194 1 458 302	1 458 302	1 458 302		7	1464	20	728	475	841	39	5 312	59	3 530	613	00	24	581
166 129 186 40 18 3	129	186 40 18 3	186 40 18 3	40 18 3	18 3	3		17		66		24				47				59
Summe 518 224 59 609 876 509 977 526	224 59 609 876 509 977	876 509 977	509 977	677		526		969	465	111	6 749	521	579	66 529	734	256	772	93	379	300
100, 21,68 46,85 8,70 4;	21,68 46,85 8,70	21,68 46,85 8,70	21,68 46,85 8,70	46,85 8,70	46,85 8,70		4	43,68		53,04		24,74				25,29	100,			99,21
% % % %00	% % % %00	% % % %00	% % % %00	% %	%	%		%	1,15 %	%	6,81%	%	0,58%	% 0,58% 67,13% 0,74%	0,74 %	%	% 00	0,15 %	% 89'0	%

Tabelle XLVII: Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §225 StGB 2002 bis 2018

						_	Verurtei	Ite nach A	irt der 2	uchtmit	Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §225 StGB	ehungsm	naßregeln	nach §22.	5 StGB					
		Verur (õ	Verurteilte mit (auch																	
		neben	nebeneinan der)	_	_		Zahl	und Art d	er Zuchi	tmittel (a	Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)	re neben	einander)		-	_	Zahlu	nd Art der	Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln	regeIn
						'nΓ	Jugendarrest	sst				Auflagen	agen		_					
	:							•				Zahlu			Arbeitsl					
	Verur				-			7 (	Jugen			a c			eistung					vio,w
		Zucht	Erziehungs	Insge		Dauer		Freizei t	t §16a		Wiedergut	_	Entschu Arbeitsl		Entschu Verwa	Verwa	insge	Heimer	Erziehungsbei	unge
Jahr		mittel	maßregeln	samt		arrest	t,	tarrest	JGG		machung	etrag	ldigung		ldigung	rnung		ziehung	standsschaft	n
2018	ю	2	1	3	1	1	•	•	'	1	•	1	•	•	•	1	1	•	•	1
2017	4	2	1	2	•	•	٠	•	•	2	•	2	•	•	•	'	1	•	1	1
2016	4	1	1	1	Н	•	٠	٠	1	٠	'	•	•	•	-		1	'	•	1
2015	6	9	8	80	2	1	•	1	'	m	'	٠	•	3	-	3	ж	'	•	3
2014	∞	2	•	2	Т	1	٠	٠	'	1	•	П	•	•	-	'	'	1	1	-
2013	14	9	9	80	2	•	٠	2	'	2	•	٠	•	2	-	4	9	1	•	9
2012	∞	3	1	4	1	1	•	•		1	'	٠	•	1		2	1	'	1	1
2011	19	4	•	9	•	•	٠	٠		4	•	2	•	2	-	2	'	1	•	-
2010	20	∞	3	14	1	1	•	1		7	'	3	•	4	-	9	ж	'	1	3
2009	11	∞	4	12	4	4	•	•		2	1	3	•	1	-	3	4	'	1	4
2008	10	4	2	9	2	2	•			3	'	٠	•	3	-	1	2	'	1	2
2007	12	3	1	2	'	1	•	•		3	'	٠	•	3	-	2	1	'	1	1
2006	17	4	æ	9	2	2	•	٠		4	1	•	•	8	-	'	3	•	1	3
2002	16	7	æ	11	2	1	•	1		4	•	2	•	2	-	5	3	•	1	3
2004	13	7	4	8	1	1	٠	٠		9	•	2	•	4		1	4	•	1	4
2003	15	2	1	9	2	2	•	٠		2	•	•	•	2	•	2	1	•	•	1
2002	6	3		6	1	'	'	1		3	•	'	'	3	_	2	1	1	1	_
Summ	192	75	34	108	23	16	•	9	1	51	2	16		33	•	34	34			34
proze																				
ntuale				100,	21,30	69	00'0	56,09		47,22		31,37				31,48				100,0
Anteil				% 00	%	%	%	%	4,35 %	%	3,92 %	%	0,00% 64,71%	64,71%	% 00'0	%	% 00	% 00'0	% 00'0	0 %

Tabelle XLVIII: Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §303 Abs. 1 StGB 2002 bis 2018

Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §303 StGB

							10	41	_	-	t	₹		m		2		_		ω.	_	_	1	4	П,	χο .	_	2	_	0		4	_	_
		regeln					Weis	nnge	ㅁ	7.07	Ċ	734		693		725		821		926	1	137	1	244	1 ;	348	П	345	1	280	1	144		827
		Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln						Erziehungsbei	standsschaft	r	ח	2		e		7		9		9		12		8	1			10		6		5	•	4
		ınd Art de							ziehung	-	1	1				1		2		'		2		1	(	n		4		4		•		'
		Zahlu						insge	samt	730	000	737		969		733		829		982	1	151	1	253		358	T	329	1	293	1	149		831
								Verwa	rnung	707	5	520		556		587		720		859		1077		1278	,	14/6		1670		1 704		1667		11157
3 StGB		_			Arbeitsl	eistung	pun	Entschu	Idigung	u	ר	4		13		7		10		6		10		29		47		37		25		46	,	18
ı nach §30		_						Arbeitsl	eistung	120	100	842		913		925		1 131		1 312		1 675		1 937		7 463		2 759		2 749		2 832		2 099
maßregelr		neinander	Auflagen					Entschu	Idigung	,	77	7		5		6		7		6		12		13	•	ת		21		16		13	;	10
ehungs		re nebe	Auf	Zahlu	ng	von	Geld	betra	ю	747	747	258		259		264		312		412		502		267	į	5/1		269		720		729	i	220
Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach §303 StGB		Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)						Wiedergut	machung	7	200	168		149		180		205		265		291		366	0	396		430		466		418	!	347
Zuchtmit		tmittel (					zusa	mme \	ч	1 02.0	7,7	279	1	339	1	382	1	999	7	000	7	490	7	912	۳ .	481	m	944	m	926	4	038	e i	024
Art der		der Zuch				Jugen	darres	t §16a	JGG	-	t	∞		9		6		4		æ														
ilte nach		I und Art	est					Freizei	tarrest	707	t P	66		104		105		145		164		196		279	1	9/7		320		368		351	;	290
Verurt		Zah	Jugendarrest				Kurz	arres	t	00	0	21		30		21		23		31		46		61	ċ	84		9		63		75	1	25
			'nΓ					Dauer	arrest	5	3	130		114		122		130		139		223		243		787		312		324		305		206
							zusa	mme	u	970	770	258		254		257		302		337		465		583	;	644		730		755		731		548
		_						Insge	samt	1	t (	057	2	149	2	229	2	687	n	203	4	032	4	773	5	109	9	344	9	435	9	436	4	729
	Verurteilte mit (auch	nebeneinander)						Erziehungs	maßregeln	202	000	736		969		730		825		626		1 147		1 253		1 356		1 354		1 287		1 149		831
	Verui (	neben						Zucht	mittel	175	1,5	435	1	482	1	551	1	834	7	506	7	815	n	233	e ;	811	4	334	4	358	4	410	e i	299
						Verur	teilte	insge	samt	1 010	, t	833	1	825	1	930	7	272	7	763	n	400	n	927	4 5	550	2	014	2	004	2	090	e ;	764
									Jahr	2010	2010	2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011	,	70.TO		2009		2008		2007		2006

	æ	2		4						2										
2002	342	914	805	127	202	202	41	264		603	276	516	9	1 786	19	1017	608	1	7	801
	c	7		3						7										
2004	149	739	702	921	471	181	49	241		482	280	469	10	1 708	15	896	703	1	6	693
	c	7		4						7										
2003	212	828	089	024	473	196	32	245		528	246	519	12	1 741	10	1023	681	2	3	929
	c	7		3						2						_				
2002	175	781	725	897	468	170	41	257		453	569	518	13	1 637	16	976	725	ĸ	∞	714
Summ	26	47		89	8					42		8				17	16			15
ø	036	455	15 991	638	011	3 381	758	3 838	34	876	4 902	105	184	29 370	315	751	027	26	109	892
proze																				
ntuale																_				
۲				100,	11,67	42,20	9,46	47,91		62,47		18,90				25,86	100,			99,16
Anteil				% 00	%	%	%	o %	% 0,42 %	%	11,43 % %	%	0,43 %	0,43 % 68,50 %	0,73%	%	% 00	0,16%	% 89′0	%

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Alter und Geschlecht

Tabelle XLIX: Verurteilte insgesamt nach Alter in den Jahren 2002 bis 2018

	-				Verurteilt	Verurteilte insgesamt nach Alter 2002 bis 2018	t nach Alte	r 2002 bis	2018	-		
					Erwachsene	sene					Jugendliche	lliche
Jahr	Insgesamt	zusammen	21-25	25-30	30-40	40-50	20-60	02-09	70 und mehr	Heranwachsende	14-16	16-18
2018	712 338	633 618	98 432	119 045	187 283	112 861	73 545	27 793	14 659	49 715	10 439	18 566
2017	716 044	637 131	100 890	124 135	183 241	114 064	72 477	27 376	14 948	50 434	9 799	18 680
2016	737 873	655 379	108 791	129 760	184 773	117 413	72 940	27 118	14 584	52 874	10 390	19 230
2015	739 487	653 611	113 611	128 978	178 686	119 510	71 978	26 365	14 483	54 535	11 015	20 326
2014	748 782	655 446	118 036	126 441	173 483	123 300	72 471	27 254	14 461	58 524	12 342	22 470
2013	755 938	652 371	123 139	123 711	166 655	126 354	71 741	27 101	13 670	64 049	14 125	25 393
2012	773 901	659 108	127 789	122 978	164 752	130 999	71 716	27 186	13 688	608 69	16 636	28 348
2011	807 815	680 062	132 013	125 975	169 127	138 029	74 103	27 744	13 071	76 428	18 890	32 435
2010	813 266	677 787	132 276	125 299	167 784	139 992	72 812	27 603	12 021	80 091	20 285	35 103
2009	844 520	697 729	136 391	128 356	173 450	145 854	73 905	28 430	11 343	85 891	22 581	38 319
2008	874 691	726 312	141 884	131 095	183 757	152 965	75 722	29 923	10 966	86 163	23 017	39 199
2007	897 631	742 394	144 788	132 503	191 394	155 903	76 540	30 627	10 639	91 411	23 451	40 375
2006	751 387	618 592	119 478	107 882	167 458	128 046	61 433	25 844	8 451	75 339	21 331	36 125
2005	780 659	645 743	124 625	111 848	179 839	130 998	62 516	27 379	8 538	77 229	21 259	36 428
2004	775 802	641 166	124 283	109 831	183 703	127 537	60 720	26 887	8 205	77 876	21 507	35 253
2003	736 297	607 924	116 335	103 977	180 323	117 702	56 949	24 919	7 719	75 468	20 209	32 696
2002	719 751	591 159	112 942	101 959	178 974	111 653	54 595	23 718	7 318	75 218	20 905	32 469
Summe	13 186 182	11 175 532	2 075 703	2 053 773	3 014 682	2 193 180	1 176 163	463 267	198 764	1 201 054	298 181	511 415
prozentualer Anteil		84,75 %	18,57 %	18,38 %	26,98 %	19,62%	10,52 %	4,15 %	1,78%	9,11 %	2,26 %	3,88 %

Tabelle L: Verurteilte nach Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Alter in den Jahren 2002 bis 2018

	_				*	Verurteilte nach TierSchG	ach TierSch	(5		1		
					Erwachsene	ene					Jugendliche	liche
Jahr	Insperamt	zusammen	21-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 und mehr	Heranwachsende	14-16	16-18
	7 7 7	101	2	200	7	7	200			7		
2018	815	/93	25	94	1/5	159	1/5	96	47	TP	4	n
2017	773	753	20	79	152	163	163	111	35	16	æ	1
2016	771	748	99	89	143	162	180	95	37	16	5	2
2015	743	708	59	75	125	181	167	57	44	23	∞	4
2014	730	692	52	73	133	172	149	80	33	18	11	6
2013	869	099	69	77	128	159	139	48	40	29	æ	9
2012	808	762	29	95	164	197	138	62	42	31	7	6
2011	815	777	75	86	161	207	147	62	27	18	10	10
2010	869	699	73	71	136	170	124	55	34	19	12	4
2009	969	658	81	80	118	177	120	62	20	17	13	∞
2008	632	581	75	62	134	134	106	20	20	28	17	9
2007	643	592	59	77	144	163	94	40	15	34	10	7
2006	537	493	89	22	106	120	84	39	19	28	7	6
2005	577	539	09	09	125	135	95	45	19	21	∞	6
2004	528	496	45	49	121	135	73	22	18	18	12	2
2003	487	457	45	49	126	90	88	49	6	21	7	2
2002	522	469	53	53	132	113	71	37	10	35	10	8
Summe	11474	10 841	1049	1 2 1 4	2 323	2 637	2 114	1 040	464	387	147	66
prozentualer												
Anteil		94,48 %	% 89'6	11,20 %	21,43 %	24,32%	19,50 %	8'29%	4,28 %	3,37 %	1,28%	% 98′0

Tabelle LI: Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt nach Geschlecht absolut und prozentual in den Jahren 2002 bis 2018

	Verurteilte nach	allg. StR insgesam		Verurteilte nac insgesamt (pro	-
Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
2018	712 338	578 421	133 917	81,20 %	18,80 %
2017	716 044	579 714	136 330	80,96 %	19,04 %
2016	737 873	594 952	142 921	80,63 %	19,37 %
2015	739 487	593 254	146 233	80,23 %	19,77 %
2014	748 782	601 779	147 003	80,37 %	19,63 %
2013	755 938	609 527	146 411	80,63 %	19,37 %
2012	773 901	625 576	148 325	80,83 %	19,17 %
2011	807 815	653 272	154 543	80,87 %	19,13 %
2010	813 266	660 019	153 247	81,16 %	18,84 %
2009	844 520	688 550	155 970	81,53 %	18,47 %
2008	874 691	716 073	158 618	81,87 %	18,13 %
2007	897 631	736 054	161 577	82,00 %	18,00 %
2006	751 387	615 495	135 892	81,91 %	18,09 %
2005	780 659	639 769	140 890	81,95 %	18,05 %
2004	775 802	637 324	138 478	82,15 %	17,85 %
2003	736 297	607 961	607 961	82,57 %	82,57 %
2002	719 751	597 761	121 990	83,05 %	16,95 %
Summe	13 186 182	10 735 501	2 450 681		
prozentualer					
Anteil		81,41 %	18,59 %		
Prozentualer Mittelwert				81,41 %	22,43 %

Tabelle LII: Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Geschlecht absolut und prozentual in den Jahren 2002 bis 2018

Verurteilte	e nach TierSchG (a	bsolut)	Verurteilte nac (prozent	
Insgesamt	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
815	592	223	72,64 %	27,36 %
773	571	202	73,87 %	26,13 %
771	568	203	73,67 %	26,33 %
743	535	208	72,01 %	27,99 %
730	551	179	75,48 %	24,52 %
698	508	190	72,78 %	27,22 %
809	598	211	73,92 %	26,08 %
815	606	209	74,36 %	25,64 %
698	524	174	75,07 %	24,93 %
696	534	162	76,72 %	23,28 %
632	479	153	75,79 %	24,21 %
643	496	147	77,14 %	22,86 %
537	417	120	77,65 %	22,35 %
577	435	142	75,39 %	24,61 %
528	419	109	79,36 %	20,64 %
487	375	112	77,00 %	23,00 %
522	416	106	79,69 %	20,31 %
11 474	8 624	2 850		
	75,16 %	24,84 %		
			75 11 %	24,56 %
	815 773 771 743 730 698 809 815 698 696 632 643 537 577 528 487	Insgesamt         Männlich           815         592           773         571           771         568           743         535           730         551           698         508           809         598           815         606           698         524           696         534           632         479           643         496           537         417           577         435           528         419           487         375           522         416	815       592       223         773       571       202         771       568       203         743       535       208         730       551       179         698       508       190         809       598       211         815       606       209         698       524       174         696       534       162         632       479       153         643       496       147         537       417       120         577       435       142         528       419       109         487       375       112         522       416       106         11 474       8 624       2 850	Verurteilte nach TierSchG (absolut)         (prozent           Insgesamt         Männlich         Weiblich         Männlich           815         592         223         72,64 %           773         571         202         73,87 %           771         568         203         73,67 %           743         535         208         72,01 %           730         551         179         75,48 %           698         508         190         72,78 %           809         598         211         73,92 %           815         606         209         74,36 %           698         524         174         75,07 %           696         534         162         76,72 %           632         479         153         75,79 %           643         496         147         77,14 %           537         417         120         77,65 %           577         435         142         75,39 %           528         419         109         79,36 %           487         375         112         77,00 %           522         416         106         79,69 %

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen Tabelle LIII: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) insgesamt Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilung 2002 bis 2018

						1							
		herer	ilung	of car	ausgeset zt	70 844	74 088	78 392	81 250	84 240	85 528	86 169	90 765
		bei früherer	Verurteilung	3		13 077	13 890	14 406	14 557	15 056	15 302	15 766	16 798
	-			0.00	en nach JGG	9 403	9 954	11 400	12 702	14 238	15 190	16 503	17 491
					Geldstra fe	165 139	167 602	174 747	176 665	174 339	172 085	172 531	176 521
eilungen	Bur	urteilung			Strafarre st	141	146	218	204	265	260	269	241
Nach allg. StR insgesamt Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	Verurteilte mit früherer Verurteilung	Art der schwersten früheren Verurteilung			Jugendstra Strafarre fe st	10179	10 985	12 244	12 883	13 684	14 453	14 866	15 614
der frül	it frühe	rersten		5		21 268	21 277	21 914	21 416	21 261	20 922	21 167	21 253
ind Art	teilte m	ler schw		über 1	bis 2 Jahre	37 820	38 015	39 157	39 735	39 799	39 561	39 198	40 145
ach Zahl u	Verur	Art	Freiheitsstrafe	6.	e bis 1 Jahr	53	54 859	56 753	57 564	59 160	59 373	60	61 550
ırteilte na			Freihe	unter	Monat	20 859	22 110	23 581	25 121	26 320	27 229	28 175	31 199
esamt Veru					zusamm en	133 610	136 261	141 405	143 836	146 540	147 085	149 152	154 147
tR insg	-	_		fine	und	139	141 654	147	149	150	149	150	153
allg. S		Zahl der früheren Verurteilungen		 	und vier	55 058	57 146	60 548	62 501	63 924	65 181	99	68 601
Nach		ahl der früherer Verurteilungen			zwei	44 127	45 420	47	48 598	48 991	49 725	50	52 697
		Za			eine	80	80 728	84 101	85 243	85 538	84 718	86 415	89
		er ngen	mit		gunli	318	324 948	340	346	349	349	353 321	364
	a)	aben üb rurteilu	ohne		Verurteilung	306 219	304 951	310 913	305	304	301 969	303 829	316 849
	Verurteilte	mit Angaben über frühere Verurteilungen			zusamm en	624 691	659 889	650 927	652 137	653 933	651 042	657 150	680 863
	-				insgesa mt	090 829	656 376	676 145	674 145	889 929	674 201	682 206	705 640
	_				Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011

_										-	
	89 428	92 806	94 726	92 793	77 158	80 333	80 055	76 296	74 431	1 409 302	
	16 985	17 229	17 541	17 752	15 523	16 008	16 363	15 866	15 806	267 925	
-	18 399	19 220	21 111	20 574	18 091	19 095	19 211	18 295	17 945	278 822	4,81 %
	174 676	181 574	186 597	184 832	151 581	153 849	150 257	142 358	139 321	2 844 674	49,12 %
	311	412	411	522	540	528	360	302	302	5 432	% 60′0
	15 811	16 293	16363	16391	12 811	12 945	12 967	12 000	11 506	231 995	4,01 %
	21 072	20 934	21 231	20 896	17 234	17 746	17 195	16 119	15 696	338 601	13,9 3 %
	39 647	39 970	39 876	38	32	32 424	31 329	29 015	27 754	623 633	25,6 6 %
	61 478	63	e9 869	63 343	52 592	53 333	52 000	49 073	47 523	969 829	39,89 %
	31 513	33	34 546	35 697	31 339	33 052	32 940	31 323	30	498 795	20,52
	153 710	157 217	159 351	158 040	133 249	136 555	133 464	125 530	121 555	2 430	41,97 %
-	152	154	153 911	150 372	126 295	128 175	124	116	112 426	2 400 432	41,4
	68 749	71 589	73 262	72 031	369	60 198	58 748	55 910	53 914	1 072 765	18,5 2 %
	52 804	55 526	57 710	58 234	47	48 597	47 937	45 617	44 733	846 834	14,6 2 %
	88 742	93 531	98	99 722	82 823	86 002	85 463	811	79 556	1 471 599	25,4 1%
-	362	374 716	383	380	316 272	322 972	316	298	290	5 791 630	51,54
	316 974	328 803	348	375 234	314	335 619	336 526	320 366	313 359	5 444 688	48,4 6 %
	679 881	703 519	731 932	755 593	630 536	658 591	652 785	618 851	603 988	11 236 318	% 08'96
	704 802	727 641	758 413	776 277	645 485	674 004	670 279	634 735	618 269	11 608 366	
	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	Summe	prozentual er Anteil

Tabelle LIV: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

						Nach a	lg. StR	und Tie	rSchG Ver	urteilte	nach Zah	I nud A	t der f	Nach allg. StR und TierSchG Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	rteilungen				
							)								)				
		Verurteilte	ىە								Verur	teilte m	iit frühe	Verurteilte mit früherer Verurteilung	lung		•		
		mit Angaben über	aben ül	ber	Zai	Zahl der früheren	üheren												
		frühere Verurteilungen	rurteil	ngen	>	Verurteilungen	ungen				Artc	ler schw	versten	Art der schwersten früheren Verurteilung	rurteilung	•		bei früherer	herer
			ohne	mit						Freihei	Freiheitsstrafe							Verurteilung	gunli
												über			_				
										unter	9	1	über						
								fünf		9	Monat	Jahr	7				Maßnahm	Strafrest	Strafe
Jahr	insgesa mt	zusamme	Verif	Verurteilung	eine	iwei	und vier	und	zusamme l	Monat	e bis 1 Iahr	bis 2	Jahr	Jugendstra Strafarre	Strafarre	Geldstraf	en nach	ausgeset 7†	ausgeset
2018	801	772	521	251	93	33	43	82	98	15	38	26	7	4		157	4	9	51
2017	762	731	463	268	6	45	43	98	84	11	37	16	20	7	•	171	9	13	44
2016	755	709	449	260	92	33	23	73	66	26	43	20	10	9	•	145	10	7	29
2015	722	669	436	263	91	43	46	83	94	24	45	16	6	5	•	151	13	9	59
2014	700	672	430	242	77	45	32	82	92	22	43	56	4	7	•	133	7	4	64
2013	675	647	408	239	87	40	38	74	87	24	39	14	10	4	•	141	7	∞	53
2012	774	738	462	276	90	39	45	102	116	56	51	31	∞	6	•	143	∞	6	78
2011	786	762	428	334	117	25	61	104	128	25	29	31	13	∞	•	190	∞	12	82
2010	674	649	390	259	88	45	4	82	94	34	34	16	10	7	•	151	7	8	51
2009	699	629	353	286	88	40	9	86	86	21	25	12	13	∞	1	175	4	10	61
2008	296	572	354	218	75	32	43	89	82	21	37	22	2	10	•	115	00	6	20
2007	611	288	326	262	91	43	40	88	94	28	40	21	2	6	•	145	14	15	22
2006	206	484	283	201	63	32	39	64	81	24	32	15	10	3	•	109	∞	3	48
2005	248	529	305	224	89	43	36	77	79	59	56	17	7	5	1	131	∞	13	44
2004	207	481	287	194	73	27	27	67	72	27	24	17	4	4	•	110	∞	7	45
2003	469	438	267	171	9	32	19	09	64	25	19	13	7	9	•	26	4	6	38
2002	484	451	280	171	89	22	31	50	9	21	27	13	4	7	1	92	9	6	38
			9	4	1			1											
Summe	11039	10 561	442	119	421	652		343	1 521	403	646	326	146	109	3	2 3 5 6	130	148	933
prozentual			61,0	39,0	34,5	15,8		32,6	;	26,50	42,47	21,4	9,60						
er Anteil		% 29'56	%0	%0	%0	3%	2 %	1%	36,93 %	%	%	3 %	%	2,65 %	% 20'0	57,20 %	3,16%		

Tabelle LV: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §223 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018
Nach alle. StR und 6223 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteiluneen

					Na Na	ch allg. Sti	37. und §2.	Nach allg. StR und §223 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	rurteilte	ach Zahl	und Art c	er früher.	en Verurt	eilungen					
	_	Verurteilte	eilte					_		Verurt	eilte mit	Verurteilte mit früherer Verurteilung	erurteilur,	B			_		
		mit Anga Ver	mit Angaben über frühere Verurteilungen	frühere en	Zahl der	Zahl der früheren Verurteilungen	Verurtei	lungen			Art der	schwerste	n frühere	Art der schwersten früheren Verurteilung	Bun	-		bei früherer Verurteilung	herer eilung
			ohne	mit						Frei	Freiheitsstrafe	و							
											9						Maßna	Strafre	
							drei	fünf		unter 6	Monat	über 1			Straf		hmen	st	Strafe
Jahr	insgesa mt	zusam men	Verurteilung	allung	eine	zwei	und	und	zusam men	Monat	e bis 1 Jahr	Jahr bis 2 Jahre	über 2 Jahre	Jugend	arres	Geldstr afe	nach JGG	ausges etzt	ausges etzt
2018	(1)	31416	12 815	18 601	4 055	2 457	3 211	8 8 7 8	8 729	1 188	3 772	2 375	1394	912	7	8 253	700	947	4 856
2017	35 520	34 248	13 615	20 633	4 423	2 687	3 763	9 760	9 540	1382	4 160	2 574	1 424	1 080	13	9 159	841	886	5 423
2016	35 352	34 216	13 498	20 718	4 330	2 8 2 5	3 739	9 8 2 4	9 518	1446	4 118	2 532	1 422	1 119	17	9 154	910	1 047	5 534
2015	34 399	33 460	12 500	20 960	4 332	2 778	3 936	9 9 1 4	9 750	1446	4 231	2 648	1 425	1 198	10	8 984	1018	1012	5 735
2014	35 485	34 449	12 763	21 686	4 562	2 8 6 2	4 058	10 204	10 037	1582	4376	2 632	1 447	1 271	19	9 218	1141	1 145	6 017
2013	36 741	35 612	12917	22 695	4 736	3 086	4 354	10519	10 507	1767	4 5 1 9	2 765	1456	1 333	15	9 515	1325	1174	6 380
2012		35 431	12879	22 552	4 685	3 063	4 3 2 9	10 475	10 341	1 793	4 498	2 604	1 446	1 454	24	9 345	1388	1 187	6 296
2011		35 670	13 055	22 615	4 744	3 211	4 360	10 300	10 233	1834	4 526	2 537	1336	1 396	70	9 548	1418	1 190	998 9
2010		35 752	13 077	22 675	4 825	3 182	4 4 10	10 258	10 225	1859	4 4 7 6	2 553	1337	1 421	18	9 459	1552	1 184	6 341
2009	37 909	36 777	13 387	23 390	5 135	3 282	4 652	10 321	10 587	2 051	4 575	2 631	1330	1 395	34	9 833	1541	1 2 2 9	6 645
2008	37 944	36 630	13 509	23 121	4971	3 3 6 6	4 568	10 2 16	10 376	2 049	4 4 7 4	2 443	1410	1 385	27	9 741	1592	1 198	6 505
2007		37 255	14 400	22 855	2 0 6 7	3 4 1 5	4 4 7 4	6686	10 173	2 206	4 303	2 365	1 299	1 391	33	9 739	1519	1 196	6 384
2006		30 680	12 003	18 677	4 2 1 5	2 738	3 7 2 0	8 004	8 320	1869	3 443	1 956	1052	1 013	27	7 965	1352	1019	5 105
2005	31368	30 659	12 091	18 568	4 161	2 706	3 566	8 135	8 404	1941	3 428	1 918	1117	979	43	7 869	1273	1 042	5 145
2004	29 380	28 734	11 601	17 133	3 845	2 483	3 282	7 523	7 803	1886	3 141	1 731	1 045	946	70	7 204	1 160	1 039	4 927
2003	26 473	25 910	10366	15 544	3 491	2 235	3 005	6 8 13	7 074	1715	2 842	1 579	938	795	14	6 601	1060	997	4 473
2002	25 204	24 716	10 087	14 629	3 275	2 093	2 777	6 484	6 710	1642	2 736	1 450	882	751	16	6 176	976	916	4 290
	578	561	214	347			99	157	158							147			96
Summe	635	615	263	052	74852	48 469	204	527	327	29 626	67 618	39 293	21 760	19 839	357	763	20 766	18510	422
prozentua		90'26	38,20	61,80	21,57	13,97	19,08		45,62	18,73	42,71	24,82	13,74		0,10	42,58			
ler Anteil		%	%	%	%	%	%	45,39%	%	%	%	%	%	5,72 %	%	%	5,98%		

Tabelle LVI: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. 54R) und §225 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

					_	Nach all	g. StR u	nd §22	5 StGB Ver	urteilte	nach Zahl	und Arı	t der fri	Nach allg. StR und §225 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	rteilunger				
Verurteilte								-			Verurt	eilte mi	t früher	Verurteilte mit früherer Verurteilung	nng				
mit Angaben über Zahl der früheren				Zahl der	l der	Ë	iheren											bei früherer	nerer
frühere Verurteilungen Verurteilungen				Verurteilu	erurteilu		ngen				Art d	er schwe	ersten f	Art der schwersten früheren Verurteilung	urteilung			Verurteilung	ilung
ohne mit										Freihei	Freiheitsstrafe								
												über							
										unter	9		über						
drei	drei	drei	drei	drei	drei	drei	+	fünf		9	Monat		7				Maßnahm	Strafrest	Strafe
sa zusamm				pun	pun	pur	ے		zusamm	Monat	_		Jahr	stra	Strafarre	Geldstra	en nach	ausgeset	ausgeset
mt en Verurteilung eine zwei vier	Verurteilung eine zwei	eine zwei	eine zwei	zwei		/ier	ݖ	mehr	en	ө	Jahr	Jahre	ө	fe	st	fe	JGG	zt	zt
28	28		35 7 7 4	7 7 4	7 4	4		17	18	4	∞	9	,	•	•	17	1	2	12
96 88 54 34 11 3 4	54		34 11 3 4	11 3 4	3 4	4		16	18	1	6	2	ĸ	1	•	14	1	2	10
105 101 63 38 11 5 6	63		38 11 5 6	11 5 6	2 6	9		16	12	33	2	3	1	1	•	23	2	1	6
81	52 29	53		12 4 5	4 5	2		∞	10	1	2	1	ю	1	•	17	1	•	9
92 89 49 40 12 7 4	49 40	40		12 7 4	7 4	4		17	14	2	æ	2	1	4	•	19	3	1	7
105 101 67 34 13 4 6	67 34	34		13 4 6	4 6	9		11	14	7	9	9	1	2	•	18	1	2	6
91	91		53 9 8 9	6 8 6	8	6		27	22	∞	10	7	,	1	•	22	5	2	16
142 82	142 82 60	09	•	24 11 4	11 4	4		21	53	1	13	12	n	1	•	78	2	3	21
158 149 86 63 17 6 16	149 86 63 17 6	63 17 6	17 6	17 6 16	6 16	16		24	30	∞	13	6	,	9	•	56	1	2	24
168 159 99 60 19 7 16	159 99 60 19 7	60 19 7	19 7	7	7 16	16		18	70	4	10	2	1	2	1	37	1	7	13
168 159 90 69 23 7 16	90 69 23 7	69 23 7	23 7	7	7 16	16		23	30	4	16	3	7	3	•	35	1	2	19
166 161 87 74 19 14 16	161 87 74 19 14	74 19 14	19 14	14		16		25	34	9	19	7	7	4	•	35	1	7	22
140 76 64	140 76 64 23 9	64 23 9	23 9	6		15		17	21	7	6	7	ĸ	3	•	38	2	4	14
09 69	129 69 60 25	60 25	25		6	6		17	54	9	10	2	ĸ	1	•	34	2	4	13
139 133 77 56 16 10 11	77 56 16 10	56 16 10	16 10	10		11		19	56	7	11	4	4	2	•	54	1	9	11
75 60 19	75 60 19 8	60 19 8	19 8	∞		∞		25	34	10	13	∞	ю	1	•	23	2	3	21
149 142 79 63 15 12 14	142 79 63 15 12	63 15 12	15 12	12		14		22	33	10	14	2	4	3	•	26	1	9	22
1	1	1																	
2 2 5 4 2 1 4 6 2 5 4 8 9 2 2 7 5 1 3 1 1 6 3	2 146 254 892 275 131	254 892 275 131	275 131	131		163		323	392	81	174	86	39	38	1	436	25	42	249
58,4 41,57 30,8 14,6 18,2 95,21% 3% % % 7%	58,4     41,57     30,8     14,6       3%     %     3%     9%	41,57 30,8 14,6 % 3 % 9 %	41,57 30,8 14,6 % 3 % 9 %	30,8 14,6 3 % 9 %		18,2 7 %	***	36,2 1%	43,95 %	20,66	44,39 %	25,0 9	9,95	4,26%	0,11 %	48,88 %	2,80 %		
							١.												

Tabelle LVII: Nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und §303 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

	<u></u>				_	lach all	g. StR L	)£§ pur	Nach allg. StR und §303 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	ırteilte ı	ıach Zahl	und Arı	t der frü	heren Veru	rteilungen				
		Verurteilte	te					-			Verur	eilte mi	t frühere	Verurteilte mit früherer Verurteilung	Bur			_	
		mit Ang	mit Angaben über	er	Zahı	Zahl der früheren	iheren				1								
		rrunere Verurteilungen	erurtellur	ngen	Ve	verurellungen	ıngen				ATIG	sr scnwe	ersten tr	Art der schwersten fruneren Verurteilung	urteilung	-		bei trüherer	herer
			ohne	ä						Freihei	Freiheitsstrafe						-	Verurteilung	eilung
												über							
									ر	<u>_</u>	9.								
						_		fünf		_			_				Maßnahm	Strafrest	Strafe
	insgesa	zusamm	:						Ē	at				Jugendstra Strafarre	Strafarre	Geldstra	en nach	ausgeset	ausgeset
Jahr	mţ	en	Verurteilung	-	eine z	zwei 、	vier m	mehr	en	ө	Jahr	Jahre Ja	Jahre	te.	st	fe	JGG	zt	zt
			3	2	1			7											
2018	9 041	8 685	248	437	222	735	965	515	2 287	337	1 011	650	289	261	1	2 662	226	244	1 281
		0	m i	2 .	- 5		į	7		ļ									,
2017	9 247	8 889	425	464	216	735	970	543	2 283	357	997	610	319	280	•	2 649	252	252	1 351
			m	2	Н		П	7											
2016	9 388	9 0 7 8	380	869	183	802	018	695	2412	407	1 054	614	337	331	2	2 639	311	265	1 473
			n	2	7		7	7											
2015	9 280	8 972	196	9//	200	785	080	711	2 454	442	1 054	625	333	333	9	2 690	293	284	1 468
			33	9	7		1	7											
2014	9256	9 2 7 6	155	121	315	829	199	748	2 548	448	1 115	642	343	376	9	2 794	397	253	1 529
			æ	9	7		1	7											
2013	9 847	9 539	596	243	307	895	202	836	2 486	457	1 071	299	291	417	10	2915	415	256	1 579
			3	9	T		1	7											
2012	10512	10176	480	969	486	912	369	929	2 647	504	1 172	682	589	458	2	3 0 3 5	554	291	1 665
			c	9	1		1	7											
2011	10511	10 209	209	602	393	066	441	778	2 562	495	1 146	647	274	493	10	2 969	268	285	1 665
			c	9	1	1	1	7											
2010	10 549	10 208	594	614	444	030	362	778	2 509	495	1 126	009	288	420	2	3 053	597	271	1 592
			æ	9	1	1	1	7											
2009	11 213	10858	882	973	542	048	516	867	2 594	265	1 109	297	323	534	10	3 180	655	309	1 668
			e	9	7	1	1	7											
2008	11 092	10 742	837	902	929	103	412	734	2 475	536	1 076	258	305	485	6	3 169	167	309	1 639
			4	9	7	1	7	7											
2007	11 213	10930	120	810	909	620	430	695	2 5 2 5	564	1 123	545	293	513	10	3 064	869	305	1 747
			3	2	1		1	7											
2006	8 252	8 091	024	290	164	810	029	034	1 908	446	908	459	197	306	14	2 264	575	228	1 196
			m (	2 2				7 7	,	Č	C	,	0		,		į		,
5002	8 33I	81/9	113	990	150	814	4	CSO	1931	200	/68	460	203	315	=	7 736	5/3	19/	1771

		7		4		g		_		
		1 197		1 134		1 066		24 527		
		213		234		243		4 439		
-		514		457		391		8 243		8,37 %
		2 051		1830		1807		45 007		45,69 %
		2		6		9		119		6,45 % 0,12 % 45,69 %
		285		261		256		6 354		6,45 %
		200		226		219	4	729	12,1	% 6
		435		392		321	6	504	24,5	
		705		681		899	16	682	43,01	%
		462		444		409		7 868	20,29	%
		1802		1743		1617		38 783		39,37 %
	1	936	Н	828	1	745	42	457	43,1	% 0
		606		845		808	19	635	19,9	3 %
		728		628		296	14	549	14,7	7 %
	1	084		696		928	21	865	22,2	% 0
	4	657	4	300	4	077	86	506	63,44	%0 %
	7	951	7	774	2	069	99	775	36,5	% 9
		7 608		7 074		6 767		155 281		92,09 %
_		7 781		7 204		6 901		159 938		
		2004		2003		2002		Summe	prozentual	er Anteil

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach Jugendgerichtsgesetz nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen Tabelle LVIII: Nach Jugendstrafrecht insgesamt Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

				Nach	Nach Jugendstrafrecht insgesamt Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	frecht insge	samt Verur	teilte nach	ر Zahl und ،	Art der früh	ieren Verurt	eilungen			
	-	Verurteilte	eilte				Verurtei	ilte mit frü	herer Verui	rteilung (au	ch früher anı	Verurteilte mit früherer Verurteilung (auch früher angeordnete Maßnahmen)	(Bnahmen		
		mit Anga Veruri Mi	mit Angaben über frühere Verurteilungen (auch Maßnahmen)	ühere uch	Zahl der	Zahl der früheren Verurteilungen	/erurteilung	ua:	∢	rt der schw	ersten frühe	Art der schwersten früheren Verurteilung	gu Bu	bei früherer Verurteilung	nerer ilung
			ohne	ait					nach allgemei		nach Juge	nach Jugendstrafrecht		Strafrest ausgesetz t	Strafe ausgesetz t
	insgesam	zusamme					drei und	fünf	nem Strafrech	Zuc Jugendstr zusamme	Zuch: zusamme	Zuchtmittel me dar.	Erziehungs		
Jahr	t	۵	Verurteilung	llung	eine	zwei	vier	mehr	ţ,	afe		Jugendarrest	maßregeln	auch im Gnadenwege	denwege
2018	59 278	52 182	59 869	22 313	10 298	2 563	4 762	1 690	1 223	3 995	12 241	4 880	4 8 5 4	147	1 873
2017	29 698	52 680	28 593	24 087	10 784	5 874	2 3 6 5	2 064	1 320	4 392	13 127	5 298	5 248	203	2 066
2016	61 728	55 107	29 498	25 609	11019	6 185	5 948	2 457	1 298	4 743	14 182	6 124	5 386	214	2 237
2015	65 342	58 715	30 123	28 292	12 168	966 9	6 7 1 9	2 709	1 444	5 340	15 734	6 7 4 6	6 0 7 4	245	2 593
2014	72 094	64 919	32 967	31952	13 229	7 879	7 807	3 037	1 488	2 905	17 673	7 763	9889	267	2 991
2013	81737	74 684	37 437	37 247	15 602	9 189	8 847	3 609	1 679	6 914	20 937	9 082	7 7 1 7	358	3 395
2012	91 695	84 250	42 637	41613	17 452	10 329	9 9 2 4	3 908	1811	7 551	24 036	10 183	8 2 1 5	327	3 660
2011	102 175	668 86	47 709	46 190	19479	11 365	11 146	4 200	1 951	8 133	26 679	10928	9 427	326	4 028
2010	108 464	99 501	50812	48 689	20 539	12 167	11 615	4 368	1 966	8 870	28 596	11717	9 257	424	4 485
2009	116879	106 345	55 251	51094	21929	12 815	11 761	4 589	2 081	9 177	29 524	11844	10 312	431	4 420
2008	116 278	106 499	55 127	51372	22 155	13 042	11 735	4 440	2 163	9 494	28 750	11 457	10 965	438	4 539
2007	121 354	112 417	60 104	52 313	22 922	13 468	11 652	4 271	2 103	9 748	28 761	11 550	11 701	445	4 651
2006	105 902	99 673	54 143	45 530	19 700	11 793	10 224	3 813	1817	8 265	25 020	10358	10 428	374	3 951
2005	106 655	98 176	53 732	44 444	19844	11374	0896	3 546	1 842	8 155	24 683	10 086	9 764	411	3 616
2004	105 523	95 762	52 056	43 706	19 613	11064	9 206	3 523	1 767	8 186	23 776	9 604	7266	461	3 943
2003	101 562	92 467	49 709	42 758	19 116	10 661	9 2 3 6	3 445	1 807	8 109	22 124	8 950	10 718	408	3 822
2002	101 482	92 263	50 040	42 223	19 048	10 767	9 124	3 284	1 943	8 027	21 758	8 693	10 495	436	3 976
	1577														
Summe	816	1 439 539	759 807	679 732	294 897	170 531	155 351	58 953	29 703	125 004	377 601	155 263	147 424	5 945	60 246
prozentuale r Anteil		91,24 %	52,78%	47,22 %	43,38%	25,09%	22,85 %	8,67 %	4,37%	18,39%	55,55 %	41,12 %	21,69 %		

Tabelle LIX: Nach Jugendstrafrecht und Tierschutzgesetz (TierSchG) Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

				2	lach Jugenc	Istrafrech≀	tund TierS	chG Verun	teilte nach Z	Nach Jugendstrafrecht und TierSchG Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	er früheren ۱	/erurteilunge	u.		
	_	Verurteilte	eilte		_		>	erurteilte r	nit früherer	Verurteilung (	auch früher.	angeordnete	Verurteilte mit früherer Verurteilung (auch früher angeordnete Maßnahmen)	_	
		mit Anga Verurt	mit Angaben über frühere Verurteilungen (auch Maßnahmen)	rühere ıuch	Zahl de	r früheren	Zahl der früheren Verurteilungen	ngen		Art der sch	wersten früh	Art der schwersten früheren Verurteilung	llung	E E	
														Strafrest Strafe	_e
			ohne	mit							nach Ju	nach Jugendstrafrecht	ht	ausgeset ausgeset zt zt	eset
					_				nach		Zucht	Zuchtmittel			
	insgesa	zusamme					drei und	fünf	allgemeine m	Jugendstra	zusamme	dar. Jugendarre	dar. Jugendstra zusamme Jugendarre Erziehungsmaßreg	auch im	
Jahr		u	Verurteilung	ilung	eine	zwei	vier		Strafrecht	, fe	u	st	eln	Gnadenwege	
2018	14	11	80	3	1	2	•	-		,	2	•	1	-	1
2017	11	6	6	'	· _	'	•	'	•		•	'	•	,	'
2016	16	14	7	7	1	2	4	1	•	3	4	2	'	,	'
2015	21	17	12	5	4	•	1	'	•	•	2	1	1	,	'
2014	30	28	21	7	2	1	•	1		1	33	•	8	•	1
2013	23	21	11	10	9	2	2	'	•	3	2	2	2	•	3
2012	35	30	18	12	4	æ	4	Н	•	2	∞	3	2	i	1
2011	29	21	11	10	2	2	2	Н	•	•	∞	2	2	i	1
2010	24	23	17	9	1	1	2	2	1	2	3	2	•	,	2
2009	27	26	19	7	4	2	•	Т	•	1	5	2	1	ı	1
2008	36	34	27	7	9	1	æ	'	•	2	m		2		2
2007	32	24	17	7	3	2	2	'	•	•	5	3	2	i	1
2006	31	30	23	7	3	2	1	Н	•	2	4	2	1	i	1
2005	29	22	12	10	9	•	4	'	•	1	9	2	3	,	'
2004	21	17	13	4	3	1	•	'	•	•	4	2	•	,	'
2003	18	15	12	3	2	•	•	1	'	1	П	1	1	i	1
2002	38	35	23	12	7	3	1	1	•	1	9	3	5	1	1
Summe	435	377	260	117	28	24	26	6	1	19	72	27	25	1	12
prozentual er Anteil		86,67 %	68,97 % 31,03 % 49,57 %	31,03 %		20,51%	22,22 %	% 69'2	% 58'0	16,24 %	61,54%	37,50%	21,37 %		
															1

Tabelle LX: Nach Jugendstrafrecht und §223 StGB Verurteilten nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

Nach Jugendstrafrecht und §223 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	Verurteilte mit früherer Verurteilung (auch früher angeordnete Maßnahmen)			Art der schwersten früheren Verurteilung	Straffest Strafe	ausgeset ausgeset		Zichtmittel	nach	allgemein dar. om lunandetra zueamm lunandarr Erzighunnemaßre	Straffecht fe en est geln Gn	93 477 1264 546 510	5 123 545 1434 624 580 20 260	92 587 1592 703 552	126 620 1732 765 659	124 765 2 056 931 785	144 900 2532 1173 886	174 983 2 925 1 322 976 37	192 983 3 203 1 338 1 124 46	183 1050 3395 1410 1060 53	174 1088 3591 1523 1226 42		175 1018 3050 1247 1239 64	154 789 2.457 1.030 996 44	1 137 689 2.352 1.044 851 45 350	3 130 673 2009 841 834 41 336	2 112 600 1803 776 842 39 288	7 109 589 1671 680 751 21 316		1 2 448 13 396 40 305 17 280 15 158 635 6498		
23 StGB Verurteilte nach Zahl un	erurteilte mit früherer Verurteilu							2			Strafrecht	192 93	226 123	280 92	333 126	350 124	455 144	524 174	532 192	521 183 1	` '		464 175	367 154	341 137	303 130	292 112	257 109		6 461 2 448		, or or or
gendstrafrecht und §22	>		Zahl der früheren	Verurteilungen						drei	eine zwei vier	1 013 586 553	1187 628 641	1177 675 691	1319 781 704	1 498 941 941	1795 1086 1126	2 064 1 221 1 249	2 332 1 341 1 297	2 395 1 374 1 398	2 601 1 529 1 411	2 488 1 477 1 321	2 389 1 391 1 238	1952 1082 995	1 780 1 023 885	1 598 941 804	1 464 856 745	1 378 812 673	30 17 16	430 744 672	42,67 24,88 23,38	
Nach daring seed of the	Verurteilte	mit Angaben über frühere	Verurteilungen (auch	Maßnahmen)			ohne mit			ww.csiiz	en Verurteilung	5 222 2 878 2 344	5 614 2 932 2 682	5 832 3 009 2 823	6 175 3 038 3 137	7 111 3 381 3 730	8 593 4 131 4 462	4 7 2 9	10 772 5 270 5 502		11 914 5 835 6 079	11 500 5 728 5 772		9179 4783 4396	8 289 4 260 4 029	7 496 3 850 3 646	6 967 3 610 3 357	6 449 3 329 3 120	71 71	143 267 960 307	50,23 49,77	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
בממכור בא: ואמנו ממפרו										639034		2018 5 946	2017 6 282	2016 6 468	2015 6 811	2014 7 828	2013 9 370		2011 11 654			2008 12 548	П	2006 9 737	2005 9 003	2004 8 249	2003 7 582	2002 7 083		Summe 156 600	prozentual	

Tabelle LXI: Nach Jugendstrafrecht und §225 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

insgesa mt	eilte ben über urteilunge ohne früher e	frühere en mit früher er	Za	Ve Zahl der früheren	Ver üheren	urteilte.	: mit früherer	·Verurteilun	g (auch früh	ıer angeordn	Verurteilte mit früherer Verurteilung (auch früher angeordnete Maßnahmen) en		
insgesa	gaben über f erurteilunge ohne früher e	frühere en mit früher er	Za	hl der fri	üheren								
insgesa zusar mt er	urteilunge ohne früher e	mit früher er										bei früherer	_
insgesa mt	ohne früher e	mit früher er	>	Verurteilungen	nagur			Art der schw	ersten früh	Art der schwersten früheren Verurteilung	eilung	Verurteilung	
insgesa mt	früher e	früher er										Strafrest Strafe	Je Je
insgesa mt		e										ausgeset ausgeset	set
insgesa mt	Ε								nach Ju	nach Jugendstrafrecht	cht	zt zt	
insgesa mt	8						nach		Zuchtmittel	mittel			
insgesa mt	2				drei	fünf	allgemeine			dar.			
mt					pun	pun	٤	Jugendstra zusamm Jugendarr	zusamm	Jugendarr	Erziehungsmaßre	anch im	
		Verurteilung	eine	zwei	vier	mehr	Strafrecht	fe	en	est	geln	Gnadenwege	4:
2018 3	2 -	2	1	1	٠	-			2	2	•	-	٠
2017 4	3	3	⊣	T	1	1	•	•	m	1	•	•	1
2016 4	3 2	⊣	•	•	1	1	н	•	•	1	•	•	1
2015 9	9 4	2	33	7	1	'	н	н	m	2	•	,	
2014 8	7 5	2	₽	•	•	П	•	2	1	•	•	•	П
14	13 10	33	П	•	7	'	1	н	2	2	•	,	
∞	8	2	4	1	,	'	1	•	m	1	2	1	1
19	18 11	7	4	2	٠	Т	3	•	m	'	1	1	•
20	19 8	11	2	7	4	33	1	9	æ	•	1	,	7
2009	8	2	7	4	٠	'	•	2	1	1	2	1	•
10	10 6	4	2	1	1	'	•	2	1	'	1	1	$\vdash$
2007 12	9 2	7	3	1	7	П	2	2	m	2	'	1	П
2006 17 1	17 9	∞	2	2	2	2	н	2	4	æ	1	1	7
2005 16 1	15 6	6	2	•	1	n	П	П	4	2	3	,	П
2004 13 1	13 9	4	⊣	T	7	1	н	•	m	1	•	•	1
2003 15 1	14 6	∞	⊣	ĸ	7	7	•	•	9	e	2		1
2002	9 4	5	1	1	2	1	1	2	2	1	1	-	П
Summe 192 17	177 88	68	33	21	21	14	11	21	43	21	14	1	6
prozentual	49,72	50,28	37,08	23,60	23,60	15,73							
er Anteil 92,19 %	%	%	%	%	%	%	12,36%	23,60%	48,31%	48,84 %	15,73 %		

Tabelle LXII: Nach Jugendstrafrecht und §303 Abs. 1 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen 2002 bis 2018

				Nach	Jugendstra	frecht un	d §303 Abs	. 1 StGB V	erurteilte na	Nach Jugendstrafrecht und §303 Abs. 1 StGB Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen	rt der frühei	en Verurteile	ngen		
	-	Verurteilte	eilte				>	erurteilte	mit früherer \	Verurteilte mit früherer Verurteilung (auch früher angeordnete Maßnahmen)	auch früher	angeordnete	Maßnahmen)		
		mit Anga	mit Angaben über frühere	rühere										bei früherer	erer
		Ver	Verurteilungen	L	Zahl de	r früheren	Zahl der früheren Verurteilungen	ngen		Art der schv	wersten früh	Art der schwersten früheren Verurteilung	lung	Verurteilung	lung
														Strafrest	Strafe
														ausgeset	ausgeset
			ohne	mit							nach Ju	nach Jugendstrafrecht	ı,	zt	zt
									nach		Zuchtmittel	nittel			
								fünf	allgemeine			dar.			
Jahr	insgesa mt	zusamme n	Verurteilung	ginnie	eine	zwei	drei und vier	und mehr	m Strafrecht	Jugendstraf e	zusamme n	Jugendarre st	Erziehungsmaßreg eIn	auch im Gnadenwege	m vege
2018	1 813	1 600	935	999	318	165	141	41	19	111	329	128	176	5	59
2017	1 833	1617	913	704	324	154	164	62	29	104	418	163	153	4	53
2016	1 825	1644	880	764	349	174	175	99	27	102	429	189	176	9	26
2015	1 930	1 733	923	810	358	223	171	28	32	113	460	175	205	7	63
2014	2 272	2 032	1070	962	440	239	222	61	34	130	561	238	237	13	61
2013	2 763	2 546	1349	1 197	582	280	219	116	48	158	269	275	294	10	79
2012	3 400	3 167	1687	1 480	689	372	321	86	51	172	925	391	332	∞	97
2011	3 927	3 597	1970	1627	761	389	364	113	57	211	1 009	387	350	11	107
2010	4 550	4 175	2 355	1820	830	484	401	105	54	236	1 138	431	392	6	119
2009	5 014	4 523	2 506	2 0 1 7	924	540	423	130	69	228	1 237	485	483	13	108
2008	5 004	4 574	2 4 1 4	2 160	1 018	553	451	138	78	264	1 283	498	535	13	120
2007	2 060	4 681	2 653	2 0 2 8	995	491	407	135	99	240	1 196	440	526	2	125
2006	3 764	3 548	2 099	1 449	989	367	313	83	46	163	826	347	414	7	84
2005	3 345	3 066	1771	1 295	624	354	253	64	37	165	755	299	338	8	79
2004	3 149	2 815	1 596	1219	297	298	229	95	37	145	200	300	331	8	72
2003	3 212	2 9 2 4	1 683	1241	632	302	236	71	53	120	657	235	411	13	61
2002	3 175	2 843	1 705	1138	266	294	201	77	40	111	639	217	348	2	68
Summe	56 036	51 085	28 509	22 576	10 693	5 679	4 691	1 513	777	2 773	13 325	5 198	5 701	142	1 411
prozentual er Anteil		91,16 %	55,81%	44,19%	44,19% 47,36%	25,16%	20,78%	6,70 %	3,44%	12,28 %	59,02 %	39,01 %	25,25 %		
				T											

Anhang zur Ermittlung der Zusammensetzung der Verurteilten nach dem Jahr der Tat

Tabelle LXIII: Verurteilte insgesamt nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

		_		Verurt	Verurteilte insgesamt nach dem Jahr der Tat	h dem Jahr der 1	Fat			
		Straftai	Straftat wurde begangen		Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde die Straffat begangen	Von den nach allgemeinem Strafrecht erurteilten wurde die Straftat begange	afrecht egangen	Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	ı nach Jugendstrafrecht Veru wurde die Straftat begangen	erurteilten en
			Ë			Ë			Ë	
	Verurteilte	<u>.E</u>	vorhergehenden		<u>.</u> <u>E</u>	vorhergehen		<u>.</u> <u>E</u>	vorhergehen	
Jahr	Insgesamt	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	den Jahr	früher	Verurteilungsjahr	den Jahr	früher
2018	712 338	229 363	365 836	117 139	213 646	329 916	109 498	15 717	35 920	7 641
2017	716 044	239 422	364 927	111 695	222 349	329 604	104 423	17 073	35 323	7 2 7 2
2016	737 873	255 918	369 244	112 711	236 928	333 697	105 520	18 990	35 547	7 191
2015	739 487	258 450	368 141	112 896	238 463	330 623	105 059	19 987	37 518	7837
2014	748 782	261 621	374 811	112 350	239 946	332 537	104 205	21 675	42 274	8 145
2013	755 938	259 882	382 461	113 595	235 519	333 559	105 123	24 363	48 902	8 472
2012	773 901	276 926	384 581	112 394	247 699	330 908	103 599	29 227	53 673	8 795
2011	807 815	299 547	386 647	121 621	265 231	329 047	111362	34 316	57 600	10 259
2010	813 266	285 356	405 610	122 300	251 358	341 516	111928	33 998	64 094	10372
2009	844 520	298 524	412 836	133 160	261 989	345 066	120 586	36 535	67 770	12 574
2008	874 691	305 108	427 002	142 581	268 388	360 297	129 728	36 720	992 99	12 853
2007	897 631	311 492	444 148	141 991	274 054	372 648	129 575	37 438	71 500	12 416
2006	751 387	268 990	363 994	118 403	235 330	301 727	108 428	33 660	62 267	9 9 7 5
2005	780 659	279 025	376 927	124 707	243 147	316 226	114631	35 878	60 701	10076
2004	775 802	278 028	374 605	123 169	242 882	314 310	113 087	35 146	60 295	10 082
2003	736 297	268 056	365 586	102 655	235 086	307 024	92 625	32 970	58 562	10 030
2002	719 751	266 407	355 709	97 635	233 984	296 279	88 006	32 423	59 430	9 629
Summe	13 186 182	4 642 115	6 523 065 2 021 002	2 021 002	4 145 999	5 604 984	1 857 383	496 116	918 081	163 619
prozentualer Anteil		35,20%	49,47 %	15,33 %	35,72 %	48,28 %	16,00 %	31,44 %	58,19 %	10,37%

Tabelle LXIV: Verurteilte nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

				Verurte	Verurteilte nach TierSchG nach dem Jahr der Tat	ach dem Jahr der T	at			
		Straftat	Straftat wurde begangen		Von den nach a Verurteilten wur	Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	cht	Von den nach Juge wurde die	Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	eilten
			Ë			Ē			Ē	
	Verurteilte	Ë	vorhergehenden		<u>E</u>	vorhergehenden		Ē	vorhergehenden	
Jahr	Insgesamt	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher
2018	815	216	459	140	213	449	139	3	10	1
2017	773	195	441	137	194	434	134	1	7	3
2016	771	221	424	126	220	411	124	1	13	2
2015	743	183	426	134	177	414	131	9	12	3
2014	730	175	417	138	171	396	133	4	21	5
2013	869	194	381	123	192	362	121	2	19	2
2012	809	204	467	138	197	444	133	7	23	5
2011	815	262	445	108	255	425	106	7	20	2
2010	869	248	350	100	239	335	100	6	15	•
2009	969	191	392	113	180	377	112	11	15	1
2008	632	190	355	87	185	326	82	2	29	2
2007	643	159	376	108	152	353	106	7	23	2
2006	537	150	302	82	143	282	81	7	20	4
2005	577	155	322	100	146	304	86	6	18	2
2004	528	157	275	96	148	265	94	6	10	2
2003	487	144	289	54	144	271	54	•	18	'
2002	522	125	319	78	116	295	73	6	24	5
Summe	11 474	3 169	6 440	1865	3 072	6 143	1824	97	297	41
prozentualer		9 0 7 70	70.70	16,25	9 00 20	0 10	16,52	3000	900	9,43
Antell		% 79'/7	36,13 %	%	% 58' /7	% <9,<<	%	% 05'77	% 87'89	%

Tabelle LXV: Verurteilte nach §223 StGB nach dem Jahr der Tat 2002 bis 2018

				Verurteil	Verurteilte nach §223 StGB nach dem Jahr der Tat	ach dem Jahr der	Fat			
		Straftat v	Straftat wurde begangen		Von den nach a Verurteilten wurc	Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	cht ingen	Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	n nach Jugendstrafrecht Verun wurde die Straftat begangen	eilten
			Ë			Ē			<u>.</u> <u>E</u>	
	Verurteilte	ш	vorhergehenden		Ë	vorhergehenden		Ē	vorhergehenden	
Jahr	Insgesamt	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher
2018	38 675	10 566	22 477	5 632	800 6	18 671	5 050	1 558	3 806	582
2017	41 802	12 578	23 814	5 4 1 0	10 755	19 899	4 866	1 823	3 915	544
2016	41820	13 369	23 071	5 380	11 361	19 178	4813	2 008	3 893	267
2015	41210	12 600	23 262	5 348	10 529	19 129	4 741	2 071	4 133	209
2014	43 313	13 396	24 401	5 5 16	10 951	19 697	4837	2 445	4 704	629
2013	46111	13 946	26 887	5 278	11 029	21 161	4 551	2 917	5 726	727
2012	47 344	15 782	26 745	4817	12 096	20 479	4 154	3 686	6 266	663
2011	48 515	16 422	27 074	5 0 1 9	12 369	20 272	4 2 2 0	4 053	6 802	799
2010	49 158	16 269	27 663	5 2 2 6	12 080	20 472	4 4 29	4 189	7 191	797
2009	51066	16 296	29 109	5 661	12 027	21 219	4 663	4 269	7 890	866
2008	50 492	16 291	28 480	5 721	12 094	21 020	4 830	4 197	7 460	891
2007	50310	15 828	28 956	5 5 2 6	11 892	21 609	4 7 1 9	3 936	7 347	807
2006	41077	13 548	23 062	4 4 6 7	10 216	17 186	3 938	3 332	5 876	529
2005	40371	13 527	22 126	4 7 18	10 350	16 869	4 1 4 9	3 177	5 257	269
2004	37 629	12 124	20 561	4 944	9 246	15 812	4322	2 878	4 749	622
2003	34 055	10 422	19 604	4 0 2 9	7 907	15 048	3518	2 515	4 556	511
2002	32 287	10 220	18 488	3 5 7 9	7 982	14 123	3 099	2 238	4 365	480
		000	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7		700	0		2.00		11
Summe	/35 235	233 184	415 /80	11 73	181 892	321 844	12 94	51 292	93 936	3/2
Anteil		31,72 %	26,55 %	%	31,43 %	55,62 %	%	32,75 %	29,98 %	%

Tabelle LXVI: Verurteilte nach §225 StGB nach dem Jahr Tat 2002 bis 2018

				Verure	Verurteilte nach §225 StGB nach dem Jahr der Tat	ch dem Jahr der	_at			
		Straftat v	Straftat wurde begangen		Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	emeinem Strafred die Straftat begar	cht	Von den nach Juge wurde die	Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	teilten
			Ë			Ë			<u>.E</u>	
	Verurteilte	٤.	vorhergehenden		ov mi	vorhergehenden		<u>=</u>	vorhergehenden	
Jahr	Insgesamt	Insgesamt   Verurteilungsjahr	Jahr	früher	früher Verurteilungsjahr	Jahr	früher	früher Verurteilungsjahr	Jahr	früher
2018	86	9	31	61	9	29	09	•	2	1
2017	100	2	36	62	2	34	9	•	2	2
2016	109	7	38	64	9	37	62	1	1	2
2015	46	3	43	51	8	38	47	•	5	4
2014	100	7	33	9	7	32	53	•	1	7
2013	119	14	48	57	6	40	26	5	8	1
2012	159	11	99	82	11	61	79	•	5	æ
2011	169	15	72	82	11	64	75	4	8	7
2010	178	21	89	88	15	59	84	9	6	2
2009	179	14	70	95	11	99	91	ĸ	4	4
2008	178	14	29	97	13	63	92	1	4	2
2007	178	12	71	95	11	64	91	1	7	4
2006	164	18	59	87	12	54	81	9	2	9
2005	152	13	80	59	13	69	54	•	11	5
2004	152	11	69	72	6	09	70	2	6	2
2003	156	20	63	73	20	26	65	•	7	∞
2002	158	16	85	57	16	78	55	•	7	2
Summe	2 446	204	666	1 243	175	904	1 175	29	95	89
prozentualer				50,82			52,13			35,42
Anteil		8,34 %	40,84 %	%	% 92'2	40,11 %	%	15,10 %	49,48 %	%

Tabelle LXVII: Verurteilte nach §303 Abs. 1 StGB nach dem Jahr der Tat

			Ver	rurteilte	Verurteilte nach §303 Abs. 1 StGB nach dem Jahr der Tat	3B nach dem Jahr o	der Tat				
		Straftat v	Straftat wurde begangen		Von den nach a Verurteilten wurc	Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	echt angen	Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die Straftat begangen	n nach Jugendstrafrecht Verui wurde die Straftat begangen	rteilte	<u></u>
			Ë			Ë			Ë		
	Verurteilte	Ë	vorhergehenden		<u>=</u>	vorhergehenden		Ë	vorhergehenden		
Jahr	Insgesamt	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	Verurteilungsjahr	Jahr	früher	er
2018	10854	3 751	6 094	1 009	3 261	4 939	841	490	1 155		168
2017	11 080	4 153	6 017	910	3 574	4 913	760	579	1 104		150
2016	11213	4 385	5 920	806	3 784	4 839	765	601	1 081		143
2015	11210	4 216	5 979	1 015	3 609	4 826	845	209	1 153		170
2014	11848	4 282	6 549	1 017	3 571	5 209	296	711	1 340		221
2013	12610	4 460	7 158	992	3 703	5 380	764	757	1 778		228
2012	13912	5 318	7 581	1 013	4 227	5 547	738	1 091	2 034		275
2011	14438	5 638	7 616	1 184	4 386	5 285	840	1 252	2 331		344
2010	15 099	5 613	8 306	1 180	4 204	5 565	780	1 409	2 741		400
2009	16227	5 985	8 930	1312	4 480	2 896	837	1 505	3 034		475
2008	16096	2 990	8 675	1 431	4 403	5 758	931	1 587	2 917		200
2007	16273	5 939	9 018	1316	4 417	5 921	875	1 522	3 097		441
2006	12016	4 615	6 538	863	3 425	4 212	615	1 190	2 326		248
2005	11676	4 527	6 250	899	3 397	4 261	673	1 130	1 989		526
2004	10930	4 076	5 839	1 015	3 096	3 968	717	086	1 871		298
2003	10416	3 680	5 811	925	2 711	3 909	584	696	1 902		341
2002	10076	3 617	5 582	877	2 756	3 580	565	861	2 002		312
				17			12				
Summe	215 974	80 245	117 863	998	63 004	84 008	976	17 241	33 855		4 940
prozentualer		37 15 %	20 57 02	% 7 6 8	% 05 05	72 53 %	% 80 8	30 77 %	% CV 09	% 68 8	8
יוונפוו		0/ 51/15	0/ 10,40	0, 12,0	מי הביהר	0/ 00,70		0/ 1/05	74,00	- 1	?

## B. Literaturverzeichnis

- Ackermann H (2010): BiAS. für Windows. Biometrische Analyse von Stichproben. Version 9.08. Epsilon-Verlag, Hochheim, Darmstadt.
- Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2019): Fachleute: Transporte in Drittlaender desaströs. https://www.amtstierarzt.de/attachments/article/1368/2018-08-24-aktualisiert-am-2018-10-26-Albert-Schweitzer-Stiftung-Fachleute-Tiertransporte-in-Drittlaender.pdf (05.01.2021).
- Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2020): Kastenstände: Kein Herz für Schweine. https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/kastenstaende-kein-herz-fuer-schweine (09.10.2020).
- Albrecht P-A (2010): Kriminologie: eine Grundlegung zum Strafrecht; ein Studienbuch. Verlag C.H. Beck oHG, 4., neu bearbeitete Auflage, München.
- Albuquerque N, Guo K, Wilkinson A, Savalli C, Otta E, Mills D (2016): Dogs recognize dog and human emotions. Biology letters 12.
- Ameli K (2021): Multispezies. Ethnographie. Zur Methodik einer ganzheitlichen Erforschung von Mensch, Tier, Natur und Kultur. transcript Verlag, Bielefeld.
- American Animal Hospital Association (2004): 2004 Pet Owner Survey, Lakewood, CO.
- Amtsgericht Biedenkopf (2010): Jagdpächter, Angeklagter, Urkundsbeamtin, Sitzungsniederschrift, Mäharbeiten. BeckRS: 15656. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F2011%2Fcont%2Fbeckrs.2011.15 656.htm&pos=4 (23.06.2020).
- Amtsgericht Hamm (1988): Tierquälerei beim Wettangeln. NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1988. https://beck
  - online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F1988%2Fcont%2Fnstz.1988.466.2. htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-1988-S-466-N-2 (24.06.2020).
- Amtsgericht Ulm (2019): Betreuung, Depression, Hauptverhandlung, Schmerzen. BeckRS: 6846.
- Arcaro TL (2017): Should Family Pets Receive Special Consideration in Divorce? The Florida Bar Journal 91: 22–27.
- Bareh Foroush M (2022): Tierärzte am Limit. Haustier-Boom in der Pandemie. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/corona-tieraerzte-101.html (14.05.2022).
- Bayerisches Oberstes Landesgericht (1974): Mißhandlung eines Tieres aus Rohheit. NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 27: 1340. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1974%2Fcont%2Fnjw.1974.1340.2. htm&pos=2 (23.06.2020).
- Bayerisches Oberstes Landesgericht (1993): Tierquälerei durch Hochbinden kupierter Hundeohren. NJW (Neue Juristische Wochenschrift): 2760.
- Beirne P (1999): For a nonspeciesist criminology: Animal Abuse as an object of study. Criminology 37: 117–147.
- Beres E, Verheyen E (2020): Mehrere Länder stoppen Langzeittransporte. https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/tiertransporte-109.html (05.01.2021).

- Bergschmidt A (2015): Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Thünen Working Paper 41. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig.
- Best D (2007): Behandlungsunterlassung Strafrechtliche Folgen für den praktischen Tierarzt. Kleintier konkret 10: 32–36.
- Best D (2008): Schweigepflicht Der Tierarzt als Geheimnisträger. Kleintier konkret 11: 30–32.
- Best D (2017): §62 StGB. In: Dölling D, Duttge G, König S, Rössner D (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht. StGB StPO Nebengesetze. Handkommentar. Nomos 4. Auflage, Baden-Baden.
- Binder R (2007): Der "vernünftige Grund" für die Tötung von Tieren. Natur und Recht 29: 806-813.
- Borgards R (2016): Einleitung: Cultural Animal Studies. In: Borgards R (Hrsg.), Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, 1–5.
- **Bülte J (2021):** Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur efektiven Bekämpfung von Tierquälerei -Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch -. Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Deutschen Bundestag.
- Bundesamt für Justiz (2004): Ausbildungsstatistik. Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2003. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung \_node.html (08.02.2021).
- Bundesamt für Justiz (2020): Ausbildungsstatistik. Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2018. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung \_node.html (08.02.2021).
- Bundesgerichtshof (1987): Haltung von Legehennen in Käfigbatterien. NJW (Neue Juristische Wochenschrift): 1833. https://beckonline.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1987%2Fcont%2Fnjw.1987.1833.2. htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-1987-S-1833-N-2 (23.06.2020).
- Bundesgerichtshof (2007): Schwere Körperverletzung durch Schütteln eines Kleinkindes; Misshandlung von Schutzbefohlenen (Handeln aus gefühlsloser Gesinnung). NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht): 405 (23.06.2020).
- **Bundeskriminalamt (Hrsg.) (Jahrbuch 2018):** Polizeiliche Kriminalstatistik. Einzelne Straftaten/ gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, Wiesbaden.
- **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019a):** Landwirtschaft verstehen. Fakten und Hintergründe, Berlin.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019b): Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019. Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020): Presseinformation zur Änderung der Tierschutzhunde-Verordnung.
  - https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2020/200817-tierschutzhundeverordnung.html (08.10.2020).
- **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021a):** Siebste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Bundesgesetzblatt Teil I 2021: 142–145.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021b): Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung. Bundesgesetzblatt Teil I 2021: 4970–4973.

- Bundesrat (2013): Empfehlungen der Ausschüsse. Drucksache 431/13. Grunddrucksache 670/12.
- Bundesrat (2020): Drucksache 302/20. Beschluss des Bundesrats. Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.
- **Bundesverwaltungsgericht (2012):** Fortnahme und Veräußerung von Tieren durch Behörde. NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 31: 1184–1188.
- **Bundesverwaltungsgericht (2016):** Anforderungen an die Haltung von Schweinen. NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 2017: 404.
- **Bünnigmann K (2014):** Zur Zulässigkeit von Lebendhälterung beim Angeln: "Habe da einen dicken Fisch an der Angel sodann im Setzkescher". NuR 36: 176–180.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3515) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2002: 42.
- Caspar J (1997): Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz. Natur und Recht: 577-583.
- Caspar J, Schröter MW (2003): Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Köllen Druck+Verlag, Bonn.
- Chmielewska J, Bert B, Grune B, Hensel A, Schönfelder G (2015): Der "vernünftige Grund" zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. NuR 37: 677–682.
- Cohen SP (2002): Can pets function as family members? Western journal of nursing research 24: 621–638.
- **Colombo ES, Prato-Previde E (2014):** Empathyand recognition of dogs' (canis familiaris) emotions: a pilot focusing on vets. Journal of Veterinary Behavior 9: e18.
- **Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode (1993):** Drucksache 12/6000. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission.
- **Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode (1997):** Drucksache 13/7015. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Bonn.
- Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode (2002): Drucksache 14/8860. Gesetzentwurf der Fraktion SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz).
- **Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode (2008):** Drucksacke 16/9742. Antwort der Bundesregierung. auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2018a): Drucksache 19/3195. Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2018b): Drucksache 19/6285. Einhaltung von Tierschutzrecht wirksam und effizient kontrollieren. Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, Karlheinz Busen, Nicole Bauer, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Oliver Luksic, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Christian

- Sauter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Nicole Westig und der Fraktion der FDP
- Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2021a): Drucksache 19/27752. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Canan Bayram, Harald Ebner, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- **Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2021b):** Plenarprotokoll 19/2019. Stenographischer Bericht, 219. Sitzung, Berlin.
- **Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode (1971):** Drucksache 6/2559. Vorblatt Entwurf eines Tierschutzgesetzes. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bonn.
- **Deutscher Tierschutzbund e.V. (2012):** Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012, Bonn.
- **Deutscher Tierschutzbund e.V. (2020):** Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung: Der letzte Mut fehlt noch! https://www.tierschutzbund.de/news-storage/heimtiere/180820-aenderung-dertierschutz-hundeverordnung-der-letzte-mut-fehlt-noch/ (08.10.2020).
- Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021a): Statistik 2020: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der Daten aus den Landes-/Tierärztekammern (Stand: 31.12.2020). Deutsches Tierärzteblatt 69: 558–568.
- Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021b): Anhörung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes. Deutsches Tierärzteblatt 69: 788.
- **Duhme J:** Kastenstand: System im Wandel. Du und das Tier, Magazin des Deutschen Tierschutzbundes 2020.
- Eisenberg U (2020): Jugendgerichtsgesetz. C.H. Beck, 21. Auflage, München.
- Eisenberg U, Kölbel R (2017): Kriminologie. Mohr Siebeck, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Tübingen.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2015): Schutz von Tieren beim Transport. BeckRS 2015: 80559.
- Faller R (2005): Staatsziel "Tierschutz". Vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaats? Duncker & Humblot, 1st ed., Berlin.
- Felde B (2019a): Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.
  - https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/SiebteVerordnung\_Aenderung\_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.html (09.05.2022).
- Felde B (2019b): Verhaltensgerecht. Tierschutzrelevantes Wissen in Gesetzgebung, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess. Nomos, 1. Auflage, Baden-Baden.
- Felde B, Plodowski J (2020): Wann beginnt das Tier? Das ethisch begründete Tierschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schlachtung trächtiger Rinder. NuR 42: 300–309.
- **Fiedermutz KL (2020):** Situationsanalyse der Tierkrankenversicherungen für Hunde und Katzen in Deutschland aus der Sicht von Versicherungsunternehmen, Tierärzten und Tierhaltern. Inaugural-

- Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin. Mensch und Buch Verlag, Berlin.
- Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin, Institut für Tierpathologie (2021): Leistungsund Gebührenverzeichnis. https://www.vetmed.fuberlin.de/einrichtungen/institute/we12/service/Leistungsverzeichnis\_ab\_01012021.pdf (09.07.2021).
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBI. I S. 2363) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 1975: 1077.
- Gerold H (Hrsg.) (1972): Tierschutz. Athenäum Verlag GmbH, Frankfurt am Main.
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3420) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 1984: 1230.
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) (2002). Bundesgesetzblatt Teil I: 2862.
- Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (1998). Bundesgesetzblatt Teil I: 1094.
- Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz FGG-RG): vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2449) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2008: 2586–2744.
- Göppinger H (2008): Kriminologie. Verlag C.H. Beck oHG, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München.
- Greven G (1998): Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht. Köln, Universität zu Köln, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.
- Grimm H, Hartnack S (2013): Maßloser Tierschutz? Die Mensch-Tier-Beziehung zwischen Vermenschlichung und Verdinglichung. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 126: 370–377.
- Hackbarth H, Weilert A (2019): Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden. rehm, 3. Auflage, Heidelberg.
- **Hannich R (2019):** Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. mit GVG, EGGVG und EMRK. C.H. Beck, 8., neu bearbeitete Auflage, München.
- Hardtung (2020): StGB § 223 Körperverletzung. In: Joecks W, Miebach K (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. C.H. Beck 4. Auflage, München, 1–6.
- **Held U (2010):** Was ist eine «Odds Ratio» und wann wird sie verwendet? Swiss Med Forum 10: 634–635.
- Hellmann U (2006): Strafprozessrecht. Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin, Heidelberg.
- Henke J, Brill T, Erhardt W (1999): Schmerzbelastung, -erkennung, -behandlung. Tierlaboratorium: 117–125.

- Henke J, Haberstroh J, Sager M, Becker K, Eberspächer E, Bergadano A, Zahner D, Arras M (2015): Schmerztherapie bei Versuchstieren. Fachinformation aus dem Ausschuss für Anästhesie der GV-Solas in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis 4 in der TVT.
- Henke J, Tacke S, Erhardt W (2011): Analgesie. In: Erhardt W, Henke J, Haberstroh J, Baumgartner C, Tacke S (Hrsg.), Anästhesie und Analgesie beim Klein- und Heimtier. Schattauer GmbH 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.
- **Hessisches Ministerium der Justiz (2015):** Welches Recht hat das "Rechtsobjekt" Tier? Programm. Tagung 10d/2015, Wustrau.
- **Hessisches Statistisches Landesamt (2017):** Agrarstrukturerhebung 2016. Landwirtschaftliche Betriebe und Viehbestände. Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2020): Einzahlungen und Jahresbeträge aus Hundesteuer der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände. https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/Einzahlungen\_Jahresbetraege\_Hundeste uer 2019 05032020.xlsx (23.11.2020).
- Hettich M (2020): Das Gutachten des Amtsveterinärs im Tierschutzrecht. Natur und Recht 42: 518–523
- Hildemann L, Fertig A (2012): 10 Jahre Staatsziel Tierschutz in Deutschland. In: Michel M, Kühne D, Hänni J (Hrsg.), Animal Law - Tier und Recht. Developments and Perspectives in the 21st Century. Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert. Dike Verlag, Zürich/St. Gallen, 531–570.
- Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz. Mit TierSchHundeV, TierSchNutztV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO: Kommentar. Verlag Franz Vahlen, 3. Auflage, München.
- Horn L, Huber L, Range F (2013): The importance of the secure base effect for domestic dogs evidence from a manipulative problem-solving task. PloS one 8.
- Iburg U (2001): Zur Unterlassungstäterschaft des Amtstierarztes bei Nichteinschreiten gegen Tiermisshandlungen. NuR 23: 77–79.
- Jarchow E (2009): Dynamik von Eskalationsprozessen im Kontext von Beziehungsgewalt.

  Landeskriminalamt Hamburg, Strategische Planung (LKA SP), Sachgebiet Wissenschaftliche
  Analyse (LKA SP2), Hamburg.
- Jehle J-M (2015): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Forum Verlag Godesberg GmbH, 6. Auflage 2015, Berlin.
- Jugendgerichtsgesetz (JGG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 1974: 3427.
- Jürgens K (2008): Vieh oder Tier? Dimensionen des Mensch-Nutztierverhältnisses in der heutigen Landwirtschaft. In: Rehberg K-S (Hrsg.), Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 5129–5144.
- Justizministerium Hessen: Zuständigkeit Staatsanwaltschaft Gießen. https://staatsanwaltschaften.hessen.de/staatsanwaltschaften/stagie%C3%9Fen/zust%C3%A4ndigkeit (20.11.2020).

- Justus-Liebig-Universität Gießen (2005): Statistik der Studierenden SS 2005. Mit Studienfachkombination für Magister/L1/L2/L3.
- Justus-Liebig-Universität Gießen (2018): Statistik der Studierenden SS 2018.
- Jütte D (2002): Tierschutz und Nationalsozialismus. Die Entstehung und die Auswirkung des nationalsozialistischen Reichstierschutzgesetz von 1933. Institut für Didaktik und Biologie Münster, Ber. Inst. Didaktik Biologie Suppl. 2: 167–184.
- Kammergericht (2014): Geldstrafe, Tagessatzhöhe. BeckRS: 15000.
- **Karremann M (2017):** Geheimsache Tiertransporte. Wenn Gesetze nicht schützen. 37°. https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html (05.01.2021).
- Kemper R (2006): Rechtsgutachten über "Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz". im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz -Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin-, Berlin.
- Kemper R (2007): Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz. Natur und Recht 29: 790–796.
- Kinzig (2019): StGB § 40 Verhängung in Tagessätzen. In: Schönke A, Schröder H (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. C.H. Beck 30., neu bearbeitete Auflage, München, 1–24.
- Kuhtz M (1998): Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Berlin, Freie Universität Berlin, Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Labortierkunde, Fachbereich Veterinärmedizin, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doctor Medicinae Veterinariae.
- **Kujala MV, Somppi S, Jokela M, Vainio O, Parkkonen L (2017):** Human Empathy, Personality and Experience Affect the Emotion Ratings of Dog and Human Facial Expressions. PloS one 12.
- Küken H (2006): Tiermisshandlung im Kontext häuslicher Gewalt. In: Hoffmann J, Hoffmann-Wondrak (Hrsg.), Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement. Verl. für Polizeiwiss, Frankfurt am Main, 103–115.
- Kunzmann P (2013): Sich wandelnde Verhältnisse zum Tier Wandel im Tierschutz. In: Verein ALTEX Edition (Hrsg.), TIERethik. Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung. Monsenstein und Vannerdat, Münster, Westf. 55–77.
- Kunzmann P (2019): Vernünftige Gründe im Tierschutz. NuR 41: 448-452.
- Landestierschutzbeauftragte Hessen: Tierschutzfälle vor Gericht.
  - https://tierschutz.hessen.de/service-wissenswertes/veranstaltungen/tierschutzf%C3%A4lle-vorgericht (27.04.2021).
- Landestierschutzbeauftragte Hessen (2014): Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Tierschutz in Hessen gefordert. https://tierschutz.hessen.de/einrichtung-einerschwerpunktstaatsanwaltschaft-f%C3%BCr-tierschutz-hessen-gefordert (12.01.2021).
- Landgericht Kassel (2020): Urteil vom 27. April 2020. juris.
- Laubenthal K, Baier H, Nestler N (Hrsg.) (2015): Jugendstrafrecht. Springer-Verlag Berlin Heidelberg, Berlin, Heidelberg.
- Legatis J (2019): Immer mehr Milchviehhalter steigen um. Alsfelder Allgemeine.

- **Leondarakis K, Kohlstedt N (2011):** Die Reichweite des § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG). Praktische Anwendung Befugnisse und Pflichten der Exekutive.
- **Leonhart R (2017):** Lehrbuch Statistik. Einstieg und Vertiefung. Hogrefe Verlag, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bern.
- Lieberknecht E (1988): Untersuchung des Begriffs "erhebliche Schmerzen oder Leiden" in §17
  Tierschutzgesetz anhand der Rechtssprechung von 1972 1984. Berlin, Freie Universität Berlin,
  Tierärztliche Ambulanz Schwarzenbek des Fachbereichs Veterinärmedizin, Inaugural-Dissertation
  zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.
- **Lindemann G, Lüdtke N, Matsuzaki H (2010):** Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland, Japan und den USA, Oldenburg.
- Lorz A, Metzger E (2019): Tierschutzgesetz. mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Art. 20a GG sowie zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Union. Kommentar / begründet von Dr. Albert Lorz (Vizepräsident a. D. des Bayerischen Obersten Landgerichts); bearbeitet von Ernst Metzger (Präsident des Landgerichts Ansbach a. D.). Beck C H, 7. neubearbeitete Auflage, München.
- Ludwig S (2014): Aktuelles zur tierschutzrechtlichen Gefahrenabwehr und zur Kooperation von Strafverfolgungs- und Tierschutzbehörden. In: Wöhr A-C (Hrsg.), Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz: Tagung der DVG-Fachgruppe Tierschutz, München, 21. und 22. Februar 2014. DVG, Gießen, 15–25.
- Luy J (2008): Ethische Aspekte der Tiertötung als ultima ratio veterinärmedizinischen Handelns.
  Kommentar zu einem oft verschwiegenen Aspekt tierärztlicher Berufstätigkeit. J. Verbr. Lebensm.
  3: 123–126.
- Maisack C (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. Nomos, Baden-Baden.
- Maisack C (2013): Novellierung als Rückschritt die Änderungen im deutschen Tierschutzgesetz. In: Verein ALTEX Edition (Hrsg.), TIERethik. Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung. Monsenstein und Vannerdat, Münster, Westf, 129–149.
- Mariak V (2019): Die Spirale der Gewaltkriminalität. Tierquälerei und Tiertötung als Vorstufe der Gewalt gegen Menschen: Kriminologische Beiträge zur Prüfung einer Verrohungsthese. tredition, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Hamburg.
- Meier B-D (2019): Strafrechtliche Sanktionen. Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2019, 5. Auflage, Berlin, Heidelberg.
- Meyer M (2008): Untersuchung des Einflusses der Mensch-Hund-Beziehung nach Roberto Marchesini auf das Verhalten des Hundes. Inaugural-Dissertation Zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Veterinärmedizin Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.). Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Tierschutz und Verhalten.
- Mohnhaupt J (2020): Tiere im Nationalsozialismus. Carl Hanser Verlag, 1. Auflage, München.
- NCTC, DHS, FBI (2018): Animal Cruelty: A Possible Warning Behaviour for Terrorism and Other Premeditated Violence Against Humans Which Needs Reporting and Firther Vetting. https://www.dni.gov/files/NCTC/documents/jcat/firstresponderstoolbox/56s---Animal-Cruelty--A-Possible-Warning-Behavior-for-Terrorism---survey.pdf (19.01.2021).
- Neubacher F (2017): Kriminologie. Nomos, 3. Auflage, Baden-Baden.

- Niedersächsischer Landtag 18. Wahlperiode (2019): Drucksache 18/3460. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß §46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung. Faktische Straflosigkeit bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in Niedersachsen?
- Nieradzik L (2016): Geschichte der Nutztiere. In: Borgards R (Hrsg.), Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, 121–129.
- Norddeutscher Rundfunk (2020): Sauenhaltung: Tierärzte kritisieren Übergangsfrist. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\_emsland/Sauenhaltung-Tieraerzte-kritisieren-Uebergangsfrist,sauenhaltung120.html (09.10.2020).
- Nurse A (2020): Masculinities and Animal Harm. Men and Masculinities 23: 908-926.
- Oberlandesgericht Braunschweig (2013): Anwendbarkeit der §§ 153, 153 a StPO im Klageerzwingungsverfahren. NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 34: 174.
- Oberlandesgericht Braunschweig 1. Strafsenat (2014): Geldstrafe: Bemessung der Tagessatzhöhe bei einem "Hartz IV"-Empfänger, juris.
- Oberlandesgericht Celle (1993): Angeln als Tierquälerei; behördliche Duldung. NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht): 291. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F1993%2Fcont%2Fnstz.1993.291.1. htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-1993-S-291-N-1 (24.06.2020).
- Oberlandesgericht Celle (1997): Quälerisches Mißhandeln von schlachtreifen Forellen. NStZ-RR (Rechtsprechungs Raport Strafrecht): 381. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz-rr%2F1997%2Fcont%2Fnstz-rr.1997.381.1.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-RR-B-1997-S-381-N-1 (24.06.2020).
- Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat (2011): Tier- und Artenschutz: Strafbarkeit der Tiertötung von im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogramms entstandenen jungen Tigern. juris. https://www-juris-de.ezproxy.uni-giessen.de/r3/document (23.06.2020).
- Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat (2017): Geldstrafe: Bemessung der Tagessatzhöhe bei einem ALG-II-Empfänger. juris.
- Oberlandesgericht Düsseldorf (1993): Lebendhälterung gefangener Fische. NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht): 44. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnstz%2F1994%2Fcont%2Fnstz.1994.43.1.ht m&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-1994-S-43-N-1 (24.06.2020).
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main (2020): Tierquälerei in einem Schlachthof. BeckRS: 37717.
- **Oberlandesgericht Hamm (1985):** Strafrechtliche Grenzen der Hundeabrichtung. NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) (23.06.2020).
- **Oberverwaltungsgericht Magdeburg (2015):** Breite von Kastenständen in der Schweinehaltung. BeckRS 2016: 42630.
- Ogorek M (2016): Wo bleibt der Tierschutz? Rechtswidrigkeit der massenhaften Tötungen von Eintagsküken. NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 35: 1433–1438.
- Ohr R (2019): Heimtierstudie 2019. Ökonomische und soziale Bedeutung der Heimtierhaltung in Deutschland.
- Ort J-D (2010): Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere. NuR 32: 853–861.

- Parlamentarischer Pressedient (2003): Weitere Aspekte eines Bundestierschutzgesetzes. Position der von den Fraktionen nominierten Experten. Parlamentskorrespondenz Nr. 197, Wien.
- Pawlik V (2020): Anzahl der Personen in Deutschland, die sich selbst als Vegetarier einordnen oder als Leute, die weitgehend auf Fleisch verzichten\*, von 2015 bis 2020 (in Millionen). https://de.statista.com/statistik/daten/studie/173636/umfrage/lebenseinstellung-anzahlvegetarier/ (07.10.2020).
- Peters-Rehwinkel I, Tschöpe B, Fraktion der SPD (2012, mit Antwort des Senats vom 2012):

  Strafrechtliche Verfolgung von Misshandlung von Tieren um Lande Bremen. Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 09. Oktober 2012, Bremen.
- Pfohl M (2009): Strafbarkeit von Amtstierärzten. Natur und Recht 31: 238-245.
- Pollack U (2008): Tiere in der Stadt: Die Städtische Mensch-Tier-Beziehung. Ambivalenzen, Chancen und Risiken. Berlin, Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Institut für Soziologie, Institut für Soziologie, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie.
- **Pollmann U, Tschanz B (2006):** Leiden ein Begriff aus dem Tierschutzrecht. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 13: 234–239.
- Radtke (2020): §40 Verhängung in Tagessätzen. In: Joecks W, Miebach K (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. C.H. Beck 4. Auflage, München.
- Raja SN, Carr DB, Cohen M, Finnerup NB, Flor H, Gibson S, Keefe FJ, Mogil JS, Ringkamp M, Sluka KA, Song X-J, Stevens B, Sullivan MD, Tutelman PR, Ushida T, Vader K (2020): The revised International Association for the Study of Pain definition of pain: concepts, challenges, and compromises. Pain 161: 1976–1982.
- Rau I (2009): Praktische Probleme der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten. NuR 31: 532–536.
- Redaktion beck-aktuell (2015): EuGH: EU-Tierschutzregelungen gelten bei Tiertransporten in Drittländer auch außerhalb der EU. https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F1038388.htm&pos=2&hlwor ds=on&lasthit=True (18.02.2021).
- Reichstierschutzgesetz (1933): Reichstierschutzgesetz. Reichsgesetzblatt 1933: 987.
- Ring C, Ryll A, Gaus W (2006): Das Bestimmtheitsmaß R<sup>2</sup> bei linearen Regressionsmodellen mit und ohne Intercept die Tücken der Statistikprogramme. WIST 35: 607–612.
- Roscher M (2016): Geschichte des Tierschutzes. In: Borgards R (Hrsg.), Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, 173–182.
- RTL Online (2019): Tierschutz: Hund erstochen ist das nur Sachbeschädigung? https://www.rtl.de/cms/tierschutz-hund-erstochen-ist-das-nur-sachbeschaedigung-4414583.html (07.10.2020).
- Sachs L (1977): Graphische Methoden in der Datenanalyse. Klinische Wochenschrift 55: 973-983.
- Sachs L (2003): Angewandte Statistik. Anwendung statistischer Methoden. Springer-Verlag, 11. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin, Heidelberg, New York.
- Sachs M (Hrsg.) (2018): Grundgesetz. Kommentar. C.H. Beck oHG, München.

- SAS Institute Inc. (2013). User's Guide. Institute Inc., Release 9.4, Cary, North Carloine, USA: SAS Institute Inc.
- Schäffer J, König L (2015): Der deutsche Tierschutz ein Werk des Führers! Zum Umgang mit ideologisch kontaminierten Begriffen der NS-Zeit. Deutsches Tierärzteblatt 63: 1244–1256.
- Scheibl P (2014): Vollzugsdefizit Tierhaltungsverbot Vorschläge für das behördliche Vorgehen. In: Wöhr A-C (Hrsg.), Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz: Tagung der DVG-Fachgruppe Tierschutz, München, 21. und 22. Februar 2014. DVG, Gießen, 38–46.
- Schultz J, Schönfelder R, Steidl T (2018): Gewalt gegen Tiere. Tierquälerei als Indiz für Gewalt gegen Menschen. Deutsches Tierärzteblatt 66: 1636–1644.
- Sebald C (2019): Viehtransporte werden gestoppt. Mehr Landräte verbieten Export in Drittländer wegen Tierschutz. Süddeutsche Zeitung 28.
- Sebastian M (2016): Tiere und Gesellschaft. In: Borgards R (Hrsg.), Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, 16–24.
- Sidhom PM (1995): Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover und Kriminologisches Forschungsinstitut Nierdersachsen e.V. Hannover, Institut für Tierhygiene und Tierschutz, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doctor Medicinae Veterinariae durch die Tierärztliche Hochschule Hannover.
- Skipiol A (2010): Die Mensch-Nutztier-Beziehung. Dimensionen, Einflussfaktoren und Auswirkungen am Beispiel der Schweinehaltung in Hohenlohe. Hohenheim, Universität Hohenheim, Institut für Sozialwissenschaften des Agrarbereichs Fachgebiet Land- und Agrarsoziologie mit Genderforschung, Dissertation.
- Sokal L (2020): Balancing Benefits and Risks of Animal-Assisted Activities (AAA) in Child Care Centres. Early Childhood Educ J 48: 273–283.
- **SPLENDID RESEARCH GmbH (2019):** Haustiere in Deutschland. Eine repräsentative Umfrage unter 1006 Deutschen zur Haltung von Haustieren, Hamburg.
- Staatsanwaltschaft Gießen (2017): Geschäftsverteilung. https://staatsanwaltschaften.hessen.de/staatsanwaltschaften/stagie%C3%9Fen/gesch%C3%A4ftsverteilung (12.08.2020).
- Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW (2021): Online-Seminar "Tierschutzfälle vor Gericht". 4. Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärverwaltung sowie Juristinnen und Juristen, die Tierschutzfälle bearbeiten, Programmablauf, Stuttgart. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuertierschutz/veranstaltungen/ (06.12.2021).
- Stache G (2013): Häufigkeit von Tierquälerei und Komorbidität mit Verhaltensauffälligkeiten bei Heranwachsenden. Regensburg, Universität Regensburg, Abteilung für forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Fakultät für Medizin, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin.
- Stadtverwaltung Gie\337en recht2 (1998): Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebeit der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.1998.

- Statista GmbH (2021): Fläche der deutschen Bundesländer (in Quadratkilometern) zum 31. Dezember 2019. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/154868/umfrage/flaeche-derdeutschen-bundeslaender/#professional (12.05.2021).
- **Statista GmbH (2022):** Anzahl der Haustiere in provaten Haushalten in Deutschland in den Jahren 2007 bis 2021 (in Millionen).
  - https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156836/umfrage/anzahl-der-haushalte-mit-haustieren-in-deutschland-2010/ (16.05.2022).
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2004a): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2002, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2004b): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2003, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2006): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2004, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2007a): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2005, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2007b): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2006, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2009a): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2007, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2009b): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2008, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2010, korrigiert 2010 (Tabelle 8.4 und 8.5)): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 - 2009, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2011): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2010, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2012): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2011, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2014): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2012, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2015, Schaubild korrigiert 2016): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2013, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2016): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2014, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017a): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2015, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017b): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2016, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2017, Wiesbaden.
- **Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019a):** Statistisches Jahrbuch Deutschland 2019. Deutschland und Internationales. Statistisches Bundesamt, 1., Auflage, Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019b): Fachserie 10 Reihe 2.6 2018. Staatsanwaltschaften, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019c): Strafverfolgungsstatstik. Fachserie 10 Reihe 3 2018, Wiesbaden.
- Steinkamp J (2016): Untersuchung der Einflussfaktoren auf die Mensch-Katze-Beziehung und die Wahrnehmung von Verhaltensproblemen bei Katzen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Dr. med. vet. beim Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen. DVG Service GmbH, 1. Auflage, Gießen.
- Sternberg-Lieben (2019a): StGB §223 Körperverletzung. In: Schönke A, Schröder H (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. C.H. Beck 30., neu bearbeitete Auflage, München, 1–70.
- Sternberg-Lieben (2019b): StGB §225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen. In: Schönke A, Schröder H (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. C.H. Beck 30., neu bearbeitete Auflage, München, 1–24.
- Sternberg-Lieben, Bosch (2019): Vorbemerkungen zu den §§ 52 ff. In: Schönke A, Schröder H (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar. C.H. Beck 30., neu bearbeitete Auflage, München, 11.
- Strafgesetzbuch (StGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 1009: 3322.
- Strafprozessordnung (StPO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 1987: 1074.
- **Subcommittee on Taxonomy of I.A.S.P (1979):** Pain terms: a list with definitions and notes on usage. Recommended by the IASP Subcommittee on Taxonomy. Pain 6: 249–252.
- TakeFive Media GmbH (2020): Haustier-Studie 2020: Status Quo der Haustierhaltung in Deutschland. https://takefive-media.de/wp-content/uploads/2020/12/2020\_12\_18\_Haustier-Studie-1.pdf (06.01.2021).
- Thilo A (2020): Die Garantenstellung des Amtstierarztes. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und empirischen Implikationen von § 17 Tierschutzgesetz. Nomos, 1. Auflage, Baden-Baden.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2009): Codex Veterinarius der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. überarbeitete Fassung. https://www.tierschutz-tvt.de/ueber-die-tvt/ethischegrundsaetze/ (09.05.2022).
- Tierschutzgesetz. Bundesgesetzblatt Teil I 1972: 1277-1283.
- Tierschutzgesetz (TierSchG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2006: 1206.
- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV): vom 2. Mai 2001 (BGBI. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBI. I S. 4970) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2001: 838.
- Universitätsstadt Gießen -Rathaus (2020): Zahlen und Fakten. Einwohnerzahlen und wirtschaftrelevante Daten. https://www.giessen.de/Rathaus/Stadtinfos/Zahlen-und-Fakten/ (14.05.2022).

- van den Busch U (2008): Bevölkerungsschätzung für den Landkreis Gießen und seine Kommunen. Eine Projektion für den Zeitraum von 2007 bis 2030. https://www.giessen.de/Rathaus/Stadtinfos/Zahlen-und-Fakten/ (09.05.2022).
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TierSchNutztV): in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBI. I S. 146) geändert worden ist.
- Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung TierSchVersV): vom 1. August 2013 (BGBI. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBI. I S. 3570) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2013: 3125.
- Verwaltungsgericht Berlin (2013): Ein durch die gesetzlichen Verfahrensregelungen bedingter mehrfacher Halterwechsel ist einem Hund grundsätzlich zumutbar. BeckRS: 47231.
- Verwaltungsgericht des Saarlandes (2010): Tierschutz und Zwangsvollstreckung. LKRZ (Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen Rheinland-Pfalz Saarland) 5: 61–64.
- Verwaltungsgericht Gießen (2012): Aufwendungsersatz für die Betreuung aufgefundener Tiere. BeckRS: 49742.
- Verwaltungsgericht Magdeburg (2014): Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Kastenhaltung von Schweinen gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV. BeckRS 2014: 54993.
- **Verwaltungsgericht Münster (2011):** Untersagungsverfügung, tierschutzwidriges Tätowieren, Pferde, Tätowierungszwecke, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. BeckRS: 50481.
- Verwaltungsgerichtshof Mannheim (1992): Mit Auflagen verbundene Genehmigung zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (Baden-Württemberg). NuR: 487–491.
- **Verwaltungsgerichtshof Mannheim (2012):** Tierschutz, Gefahrvorsorge, Tierärztliche Untersuchung. BeckRS: 55395.
- Verwaltungsgerichtshof München (2013a): Tierschutz, Haltungsverbot. BeckRS: 45781.
- Verwaltungsgerichtshof München (2013b): Tierhaltung, Verkleinerung, Grundrechtseingriff, Zucht, Schafbestand. BeckRS: 46988.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I 2003: 102.
- VIER PFOTEN (2020): Statement zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung. https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse/august-2020/vier-pfoten-statement-zur-aenderung-dertierschutz-hundeverordnung (08.10.2020).
- Wehner R, Gehring WJ (2013): Zoologie. Georg Thieme Verlag KG, 25. Aufl., Stuttgart.
- Wehrstrafgesetz (WStG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Bundesgesetzblatt Teil I: 1213.
- Weins J (2014): Die Bedeutung des externen Fachgutachtens vor Gericht. In: Wöhr A-C (Hrsg.), Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz: Tagung der DVG-Fachgruppe Tierschutz, München, 21. und 22. Februar 2014. DVG, Gießen, 47–52.

- Weisser N-F (2016): Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Tierumgangsverbote nach §20 TierSchG. NuR 38: 395–399.
- Wiegand KD (1979): Die Tierquälerei. Ein Beitrag zur historischen, strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der Verstöße gegen § 17 Tierschutzgesetz. Schmidt-Römhild, Lübeck.
- Würbel H (2007): Biologische Grundlagen zum ethischen Tierschutz. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.), Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Harald Fischer Verlag 1. Auflage, Heidelberg, 11–30.
- **Yoffe-Sharp BL, Loar LM (2009):** The veterinarian's responsibility to recognize and report animal abuse. Journal of the American Veterinary Medical Association 234: 732–737.
- Zimmermann-Kreher (2021): §161 [Kostenentscheidung; Erledigung der Hauptssache]. In: Posser H, Wolff HA (Hrsg.), Beck'sche Online-Kommentar VwGO. C.H. Beck 57. Edition, München.
- Zuschlag PD, Mittmann A, Erhard MH (2009): Umsetzung des §17 Tierschutzgesetz in der deutschen Rechtsprechung. In: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (Hrsg.), Tagung der Fachgruppe Tierschutz und Versuchstierkunde, Gießen, Gießen, 35–45.

## C. Danksagung

Diese Arbeit wäre ohne die Unterstützung von vielen Personen nicht möglich gewesen. Ich möchte mich an erster Stelle bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Stephanie Krämer bedanken, für das Überlassen dieses interessanten Themas, deine innovativen Ideen und anregenden Gespräche, deine Flexibilität und für das Aufnehmen in deine Arbeitsgruppe. Es bereitet mir große Freude Teil eines solchen jungen, produktiven und wertschätzenden Teams zu sein! Außerdem möchte ich mich bei Frau Dr. Madeleine Martin für die Idee zu dieser Arbeit bedanken. Ich danke Frau Dr. Jessica Hornung für den entscheidenden Anstoß zu dieser Arbeit, ohne den ich sie nicht hätte schreiben können. Für die juristische Unterstützung, das geduldige Erläutern von strafrechtlichen Hintergründen und das akribische Korrekturlesen danke ich Herrn Best herzlich. Vielen Dank an das Team der AG Biomathematik und Datenverarbeitung des FB 10, insbesondere an Frau Dr. Kathrin Büttner, für die freundliche und ausdauernde Unterstützung bei der statistischen Auswertung. Außerdem bedanke ich mich bei der Staatsanwaltschaft Gießen für die Genehmigung des wissenschaftlichen Akteneinsichtsgesuchs.

Auch beim ganzen Team der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz möchte ich mich für die unvergessliche Zeit bedanken. Paul Brunk und Friederike Rhein, vielen Dank für eure Unterstützung in unserer Doktorarbeitsfabrik. Vielen Dank an Stephanie Läßig-Schmid, für dein Ohr in schwierigen Zeiten; Jaqueline Winkel, für deine unschlagbare Organisation und immerwährende Hilfe; sowie an Katharina Ameli und Klaus Guckelsberger für die Unterstützung in unserem bunten Team. Natürlich danke ich auch Theresa Braun, für deinen interdisziplinären und kritischen Blick und Kaffees mit ausgiebigen Gesprächen und Ariane Kari für den gleichgesinnten Austausch.

Ich möchte außerdem meiner Familie danken, ohne deren Unterstützung ich die Arbeit nicht hätte erstellen können. Vielen Dank an meine Eltern, Sabine und Ralf, und an meine Geschwister, Jana und Simon, für eure bedingungslose Unterstützung und das Ohr zu jeder Tageszeit. Danke, für den Mut nach hohen Zielen zu streben und dass ich immer zu euch kommen kann. Danke Jana, dass du mein Anker bist und mir Mut, Kraft und Sonne spendest, wenn ich sie am dringendsten brauche. Danke Rika, dass du immer wieder zeigst, was wirklich wichtig ist. Meinen Freunden danke ich ebenso von ganzen Herzen für die langen Abende, Spaziergänge und die Hilfe beim Kopf ausschalten - der Sekt steht für euch kalt! Ein besonderes Danke geht an Linda und Andi, für eure Unterstützung und mein zweites zu Hause in Gießen; an Layla, für das Feiern der alltäglichen Kleinigkeiten und an Agnes, für die horizonterweiternden Reisen und selbstreflektierenden Gespräche, die ich nie vergessen werde. Natürlich möchte ich mich auch bei dir, Lennart, für alles bedanken, obwohl ich kaum die richtigen Worte dafür finden kann. Vielen Dank für deine Liebe, Unterstützung, Kraft, Zuversicht und Stärke. Ohne dich wäre ich nicht da, wo ich heute bin.

## D. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der "Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung gute wissenschaftlicher Praxis" niedergelegt sind, eingehalten.

Gießen, 16.05.2022

Lea Katharina Maria Benner





VVB LAUFERSWEILER VERLAG STAUFENBERGRING 15 D-35396 GIESSEN

Tel: 0641-5599888 Fax: -5599890 redaktion@doktorverlag.de www.doktorverlag.de

